Alice Salomon

Die deutsche Volksgemeinschaft

Wirtschaft · Staat · Soziales Leben

Zweite Auflage



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 1926

Die deutsche Volksgemeinschaft

Wirtschaft · Staat · Soziales Leben

Eine Einführung

von

Alice Salomon

Zweite Auflage

6.—10. Tausend



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 1926

ISBN 978-3-663-15555-3 ISBN 978-3-663-16127-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-16127-1
Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1926

Vorwort.

Wenn der neue deutsche Volksstaat alle Bürger, Männer und Frauen, in ganz anderer Weise, als es bisher üblich war, zu verantwortlicher Teilnahme an der Gestaltung des Volksschicksals heranzieht, so muß das Gefühl der sozialen Verantwortung und Verpflichtung durch wirtschaftliche, politische und soziale Kenntnisse gestützt werden. Denn die innere Haltung des einzelnen zur Gemeinschaft wird entscheidend für die Staats- und Gesellschaftsordnung. Keine Ordnung wird sicher begründet, wenn sie nicht von der Gesinnung des Volkes getragen wird.

Die Bildungsanstalten aller Art, die höheren Schulen, Fortbildungs- und Fachschulen, Volkshochschulen müssen daher die Unterrichtsstunden, die das Gemeinschaftsgefühl fördern können, in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen und Verständnis entwickeln für die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit und seine Eingliederung in das Gemeinschaftsleben des Volkes.

Das vorliegende Buch soll diesem Zweck dienen. Sind auch mannigfache Lehrbücher für den Unterricht in der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde vorhanden — darunter die Einführung in die Bürgerkunde von Margarete Treuge und in die Volkswirtschaftslehre von Alice Salomon —, so fehlte es bisher an einer Zusammenfassung dieser beiden Gebiete mit einer Darstellung der sozialen Fragen und der Fragen der Volkswohlfahrt, die unter solchen einheitlichen Gesichtspunkt gestellt sind. Es ist daher versucht worden, die beiden genannten Bücher von Margarete Treuge und Alice Salomon verkürzt zusammenzufassen und zu ergänzen und auf diese Weise ein nicht zu teures Lehrbuch herzustellen, das mehreren Unterrichtsfächern zugleich dienen kann.

Die Verfasserin der vorliegenden Schrift hat diese Aufgabe unter den Gesichtspunkt der Erziehung zur Gemeinschaft gestellt. Sie ist davon überzeugt, daß die Zukunft des deutschen Volkes davon abhängt, ob der Glaube an die Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe an Stelle des Kampfes um den persönlichen Vorteil tritt, ob die Unterordnung des einzelnen unter die Gesamtheit verwirklicht wird. Darum ist bei voller Betonung der Leistung des einzelnen seine Verantwortlichkeit für die Gesamtheit in das rechte Licht gerückt und das Bedürfnis des Gesellschaftslebens in den Vordergrund gestellt

worden. Nur wenn die Jugend sich mit diesen Gedanken erfüllt, ist eine bessere Zukunft für das deutsche Volk wie für die Menschheit möglich.

In dieser scharf betonten Überzeugung ist das Buch auch ein Ganzes und Eigenes, wenngleich es auf den obengenannten Büchern von Alice Salomon und Margarete Treuge aufbaut, stellenweise Auszüge daraus bringt und einzelne Abschnitte wortgetreu wiedergibt. Fräulein Treuge, die der Verfasserin die Erlaubnis zur Benutzung ihrer Bürgerkunde in diesem Umfange und in dieser Form in entgegenkommendster Weise gegeben hat, sage ich dafür den besten Dank.

Die neue Auflage ist erheblich umgearbeitet worden. Sie mußte die Umgestaltung des Wirtschaftslebens durch die Währung, durch die Gesetze, die in Ausführung des Dawesabkommens erlassen wurden, berücksichtigen. Der Entwicklung des Arbeitsrechts wurde ein neuer Abschnitt gewidmet. Betriebswissenschaft und Sozialversicherungsproblem erforderten eine neue Darstellung. Die politischen Parteien, die Schulgesetzgebung, die soziale Gesetzgebung, die Stellung und Aufgaben des Reiches nach außen haben so tiefgreifende Veränderungen erlebt, daß an vielen Stellen ganz neue Bearbeitungen nötig waren.

An Stelle zweier verschiedener Ausgaben, von denen die eine besonders für weibliche Bildungsanstalten bestimmt war, ist eine einheitliche Ausgabe getreten. Dieser Entschluß ist aus der grundsätzlichen Erwägung hervorgegangen, daß die Stellung der Frau in Wirtschaft und Staat auch in Lehrbüchern, die an männlichen Bildungsanstalten benutzt werden, berücksichtigt werden sollte.

Berlin, im März 1926.

Alice Salomon.

Inhaltsverzeichnis.

D. Die gesellschaftliche Gliederung und die Aufgaben der gegenseitigen Förderung.

A. Träger und Aufgaben des Gemeinschaftslebens.

I. Mensch und Gemeinschaft.

Der Mensch wird zum Menschen allein durch die menschliche Gemeinschaft. Würde ein Mensch vereinzelt aufwachsen und leben, so würden die eigentümlichen menschlichen Anlagen, Eigenschaften, Gefühle und Gewohnheiten sich in ihm nur dürftig entwickeln. Von welcher Seite auch man die Bedingungen des menschlichen Daseins betrachtet, der einzelne ist nicht losgelöst von sozialen Beziehungen zu denken. Er kann seine Bedürfnisse nicht ohne gegenseitige Hilfe befriedigen. Er kann seine menschlich-sittliche Bestimmung nicht ohne die menschlich-sittliche Gestaltung seiner Beziehungen zur Gemeinschaft erreichen.

Der Mensch ist ohne Gemeinschaft gar nicht denkbar. Er ist ein Teil der Menschheit. Die menschliche Gesellschaft ist nicht eine äußere, willkürlich geschaffene Verbindung von Menschen, in der die Menschen als ursprünglich vereinzelt gedacht werden können. Sie ist nicht eine begriffliche Vorstellung, sondern eine natürliche Tatsache. Die Gemeinschaft geht dem einzelnen voraus und überlebt ihn — ebenso wie die Natur.

Der einzelne Mensch wächst nicht nur neben anderen und unter ähnlichen Bedingungen auf, sondern jeder ist während seines ganzen Lebens vielseitigen Einflüssen durch andere unterworfen. Durch diese Einflüsse bildet er sich (Sprache!); durch sie entwickelt er seinen Verstand, sein Gemütsleben, seine Willenskräfte, seine Sittlichkeit.

Wie der einzelne Mensch nicht nur im Augenblick, in seiner Zeit lebt, sondern Ergebnis seiner Vergangenheit, aber auch Erzeuger seiner Zukunft ist, so ist die Gemeinschaft nicht nur eine *natürliche*, sondern auch eine *geschichtliche* Tatsache.

Als natürliche Tatsache findet sich eine Gemeinschaft selbst bei vielen Tiergattungen. Kropotkin hat in seinem Buch „Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt" ausgeführt, daß die Zahl der vereinzelt lebenden Tierarten sehr gering ist, und daß die Arten besser gedeihen, sich entwickeln und überleben, die in Gesellschaften auftreten, gemeinsam Nahrung sammeln, sich gemeinsam verteidigen, gemeinsam die Jungen aufziehen. Herrscht auch zwischen den verschiedenen Arten und Stämmen

ein gut Teil Krieg, so ist innerhalb des Stammes oder der Art Friede und gegenseitiger Beistand die Regel.

Eine natürliche Tatsache ist die Gemeinschaft auch für die primitiven Menschen. Ein so wehrloses Geschöpf, wie es der Mensch in den Anfängen seiner Entwicklung war, bedurfte zu seinem Schutz und zu seinem Fortschritt des gegenseitigen Beistandes. Die geschichtliche Forschung (Ethnologie) hat auch aufgehellt, daß, soweit in vergangenen Zeiten Spuren menschlicher Entwicklung zu verfolgen sind, wahrscheinlich schon in der Tertiärperiode und in der Eiszeit, sicher in der Steinzeit, die Menschen in Gesellschaften (Horden, Stämmen, Geschlechtsverbänden) auftraten. Dieselbe Feststellung kann man auch durch unmittelbare Beobachtung der primitiven Stämme machen, die jetzt auf der Kulturstufe stehen, wie die Bewohner Europas in der vorhistorischen Zeit. Die Menschen leben in Gruppen zusammen, die man als Stämme, Clans bezeichnet, weil es sich nicht etwa um lose, zufällig zusammenkommende Haufen, sondern um Vereinigungen handelt, die durch gemeinsame Herkunft und bestimmte Ordnungen verbunden sind. Durch einen Zeitabschnitt mit solchen Stammesorganisationen sind die primitiven Semiten, die Griechen Homers, die vorhistorischen Römer, die Germanen, Kelten und Slawen hindurchgegangen. Überall finden sich in den Stämmen bestimmte gesellige Sitten, ein Geist der Zusammengehörigkeit, ein gegenseitiger Beistand, eine Gemeinsamkeit des Besitzes.

Aus der natürlichen Tatsache der Gemeinschaft, in die der Mensch bei seiner Geburt hineingestellt wird und durch die alle menschlichen Anlagen erst zur Entwicklung gebracht werden, entsteht die *geschichtliche Tatsache der Gemeinschaft*. Die Menschen bilden verschiedene Gemeinschaftsformen aus, durch die sie ihre Zwecke besser erfüllen können. Die Gemeinschaftsformen werden mit fortschreitender Zivilisation und Kultur immer vielgestaltiger, wie auch die Aufgaben, die gemeinschaftlich gelöst werden, die von den verschiedenen Trägern des Gemeinschaftslebens übernommen werden, ständig an Zahl und Umfang gewinnen. Die Kenntnis der verschiedenen Gemeinschaftsformen ist die Voraussetzung jedes bewußt erfaßten Einflusses, den der einzelne durch die Gemeinschaft erfahren und auch auf die Gesamtheit ausüben kann.

Gemeinschaft als geschichtliche Tatsache bedeutet daher nicht nur das zufällig vorhandene menschliche Zusammenleben, sondern ein *geregeltes Zusammenwirken*. Die Grundbestandteile des sozialen Lebens sind: Gemeinschaft der Arbeit durch gemeinschaftlichen Willen, geregelt nach gemeinschaftlicher Vernunft. Solche Gemeinschaft ist weder ein Geschenk der Natur, noch ein für immer fertiges Ergebnis menschlicher Tat. Sie verlangt vielmehr immer von neuem gestaltet, in Bewußtsein und Tat der Menschheit immer wieder erprobt, als ihr ewiges Werk in unablässigem Ringen neu und neu hervorgebracht zu werden. (Natorp.)

II. Die Träger des Gemeinschaftslebens.

1. Die Familie.

Das Gemeinschaftsleben erstreckt sich auf alle Zwecke des menschlichen Daseins und der menschlichen Tätigkeit: auf die Erhaltung des Lebens, auf die Sorge für die Nachkommenschaft, auf Bildung und Kultur und auf Ordnung der gegenseitigen Beziehungen. In älterer Zeit gab es nur eine Form der Gemeinschaft, nur einen Träger für alle Aufgaben und Zwecke: den Geschlechtsverband oder die Familie. Später traten für die Verfolgung einzelner Aufgaben andere soziale Bildungen daneben, vornehmlich: die Gebietskörperschaften (die Markgenossenschaft, die Gemeinde, der Staat); die Arbeitsverbände (Gilden, Zünfte als genossenschaftliche Vereinigungen von Handwerkern und Kaufleuten zur gegenseitigen Förderung im Arbeits- und Berufsleben; die Unternehmung als Organisation zu gemeinsamer Arbeit auf der Grundlage einer herrschaftlichen Ordnung, beruhend auf Arbeitsteilung und Klassenschichtung). Neben diesen drei Hauptgruppen sozialer Organe, der Familie, der Gebietskörperschaft, der Arbeitsgemeinschaft, bestehen noch vielfältige andere Gemeinschaftsformen, die ihnen aber an Ausdehnung und Bedeutung für das Leben und die Entwicklung des Menschen nicht gleichkommen oder, wie die Gemeinschaftsform der Kirche, Aufgaben und Zwecke verfolgen, die vorwiegend innerlicher Art sind.

Der Geschlechtsverband, die Familie, umfaßte ursprünglich alle Inhalte des Gemeinschaftslebens. Die Familie brachte die Anfänge von Wirtschaft und Rechtsordnung, von Bildung und Gottesdienst, von Verteidigung und aller gegenseitigen Hilfe hervor.

Die Familie ist eine organisatorische Schöpfung der Vergangenheit und das Ergebnis einer langen Kulturentwicklung. Sie ist nicht Keim und Anfang aller sozialen Organisation, obwohl die ältesten Überlieferungen über Inder, Juden, Griechen und Römer davon berichten. Sie ist aus den älteren Geschlechtsverbänden, den Sippen (Gentes), hervorgegangen. Unter einer Sippe versteht man eine größere, aus mehreren Generationen blutsverwandter Personen bestehende Gruppe.

Die Sippe, nicht die Ehegemeinschaft von Mann und Frau, war ursprünglich Träger des sozialen Lebens. Die Sippengenossen siedelten und wohnten gemeinsam; die Sippe zog die Kinder auf und sorgte für sie. In gewissem Umfang wirtschaftete sie gemeinsam. Sie hatte gemeinsame Jagdgründe, und das Ackerland war allen gemein. Die Sippe trug einen gemeinsamen Namen. Sie hatte ihre Heiligtümer, gemeinsamen Kult und gemeinsame Schutzaufgaben. Das Unrecht, das einem Genossen geschah, wurde von allen Angehörigen der Sippe geahndet. Gemeinsam sorgte man für Waisen. Die Sippe hatte das Recht der Erbfolge am Eigentum des Genossen. Jede Sippe hatte mehrere Friedenshäuptlinge und einen Kriegshäuptling.

Aus dieser Organisation mit ihren wirtschaftlichen, geistigen und politischen Aufgaben sind die lokalen, kirchlichen und beruflichen Bildungen erwachsen, die später die Sippe ersetzten. Die Sippenverfassung konnte nur bestehen, solange keine erheblichen geistigen und körperlichen Verschiedenheiten, kein bedeutender persönlicher Besitz, keine Besitzunterschiede vorhanden waren. Immerhin haben sich Reste der Sippenbildungen in Traditionen und Lebensführung in einzelnen Ländern lange erhalten: in Irland der „Sept" bis in das zwölfte Jahrhundert, der holsteinische „Slacht" bis in das fünfzehnte, der schottische „Klan" bis in das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert. Im allgemeinen aber verlor die Sippe an Einfluß, je fester und geschlossener sich die Familie als Hausgemeinschaft ausbildete und aus der Sippe herauslöste.

Die ältere patriarchalische Familie entwickelt sich von Polygamie (Vielweiberei) zur Monogamie (Einehe). Sie ist eine Gemeinschaft von dauernd zusammenwohnenden Eltern und Kindern, Knechten und Mägden, wie es aus dem Ursprung des Wortes hervorgeht. (Familie von famel, dem oskischen, d. h. samnitischen Wort für Knecht.) Die Familie war ursprünglich eine auf Eigentum und auf die Herrschaft des Mannes gegründete Gemeinschaft, die ein festes Gefüge bildete, im Haus ihre natürliche Grundlage fand und mehr Disziplin und Tradition ausbilden konnte als die Sippe. Neben die genossenschaftlichen Züge tritt hier das Herrschaftsverhältnis; neben den Zweck gemeinsamer Arbeit zur gemeinsamen Bedürfnisbefriedigung und den gemeinsamen Schutzes tritt hier eine Ordnung der wechselseitigen Beziehungen, der Rechte und Pflichten unter der Gewalt, der Leitung des Familienvaters. Wirtschaftliche Ursachen wie religiöse und sittliche Vorstellungen sind an der Entstehung der Familienverfassung beteiligt. Wo ein größerer Besitz sich angesammelt hatte, entstand die Sitte des Frauenkaufs. Der Mann hatte ein Interesse daran, den eigenen Kindern seinen Besitz zu hinterlassen. Die Kinder wurden als Arbeitskräfte geschätzt. Man gab eine Tochter nicht umsonst weg, nicht ohne ihre Zukunft und die ihrer Nachkommen zu sichern.

Die patriarchalische Familie ist eine Einrichtung der Sitte und des Rechtes zur rechtmäßigen Kindererzeugung und gemeinsamen Wirtschaftsführung. (Schmoller.) Die gemeinsame Arbeit unter der Herrschaft des Vaters und der gemeinsame Verbrauch bindet sie zusammen. Die Größe der Familie, der Arbeitsgemeinschaft, beeinflußt ihren Reichtum. Die starke Vatergewalt bringt Fortschritte der Erziehung hervor.

Aus dem Zwang, der Ordnung und Bindung der einzelnen Glieder erwuchs die Kraft der Familie. Der Hausvater war Regent, Richter, Lehrer, Wirtschaftsvorstand. Die Familie stand fortan innerhalb der Sippe, des Stammes, später auch innerhalb des Staates als selbständiger Lebenskreis. Die Familie führt eine Versittlichung der Beziehungen von Mann und Frau, von Eltern und Kindern herbei. Durch die gegenseitige Fürsorge der Familienmitglieder verlängert sich die Lebensdauer der

Menschen über die Zeit der Kindererzeugung hinaus. Sie werden dadurch für höhere Kulturleistungen fähig. Die Familie schafft eine geordnete Arbeitsteilung, die den natürlichen Kräften der Geschlechter und Altersstufen Rechnung trägt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht.

Jahrtausendelang war die Familie der Träger des wirtschaftlichen Lebens und die wesentlichste Rechtseinrichtung der Menschheit. Die ganze ältere asiatische, die griechisch-römische Kultur und die Anfänge des germanischen Volkslebens fanden in ihr das wichtigste gesellschaftliche Organ. Sie hat dem Einzelwesen die wirtschaftliche Fürsorge abgenommen und sie der Familiengemeinschaft übertragen. Sie hat die Menschen gelehrt, einen Besitz zu verwalten (Herden, Land). Die Gesellschaft bestand im völkerrechtlichen Sinne nur aus Bünden von Familienhäuptern. Die Familie, nicht der einzelne Mensch, war für Wirtschaft, Sitte und Recht das Entscheidende.

Aus der Familienverfassung haben sich die Verwandtschaftsordnungen entwickelt, die das Recht aller Kulturvölker beherrschen (Erbrecht, Unterhaltspflicht). Aus ihr sind die älteren Unternehmungsformen hervorgegangen (Handwerk, bäuerlicher Betrieb), ferner auch die Kriegsverfassung. In der Überlieferung der Kulturvölker ist die Familie der beherrschende Mittelpunkt allen Lebens.

Bei allen abendländischen Völkern hat die Einehe als Grundlage der Familie die anderen, früheren Formen der Ehe grundsätzlich verdrängt. Die Familie ist über alle Zeiten hinweg die Zelle allen Gemeinschaftslebens geblieben, wenngleich ihre Gestalt und ihr Wirkungskreis sich allmählich verändert hat. Andere soziale Bildungen haben einen Teil ihrer früheren Aufgaben übernommen, zuerst die Gemeinden und der Staat, schließlich die wirtschaftliche Unternehmung. Je dichter sich die Erde bevölkerte, desto notwendiger wurden Verteidigungs- und Rechtseinrichtungen sowie Arbeitsorganisationen, die über die einzelnen Familien hinausreichen, die von stärkeren Trägern übernommen wurden. Der Wandel setzt in Athen und Rom zu ihrer Blütezeit ein, dann wieder in Italien während der Renaissance, schließlich mit der Entwicklung der modernen städtischen Kultur. Viele Züge der Familienverfassung schwinden, andere bleiben erhalten. Die väterliche Gewalt ist durch den Staat eingeschränkt. Die Stellung von Frau, Kindern, häuslichen Angestellten ist freier geworden. An Stelle eines Herrschaftsverhältnisses kann die Familie sich zu einer sittlichen Genossenschaft gestalten. Denn ein sittliches Zusammenwirken der Familienglieder ist am ehesten möglich bei einer ausschließlichen Verbindung zweier Gatten für das ganze Leben. Nur unter dieser Form kann das Verhältnis der Frau zum Manne ein freipersönliches sein; das der Geschwister untereinander ein einheitliches, vollständiges; die Treue eine gegenseitig zugesagte, unerzwungene. In der römisch-katholischen wie in der griechisch-katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament; die evangelische Kirche gibt ihr einen religiös-sittlichen Inhalt. Die ursprünglichen Aufgaben der Familie sind

zum Teil auf Kirche, Schule, Gemeinde, Staat, Unternehmung übergegangen. Vor allem ist die Erzeugung der Güter auf andere gesellschaftliche Einrichtungen übertragen worden. Die Familie ist in stärkerem Maße von einer Produktionsgemeinschaft zu einer Verbrauchsgemeinschaft geworden. Die eigentliche Erwerbsarbeit wird in den Beruf verlegt.

Damit sind zweifellos Schwierigkeiten für den Zusammenhalt der Familie entstanden. Die einzelnen durch Schule, Fabrik, Geschäft, Amt in Anspruch genommenen Glieder sollen in die rechte räumliche und zeitliche Verbindung gebracht werden; die erwerbstätige Frau soll den Familienpflichten gerecht werden. Eine neue Ordnung für das Zusammenwirken der Erziehungs-, Wirtschafts-, Familieninteressen wird nötig. „Nur sittlich und geistig höherstehende Menschen sind den schwieriger gewordenen Aufgaben überhaupt gewachsen." (Schmoller.)

Aber mit diesen Erschwerungen des Zusammenhaltes sind auch Fortschritte auf anderen Lebensgebieten verbunden. Die Bedürfnisbefriedigung ist reicher geworden. Die Scheidung von Heim und Werkstatt hat die Ansprüche an die Wohnweise erhöht. Trotz aller Zusammendrängung in den Großstädten wohnt die Mehrzahl der Menschen besser als frühere Generationen, die mit dem Vieh zusammen hausten. Die Beschränkung der wirtschaftlichen Aufgaben kann die sittlichen, idealen Zwecke der Lebensgemeinschaft stärker hervortreten lassen. An Stelle der Unterordnung können sich Hingabe, Pflichtgefühl, gegenseitiger Dienst, die wichtigsten sittlichen Errungenschaften, entwickeln. Je weiter die Arbeitsteilung fortschreitet, je gesonderter die Berufe, je mechanischer und seelenloser die Arbeitsleistungen werden, um so stärker wird das Verlangen der Menschen nach warmherzigen Gefühlen, nach tieferen Beziehungen, nach einem verinnerlichten Leben. Dafür wird die Familie auch in Zukunft Aufgaben zu lösen haben.

2. Die Gebietskörperschaften.

Erst als die Familien- und Hausgemeinschaften sich aus der Sippe lösen, wird die Nachbarschaft zu einer sozialen Organisation mit Gemeinschaftsaufgaben. Es werden ihr Funktionen übertragen, die von der einzelnen Familie nicht, oder die besser von allen gemeinsam gelöst werden können. Überall zeigt sich unter den Menschen das Bedürfnis, so zu leben, daß ein nachbarlicher Verkehr, ein Zusammenwirken möglich ist. Die Berührungspunkte, die das Beieinanderwohnen mit sich bringt, erzeugen eine gegenseitige Förderung. Es entstehen gemeinsame Bedürfnisse und ein gemeinsames Handeln. Die Gebietsgemeinschaft bringt gemeinsame Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen hervor.

Wesen der Gebietskörperschaften. Der landschaftliche Zusammenschluß einer Gemeinschaft wird durch absichtliche Grenzbildung zu einer Absonderung von anderen; aber gleichzeitig entstehen dadurch Gemeinschaften, die alle darin lebenden Menschen zusam-

menfassen. Sie werden zu Zwangsgemeinschaften mit einer die einzelnen beherrschenden Spitze, weil niemand sich gewissen gemeinsamen Einrichtungen ohne Schaden für das Ganze entziehen kann. Die leitenden Kräfte übernehmen Aufgaben für das Ganze, nämlich die Einrichtungen zur Verteidigung nach außen, die Rechtspflege und Polizei, die Verteilung oder Abgrenzung von Wald, Weide, Wohnstellen, den Bau von Wegen und Befestigungen, die Sorge für Zusammenkunftsorte, Märkte, die Regelung des Verkehrswesens (Niederlassungsrecht, Handelsrecht). Sie legen den Wirkungskreis fest, der den einzelnen, Familien, Berufen zu freiem Handeln überlassen bleibt, und treffen die Maßregeln, die dem Schutz dieses Wirkungsfeldes, der Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, der Ordnung und Sicherheit dienen. (Schutz des Eigentums, der freien Arbeitsbetätigung usw.)

Die Gebietskörperschaften sind entweder Dörfer, Städte (Gemeinden) oder Staaten. Die Siedlung erfolgt fast bei allen Völkern dorfweise. Jahrtausende hindurch hat der größte Teil der Menschheit in Dörfern gelebt, wie das der auf dem Ackerbau aufgebauten Existenz entspricht. In allen Kulturen ist die Stadt eine spätere Entwicklungsstufe. Die staatliche Bildung entsteht zuerst durch den Zusammenschluß mehrerer Dörfer für politische Zwecke (Krieg, Rechtsprechung, Verwaltung) in Gauen oder Hundertschaften. Diese verbinden sich wiederum untereinander zu Völkerschaften, Stämmen. Die kriegerisch und technisch begabten und vorgeschrittenen Völker bringen dabei eine starke Zusammenfassung der Gesamtheit unter einer Herrschergewalt zustande. Hand in Hand geht damit meist die Befestigung eines zentral gelegenen Ortes, der als Versammlungsort, Markt, Festung, Zufluchtsstätte, Lagerplatz, Regierungssitz dient. Die politische Zusammenfassung führt auch zu gemeinsamen Wirtschaftseinrichtungen; es werden Burgen, Tempel, Markthallen, Straßen, Wasserleitungen gebaut. Schließlich bilden sich Formen der Verfassung, Verwaltung und des Rechts aus, die ein geordnetes Zusammenwirken der Staatsgewalt mit verhältnismäßig selbständigen Ortsbezirken möglich machen.

Die neueren mitteleuropäischen Völker (Germanen, Slawen, Kelten) konnten nach der Völkerwanderung bei ihrer Niederlassung bereits an die Überlieferungen der spätrömischen Staatenbildung anknüpfen. Sie brauchten die Staaten nicht erst wieder aus Dorf- und Stadtverwaltung heraus zu entwickeln. Sie gingen aus dem Kampf mit Rom schon als große Völkerbünde mit starkem Königtum hervor, die sich auf Sippen, Hundertschaften und Völkerschaften aufbauten. Doch blieb für lange Zeit die wichtigste Form der Gebietskörperschaft die Markgenossenschaft und die Dorfgemeinde.

Die Markgenossenschaft, die mehrere Sippen und Dörfer umfaßt, verfügt über ein fest abgegrenztes Gebiet, die Mark. Die Genossen nutzen gemeinsam die Fläche wirtschaftlich. Holz, Heu, Wald, Weide, wilde Tiere und Fische gehören

ihnen allen. Gemeinsam fassen sie darüber Beschlüsse, verwalten sie ihren Besitz. Der Begriff eines gemeinsamen Landes, das durch gemeinsame Anstrengungen erworben und geschützt war, trat an Stelle der Idee der gemeinsamen Abstammung.

Noch stärker bilden sich diese Gedanken in der Dorfgemeinde aus, wo das Band enger war. Das Dorf wurde zu einer Friedens-, Rechts-, Unterstützungsgenossenschaft. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens lag in der eigentümlichen Verbindung der selbständigen Familienwirtschaft mit der genossenschaftlichen Gemeinsamkeit, die sich aus dem Gemeinbesitz von Wald und Weide, aus der periodischen Neuverlosung des Ackerlandes, aus der Umlegung der öffentlichen und grundherrlichen Lasten auf die einzelnen Familien ergab. Die Unabhängigkeit der einzelnen Familie blieb gewahrt. Weder Markgenossenschaft noch Dorfgenossenschaft hatten das Recht, sich in die Angelegenheiten der Familie, des Hauses einzumischen. Sie erkannten die Ansammlung von Vermögen durch den einzelnen und ihre erbliche Übertragung innerhalb der Familie vollständig an. Aber als Vermögen galt nur das bewegliche Eigentum, einschließlich Vieh, Geräten, Waffen und Wohnhaus, kurz: „alle Dinge, die vom Feuer zerstört werden können". Das Privateigentum an Grund und Boden war unbekannt. Das Land war Gemeineigentum des Stammes oder Volkes, von ihm der Dorfgemeinde zur Nutzung zugeteilt. Die gemeinsam urbar gemachten Stellen wurden den Familien für eine Zeit von vier, zwölf oder zwanzig Jahren überlassen. Es war eine Organisation, die von dem Interesse der Gemeinschaft ausging und erfüllt war und die den genossenschaftlichen Geist stark ausbilden konnte. Sie ist erst im letzten Jahrhundert mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft und der Erstarkung der Nationalstaaten zur neueren Ortsgemeinde umgebildet worden, in der die einzelne Familie auf sich allein steht und nur durch Reste der alten Verfassung und Feldgemeinschaft noch mit den Nachbarn verbunden ist.

Neben die Dorf- und Markgenossenschaften tritt im germanischen Mittelalter eine andere, meist ein größeres Gebiet umfassende Körperschaft, deren Gemeinschaftsleben auf einer herrschaftlichen Organisation beruhte: die Grundherrschaft. Sie fand ihren Kern in der Aristokratie einzelner patriarchalischer Familien oder der kirchlichen Ämter (Bischöfe), die über größeren Grundbesitz verfügten, auf dem sich Gefolge, Lehnsleute, Diener, Sklaven zusammenfanden. Mit ihrem Besitz wurden die Regierungs-, Gerichts- und Verwaltungsrechte verbunden und auf diese Weise ein auf Herrschaftsrechten beruhender Verband entwickelt. Eine Anzahl Dörfer wurden unter einen Fronhof, mehrere Fronhöfe wieder unter Palatien (Pfalze) gestellt. Von diesen aus übte der Grundherr seine militärische, gerichtliche, geistliche, wirtschaftliche Verwaltung aus. Alle Lehnsleute und Hörigen wurden zu Diensten und Lieferungen herangezogen, während die Grundherren den Kriegs- und Gerichtsdienst übernahmen. Es war eine Gemeinschaft, die auf gegenseitigen Pflichten beruhte, bei denen aber der Grundherr besondere Herrenrechte hatte. So entstand eine Form der lokalen Verwaltung und Staatsverwaltung, die den Keim für spätere Bildungen in sich trug. Die Spitze vereinigte noch die Aufgaben, die heute Staat, Provinz, Gemeinde, Kirche, Schule, Armee, Gericht, Polizei, Unternehmung, Armenverwaltung ausüben. Aber diese einfache Gemeinschaftsform hat eine stark fördernde und erziehende Wirkung gehabt,

bis sie entartete und allmählich durch die erstarkende Staatsgewalt aufgelöst wurde.

In ganz ähnlicher Weise wie die Dorfgemeinschaft entwickelt sich die Stadt aus einem Verband zu gegenseitigem Schutz und gegenseitiger Verteidigung zu einer Gemeinschaft, in der die Ordnung und Regelung des Wirtschaftslebens in den Vordergrund tritt. Doch bleibt die Stadt nicht wie Dorf- und Grundherrschaft bei genossenschaftlichen Einrichtungen stehen, sondern schafft sich Körperschaften, die über den Einzelwirtschaften stehen und besondere Aufgaben für das Ganze übernehmen.

Schon die antiken Kulturen hatten Städte, die zum Teil aus dem Bedürfnis nach Befestigung eines zentral gelegenen Ortes entstanden und die oft an Ausdehnung und Einfluß sehr bedeutend waren.

Babylon hatte zu Nebukadnezars Zeit eine Ringmauer von acht Meilen Umfang, größer als die Pariser Enceinte (Umfassungsmauer), die 1830—1840 gebaut wurde. Alexandria hatte zeitweise bis 700 000, Pergamon 100 000 Einwohner. Rom wurde zur Zeit von Christi Geburt auf 800 000 Einwohner geschätzt.

Neben politische und religiöse Ursachen städtischer Bildungen treten später für die Zunahme der Städte andere Gründe: das Bedürfnis von Gewerbe, Handel und Verkehr in den Vordergrund. Die mittelalterliche germanische und romanische Stadt empfängt ihren Charakter durch ihr Wirtschaftsleben. Die Städte werden zum Sitz des Handwerks und zum Mittelpunkt eines Austauschgebietes, zum Marktort für den umliegenden Landbezirk. Gleichzeitig entwickelt sich in den Städten die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsordnung. Die Stadt bildet einen besonderen, vom Land getrennten Gerichtsbezirk und ein besonderes Verwaltungsgebiet. Die Bürger geben sich ihr Stadtrecht (früher Korporationsrecht), führen gemeinsam den Kampf gegen die Grundherren und schaffen sich durch die Wahl von Stadträten eine handlungsfähige Leitung. Der Stadtrat ordnet den Marktverkehr, das Niederlassungsrecht, das Gewerbewesen, die Münze, erhebt Zölle und regelt alle Angelegenheiten im Interesse der Gesamtheit.

Durch die Tätigkeit des Rats wird die Stadt zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einer organisierten Genossenschaft, deren Bürger miteinander verwachsen, gemeinsames Vermögen besitzen, gemeinsame Einrichtungen schaffen, Beamte anstellen. Kirchen, Schulen, Rathäuser, Brunnen, Hospitäler, Mühlen, Getreidespeicher werden gebaut. In drei bis vier Jahrhunderten haben die Städte das Antlitz Europas verändert. „Die Basiliken wurden fast auf der ganzen Erde erneuert", schreibt ein Chronist über die Blütezeit der Städte. Kunstwerke, die die Jahrhunderte überdauern, bringen noch heute Kunde von der genossenschaftlichen, auf Gemeingeist ruhenden Gestaltungskraft der Städte. Sie alle waren in ihrer unübertroffenen Schönheit der Ausdruck des Genies freier Vereinigungen von freien Menschen. Sie hinterließen den folgenden Generationen alle Künste, alle Gewerbe, die die heutige Zivilisation mit all ihren Er-

rungenschaften nur ausgestalten kann. Und wenn man nach den Kräften fragt, die diese Ergebnisse hervorbrachten, so findet man sie nicht in der Begabung einzelner begnadeter Talente, nicht in der machtvollen Organisation des Staates oder großer Herrscher, sondern in dem Geist der Gemeinsamkeit und der gegenseitigen Hilfe, der schon in den Dorfgemeinschaften lebendig war und der im Mittelalter neubelebt und gestärkt wurde und neue Formen in Gilden und Bruderschaften annahm. (Vgl. S. 13.)

Der starke Gemeingeist im Innern war allerdings meist erkauft mit einer harten, engherzigen Liebe zur engsten Heimat, mit einem Kampf zwischen Stadt und Land und zwischen den Städten untereinander, und der weitere wirtschaftliche und soziale Fortschritt wurde erst von anderen, größeren, entwicklungsfähigeren Körperschaften herbeigeführt: vom Staat.

Mit der Entwicklung der modernen Einzelstaaten wurde die Selbständigkeit der Städte vernichtet, ein freier Verkehr für größere Gebiete hergestellt und die Rechtsungleichheit von Stadt und Land beseitigt.

Der Staat als Träger des Gemeinschaftslebens, als Gebietskörperschaft hat in viel geringerem Maße wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, als es die Familie einerseits, die Gebietskörperschaften geringeren Umfangs (Dorf, Grundherrschaft, Stadt) anderseits hatten und in gewisser Weise auch in Zukunft haben werden. Das Gemeinschaftsleben des Staates liegt in viel stärkerem Maße in dem Schutz und der Vertretung der Bürger nach außen und in der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Bürger zueinander. Allerdings war ursprünglich alle politische Macht an eine wirtschaftliche Zusammenfassung gebunden. Mit der Zeit wechselten aber die Auffassungen über das Maß von wirtschaftlichen Aufgaben, die der Staat übernehmen soll. Im großen und ganzen hat es sich dabei in der Vergangenheit um die Frage gehandelt, wieweit der Staat das Wirtschaftsleben ordnen, regeln, beeinflussen, nicht wieweit er es von sich aus betreiben soll.

Während zur Zeit des Merkantilsystems das örtliche und persönliche wirtschaftliche Handeln durch ein Übermaß staatlicher Regelung gehemmt war, forderte die freiheitliche Zeit größte Zurückhaltung des Staates, um den Unternehmungsgeist anzuregen und zu fördern. Sie brachte Freiheit der Person, des Eigentums, des Erwerbs, der Niederlassung. Das konnte allerdings nur durch eine starke staatliche Macht durchgesetzt werden. Die Wirtschaft im engeren Sinne, d. h. die Hervorbringung der Güter und ihre Verteilung, wurde nur insoweit vom Staat und seinen Organen in die Hand genommen, wie es den Geldinteressen der Staatsgewalt und der Förderung des Volkswohlstandes diente. Erst die sozialistische Lehre trat für eine wachsende Staatstätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete ein. Unbestritten aber blieben stets die Gemeinschaftsaufgaben des Staates in bezug auf die allgemeine Rechtsordnung.

Das Leben des Staates beruht auf sozialer Regelung, auf Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, ohne die ein Gemeinschaftsleben keine

tragfähige Grundlage hat. Diese äußere, vom Staat vollzogene Regelung des menschlichen Zusammenwirkens (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung) kann durch den erklärten Willen der Gemeinschaft zustande kommen oder durch Zwang: immer bringt sie eine allgemeine und gleiche Verbindlichkeit für alle Glieder des Staates mit sich. Durch diese ordnende Tätigkeit unterwirft der Staat das Tun der einzelnen Glieder einem Gesamtplan, einem Tun, das auf bestimmte Zwecke gerichtet ist.

Dabei bedient er sich für die Lösung seiner Aufgaben wiederum der Gebietskörperschaften geringeren Umfangs, die er teils bei seiner Bildung vorgefunden hat, teils eigens zu Verwaltungszwecken schafft. Provinzen, Kreise, Gemeinden werden innerhalb des Staates als halb selbständige Gebietskörperschaften organisiert. Sie stehen unter staatlicher Oberhoheit, besitzen aber keine Vorrechte. Sie sind vielmehr nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen zur Ausübung bestimmter Aufgaben zusammengefaßt. Obwohl sie in bezug auf ihre Zwecke beschränkt sind, haben sie selbständige Behörden, selbständige Geldverwaltung. Aber sie sind keine geschlossenen Genossenschaften im Sinne der mittelalterlichen Stadt oder Grundherrschaft. Sie können sich nicht gegen andere abschließen, keine eigene Wirtschaftspolitik nach außen treiben, können Zuzug und Weggang nicht unabhängig von Staatsgesetzen regeln. Dafür bleibt die größere Gebietskörperschaft, der Staat, allein maßgebend.

So geht die Entwicklung der Gebietskörperschaften einen ähnlichen Gang wie die der Sippe und Familie. Deren Weg führte von ursprünglich genossenschaftlicher Gemeinsamkeit zu einer durch ein Herrschaftsverhältnis zusammengehaltenen Gruppe, die allmählich erst wieder ihren Gliedern stärkere Rechte und mehr Freiheit einräumte. Die Gebietskörperschaften setzen gleichfalls mit genossenschaftlichen Bildungen in Dorf und Stadt ein, um dann in Grundherrschaft und Staat einer Gemeinschaft eingegliedert zu werden, die auf einem System von Herrschaft und Unterordnung ruht, bis auch hier wieder der Fortschritt zu einer Erweiterung der Rechte aller Glieder in der Richtung gemeinsamer Selbstbestimmung führt.

3. Die Arbeitsverbände.

Familie wie Gebietskörperschaft waren von ihren Anfängen an Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaften. Aber sie waren gleichzeitig Gemeinschaften für andere soziale Zwecke: für Kultur, Erziehung, Schutz, Verteidigung, Rechtsordnung usw. In dem Maß, in dem die wirtschaftlichen Aufgaben, oder im engeren Sinne des Wortes, die Gütererzeugung aus dem Haus auszieht und sich von den Gebietskörperschaften löst, entstehen besondere Verbände und Einrichtungen, die ausschließlich durch Arbeitszwecke zusammengehalten sind. Auch hier wechselt wieder genossenschaftliche und herrschaftliche Gemeinschaftsform miteinander ab.

Die Arbeitsverbände setzen eine gesellschaftliche Arbeitsteilung voraus. Diese schreitet mit steigender Zivilisation fort. Sie wird ver-

anlaßt durch die Not des Lebens, einen zu engen Nahrungsspielraum, aber auch durch die Verschiedenheit der Begabungen, durch landschaftliche Eigentümlichkeiten, schließlich durch die Einsicht in die aus der Arbeitsteilung hervorgehende Ersparnis an Kraft. Die Arbeitsteilung vollzieht sich auf bestimmten Gebieten, nach verschiedenen Richtungen, und bringt dementsprechend auch verschiedene Formen von Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftskörperschaften hervor. Sie setzt in der Familie ein mit der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, zwischen verschiedenen Altersstufen, zwischen Familienangehörigen und Blutsfremden, dienenden Gliedern. Sie schafft eine neue Scheidung, eine soziale Absonderung, indem sie höhere von niederer, geistige von mechanischer Arbeit löst. Die Priester, Krieger, Häuptlinge erheben sich in älterer Zeit, die Händler und Großgrundbesitzer später über die Massen des Volks. Auf der anderen Seite entsteht eine Schicht von Handarbeitern, Sklaven, Hörigen, freien Lohnarbeitern. Deutlicher noch wird die Berufsgliederung durch die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land, Handwerker und Bauer, die dann in der Stadt zu einer Sonderung der einzelnen Handwerke und schließlich zu der modernen Arbeitszerlegung führt. Jede Form der Arbeitsteilung bringt eine ihr eigentümliche Form des Zusammenschlusses, der Gemeinschaft mit sich.

Als Hauptgruppen sind dabei zu unterscheiden die genossenschaftliche Verbindung von Angehörigen des gleichen Berufes zu gemeinsamer Förderung und gegenseitiger Hilfe, und die auf Zusammenschluß ungleicher Elemente beruhende herrschaftliche Ordnung des Betriebs, die Zusammenfassung zu gemeinsamer Arbeit. Für beide Gemeinschaftsformen liegen die Wurzeln tief in der Vergangenheit, in den Anfängen sozialer Entwicklung.

Alle älteren Kulturen trennten die verschiedenen Berufe voneinander durch Rechtsschranken, oft durch solche, die erblich waren. Sie schufen dadurch eine Gemeinsamkeit, die sich oft nicht auf die Arbeit beschränkte, sondern in Sitte und Recht die gesamte Lebensführung ordnete (Kasten). Immerhin sind hier die Anfänge einer gildenartigen Berufsgliederung zu finden. In ähnlicher Weise schuf das germanische Mittelalter (aber auch die anderen Völker und Kulturen des Mittelalters) eine Sonderung nach Ständen, die zum Zusammenschluß der gleichen Berufe in Gilden, Innungen, Gesellen- und Bruderschaften führte. Alle diese ständischen Korporationen verbanden Menschen des gleichen Berufs, der gleichen Lebensstellung zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen, zu gegenseitiger Hilfe für das Berufsleben wie für das persönliche und soziale Leben.

Die Gilden waren Verbindungen der Kaufleute zur Abwehr fremden Wettbewerbs, zu gemeinsamer Eroberung oder Behauptung fremder Märkte; zum Schutz gegen Seeräuberei und andere Gefahren; zu gemeinsamer Haftung für Verbindlichkeiten; zu gemeinsamem Hochhalten der Standesehre. Die Innungen und Gilden faßten die Handwerker zusammen zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, zur Preisfestsetzung, zur Regelung des Ausbildungswesens, zur

Schlichtung von Streitigkeiten der Handwerker untereinander und zwischen Handwerkern und Gesellen. In den Gesellenverbänden sind die Vorläufer der modernen Gewerkschaften zu finden, der Zusammenschlüsse von Arbeitern oder Angestellten zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern, zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen, während die Unternehmerverbände und Kartelle, Handwerks- und Handelskammern in gewisser Weise eine Neubildung der Gilden und Innungen auf der veränderten Grundlage des modernen Wirtschaftslebens darstellen.

Von der Fruchtbarkeit, die der genossenschaftliche Gedanke bei der Arbeit im Mittelalter entfaltete, zeugt die Blüte städtischen Wohlstandes, die Entwicklung von Kunst und Handwerk.

In weniger als vier Jahrhunderten (vom 11. bis 14. Jahrhundert) bedeckten die europäischen Länder sich mit reichen Städten, die von Mauern und Wachttürmen umrahmt waren und deren Gewerbefleiß noch heute die Museen mit erlesenen Schätzen des Kunsthandwerks füllt. Nichts bringt stärker zum Ausdruck, wie stark diese Kultur von dem Geist der Gemeinsamkeit geschaffen wurde, als die Denkmäler der Baukunst, die Kathedralen, Glockentürme, die als Überreste jener Zeit von Schottland bis Italien, von Spanien bis ins slawische Gebiet hinein zu finden sind. Die Tatsache allein, daß unter allen Künsten gerade die Baukunst, die sozialste aller Künste, zu solcher Vollkommenheit gelangte, ist an sich schon bezeichnend für die Triebkraft jener Epoche.

Wie die griechische Kunst, so entstand auch die mittelalterliche Baukunst aus dem Gedanken der Brüderlichkeit, der Gemeinschaft, die durch die Städte gefördert wurde.

Ein Dom, Münster oder Rathaus war das Wahrzeichen der Größe einer Gemeinschaft, die jeder Maurer oder Steinhauer schaffen half; nicht der Ausdruck eines Einzelwillens, nach dessen Geboten tausend Sklavenhände die Arbeit ausführen mußten. Die ganze Stadt trug dazu bei.

Ein Dom sollte den Ruhm einer siegreichen Stadt verkünden, die Gemeinschaft der werktätigen Bürger symbolisch zum Ausdruck bringen. Ohne diesen Gemeingeist hätte man bei den damaligen Mitteln große Werke nie unternehmen können.

Der Kölner Dom wurde mit einer jährlichen Ausgabe von 500 Mk. begonnen, und selbst als er sich der Vollendung näherte und größere Gaben reichlich flossen, betrugen die jährlichen Ausgaben etwa 5000 Mk. und überstiegen niemals 14000 Mark. Das Baseler Münster wurde mit ähnlich kleinen Mitteln gebaut. Aber jede Zunft trug ihren Anteil an Steinen, Holz, Arbeit, Ausschmückung zu *ihrem gemeinsamen* Denkmal bei. Jede Zunft brachte ihre Vorstellung des gemeinsamen Lebens, der Geschichte der Stadt, ihre Liebe für das gemeinsame Werk in geschnitzten Türen, in gemalten Fenstern und Bildwerken bis in den letzten Winkel zum Ausdruck. (Vgl. S. 10.)

Aber neben diesen Interessengemeinschaften, die wirtschaftlichen Zwecken in bestimmter Begrenzung dienten, entstanden frühzeitig auch genossenschaftliche Verbände für gemeinsamen Erwerb, Arbeitsverbände im engeren Sinn, besonders unter Bergleuten und Salinenarbeitern, Brauern und dgl.

Die *übliche Form der Produktion* blieb aber für Jahrhunderte *der unter herrschaftlicher Leitung stehende Betrieb* in Form des bäuerlichen, gutswirtschaftlichen, handwerksmäßigen Betriebes, aus dem dann die moderne Großunternehmung hervorwuchs.

In Handwerk und Bauernhof war die Erzeugung von Gütern ein mit der Familienwirtschaft des Inhabers verbundenes Geschäft, das unter seiner Leitung und

Ordnung stand, bei dem Familienglieder und Freunde zu einer Herstellungs- und Verbrauchsgemeinschaft verbunden waren. Die gemeinsame Arbeit dient der gemeinsamen Versorgung. Die moderne Unternehmung ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der der herrschaftliche Grundsatz in viel stärkerem Maße entwickelt wird, in der die gemeinsame Arbeit in ganz anderer Weise von dem persönlichen Willen und den persönlichen Interessen des Unternehmers bestimmt ist. Die Erzeugung wird von der Absicht beherrscht, zu verkaufen und Gewinn zu erzielen. Die Unternehmung ist eine Erwerbsorganisation. Sie arbeitet für den Markt. Philippovich versteht unter einer Unternehmung eine Wirtschaft, die herstellt oder erwirbt, um durch Weiterveräußerung des Produzierten oder Erworbenen einen Gewinn zu erzielen. Der Gewinn kommt aber nicht allen Gliedern der Arbeitsgemeinschaft in gleicher Weise zugute, wie auch nicht alle in derselben Weise für den Erfolg mitwirken, wie die Gemeinschaft der Arbeit gerade auf dem Zusammenwirken verschiedenartiger Gaben und Kräfte beruht.

Die Anfänge der modernen — oder wie man auch sagen kann — der kapitalistischen Unternehmung fallen mit der Entwicklung der Geldwirtschaft zusammen, die eine Herstellung über den Familienbedarf, über die Versorgung hinaus anziehend macht. Überall, wo Geldsteuern erhoben werden, muß der Landmann über seinen Bedarf hinaus für den Markt, um des Gewinnes willen arbeiten. Die Erzeugung von Wolle und Vieh bot ein Mittel des Aufstiegs zum Wohlstand. Aber erst vom 16. Jahrhundert an setzt in Europa das Bestreben der Grundbesitzer ein, ihr Gutsland zu vergrößern, die Dienste der Bauern zu vermehren, Korn, Wolle, Vieh für den Markt teilweise in kaufmännischer, geradezu spekulativer Weise zu produzieren. In der gleichen Art entwickelt sich die gewerbliche Großunternehmung (Hausindustrie, Manufaktur, Fabrik) durch die kaufmännische Organisation der Produktion und des Absatzes. Der Geschäftszweck wird zum Selbstzweck. Die Ausbildung dieser Wirtschaftskörper wird ermöglicht und erleichtert durch die neue Technik, die mit der Befreiung der persönlichen Kräfte von wirtschaftlicher Bevormundung und Ordnung durch den Staat zusammenfällt. Riesenkörperschaften entstehen, in denen Zehntausende von Arbeitern unter einer herrschaftlichen Spitze und Leitung zusammenwirken. Sie fordern stärkste Unterordnung der Mitarbeiter.

Die Unternehmung wird Ausgangspunkt eines wirtschaftlichen Fortschritts, aber zugleich Ursache eines Druckes für weite Kreise der Menschheit und Ursache eines Wettbewerbs zwischen den Unternehmern, die einer Selbstzerfleischung gleichkommt. Ihre Stärke ist zugleich ihre Schwäche. Das Zusammenwirken von Menschen, die durch nichts zusammengehalten sind als durch das Band der Zahlung, den wirtschaftlichen Eigennutz einerseits, die wirtschaftliche Not anderseits, bewirkt eine Auslese der Tüchtigen, steigert die Leistung. Weil die Unternehmung nur wirtschaftlichen Zwecken dient, kann sie sich ihnen am besten anpassen. Aber sie vernachlässigt die allgemeinen menschlichen Bedürfnisse. Sie entwickelt sich zu einer Gemeinschaftsform, bei der aus dem Herrschaftsverhältnis vielfach ein Ausbeutungsverhältnis wird, bei der die Gemeinsamkeit der Arbeit nicht gleichmäßig den Zwecken aller dient.

So wachsen neue Wirtschaftsprobleme und neue Aufgaben für die Rechtsordnung aus der Gestaltung der Unternehmung heraus. Es entsteht die Frage, ob der Großbetrieb in der Hand persönlicher Eigentümer bleiben kann oder soll, und ob die Gemeinsamkeit innerhalb der einzelnen Unternehmung nicht auf eine Grundlage größerer Gleichberechtigung aller Mitarbeiter zu stellen ist. Der Wettbewerb der Unternehmungen untereinander führt selbsttätig zu einer neuen Ordnung der Wirtschaft, zur Übertragung von Besitz und Leitung der Unternehmungen aus der Hand einzelner in die einer Mehrheit, zur Form der Handels- und Aktiengesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist der gemeinsame Betrieb eines Geschäfts durch mehrere gleichberechtigte Gesellschafter unter voller Haftung. Die Aktiengesellschaft ist ein Verein mit Rechtsfähigkeit, der die Kapitalbeiträge zu bestimmten Geschäftszwecken zusammenlegt unter ausschließlicher Haftung der Mitglieder für den Beitrag und Verteilung von Gewinn und Verlust auf die Beiträge.

Der Wettbewerb der Unternehmungen führt weiter zur Kartellierung einzelner Industrien, zu Verabredungen über Preis, Produktionsumfang und dgl. und schließlich zur Verschmelzung vieler Unternehmungen zum Trust.

Aber auch der Druck, den die Unternehmung auf das Los der Arbeiter ausübt, führt zu neuen Gestaltungen, zu einer neuen Regelung der Beziehungen der Arbeitsgemeinschaft. Es entsteht eine Arbeiterbewegung, die nach Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, nach Vergesellschaftung der Produktion (Sozialisierung) verlangt (vgl. S. 24). Das Wesentliche, das in dieser Forderung begründet ist, zielt ab auf den vollen Arbeitsertrag für jeden Mitarbeiter einerseits, aber auch auf ein Arbeitsrecht anderseits, das dem Arbeiter Einfluß auf die Arbeitsbedingungen wie auf die Herstellungsweise gibt. Der Arbeiter will aus einem Objekt zu einem Subjekt der Unternehmung werden. Er fordert eine Verfassung innerhalb des Betriebs. (Vgl. Gesetz über die Betriebsräte.)

Wie im sozialen und politischen Leben, wie in Familie und Gebietskörperschaft geht auch in den Arbeitsverbänden die Entwicklung von genossenschaftlichen zu herrschaftlichen Gebilden über, um schließlich wieder den auf stärkerer Gleichberechtigung beruhenden Gemeinschaftsgedanken zum Ausdruck zu bringen.

III. Die Aufgaben des Gemeinschaftslebens.

Familie, Gebietskörperschaft, Arbeitsverband sind nur einzelne Formen des Gemeinschaftslebens, neben denen andere, wie Kirche und Schule für bestimmte Gemeinschaftszwecke, für die sittliche und geistige Bildung und Erziehung der Menschheit stehen. Sie sind die Gemeinschaftsformen, die das äußere Leben und Zusammenwirken in Wirtschaft und Recht ordnen und gestalten. Dabei verschiebt sich der Inhalt des Gemeinschaftslebens der einzelnen Träger oder Organe in einer stetigen Entwicklung. Eine klare Abgrenzung oder Spaltung der Aufgaben kommt nicht zustande,

vielmehr gibt immer wieder einer der Träger des Gemeinschaftslebens an den anderen Aufgaben ab.

Immerhin kann man die wichtigsten Aufgaben des Gemeinschaftslebens gliedern in Bedürfnisbefriedigung, Rechtsordnung und Bildung, die sozialen Tätigkeiten in wirtschaftliche, regierende oder verwaltende und bildende Tätigkeiten. Unter Wirtschaft versteht man dabei das menschliche Zusammenwirken zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse (Stammler); unter Regierung und Rechtsordnung die Unterwerfung der einzelnen Tätigkeiten unter einen Gesamtplan, die Regelung der Beziehungen innerhalb einer Gemeinschaft in verbindlichen Formen; unter Bildung die Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte zur Anspannung des Bewußtseins, Erweiterung des Sehfeldes und Formung des Willens, durch die ein Fortschritt von äußerer Gesellung der Menschen zu innerer Gemeinschaft möglich wird.

Bildung heißt, das Leben der einzelnen innerlich anknüpfen an die Kette des großen ewigen Lebens der Menschheit, von der er es empfängt und der er es weiterzugeben hat; ihn fähig machen, an dem geistigen Besitz der Menschheit teilzuhaben und ihn zu gleichen Rechten zu genießen.

Grenzt man so den Inhalt und die Aufgaben des Gemeinschaftslebens ab, so kann man die Verschiebung der Aufgaben zwischen den einzelnen Trägern leicht feststellen. Die Familie hat wirtschaftliche und rechtliche Aufgaben, schließlich auch einen Teil der bildenden Aufgaben an die Gebietskörperschaften abgegeben. Die wirtschaftlichen Aufgaben gleiten dann immer stärker von Familie und Gemeinde auf Arbeitsverbände, auf Wirtschaftskörperschaften, auf die Unternehmung über. Die Unternehmung wächst beständig in ihrer Bedeutung für das soziale Leben. Sie wurde zum Kennzeichen des 19. Jahrhunderts.

Aber trotzdem gibt auch sie immer wieder wichtige Funktionen an Gebietskörperschaft und Familie zurück. Die Schule, das Verkehrswesen, die Kreditorganisationen werden Sache staatlicher und kommunaler Regelung. Auch ein Teil der wirtschaftlichen Aufgaben geht wieder dahin über (Sozialisierung der Energiequellen, der Bergwerke). Aber für viele Zweige der gewerblichen Produktion und der Landwirtschaft bleibt die Unternehmung in ihrer Anpassung an das Bedürfnis dem Staat gegenüber überlegen.

Werden die wirtschaftlichen Aufgaben vorwiegend von den Unternehmungen übernommen, so wird die Gebietskörperschaft, insbesondere der Staat, mehr und mehr der Träger der Rechtsordnung.

Auf der anderen Seite gewinnt die Familie, die ihrer produktiven Aufgaben entkleidet ist, auch durch Schule und Berufsbildung wichtige Betätigungen eingebüßt hat, an Bedeutung als Gestalter einer sittlichen Lebensgemeinschaft. Je schwieriger sich das menschliche Zusammenwirken gestaltet, je größer die Kreise werden, die in Austausch und Verkehr miteinander treten müssen, um so notwendiger wird die sittliche Grundlage aller menschlichen Beziehungen, die von der Familie besser und wirksamer als von anderen sozialen Gebilden gepflegt werden kann.

Notwendig wird aber auch das Zusammenwirken verschiedener Träger des Gemeinschaftslebens. Mag einer dem anderen Gebiete entziehen, so wird doch keiner von ihnen überflüssig. Verschiedene soziale Aufgaben erzeugen verschiedene Organisationsformen, mit dem Ergebnis, daß ein vielfältiges Nebeneinander- und Zusammenwirken verschiedener Triebkräfte, Einrichtungen entsteht, und daß jede Gruppen- und Gemeinschaftsbildung durch Zusammenfassung und Einordnung der einzelnen Glieder ein Werkzeug sittlicher Ordnung wird.

B. Das Wirtschaftsleben und seine Organisation.

IV. Entstehung der Volkswirtschaft.

1. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.

Alles menschliche Leben hängt von der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse ab. Menschen, die ihr Nahrungsbedürfnis nicht befriedigen können, gehen zugrunde. Abgesehen von wenigen Gegenden mit besonders günstigem Klima ist auch Kleidung und Obdach für die Erhaltung des Menschen erforderlich. Man faßt deshalb das Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnis als Existenzbedürfnisse zusammen. Weniger dringliche Bedürfnisse, die sich mehr auf die Bereicherung des Lebens richten, nennt man Kulturbedürfnisse.

Wie können die Menschen ihre Bedürfnisse befriedigen? In einfachen Verhältnissen, bei den Naturvölkern nähren die Menschen sich von den Früchten, die sie in Wald und Flur finden, oder erlegen Tiere, wenn der Hunger sie dazu treibt. Sie arbeiten nicht, sie wirtschaften nicht. Die Güter, das sind die Mittel, die der Befriedigung der Bedürfnisse dienen, sind frei. Sie werden von der Natur dargeboten, sind im Überfluß vorhanden, herrenlos. Noch heute leben manche Neger- und Indianerstämme auf der Stufe der individuellen Nahrungssuche. In den dicht besiedelten Ländern stehen den Menschen nur wenige freie Güter zur Verfügung. Sie müssen durch planmäßige, fortgesetzte Tätigkeit der Natur Güter abgewinnen. Sie müssen Güter herstellen, erwerben, verwalten, um sie verbrauchen zu können.

Jede solche Tätigkeit, die die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse für einen gewissen Zeitraum bezweckt und sicherstellt, nennt man Wirtschaft; die auf solche Weise beschafften Güter heißen wirtschaftliche Güter. In diesem Sinne spricht man von Hauswirtschaft, Gastwirtschaft, Landwirtschaft. Stets bedeutet Wirtschaft: planmäßige Arbeit, Wertung der Dinge, Regelung des Verbrauchs, Ansammlung von Gütern und Übertragung gewisser Errungenschaften von Geschlecht zu Geschlecht. (Anfänge der Wirtschaft bei Hirtenstämmen.)

Die Volkswirtschaft bezweckt die Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volkes. Sind die Menschen schon auf einer frühen Entwicklungsstufe

gezwungen, zu wirtschaften, dem Boden planmäßig Früchte abzugewinnen, so können höhere Bedürfnisse nicht durch die Arbeit einzelner, isolierter Menschen befriedigt werden. Mit der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerung und mit höherer Kultur steigen die Bedürfnisse der Menschen. Es wird nötig, daß die Menschen sich zur gemeinsamen Lösung wirtschaftlicher Aufgaben vereinigen, daß sie sich gegenseitig unterstützen. Eine Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung wird nötig; ferner ein Austausch der verschiedenen Güter, die in den einzelnen Wirtschaften von verschiedenen Berufsarbeitern hergestellt werden. Diese Vereinigung und gegenseitige Unterstützung der Menschen eines ganzen Volkes bei den wirtschaftlichen Aufgaben und die Ordnung aller wirtschaftlichen Tätigkeit nennt man Volkswirtschaft.

Das wirtschaftliche Leben jedes Volkes vollzieht sich in einem Kreislauf, der die Herstellung der Güter (Produktion), den Austausch (Handel) und den Verbrauch (Konsumtion) umfaßt.

Die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie will die Entwicklung des Wirtschaftslebens aus der Geschichte begreifen, die Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens in Ackerbau, Gewerbe und Handel beurteilen. Sie will den Anteil der Bevölkerung an den verschiedenen Berufsgruppen, den Einfluß von Lage und Klima eines Landes auf die Wirtschaft, die Verteilung der Güter auf einzelne Klassen der Bevölkerung feststellen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch Maßnahmen und Gesetze des Staates zu beeinflussen.

2. Der Begriff der Wirtschaftsstufen.

Das Wirtschaftsleben der Gegenwart ist ein Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung. Alle Kulturvölker haben nacheinander verschiedene Formen und Methoden der Wirtschaft ausgebildet. Um den Gang dieser Entwicklung, das Gesetzmäßige darin klarzulegen, unterscheidet die Wissenschaft Wirtschaftsstufen, die alle Kulturvölker durchlaufen haben, und die das Typische, Eigenartige, die besonderen Merkmale verschiedener Wirtschaftsepochen herausgreifen und schlagwortartig beleuchten.

Dabei muß man sich gegenwärtig halten, daß niemals eine Wirtschaftsstufe die andere ablöst wie ein Tag den anderen; daß vielmehr allmählich eine höhere Wirtschaftsform entsteht, daß die einzelnen Völker zu verschiedenen Zeiten ihre wirtschaftliche Entwicklung beginnen und durchlaufen, und daß daher eine Wirtschaftsstufe nicht mit einem Zeitabschnitt verwechselt werden darf. Man unterscheidet nach Professor Karl Bücher die Wirtschaftsstufen nach dem Verhältnis, in dem die Herstellung der Güter zu ihrem Verbrauch steht; nach der Länge des Weges, den die Güter zurücklegen, ehe sie vom Hersteller zum Verbraucher gelangen.

Früher erzeugte jede Familie Getreide, Wolle oder Flachs, Felle und machte aus Getreide Mehl und Brot, aus Flachs und Wolle Gespinste, Stoffe, Kleider usw. Später verkaufte der Landmann die Rohstoffe an den Handwerker, Müller,

Weber, Schuster, der für den Kunden daraus Mehl, Kleider, Schuhe anfertigte. Jetzt wird Getreide in Kanada oder Argentinien gekauft, auf Schiffen und Bahnen transportiert, von Händlern an Dampfmühlen geliefert, dort gemahlen und wieder an Händler verkauft, die den Bäckern liefern, von denen die Hausfrau das Brot kauft. Oder der australische Farmer verkauft Wolle an ein Handelsunternehmen; die Wolle wird in einem europäischen Land gesponnen, in einem anderen gewebt, an Kaufleute, dann an Schneider oder Konfektionsgeschäfte verkauft, von ihnen verarbeitet und in einem Kaufhaus an den Verbraucher verkauft.

Unter diesem Gesichtspunkt verläuft die wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Kulturvölker in drei Stufen. Diese sind:

1. Die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft, der reinen Eigenproduktion, der tauschlosen Wirtschaft, auf der die Güter in der Wirtschaft, in der sie entstanden sind, auch verbraucht werden.

2. Die Stufe der Stadtwirtschaft, der Kundenproduktion oder des direkten Austauschs, auf der die Güter aus der Wirtschaft, in der sie hergestellt werden, unmittelbar in die Wirtschaft übergehen, in der sie verbraucht werden sollen.

3. Die Stufe der Volkswirtschaft, der Warenproduktion oder des Güterumlaufs, auf der die Güter durch eine ganze Reihe von Wirtschaften wandern müssen, ehe sie vom Erzeuger zum Verbraucher gelangen.

In den folgenden Abschnitten sollen diese drei Wirtschaftsstufen in ihrer typischen Reinheit, in ihren wesentlichen Zügen — ohne Rücksicht auf Ausnahmen und Nebenerscheinungen — dargestellt werden.

3. Die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft.

Der gesamte Kreislauf der Wirtschaft vollzieht sich im Rahmen des Hauses, der Familie. Alles, was gebraucht wird, muß hergestellt werden, vom Rohstoff bis zur Genußreife. Man kann nur verbrauchen, was man erzeugt. Der Tausch, der Handel, das Geld sind unbekannt. Jeder, der wirtschaften will, braucht deshalb Grund und Boden zur Gewinnung der Rohstoffe. Wer keinen Boden hat, muß sich als dienendes Glied einer Familie einordnen.

Die Menschen leben in großen Familienverbänden (Sippen), die das gesamte Gemeinschaftsleben einschließlich der Wirtschaft ordnen. In alten germanischen Zeiten mußten die Sippen bei der Seßhaftmachung (etwa um die Zeit von Christi Geburt) Wald roden und Land urbar machen. Das führte sie dazu, den Boden als Gemeinbesitz anzusehen, gemeinsam zu siedeln, Dörfer zu gründen und den Boden gemeinsam zu bearbeiten. Auch sonst waren die wirtschaftlichen Aufgaben sehr vielfältig.

Denn selbst bei einfachster Lebensweise ist die Herstellung aller notwendigen Güter sehr mühselig. Die Herstellung von Kleidern erfordert das Säen und Ernten von Flachs, das Raufen, Riffeln, Rösten, Darren, Brechen, Schwingen und Hecheln, dann das Spinnen, Weben, Bleichen, Färben, Zuschneiden und

Nähen. Die Arbeiten wurden deshalb unter die einzelnen Glieder der Sippen mit Rücksicht auf die individuellen Kräfte, Geschlecht, Alter geteilt. Der Mann übernahm in der Regel neben der Kriegführung die Jagd, Viehzucht, und als der pflugmäßige Ackerbau an Bedeutung gewann, auch diesen. Bis dahin hatten die Frauen das Feld bestellt; sie sorgten ferner für Nahrung und Kleidung, für Erhaltung und Verteilung der Vorräte, für die Pflege der Kinder. Dabei ernährten sich die Germanen lange Zeit vorwiegend durch Jagd und Viehzucht. Das wichtigste Haustier war das Schwein. Auf dem Acker wurden Gerste, Flachs und Hanf gebaut.

Allmählich lockert sich der Gemeinsinn, und aus der Sippe lösen sich patriarchalische Familien und Hausgemeinschaften, die allerdings noch immer eine größere Personenzahl umfassen als die moderne Familie. Doch bleibt ein Zusammenhang durch das dorfweise Wohnen bestehen, und die Dorfgemeinschaft übernimmt als Gebietskörperschaft einzelne Aufgaben für die Gesamtheit:

Aufgaben, deren Ausführung durch jede Familie Kräftevergeudung bedeutet hätte, wie Viehhüten, Felder bewachen und Aufgaben, für die die Kräfte einer Familie nicht ausreichten, wie das Errichten von Dämmen, das Bauen von Häusern, das Roden, eine Zeitlang auch noch der Ackerbau. Später wurde das Land durch das Los für einen bestimmten Zeitraum unter die Bewohner aufgeteilt und ihnen zur zeitweiligen Nutzung überlassen. Erst etwa vom 6. Jahrhundert an wird der einzelnen Familie ein volles und freies Eigentum am Acker eingeräumt. Aber auch dann bleibt Weideland und Wald Eigentum der Dorfgemeinden. Die Wirtschaft der einzelnen Familie wird auf diese Weise durch die Dorfgemeinde ergänzt.

Ein anderer Weg zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben fand sich für die Familien beim Zerfall der Sippen durch Heranziehung von Blutsfremden, unterjochten Feinden. Man erweiterte die Familie künstlich durch Eingliederung von Sklaven, Hörigen.

Es ist ein wichtiges Moment in der Geschichte der menschlichen Kultur und des Wirtschaftslebens, daß der besiegte Feind nicht mehr getötet — vielleicht verzehrt — wird, sondern daß man ihn erhält, um seine Arbeitskraft dem Sieger nutzbar zu machen. Hierin liegen die Anfänge des abhängigen Arbeitsverhältnisses umschlossen, der Beziehung von Herr und Knecht, aber auch die Bedingungen für einen Fortschritt der Arbeitsmethoden, der Arbeitsteilung und Berufsgliederung.

Das Lehnswesen kann nur Bedeutung gewinnen, der Großgrundbesitz kann nur dann eine Quelle wirtschaftlicher Macht werden, wenn unfreie oder halbfreie Arbeitskräfte zur Bearbeitung des Bodens zur Verfügung stehen. Die Arbeitsteilung schreitet in den mit Sklaven wirtschaftenden Familien der Griechen, Römer, Karthager und in den mit Hörigen wirtschaftenden Fronhöfen der Germanen und Romanen fort.

Der Fronhof ist nur eine entwickelte Form der Hauswirtschaft. Er beruht auf der Arbeitsteilung aller zur Wirtschaftseinheit gehörenden Personen. Er ist ein Wirtschaftsorganismus, der sich völlig selbst genügt, derart, daß dem Großbetrieb des Herrn eine Anzahl von kleinen Sonderwirtschaften der Hörigen eingegliedert ist, denen die Führung einer eigenen Landwirtschaft für den Gebrauch ihrer Familien gestattet ist. Im wesentlichen kennt man keinen Tausch, aber ein wechselseitiges Aushelfen.

Dem Abschnitt der geschlossenen Hauswirtschaft gehören im deutschen Wirtschaftsleben ungefähr die ersten 1000 Jahre unserer Zeit-

rechnung an. In den ersten Jahrhunderten bilden die Familie, der Geschlechtsverband, in den späteren die Grundherrschaften der Kirche und der Adligen in Gemeinschaft mit den ihnen dienenden Hörigen eine Wirtschaftseinheit.

Wenige wirtschaftliche Erscheinungen und Begriffe umschließen auf dieser Stufe den ganzen Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens: Bedürfnis, Arbeit, Produkt, Gebrauchsvorrat, Konsum. Damit ist das wirtschaftliche Leben erschöpft.

4. Die Stufe der Stadtwirtschaft.

Durch eine jahrhundertelange Umbildung ist aus der geschlossenen Hauswirtschaft die unmittelbare Austauschwirtschaft entwickelt, an Stelle der reinen Eigenproduktion die Kundenproduktion gesetzt worden. Man nennt diese Wirtschaftsweise die Stufe der Stadtwirtschaft, weil sie in den mittelalterlichen Städten ihre typische Ausbildung und Verbreitung erfahren hat, trotzdem im Altertum die Anfänge einer solchen Entwicklung unverkennbar sind.

Die Städte sind in der Regel befestigte Ortschaften, von Mauern und Gräben umgeben, zum Schutze gegen Feinde, gegen Überfälle bestimmt. Solche Städte waren teils absichtliche Gründungen (Freiburg, Lübeck, Braunschweig). Oft taten sich mehrere Dörfer zur Befestigung eines Ortes zusammen und errichteten Wälle, Wachttürme, eine Burg. Dafür erwarben sie das Anrecht, in Zeiten der Gefahr ihre Angehörigen und ihr Hab und Gut hinter den Mauern zu bergen: das Burgrecht. Sie werden Bürger. Andere Städte sind allmählich aus Bischofssitzen (Bremen, Hamburg, Magdeburg) oder aus den Fronhöfen der Könige (Aachen, Frankfurt a. M., Ulm, Nürnberg) entstanden, oder auch aus Römersiedlungen (Augsburg, Trier, Mainz, Köln, Straßburg).

Zunächst leben auch die Bürger auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft. Bei wachsender Bevölkerung reichen aber die Äcker nicht mehr aus. Die Bürger beginnen, gewerbliche Erzeugnisse als Tauschgüter herzustellen. Der Stand der freien Handwerker entsteht, die ein Gewerbe als Beruf betreiben. Sie arbeiten für ihre Mitbürger und für die Bewohner des umliegenden Landes, mit denen sie ihre Erzeugnisse austauschen. Die erste Berufsgliederung setzt ein. Handwerker und Bauer haben sich voneinander geschieden.

Der Tausch findet auf dem Markt statt. Die Städte werden zu Marktorten. Auf dem Markt treffen sich Käufer und Verkäufer, Angebot und Nachfrage. Als Tauschmittel gilt nun das Geld. Die Märkte erfreuen sich früh eines besonderen königlichen Schutzes. Mit der Zeit werden solche Vorrechte auf die Städte ausgedehnt. Sie erhalten eine eigene Gerichtsbarkeit, eigene Verwaltung. Die Adligen (Patrizier) erringen Herrschaftsrechte, bilden den Stadtrat. Handwerker und später auch Kaufleute erlangen Einfluß auf den Rat, der die Verwaltung leitet. In der Stadt verschwindet alle persönliche Unfreiheit. „Stadtluft macht frei." In der

Zeit von 1200—1500 entstehen zahlreiche Städte im Gebiet des alten deutschen Reiches, von denen viele zu großer Blüte gelangten.

Die Verwaltung der Städte setzt sich überall das Ziel, die Stadt mit dem umliegenden Landkreis zu einem einheitlichen und abgeschlossenen Wirtschaftsgebiet zu machen.

Dadurch soll eine reichliche und preiswerte Versorgung der Bürger erreicht werden. Es soll möglichst alles in der Stadt hergestellt werden, was gebraucht wird. Fremde Händler waren nicht zugelassen, oder nur auf Jahrmärkten und für Gewerbe, die in der Stadt nicht vertreten waren. Der Käufer soll die Waren unmittelbar vom Hersteller beziehen. (Kundenwirtschaft.) Die Ausübung des Handwerks ist durch den Stadtrat geregelt, der die Handwerker in Vereinen (Zünften) zusammenschließt und Arbeit und Verkauf überwacht. Die Zünfte entwickeln sich mit den Städten, gelangen vom 14. Jahrhundert an zu großer Bedeutung. Sie bringen das Handwerk zu hohem Ansehen, um dann vom 16. Jahrhundert an mit dem Rückgang des Städtewesens zu verfallen. (Vgl. S. 10.)

Vom Ausgang des Mittelalters an kommt es auf deutschem Boden zu schweren Kämpfen zwischen Städten und Grundherren, zwischen Bürgern und Landadel, bei denen die Städte zwar zunächst ihre Selbständigkeit behaupten, ohne aber — wie in Italien — ihr wirtschaftliches Machtgebiet zu einem staatlichen ausdehnen und die Bauern der Gewalt des Feudalherrn entreißen zu können. Die stadtwirtschaftliche Entwicklung führt nicht eine weitere Ausdehnung zur Volkswirtschaft herbei. Sie wurde abgebrochen.

Andere Kräfte mußten wirksam werden, um ein umfassenderes und leistungsfähigeres Wirtschaftsgebiet entstehen zu lassen.

Die Gründe dabei sind: der Abschluß der Besiedelung von Mittel- und Westeuropa, der Anfang des 15. Jahrhunderts beendet ist — zu einer Zeit, da durch den Sieg der Polen (1410) die germanische Kolonisation an weiterem Vordringen im Osten gehindert ist —, ferner die Verlegung der Welthandelsstraße in den Atlantischen Ozean und schließlich der Dreißigjährige Krieg, der Deutschland zum Kriegsschauplatz für die Heere Europas machte.

5. Die Volkswirtschaft und die volkswirtschaftlichen Systeme.

Die Ausbildung von Volkswirtschaften geht Hand in Hand mit der Entwicklung einheitlich regierter Staaten, denen es gelang, die Macht der Städte, des weltlichen und geistlichen Adels zu brechen und ein größeres Gebiet unter die politische und wirtschaftliche Herrschaft eines absoluten Fürsten zu stellen. Während im Westen Europas die politische Zusammenfassung schon von der Wende des Mittelalters an gelingt (England, Frankreich, Holland, Portugal, Spanien), bleibt in Deutschland noch für Jahrhunderte die Reichsgewalt zu schwach zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets. Nur in den Territorialstaaten kam eine solche Regelung zustande (Württemberg, Preußen usw.).

Das wesentliche Merkmal dieser Wirtschaftsstufe ist, daß in Wirtschafts- und Rechtsordnung an Stelle städtischer die staatliche Regelung tritt.

Landrechte, einheitliche Landesmünzen, Maße und Gewichte werden eingeführt, das Straßenwesen wird einheitlich geregelt, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel werden den landesfürstlichen Bestimmungen unterstellt. Ein geordneter Staatshaushalt wird eingeführt. Das alles bezweckt, eine gemeinsame, aber nach außen abgeschlossene, von anderen Ländern unabhängige Bedürfnisbefriedigung des ganzen Volkes zu schaffen, wie die Stadt das in früherer Zeit für ein engeres Gebiet vollbracht hatte.

Jeder Teil des Landes soll nach seinen eigentlichen Anlagen besondere Aufgaben für das Ganze übernehmen. Eine Provinz soll sich zur Kornkammer des Landes entwickeln, die andere bestimmte Textilerzeugnisse oder Metallwaren für den Bedarf des ganzen Volkes hervorbringen. Eine solche Organisation des Wirtschaftslebens setzt eine umfassende, auf die ganze Bevölkerung verteilte **Berufsgliederung** voraus. Diese wiederum kann nur eintreten, wo **Verkehr und Güteraustausch** entwickelt und geregelt sind.

Die Mittel zur Erreichung des Zieles sind in allen Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik nachgebildet. Der Staat ruft Gewerke ins Leben, fördert Handel und Schiffahrt, baut Straßen und Kanäle zur Erleichterung des wirtschaftlichen Verkehrs, hebt die Binnenzölle auf, aber schützt die einheimischen Gewerbe vor fremder Konkurrenz durch Zölle und Einfuhrverbote. Das Geld soll im Lande bleiben. Alle Bedürfnisse sollen durch **nationale Arbeit** gedeckt werden. Dagegen bemüht man sich, die **Ausfuhr** zu heben, weil sie Geld in das Land bringt. Man versucht, andere Länder wirtschaftlich abhängig zu machen (Kolonialpolitik). Denn die Festigung des absoluten Staates war ohne erhebliche Geldmittel zur Bezahlung von Beamten und zur Schaffung eines Soldheeres nicht möglich. Von Colbert, dem Minister Ludwigs XIV., bis auf Friedrich den Großen haben alle bedeutenden Staatsmänner in der gleichen Richtung gewirkt. Man hat ihre Wirtschaftsmaßnahmen als **Merkantilismus** (von mercator = Kaufmann) bezeichnet, weil sie den Handel im Interesse des Wohlstands der Bevölkerung und der Fürsten, des Staatshaushalts in demselben Maße pflegten, in dem die Städte ihn verhindert hatten.

Als Ergebnis dieser Politik entstanden nationale Industrien, nationale Verkehrsanstalten, Staatsposten, Handelsflotten, Zeitungen, ein nationaler Markt; alles Einrichtungen zur Bedürfnisbefriedigung vieler, zur Versorgung des ganzen Volkes. Es entstand die kapitalistische Wirtschaft. Es entstand aber auch mit der Zeit das Bedürfnis nach einer anderen Ordnung des Wirtschaftslebens. Neue Richtungen des Denkens und Handelns lösen das Merkantilsystem ab.

An seine Stelle dringt seit der Wende des 18. Jahrhunderts die **liberale Wirtschaftsperiode** durch.

Der Schotte **Adam Smith** hat die ihr zugrunde liegenden Ideen zuerst ausgesprochen („Die Ursachen des Volkswohlstands", erschienen 1778). Die Naturgesetze des wirtschaftlichen Lebens sollen zur Geltung gebracht werden. Die Zunftrechte, die noch aus der Zeit städtischer Macht bestanden, und die Monopole und Vorrechte, die das Merkantilsystem zur Förderung von Gewerbe und Handel eingeführt hatte, sollen aufgehoben werden. Die Arbeit soll frei sein. Jeder soll seinen Beruf nach seinen Neigungen wählen dürfen, ohne an einen

bestimmten Lehrgang gebunden zu sein, jeder soll seinem eigenen Vorteil nachgehen. Dann wird der einzelne wie das Volk mehr leisten und mehr Wohlstand hervorbringen als bisher. „Laisser faire, laisser passer", das wird das Schlagwort, mit dem man sich gegen den Polizeistaat, der alles regeln wollte, auflehnte.

Diese Gedanken dringen in allen Ländern durch. In Frankreich werden die Zunft und Adelsrechte in der großen Revolution aufgehoben. England und ein Teil der deutschen Staaten folgt Anfang des 19. Jahrhunderts nach. In Preußen wird die Gewerbefreiheit im Jahr 1810 durch Hardenberg eingeführt. Berufs- und Vertragsfreiheit werden die Grundpfeiler des Wirtschaftslebens. Der freie Wettbewerb entsteht.

Die Folge ist eine Umwälzung des Wirtschaftslebens von größtem Ausmaß. Mit Hilfe von Wissenschaft und Technik entwickelt sich die Großindustrie, die auf Verwendung mechanischer Triebkräfte (Dampf, Elektrizität) und Zusammenfassung einer großen Zahl von Arbeitern unter der Leitung eines Unternehmers beruht. Glänzenden äußeren Erfolgen, einer ungeahnten Steigerung der Produktion steht eine dunkle Kehrseite gegenüber: eine beständig wachsende Klasse von abhängigen, zunächst unterdrückten, ausgebeuteten Lohnarbeitern.

Es zeigt sich bald, daß der Grundsatz der persönlichen Freiheit wohl den Vorteil für einzelne, aber nicht für die Gesamtheit bringen kann. Eine neue Periode der Volkswirtschaft, die soziale Periode, bricht an. Man beginnt, das Wirtschaftsleben mit sozialen Maßnahmen zu durchsetzen: Sozialreform und Sozialpolitik (Arbeiterschutz, Versicherungsgesetzgebung). Man fragt nicht mehr, auf welche Weise am meisten Güter herzustellen sind, sondern wie die Güter am besten, am gerechtesten verteilt werden, wie alle Glieder des Volkes nach ihren Leistungen an den Gütern der Kultur teilhaben können.

Die sozialdemokratische Bewegung setzte ein, die an Stelle der kapitalistischen eine sozialistische Wirtschaftsordnung schaffen will. Alle Produktionsmittel (Boden, Rohstoffe, Maschinen) sollen Eigentum der Gesamtheit werden. Die Herstellung der Güter soll nicht durch das persönliche Streben nach Gewinn bestimmt, sondern von der Gesamtheit in ihrem Interesse geordnet werden. Jedem soll der volle Ertrag seiner Arbeit gesichert werden.

Aus dem Sozialismus heraus ist der Gedanke einer kommunistischen Wirtschaftsordnung geboren, der sich in leidenschaftlichem Kampf gegen die sozialdemokratische Partei stellt. Er geht von dem Glauben an die Gleichberechtigung aller aus. Sein Grundsatz ist: jeder soll nach seinen Fähigkeiten arbeiten, aber alle sollen zu gleichen Teilen entlohnt werden. Es setzt das eine Gleichbewertung aller menschlichen Leistungen voraus.

Von einem anderen Gesichtswinkel her gewann die Frage nach dem Vorteil einer Zwangswirtschaft während des Krieges an Bedeutung. Die Knappheit an Rohstoffen führte zu Versuchen, die vorhandenen Güter gleichmäßig unter die Bevölkerung zu verteilen (Enteignung, Höchstpreise, Ratio-

nierung des Bedarfs). Die damit gemachten Erfahrungen machten aber eine Rückkehr zur freien Wirtschaft notwendig. Jede Zwangswirtschaft für Bedarfsgüter kann nur erfolgreich sein, wenn sie vom Verständnis der Bevölkerung getragen und durch Selbstverwaltungskörper ausgeführt wird.

Durch diese verschiedenen Strömungen der Volkswirtschaft geht einheitlich das Streben nach Zusammenfassung aller Kräfte des Volkes zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung. Alle Volkswirtschaft führt einen nationalen Zusammenschluß, eine nationale Berufsgliederung herbei, nötigt zu einem Austausch der Güter, bei dem die Güter von der Herstellung bis zum Verbrauch eine Reihe von Wirtschaften durchlaufen.

Auch die Tatsache, daß die verschiedenen Völker und Volkswirtschaften miteinander in wachsenden Verkehr und Austausch treten, führt keineswegs zu einem Aufgeben der nationalen Ziele der Volkswirtschaftspolitik. Vielmehr entstehen in allen Ländern Bestrebungen, die einerseits auf einen Schutz gegen den ausländischen Wettbewerb abzielten (Schutzzoll gegen Freihandel), anderseits das eigene Machtgebiet zu einem sich selbst befriedigenden Weltreich zu erweitern trachteten (Imperium, Imperialismus). Die daraus entstandenen Gegensätze zwischen den Weltmächten führten den Weltkrieg herbei, der den zwischenstaatlichen Verkehr vollkommen lahmlegte. Nur langsam bahnen sich neue Beziehungen an. Jedes Volk ist sich bewußter geworden, daß die Grundlage seines Lebens in der Selbstversorgung liegen muß. Aber ebenso ist gerade aus den Erfahrungen seit Krieg und Friedensschluß die Einsicht gewachsen, daß eine internationale Regelung zur Verteilung der Rohstoffe der ganzen Erde auf die Dauer nicht entbehrt werden kann, und daß ein gewisser Verkehr und Austausch dem Wohl der Gesamtheit dienen, Vergeudung und Verlust auf der einen, Not und Teuerung auf der anderen Seite vermeiden kann.

V. Die gegenwärtige Wirtschaftsordnung und die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung.

1. Die kapitalistische Wirtschaft und die Forderungen des Sozialismus.

Die Wirtschaftsordnung des letzten Jahrhunderts beruht auf dem Grundsatz der persönlichen Freiheit und auf dem Gewinnstreben der einzelnen. Niederlassungsfreiheit, Freiheit der Berufswahl und des Arbeitsvertrags, Handels- und Verkehrsfreiheit innerhalb der einzelnen Länder und mit gewissen Einschränkungen auch im Verkehr mit dem Ausland: das sind die Grundpfeiler, auf denen das Wirtschaftsleben ruht. Der einzelne Mensch ist Ausgangspunkt und Endzweck seines wirtschaftlichen Handelns. Er hat Gewinn oder Verlust zu tragen.

Durch die wirtschaftliche Freiheit und das persönliche Gewinnstreben entstand der Großbetrieb, die moderne Unternehmung; durch die Überschüsse der Erzeugung über den Verbrauch die Kapitalbildung. Das Kapital wird zur wesentlichsten Triebkraft des Wirtschaftslebens. Die Wirtschaft,

die Herstellung der Güter, ihre Verteilung wird durch die Kapitalbesitzer bestimmt. Die Wirtschaftsordnung wird aus einer individualistischen, von den Bedürfnissen der einzelnen bestimmten, zu einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung.

Unter Kapital versteht man den Besitz von Gütern oder Geldwerten, die als Mittel des Gütererwerbs dienen, die zu wirtschaftlicher Tätigkeit (Herstellung von Gütern und Handel) verwendet werden. Geld, das man in der Truhe oder im Schreibtisch aufbewahrt, ist zwar Besitz, Vermögen, aber nicht Kapital. Dagegen das Geld, das auf der Sparkasse angelegt wird, um Zinsen zu tragen, oder das Haus, das durch Vermietung dem Besitzer Geld einbringt, die Maschinen und Rohstoffe, die für eine Fabrik angeschafft werden, damit Waren erzeugt und mit Gewinn verkauft werden können: das alles ist Kapital. Kannte das deutsche Mittelalter nur die Verwendung des Kapitals für Handelszwecke, so beginnt man später, das Geld zur Gründung gewerblicher Unternehmungen zu verwenden. Das Geld wird Unternehmungskapital. Die kapitalistische Unternehmung entsteht. Der kapitalistische Geist entwickelt sich.

Als kapitalistische Wirtschaftsweise bezeichnet man eine Ordnung des Wirtschaftslebens, in der die Unternehmer, die Kapitalbesitzer, die wirtschaftlichen Betriebe leiten, das Kapital dafür einsetzen, in der sie herstellen lassen, was ihnen am meisten Gewinn verspricht, während in früheren Zeiten die Erzeugung entweder vom Bedarf der Familie oder vom Bedarf oder der Bestellung der Kunden ausging. Der Unternehmer erzeugt oder kauft nur, um wieder zu verkaufen und dabei einen Gewinn zu erzielen. Er trägt dabei die mit der Herstellung der Waren verbundene Gefahr in bezug auf Gewinn und Verlust (Risiko, Wagnis). Für die Inanspruchnahme seines Kapitals berechnet er sich eine Verzinsung, für die Übernahme des Risikos eine Prämie (Entschädigung); für seine persönlichen Leistungen beansprucht er einen besonderen Anteil am Erfolg, den Unternehmergewinn.

Der kapitalistische Unternehmer stellt nicht selbst die Güter her. Er leistet dabei keine technische Arbeit. Er ist Kaufmann, er leitet und organisiert, er sucht Absatz für die Waren, die er von anderen herstellen läßt. Er ist für Erfolg oder Mißerfolg, Gewinn oder Verlust verantwortlich. Von seiner Persönlichkeit hängt der Bestand des Unternehmens ab. Nur bestimmte, besondere Eigenschaften machen einen Unternehmer erfolgreich. Sie sind nicht durch beliebige andere Eigenschaften, nicht durch mittelmäßige Begabung zu ersetzen. Es sind Eigenwerte, die der Unternehmer hervorbringt.

Mit dem Anwachsen der Betriebe genügt häufig das Kapital des Unternehmers nicht mehr zur Aufrechterhaltung des Betriebes. Er leiht sich Geld von Dritten gegen eine feste Vergütung, den Kapitalzins. Neben den Unternehmern, die vorwiegend, fast allein das Risiko des Betriebes tragen, stehen einerseits die am Gewinn und Verlust nicht unmittelbar

beteiligten Kapitalisten, die ihm Geld (Betriebsmittel) gegen eine feste Verzinsung (Kapitalzins) leihen, also ein arbeitsloses Einkommen beziehen, anderseits die Lohnarbeiter, die besitzlosen, vom Unternehmer abhängigen Proletarier.

Sobald großindustrielle Betriebe (Fabriken) sich entwickeln, die mit Anwendung mechanischer Triebkräfte (Dampf, Elektrizität) und mit einem arbeitsteiligen Verfahren Güter herstellen, wird das Handwerk vielfach unterboten und verdrängt. Viele Handwerker verlieren ihre Selbständigkeit; sie werden zu Lohnarbeitern. Die aus den Gegenden des Großgrundbesitzes stammenden Leute, die auf dem Lande keine selbständige Existenz finden können, vermehren in der Zeit der Freizügigkeit die Zahl der berufslosen Proletarier, die Lohnarbeit in den Großbetrieben suchen. Die moderne Arbeiterklasse bildet sich.

Der freie Arbeitsvertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter besteht bei Beginn der kapitalistischen Wirtschaft nur nach dem Gesetz. Tatsächlich ist der besitzlose Arbeiter nicht frei, die ihm gebotenen Bedingungen anzunehmen oder abzulehnen, weil er nur durch Lohnarbeit seine Existenzmittel gewinnen kann. Die Löhne waren zu Anfang der industriellen Entwicklung sehr gering, die Arbeitsbedingungen sehr ungünstig. Die Arbeiter kommen zu dem Ergebnis, daß sie nicht den vollen Ertrag ihrer Arbeit erhalten, daß sie zugunsten des Unternehmers und des Kapitalisten ausgebeutet werden. Einen weiteren Anlaß zu Klagen gibt die Unsicherheit ihrer Lage, die Möglichkeit der Arbeitslosigkeit, der Krisen.

Als Wirtschaftskrisen bezeichnet man eine Stockung des Absatzes in ganzen Industrien oder Industriezweigen, die zu einer Einschränkung der Erzeugung, zu Arbeiterentlassungen und Arbeitslosigkeit in großem Maßstabe führen. Solche Krisen können auf verschiedene Weise entstehen. Eine häufige Ursache ist die starke Ausdehnung der Betriebe, die durch Nutzbarmachung einer neuen Erfindung stattfindet, große Massen von Arbeitern heranzieht, ohne die dauernde Aufnahmefähigkeit des Marktes zu berücksichtigen.

Diese Planlosigkeit der Produktion, die Unübersehbarkeit des Bedarfs durch den privaten Unternehmer, die Verwendung des Kapitals zu einer Produktion, die nur von Gewinnaussichten bestimmt ist: das alles sind Kennzeichen und Ergebnisse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Sie haben den Glauben an einen Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer, zwischen Arbeit und Kapital hervorgebracht und zum Klassenkampf geführt.

Der Klassenkampf soll eine neue, eine sozialistische Wirtschaftsordnung herbeiführen, bei der durch Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit die Ausbeutung der Arbeiter verhindert, dem einzelnen der volle Ertrag seiner Arbeit gesichert wird, und bei der die Herstellung dem Bedarf angepaßt, die Unwirtschaftlichkeit des Wettbewerbs beseitigt und alle Kräfte zu planmäßiger und einheitlich geleiteter

Wirtschaft zusammengefügt werden. Sozialismus bedeutet also eine Wirtschaftsweise, die von den Bedürfnissen der Gesamtheit ausgeht, die Rücksicht auf die Gemeinschaftsinteressen nimmt.

Das sind die Forderungen des Sozialismus.

Individualismus und Kapitalismus einerseits, Sozialismus anderseits stehen sich als zwei entgegengesetzte Grundsätze gegenüber, und zwar nicht nur für das Wirtschaftsleben, sondern als Weltanschauung. Individualismus bedeutet rücksichtsloses Sichdurchsetzen des einzelnen, Betonung des Eigenwohls vor dem Gesamtwohl. In der Wirtschaft führt er zu hemmungslosem Wettbewerb, zu einer Jagd nach Reichtum und Gewinn, so daß man mit Recht von Mammonismus spricht. Für den Sozialismus dagegen ist das Wohl der Gesellschaft, der Masse wichtiger als das der Einzelpersönlichkeit. Er will Wettbewerb und wirtschaftliche Anarchie durch Ordnung, Planwirtschaft überwinden, Gütererzeugung und Güterverbrauch regeln. Das würde praktisch Unterordnung des Einzelwillens unter den Gesamtwillen bedeuten. Dem Freiheitsgedanken steht der Gedanke der Gleichheit der Möglichkeiten, des gleichen Ausgangspunktes für alle gegenüber. Dabei bleibt aber das Ziel jedes praktischen Sozialismus nicht Zwang, Bindung der einzelnen Menschen schlechthin. Aller Zwang, alle Ordnung soll nur dazu dienen, die Summe von Freiheit in der Gesellschaft zu erhöhen, einem größeren Kreis mehr Freiheit zu geben, als er unter der Herrschaft des Kapitalismus besitzt.

Niemals hat bisher der Freiheitsgedanke oder der Gleichheitsgedanke in der menschlichen Gesellschaft rein durchgeführt werden können. Die Gefahren einer individualistischen Überspannung haben sich als unerträglich erwiesen, weil sie die Schwächeren unterdrücken, ausbeuten. Eine Gemeinwirtschaft dagegen, die dem freien Entschluß keinen Spielraum läßt, die den einzelnen am Erfolg seiner Arbeit nicht unmittelbar interessiert, erzeugt weniger und wirtschaftet teurer als die Privatwirtschaft. Beide Gedankenrichtungen sind nur dann zu einer höheren Einheit zusammenzufassen, wenn die Überordnung der Gemeinschaft über das Individuum in einem tieferen Sinne zur Anerkennung gelangt. Eine Form der Gemeinwirtschaft muß gesucht werden, die das Wirtschaftsleben von der Gesamtheit regeln läßt, ohne den Unternehmungsgeist auszuschalten. Der Weg muß aus der Anarchie des freien Wettbewerbs zu einer sozialen Ordnung führen, in der das Individuum in Gemeinschaften eingegliedert ist, die ihm die Erfüllung der geistig-sittlichen Zwecke des Menschen erleichtern. Als Ideal bezeichnet der christliche Sozialismus (vgl. S. 178). Arbeitsgemeinschaften, in denen der einzelne verantwortlich ist und auch von anderen verantwortlich behandelt wird, die ihm gestatten, sein wirtschaftliches Schicksal mitzugestalten.

So aufgefaßt wird der Sozialismus zu einer Erziehungsfrage, zu einer sittlichen Aufgabe. Seine Verwirklichung hängt nicht von äußeren Umgestaltungen allein ab, sondern mehr noch von einem neuen Geist, der sich dann im Wirtschaftsleben offenbart und durchsetzt. (Vgl. S. 180ff.)

2. Die gesellschaftliche Gliederung.

Das Ergebnis der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zeigt sich nicht nur in einer neuen Klassenschichtung, in der Spaltung zwischen Unternehmer- und Arbeiterklasse. Sie führt auch eine Verschiebung in der Bedeutung der einzelnen Berufsgruppen, in der Verteilung der Bevölkerung auf Landwirtschaft und Gewerbe herbei. Unterdrückt und verdrängt die Großindustrie in starkem Maße das Handwerk, so macht sich noch deutlicher das Übergewicht der gewerblichen Arbeit gegenüber der landwirtschaftlichen in immer steigendem Maße bemerkbar.

Diese Bewegung setzte gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. Bis dahin waren fast zwei Drittel der Bevölkerung in landwirtschaftlichen Berufen tätig, und auf Gewerbe, Handel und alle übrigen Erwerbszweige entfiel zusammen nur ein Drittel der Bevölkerung. Von der Zeit an hat sich aber der Anteil der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung auf Kosten der landwirtschaftlichen Bevölkerung unaufhaltsam vermehrt. Während 1843 in Preußen von 10000 Einwohnern 97 im Handel beschäftigt waren, weist das Jahr 1895 unter 10000 Einwohnern 240 im Handel tätige Personen auf. Während damals nur jeder zwölfte Deutsche in der gewerblichen Güterproduktion tätig war, ist heute jeder fünfte oder sechste damit beschäftigt.

„Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung" bedeutet jedoch nicht, daß das Land heute im allgemeinen weniger dicht bevölkert ist als vor hundert Jahren. Vielmehr ist der verhältnismäßig geringere Anteil der Landwirtschaft, der von zwei Drittel auf weniger als ein Drittel der Bevölkerung herabgesunken ist, darauf zurückzuführen, daß der gesamte Zuwachs der Bevölkerung nicht in der Landwirtschaft, sondern in der gewerblichen Tätigkeit und im Handel sein Unterkommen gesucht und gefunden hat.

Diese Entwicklung, die sich in Deutschland seit etwa 1870 vollzogen hat, hat man als den Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat bezeichnet.

Diese Verschiebung hat bis in die jüngste Zeit, bis zum Krieg angehalten. Das zeigt die Wissenschaft, die die Zusammensetzung und Bewegung des sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Lebens zahlenmäßig erfaßt, indem sie einen Überblick über Einzeldinge, Tatsachen und Geschehnisse schafft und sie nach bestimmten Gesichtspunkten und Merkmalen ordnet und gliedert: die Statistik. Die Berufsstatistik dient dem Staat als Grundlage für seine Wirtschafts- und Steuerpolitik.

Die Berufszählungen unterscheiden sechs Hauptgruppen, nämlich die im engeren Sinne produktiven Berufe:

1. Urproduktion oder Gewinnung von Rohstoffen durch Land- und Forstwirtschaft sowie Bergbau;
2. Gewerbe oder Verarbeitung und Veredlung von Rohstoffen;
3. Handel und Verkehr, die man den im engeren Sinne produktiven Be-

rufen zurechnet, weil die Güter erst ihren Wert erhalten, wenn sie zur rechten Zeit an die Stelle gelangen, an der sie gebraucht werden; ferner die mittelbar produktiven Berufe, nämlich:
4. öffentliche Dienste (Militär, Beamte) und freie Berufe (Ärzte, Schriftsteller usw.);
5. häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art.

Schließlich wird eine Gruppe berufsloser oder in Berufsvorbereitung stehender Selbständiger geführt.

In allen Gruppen unterscheidet die Statistik zwischen den Erwerbstätigen und den Erwerbstätigen einschließlich ihren Angehörigen, d. h. zwischen den Berufstätigen selbst und den von ihnen Ernährten. Berufszählungen werden in der Regel alle 10—12 Jahre vorgenommen. Die vorletzte deutsche Zählung fand im Jahre 1907 statt, die letzte 1925. Doch liegen von dieser die Ergebnisse noch nicht vor.

Die Bevölkerung betrug 1907 mehr als 61 Millionen. Sie wuchs bis 1914 auf mehr als 70 Millionen an und betrug nach den Gebietsabtretungen auf verengertem Boden am 31. Dezember 1924 nur 59,8 Millionen. Die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbszweige kann nur auf Grund der Berufszählung von 1907 angeführt werden.

Die Bevölkerung nach Berufsabteilungen	Zahl der Erwerbstätigen	Zahl der Erwerbstät. einschl. der Angehörig. u. Dienend.	Erwerbstätige in %	Einschl. der nicht erwerbstät. Angehörigen in %
Land- und Forstwirtschaft	9 883 257	17 681 176	32,69	28,65
Gewerbe und Bergbau	11 256 254	26 386 537	37,23	42,75
Handel und Verkehr	3 477 626	8 278 239	11,51	13,41
Öffentl. Dienste u. freie Ber.	1 738 530	3 407 126	5,75	5,52
Häusl. Dienste u. Lohnarbeit wechselnder Art	471 695	792 748	1,56	1 29
Berufslos oder in Berufsvorbereitung	3 404 983	5 174 703	11,26	8,38
Personen überhaupt	30 232 345	61 720 529		

Ein Staat, dessen Bevölkerung überwiegend gewerbliche Arbeit verrichtet, ist auf Einfuhr von Rohstoffen und auf Ausfuhr von Waren angewiesen. Da der Vertrag von Versailles die industrielle Tätigkeit für Deutschland außerordentlich erschwert (Verlust der Erzlager) und da die Einfuhr aus Sparsamkeitsgründen möglichst eingeschränkt werden soll, muß die Bevölkerung versuchen, wieder stärker in der Landwirtschaft Erwerbsmöglichkeiten zu finden. Um diese Entwicklung zu erleichtern, soll die Ansiedlung von kleinen Besitzern durch Aufteilung von Großgrundbesitz ermöglicht werden.

Landwirtschaft und Handel bieten einer erheblicheren Zahl von Menschen die Möglichkeit eines *selbständigen Erwerbs*, des Aufstiegs in unabhängige Stellungen. Der Kleinbetrieb wird in der Landwirtschaft nicht vom Großbetrieb aufgesaugt. Er ist wirtschaftlich ebenso leistungs-

fähig. Weite Gegenden kennen keinen Großgrundbesitz (Süddeutschland, Westdeutschland). Es ist daher dort eine starke soziale Klassenschichtung unter der Landbevölkerung kaum vorhanden. Auch im Handel bewährt sich vielfach der kleine Betrieb, besonders weil das Bedürfnis der Käufer in gewissem Umfang eine persönliche Beziehung und vor allem eine Verteilung der Geschäfte über alle Bezirke wünschenswert macht. Die Zahl der Selbständigen und Betriebsleiter ist in beiden Berufen daher verhältnismäßig groß. Die Industrie, das Gewerbe ist dagegen die Domäne des Großbetriebes. Einer leitenden Persönlichkeit stehen viele lebenslänglich abhängige Arbeiter gegenüber. Es entwickeln sich starke Klassengegensätze. Das erhellt aus folgenden Zahlen der Berufszählung vom Jahre 1907.

Soziale Gliederung der in Landwirtschaft, Industrie und Handel erwerbstätigen Bevölkerung.

Selbständige und Betriebsleiter		
Landwirtschaft	Gewerbe	Handel
2 500 974 = 25,3 % der landw. Erwerbstätigen	1 977 122 = 17,5 % der Gewerbetreibenden	1 012 192 = 29,1 % der im Handel Erwerbstätigen

Soziale Gliederung der in Landwirtschaft, Industrie und Handel tätigen Personen mit Einschluß der nichterwerbstätigen Angehörigen.	Landwirtschaft %	Gewerbe %	Handel %
Selbständige und Familienangehörige . . .	44,1	22,7	37,8
Betriebsbeamte und Angehörige	1,4	6,6	13,1
Arbeiter und Angehörige	54,5	70,7	49,1

Von Wichtigkeit ist auch die Verteilung der berufstätigen Bevölkerung nach dem Geschlecht. Von den am 31. Dezember 1924 in dem verkleinerten Deutschland gezählten 59,8 Millionen Menschen waren 28,4 Millionen männlichen, 31,3 Millionen weiblichen Geschlechts (gegen 30,4 Millionen männlichen und 31,2 Millionen weiblichen Geschlechts im Jahre 1907 in dem alten Reichsgebiet). Die wachsende Teilnahme der Frau im Berufsleben ist ein eigentümliches Merkmal der gegenwärtigen Wirtschaft. Während die Frauen früher vorwiegend in Haus und Familie ihren Pflichtenkreis fanden, bietet das Haus nach der Ausbreitung der Großindustrie nicht mehr für alle weiblichen Glieder ausreichende Arbeitsgelegenheit. Viele Frauen, besonders alleinstehende und Haustöchter, müssen sich Lebensinhalt und Unterhalt im Berufsleben suchen. Diese Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Noch im Jahre 1882 waren nur 4,2 Millionen Frauen erwerbstätig (von 23 Millionen Frauen überhaupt), im Jahre 1893 waren es 5,2 Millionen (von 26,3 Millionen Frauen überhaupt); 1907 stieg die Zahl auf 8,2 Millionen und einschließlich der Dienstboten auf $9\frac{1}{2}$ Millionen (von 31,3 Millionen Frauen überhaupt). Das

bedeutet, daß etwa die Hälfte aller erwachsenen weiblichen Personen erwerbstätig war. Seit dem Krieg hat sich die Berufsarbeit der Frau noch weiter ausgedehnt. Doch liegen darüber keine genauen Zahlen vor.

Für die Verteilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Erwerbsarbeit können nur die alten Zahlen vom Jahre 1907 angeführt werden (vgl. S. 164 ff.

Die Verteilung der männlichen und weiblichen Bevölkerung auf Berufstätige, Angehörige, berufslose Selbständige

Bevölkerungsgruppen	Männer	Frauen
Erwerbstätige im Hauptberuf	18 583 864	8 242 498
Dienende	15 372	1 249 383
Angehörige	10 249 988	19 974 541
Berufslose Selbständige	1 612 776	1 792 207
Zusammen	30 461 100	31 259 429

Die einzelnen Berufsgruppen umfassen:

	Zahl der erwerbstätigen	
	Männer	Frauen
Land- und Forstwirtschaft	5,2 Millionen	4,5 Millionen
Gewerbe und Bergbau	9,1 „	2,1 „
Handel und Verkehr	2,5 „	0,93 „

Es sollen in den folgenden Kapiteln die Bedeutung der einzelnen Berufszweige für das Wirtschaftsleben, die Lebensverhältnisse ihrer Angehörigen sowie das Eintreten des Staates für die verschiedenen Berufsgruppen behandelt werden.

VI. Die Entwicklung der Landwirtschaft und ihre gegenwärtige Bedeutung.

1. Die Aufgaben der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Betriebssysteme.

Die Landwirtschaft liefert durch Ackerbau und Viehzucht das Rohmaterial an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, deren ein Volk zur Befriedigung seiner Bedürfnisse — für Nahrung, Kleidung und Wohnung — bedarf. Getreide, Früchte, Gemüse, Zuckerrüben sind Rohstoffe, die der Nahrung dienen. Flachs, Wolle, Felle, Baumwolle geben das Material zur Kleidung; Holz zum Hausbau und zu den Geräten aller Art. Die Landwirtschaft bringt aber auch die Rohstoffe für die gewerbliche Tätigkeit hervor. Ohne Schafzucht keine Wollspinnerei, Weberei, keine Textilindustrie, kein Schneiderhandwerk. Ohne Holz oder Pflanzenstoffe kein Papier, keine Zeitungsdruckerei. Ohne Zuckerrübe keine Konditorwaren; ohne Viehzucht kein Leder, keine Schuhfabrik, keine Koffer und Reiseutensilien. Landwirtschaft ist im weitesten Sinne Rohproduktion. Die Landwirtschaft ist daher die Hauptstütze jeder Volkswirtschaft.

In Ländern mit dichter Bevölkerung verliert sie allerdings die Möglichkeit, Rohstoffe in ausreichendem Maß hervorzubringen, da der Ertrag des Landes nicht immer im gleichen Verhältnis mit der Zunahme der Volkszahl gesteigert werden kann. Es müssen dann mehr und mehr ausländische Rohstoffe herangezogen werden, falls Handel, Technik und ein entwickeltes Verkehrswesen das ermöglichen. Um die ausländischen Rohstoffe bezahlen zu können, muß ein solches Land seine Industrie entwickeln und Industrieprodukte an das Ausland verkaufen. Es muß die Überschußbevölkerung, die von der Landwirtschaft nicht ernährt werden kann, mit gewerblicher Arbeit beschäftigen. Geschieht das nicht, so tritt ein Zustand ein, den man gewöhnlich als Übervölkerung bezeichnet. Man versteht darunter Mangel an Nahrungsmitteln und Arbeitsgelegenheit.

Deutschland war in den Jahrzehnten vor dem Krieg durch die Dichtigkeit seiner Bevölkerung gezwungen, die industrielle Tätigkeit zu vermehren, während in der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Stillstand eintrat. Durch den Versailler Vertrag wird voraussichtlich die Ausfuhr so erschwert, die Einfuhr von Rohstoffen so verteuert, daß die Landwirtschaft eine steigende Bedeutung gewinnt. Das deutsche Volk muß danach streben, einen möglichst großen Teil des heimischen Bedarfs wieder selbst hervorzubringen.

Mit wachsender Bevölkerung und mit steigenden Bedürfnissen entwickelt sich die Landwirtschaft überall von einfacheren zu höheren Betriebsformen. Man bezeichnet das als Übergang von extensivem zu intensivem Betrieb.

Je mehr die Natur sich selbst überlassen bleibt, je weniger Arbeit man für die Bearbeitung einer bestimmten Fläche aufwendet, desto extensiver ist der Betrieb. Wenn man dagegen bestrebt ist, durch sorgfältige Arbeit und Pflege, durch Aufwendung von Kapital, d. h. durch Benutzung kostspieliger Maschinen und durch Verwendung von Düngerstoffen einer Fläche den denkbar höchsten Ertrag abzugewinnen, dann spricht man von intensiver Wirtschaft.

Die unentwickelten Völker kennen nur eine extensive Wirtschaft. Sie sind Nomaden, Hirtenvölker und Jäger. Auch die Germanen, über deren ältestes Wirtschaftsleben Nachrichten durch Berichte der Römer Cäsar und Tacitus überliefert worden sind, haben vor ihrer Seßhaftmachung nomadisierend größere Gebiete als Weide und als gelegentliches Ackerland benutzt. Die Erschöpfung der Weide zwang zum Herumziehen. Auch das Ackerland wurde immer gewechselt. Ursprünglich wurde der Ackerbau nicht geschätzt. Es war Nebenarbeit. Man ernährte sich vorzugsweise durch die Viehzucht. Milch und Käse waren die hauptsächlichsten Nahrungsmittel. Geschlachtet wurde nur bei Festen und in Notzeiten. In dieser Weise wirtschafteten die Germanen etwa zu Cäsars Zeit. Ihre Niederlassung erfolgte erst durch den Zwang der Römerherrschaft.

Eine unentwickelte Form der Landwirtschaft, die bei der Seßhaftmachung häufig angewendet wird, ist die Brandwirtschaft. Man verbrennt nach Abholzung eines Waldes das Holz, verstreut die Asche über das Land und reißt den Boden zwischen den Baumwurzeln notdürftig auf, um dann zu säen. In den Prärien Amerikas und in den Steppengegenden Europas findet sich noch jetzt eine nur wenig höhere Wirtschaftsweise, die „rohe Weidewirtschaft", die schon die Germanen zu Tacitus' Zeiten anwendeten.

Es folgt die Feldgraswirtschaft, das ist eine Wirtschaftsweise, bei der nur ein kleiner Teil der vorhandenen Fläche in jedem Jahr als Ackerland notdürftig bestellt, das andere als Weideland benutzt wird, wobei zwar wenig Arbeit erforderlich ist, aber auch geringe Erträge abgeworfen werden. Die Flächen werden abwechselnd als Acker- und Weideland benutzt, um dem Boden nicht zu viel Kraft zu entziehen. Auf dem Acker wird Gerste, Flachs, Hanf gebaut. Es ist das eine Betriebsart, die bei den meisten Hirtenvölkern üblich ist, die sich besonders für die Zeiten eignet, in denen der Grund und Boden noch als Besitz des Stammes — nicht als Familieneigentum — gilt. Erst allmählich, zwischen dem 4. und 8. Jahrhundert, entwickelt sich auf germanischem Gebiet der Getreidebau in einer Betriebsweise, die etwa ein Jahrtausend die Landwirtschaft beherrschte und der deutschen Landwirtschaft den Stempel aufdrückte. Man nennt diese Betriebsweise die Dreifelderwirtschaft. Sie beruht darauf, daß Ackerland und Weideland nun dauernd getrennt werden. Das geht Hand in Hand mit dem Übergang des Stammeseigentums am Boden in Privateigentum der Familie. Das Ackerland der gesamten Dörfer wurde in der Regel in drei große Felder geteilt, von denen je eines im Wechsel mit Sommergetreide (Gerste, Hafer), das andere mit Winterung (Roggen) bestellt wurde, während das dritte brach lag.

Während das Ackerland mit seinen drei Feldern unter die Dorfgenossen aufgeteilt wurde, blieben Weideland und Wald noch für Jahrhunderte gemeinsames Eigentum der Dorfgenossen. Die Verteilung des Bodens zum Privateigentum oder Familieneigentum vollzieht sich daher nach dem „Prinzip der ideellen Anteilnahme" oder dem Hufensystem. Das heißt: Jeder erhält einen ideellen Anteil, eine Hufe, das ist so viel Land, daß eine Familie davon leben kann. Dazu gehört erstens eine Hofstätte mit Garten, die Privatbesitz ist; zweitens ein Anteil am Ackerland. Dieses ist nicht nur in drei Felder, sondern jedes „Feld" noch nach der Bodengüte in mehrere Abteilungen („Gewanne" genannt) geteilt, und jeder Dorfgenosse erhält einen Streifen in jedem der Gewanne zuerst für eine Reihe von Jahren leihweise, später als veräußerliches und teilbares Eigentum zugewiesen. Jeder Eigentümer hat also an vielen Stellen des Ackerlandes seinen Besitz verstreut in kleinen Parzellen, im Gemenge zwischen dem Eigentum der anderen liegen. Das ist die Ursache der schachbrettartigen Flur, die man heute noch in einzelnen Teilen Deutschlands vorfindet. Schließlich aber und drittens erhält jeder das Nutzungsrecht an der Dorfmarkung, Allmend genannt, also an Wald und Weide.

Diese Betriebsweise war schon zu Karls des Großen Zeit verbreitet. Die Folge dieser Bodenverteilung, die von dem Gedanken möglichst gerechter Zuweisung von gleichartigen Bodenstücken an alle Dorfgenossen ausgeht und zu der Gemengelage des Ackerlandes führt, hat sich jahrhundertelang fühlbar gemacht.

Es wurde notwendig, daß alle Dorfgenossen ihr Land zur selben Zeit und mit denselben Früchten bestellten, solange die zahlreichen Landpartikel der Besitzer untereinander verstreut lagen. Die Obrigkeit des Dorfes mußte bestimmen, wann mit Säen und Ernten zu beginnen war. Jeder hatte sich diesen Bestimmungen zu fügen. Solche Regeln nennt man „Flurzwang". Diese Wirtschaftsform hat sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten.

Erst nachdem die Gemengelage und der Flurzwang durch die Agrargesetze beseitigt wurden, konnte eine intensivere Wirtschaft aufkommen. Die Fruchtwechselwirtschaft macht die Fortschritte der Naturwissenschaft, der Pflanzenphysiologie und der Ackerbauchemie (begründet durch Justus von Liebig) nutzbar. Es werden neben Getreide auch Hackfrüchte, Kartoffeln, Rüben und Futtergewächse (Klee, Lupinen) angebaut.

Sie wechseln auf demselben Felde in einer bestimmten Folge unter Berücksichtigung der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Pflanzenwachstums sowie der Bodenbeschaffenheit. Es wird eine Überanstrengung des Bodens ver-

mieden, wenn Getreidesorten, die nur die oberste Bodenschicht ausnutzen, mit anderen Früchten abwechseln, die den tieferliegenden Bodenschichten Kräfte entziehen; wenn auf eine Frucht, die dem Boden Phosphorsäure nimmt (Getreide), etwa Kartoffeln folgen, die Kali zu ihrer Ernährung beanspruchen; oder wenn Hülsenfrüchte und Futterkräuter, die der Luft Stickstoff entnehmen und ihn im Boden anhäufen, als Vorfrucht für Getreide gewählt werden.

Dem Boden wird künstlicher Dünger gegeben, d. h. es werden ihm Chemikalien untermischt, je nach der Benutzung des Bodens Stickstoff, Kali, Phosphor, die Nährstoffe für die Pflanzen enthalten und die verbrauchten Nährstoffe des Bodens ersetzen.

Diese intensive Art der Wirtschaft, bei der oft 12, selbst 14 verschiedenartige Früchte neben- und nacheinander gebaut werden, stellt hohe Anforderungen an das Können des Wirts, fordert erheblich mehr Arbeit und Kapitalaufwand als die Dreifelderwirtschaft, da kein Teil des Landes brachliegt und da die Hackfrucht eine viel mühsamere Bearbeitung des Bodens nötig macht. Sie liefert allerdings auch erheblich größere Erträge.

Man hat berechnet, daß die Ergiebigkeit der deutschen Landwirtschaft während des 19. Jahrhunderts mindestens auf das Doppelte, vielleicht auf das Dreifache gestiegen ist. Nur wenige Zahlen sollen das belegen.

Nach einer aus den Wirtschaftsbüchern mehrerer Güter berechneten Erntestatistik brachten 100 Hektar Fläche folgenden Bruttoertrag Kornwert:

	auf mittlerem Boden	auf gutem Boden
1830—1840	1446 Zentner	1493 Zentner
1860—1865	2681 „	2751 „
1870—1875	2440 „	3127 „

Nach der amtlichen Ernteertragsstatistik für das Deutsche Reich wurden geerntet im Durchschnitt der Jahre:

	Gesamtmenge in Tonnen		auf den Hektar			
	1878—1880	1898—1900	1878—1890	1898—1900	1913	1915
Weizen	2 410 386	3 755 407	13,5	18,9	23,6	19,2
Roggen	5 811 542	8 752 875	10,5	14,6	19,1	14,3
Kartoffeln . . .	20 654 539	38 597 570	71,1	124,5	158,6	151,1.

Allein in den 25 Jahren von 1885 bis 1910 hat sich die deutsche Getreideernte von 18,2 auf 25,8 Millionen Tonnen, d. h. um 40%, und die Kartoffelernte von 29,7 auf 45,9 Millionen, d. h. um 55% gesteigert. Trotzdem ist die Ernährung des deutschen Volkes in gewissem Umfange von der Einfuhr aus anderen Ländern abhängig gewesen. An Nahrungs- und Genußmitteln (ausschließlich Futtermitteln und Saatgut) bezog Deutschland kurz vor dem Kriege jährlich im Werte von 3 Milliarden Mark.

Seit dem Krieg ist der Ertrag infolge der schlechteren Düngung wesentlich zurückgegangen. Zudem sind ertragreiche Provinzen (Posen) verloren. Auf dem Gebiet des Deutschen Reiches unter Abziehung der verlorenen Flächen wurden geerntet:

	Gesamtmenge in Tonnen			auf den Hektar		
	1913	1921	1923	1913	1921	1923
Weizen . . .	4420000	2930000	2884012	24,0	18,4	19,6
Roggen . . .	10120000	6790000	6681514	19,2	15,4	15,3
Kartoffeln . .	44018758	26151380	32579930	157,1	98,8	119,5.

2. Besitzverhältnisse und Agrarfrage.

Während die Betriebsweise der Landwirtschaft sich jahrhundertelang gleichblieb, haben sich die Besitzverhältnisse und die soziale Gliederung der ländlichen Bevölkerung stark verschoben. Die Niederlassung in den Gegenden älterer germanischer Kultur erfolgte durch gleichberechtigte Freie. Auch der Übergang zum Privateigentum an Grund und Boden fußte auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bewohner der Gemarkung oder des Dorfes. Doch mußte dadurch notwendig die Gleichheit des Besitzes bald durchbrochen werden. Denn das Privateigentum brachte durch Erbteilung oder Verkauf die Möglichkeit der Zersplitterung des Bodens wie des Erwerbs größerer Besitzungen durch regelmäßige Einsetzung nur eines Erben oder durch Zukauf von Land.

Vor allem aber wirkte die politische Entwicklung in den germanischen Gebieten seit der Karolingerzeit auf eine Gliederung der Bevölkerung in Grundherren, freie Bauern und Hörige hin.

Nach fränkischem Recht gehörte alles freie Land dem König, der es in der Regel zu Lehen austat. Die Lehnsleute konnten einen größeren Besitz nur dann nutzen und bearbeiten, wenn sie über unfreie Kräfte, über Dienstleute verfügten. Abgesehen von der bereits geschilderten Eingliederung unterjochter Feinde in die eigene Wirtschaft (Kap. Hauswirtschaft S. 20) entsteht ein Hörigkeitsverhältnis dadurch, daß die Lehnsleute ihr Gefolge oder jüngere Bauernsöhne auf ihrem Land — dem Herrenland — ansiedeln, aber mit der Bedingung, ihnen Dienste zu leisten: als Halbfreie oder Hörige. Der Feudalismus macht aber auch die freien Bauern vielfach abhängig. Die Ritter übernehmen die Kriegsdienste für die Bauern, und jene willigen in die Übernahme von Lasten, von Fronden und Abgaben. Unter dem Druck des Heeresdienstes in der Zeit der Kriege in Italien, der Lasten des Kirchenzehnten, der Gefahren unsicherer Zeiten suchen viele den Schutz des Adels auf Kosten ihrer Freiheit. Der Ritter wird zum Grundherrn, der Bauer zum Hörigen.

Die Grundherrschaft ist eine Folge der *lehnsmäßigen Verfassung* des Reichs, der Teilung der Arbeit zwischen *Wirtschaft und Kriegsdienst*.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse im Osten in den *altslawischen* Gebieten, in denen die Agrarverfassung sich mit der germanischen Siedlung an tausend Jahre später als im Westen ausbildet. Hier setzt die Kolonisation im 12. Jahrhundert, als Franken und Niedersachsen mit Bevölkerung gesättigt ist, sofort ein mit der Zuteilung mehrerer Hufen, ganzer Rittergüter an den Adel, der nun seinen Besitz mit der Hilfe von unfreien Slawen bewirtschaftet und die *Gutswirtschaft* ausbildet, die mehr auf der Heranziehung Unfreier zur *Arbeitsleistung* beruht, während im Westen allmählich die *Abgaben* an den Grundherrn in den Vordergrund treten.

Wenn der Bauer beim Eingehen des Hörigkeitsverhältnisses seine Verpflichtungen keineswegs immer als drückend empfand, so *verschlechterte sich die Lage der Halbfreien* mit dem Niedergang des Königtums, mit dem Wachstum der Macht des Adels, der allmählich die Gerichtsbarkeit, das Recht der Steuereinziehung, den Anspruch auf obrigkeitliche Dienstleistungen erringt und immer größere Gewalt über seine Hintersassen gewinnt.

Die Ritter schaffen sich soweit wie möglich ein landschaftlich abgeschlossenes Gebiet, gehen vom 16. Jahrhundert an zum Großbetrieb über, da ihnen der

Handel mit Getreide erheblichen Gewinn verspricht, und versuchen mit dem beginnenden Kapitalismus und der zunehmenden Geldwirtschaft, die eine außerordentliche Steigerung der Warenpreise bringt, möglichst viel Land in ihren Besitz zu bringen. Sie ziehen Land ein, wo Familien infolge von Krieg (der Dreißigjährige Krieg!), Seuchen oder Hungersnot ausgestorben oder vertrieben sind. Sie setzen Bauern ab und vermehren die Frondienste so sehr, daß dem Bauern kaum Zeit zur Bearbeitung des eigenen Ackers bleibt. Um sich dauernd Arbeitskräfte zu sichern, führen sie die Erbuntertänigkeit ein; d. h. der Hörige ist an die Scholle gebunden, hat nicht das Recht, sie zu verlassen, und muß seine Kinder zur Arbeit auf den Hof des Gutsherrn schicken. Als schließlich der moderne Staat die Soldheere einführt und den Heerbann der Ritter durch eine Steuer ersetzt, wird auch diese meist auf die Bauern abgewälzt, deren Abgaben durch den Grund- oder Gutsherrn erhöht werden.

Die drückende Lage der Bauern führt im 16. Jahrhundert in Süddeutschland zu blutigen Aufständen, den Bauernkriegen (1525), die aber fehlschlugen. Immerhin erhielt sich im Westen und Süden der Bauernstand, während er im Osten Deutschlands, der Gegend der großen Rittergüter, mehr und mehr dahinschwand.

Betriebsweise und Besitzverhältnisse wurden erst durch die Agrargesetze zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleichermaßen umgestaltet. Preußen ging damit unter Führung des Freiherrn vom Stein und dann des Staatskanzlers von Hardenberg in der Zeit von 1807 bis 1816 voran, nachdem schon im 18. Jahrhundert die preußischen Könige ihren Domänenbauern eine bessere Lage geschaffen hatten. Die Agrarreform setzt ein mit einem Edikt, das die Erbuntertänigkeit des niederen Bauernstandes ohne Entschädigung aufhebt und die freie Teilbarkeit allen Landbesitzes grundsätzlich gestattet. Ein ferneres Edikt hebt die auf den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen beruhenden Dienste und Abgaben wenigstens für die größeren Bauern auf, und zwar gegen eine Entschädigung, die der Bauer durch Abtretung eines Teils seines Landes an den Gutsherrn zu leisten hatte. Allgemein wurde die Ablösung in Preußen erst im Jahre 1850, und zwar konnte sie dann an Stelle der Landabtretung auch durch Zahlung einer Geldsumme erfolgen. Durch Einrichtung von Rentenbanken wurde diese Form der Ablösung sehr erleichtert.

Das Jahr 1821 brachte ferner ein Gesetz, das sowohl die Aufteilung des Gemeindelandes („Gemeinheitsteilung") auf Antrag einer bestimmten Zahl von Dorfbewohnern möglich machte, wie auch unter denselben Umständen die Beseitigung der Gemengelage durch eine gänzliche Neuaufteilung der Ackergrundstücke eines Dorfes in die Wege leiten sollte. Wo diese Feldregelung durchgeführt worden ist, hat sie außerordentlich segensreich gewirkt. Sie hat jedem Besitzer ein zusammenhängendes, gut arrondiertes Stück Land gegeben, das er nach eigenem Ermessen als freier Arbeiter auf freiem Besitz bewirtschaften und nutzen kann.

In Westdeutschland ist die Neuaufteilung des Bodens nicht völlig durchgeführt worden, da sie bei den zahlreichen kleinen Besitzern vielen Schwierigkeiten begegnete.

Die Agrarreform hat die Bauern frei gemacht, ihnen die Verfügung über ihre Arbeitskräfte gesichert, ihnen einen abgeschlossenen Besitz gegeben und eine vom Flurzwang befreite, höhere Betriebsweise ermöglicht. Die größeren Bauern konnten daraus Vorteil ziehen und sich zu einem freien, selbstbewußten Stand entwickeln. Die kleinen Bauern hatten nach der Landabtretung keine ausreichende Nahrung auf ihrer Scholle. Sie verkauften ihren Besitz und zogen als Proletarier in die Städte, oder sie blieben als Instleute, Kätner, Kossäten, abhängige Tagelöhner auf dem Lande. Für die Gutsherren brachte die Agrarreform (durch Ablösung der bäuerlichen Dienste und Abgaben) eine Vergrößerung des Grundbesitzes; aber die Verfügung über unfreie Arbeitskräfte war ihnen genommen.

Das daraus entstehende Bedürfnis nach Arbeitskräften wird nur unzureichend gedeckt. Die unfreie Arbeit auf dem Lande kann gegenüber dem Wettbewerb der Industrie, die höheren Geldlohn zahlt, keine Anziehung ausüben. Die Seele des Landmanns wird nur durch Arbeit auf der eigenen Scholle befriedigt. Eine starke Abwanderung vom Lande hält während des ganzen 19. Jahrhunderts an.

Die Arbeiterfrage auf dem Lande ist nur im Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen, mit der Bodenverteilung zu lösen. Groß- und Kleinbetriebe haben in der Landwirtschaft gleichermaßen Vorteile und Nachteile. Der Großbetrieb kann mit neuen Betriebsweisen vorangehen, weil er kapitalkräftiger ist; er braucht weniger Gebäude und liefert mehr Produkte für den Markt. Er stellt für die Aufgaben der Selbstverwaltung der Kreise und Gemeinden Persönlichkeiten mit weitem Blick und größerer Erfahrung zur Verfügung. Die Kleinbetriebe wiederum können die Arbeit besser überwachen; die Mitarbeiter sind als Familienglieder am Erfolg der Arbeit persönlich interessiert. Das macht sich besonders bei der Viehzucht, dem Gemüse- und Obstbau bemerkbar. Die Arbeitskräfte werden deshalb besser ausgenutzt. Die Kleinbetriebe halten und ernähren eine zahlreiche Bevölkerung auf der gleichen ländlichen Fläche wie der Gutsbetrieb.

Die Vorteile des Gutsbetriebes können in gewissem Umfange durch landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine auch den kleinen Besitzern zugänglich gemacht werden. Ein solcher Zusammenschluß hat stattgefunden zum Zweck der Sicherung eines leicht zugänglichen und billigen Kredits durch Gründung von ländlichen Darlehnsvereinen, deren Mitglieder mit ihrem Grundbesitz für den Verein haften (nach dem Begründer „Raiffeisensche Darlehnskassen" genannt); ferner durch Errichtung von Genossenschaften zum gemeinsamen Ankauf von Saatgut, Futtermitteln, Maschinen und Geräten. Auch bestehen Verkaufsvereine, darunter landwirtschaftliche Hausfrauenvereine.

Die gegenwärtige Besitzverteilung zeigt die Statistik des Jahres 1907 in folgenden Zahlen:

Die landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen			
Größenklasse	Zahl der Betriebe	landwirtschaftlich benutzte Fläche	von 100 ha der landw. Fläche entfallen auf die Größenklasse in %
Kleinbetriebe unter 2 ha	3 378 509	1 731 317	5,4
Kleinbetriebe von 2–5 ha	1 006 318	3 304 872	10,4
Mittelbetriebe von 5–20 ha . . .	1 065 539	10 421 565	32,7
Großbäuerl. Betriebe von 20–100 ha	262 191	9 322 106	29,3
Großbetrieb über 100 ha	23 566	7 055 013	22,2
	5 736 123	31 834 873	

Dabei ist der Anteil der Klein- und Mittelbetriebe in den letzten Jahrzehnten an Zahl und Flächenausdehnung gestiegen. Es zeigt sich daran, daß in der Landwirtschaft der Großbetrieb nicht wie im Gewerbe überlegen ist.

Die Grundbesitzverteilung ist nicht in allen Teilen des Landes gleichartig. Während im Osten der Großbetrieb vorherrscht, während er im Nordosten sehr stark verbreitet ist, findet sich in den übrigen Teilen Deutschlands vorwiegend Mittel- und Kleinbetrieb. In manchen Gegenden, wie z. B. im Regierungsbezirk Stralsund, nimmt der Großgrundbesitz 74% der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Ähnlich ungesunde Grundbesitzverteilung findet sich in den Regierungsbezirken Köslin und Stettin, in Mecklenburg sowie in einzelnen Gegenden von Schlesien, Ost- und Westpreußen.

Auf die Besitzverteilung kann der Staat durch die Gesetzgebung, durch das ländliche Erbrecht einwirken. Er kann entweder begünstigen, daß bei der Vererbung von Grund und Boden ein Gut oder Bauernhof geschlossen als ein Wertobjekt vererbt oder verkauft wird, oder daß es ebenso wie andere Vermögen frei unter einer Reihe von Erben geteilt oder in beliebigen Parzellen verkauft werden darf. Er kann aber auch durch besondere Gesetze die Aufteilung von Großgrundbesitz zu Kleinsiedlungen befördern oder erzwingen.

Will man vermeiden, daß ein Gut zerstückelt oder verkauft wird, will man die Erhaltung der Güter in der Familie des Besitzers möglich machen, so muß die Gesetzgebung auf die Begünstigung eines Erben vor den anderen Geschwistern hinwirken. Grund und Boden muß dann im Erbgange anders als Geld und andere Werte, nämlich wie ein unteilbares Wertobjekt behandelt werden.

Die Begünstigung eines Erbes in extremster Form ist die Errichtung eines Fideikommisses; das ist eine Familienstiftung von Landgütern, die einer Sondererbfolge unterliegen. Die Stiftung bestimmt, welche verwandtschaftlichen Beziehungen für die Übernahme des Erbes ausschlaggebend sein sollen. Der Familienbesitz ist unverkäuflich und unteilbar, so daß nur ein Glied der Familie den Besitz erhält und die Nutznießung hat.

Die Revolution hat in Preußen die Aufhebung der Fideikommisse als eines Vorrechts einzelner Familien verfügt, nachdem trotz starker Gegnerschaft die Gründung von Fideikommissen im letzten Jahrzehnt noch durch die Gesetzgebung begünstigt worden war.

Ein ganz anderes Interesse hat das Wirtschaftsleben an der geschlossenen Erhaltung bäuerlicher Grundstücke, die durch Anerbenrecht herbeigeführt wird.

Das Anerbenrecht läßt dem Besitzer freie testamentarische Verfügung und auch volles Verfügungsrecht bei Lebzeiten. Dagegen trifft es Bestimmungen für den Fall, daß beim Ableben des Besitzers kein Testament vorliegt. Der Hof muß dann den sämtlichen Erben — und zwar in der Reihenfolge ihres Alters — zur Übernahme angeboten werden, und der Übernehmer muß das Gut zu einem mäßigen Preis, mit einem gewissen Vorzugsrecht gegenüber den anderen Erben erhalten. Das Anerbenrecht ist in einzelnen Teilen Deutschlands durch Gesetze und Bestimmungen eingeführt (Provinz Hannover, Westfalen, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Kassel, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen). Am Rhein, in Thüringen und in Teilen von Oberschlesien ist dagegen die Realteilung und infolgedessen die Zerstückelung des Bodens sehr verbreitet.

Schon vor dem Krieg hatten einsichtsvolle Kenner landwirtschaftlicher Verhältnisse eine großzügige Siedlungspolitik verlangt. Bescheidene Anfänge, die allerdings stark von politischen Zwecken beeinflußt waren (Verdeutschung der Ostmark), sind in Preußen durch die Rentengutsgesetzgebung von 1890/91 gemacht worden. Die Revolutionsregierung hat diese Aufgabe aufgenommen und schon am 29. Januar 1919 eine Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland gegeben. Danach sind die Bundesstaaten verpflichtet, zur Schaffung von Ansiedlungen gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu begründen. Diese Unternehmungen haben das Vorkaufsrecht von landwirtschaftlichen Grundstücken. Darüber hinaus muß in Bezirken, in denen mehr als 13 vom Hundert der landwirtschaftlichen Fläche auf größere Güter (100 und mehr Hektar) entfällt, auf Verlangen des Siedlungsunternehmens geeignetes Land zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise soll die Ansiedlung von Arbeitern auf dem Lande gefördert und die Überführung eines erheblichen Teils des Großgrundbesitzes in Bauernland ermöglicht werden.

Sehr viel weiter gehen die Forderungen der Bodenreformer, die alle sozialen Mißstände in letzter Linie auf den Privatbesitz von Grund und Boden zurückführen und allen Boden in Gemeineigentum verwandeln wollen. Auf diese Weise wollen sie den Wertzuwachs, den der Boden bei dichterer Bevölkerung, bei steigenden Preisen der Rohstoffe erfährt, der Gesamtheit zuführen. Damit würde die Bodenrente fortfallen und der Zugang zur Bearbeitung des Bodens in selbständiger Stellung würde allen Gliedern des Volkes wieder eröffnet werden. Nach Ansicht der Bodenreformer müßte das eine starke Rückwanderung aufs Land und eine intensivere Landwirtschaft zur Folge haben.

Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg in großem Umfange Getreide, Futtermittel und Nahrungsmittel eingeführt. Länder mit dünner Bevölkerung und jungfräulichem Boden konnten Getreide billiger hervorbringen und die Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft unterbieten. Zwar wurde die heimische Produktion durch Einfuhrzölle geschützt.

Die ersten Getreidezölle wurden von Bismarck 1878 eingeführt und in rascher Folge von 1 Mk. auf 5 Mk. für den Doppelzentner erhöht. Caprivi setzte sie 1892 auf 3,50 Mk. herab; eine neue Hochschutzpolitik setzte 1903 mit der Erhöhung auf 5,50 Mk. ein. Zweck und Folge der Zölle war Steigerung des inländischen Getreidepreises zur Erhaltung der Getreideproduktion. Folge war aber auch eine Verteuerung der Lebenshaltung, der Löhne und daher auch der Industrieprodukte; schließlich auch eine Steigerung der Bodenpreise, die beim Verkauf von Gütern die Vorteile der Zölle für den Grundbesitzer hinfällig machten. Durch den Krieg und die mangelnde Zufuhr aus dem Ausland erhielt die heimische Erzeugung einer erhöhte Bedeutung. Hing doch in ganz anderem Sinne als zuvor das Leben der Nation davon ab. Man stellte die Produktion um und baute auf Anregung und mit Förderung der Regierung mehr Getreide, um die Brotnahrung des Volkes sicherzustellen; weniger Zuckerrüben, da Zucker vor dem Krieg in großen Mengen ausgeführt worden war. Auch in der gegenwärtigen Lage bleibt eine weitgehende Selbstversorgung das Ziel, das Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in weitestem Umfang notwendig macht. Darauf sind auch die neuesten Bestrebungen um Zollschutz und das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 zurückzuführen (vgl. Kapitel Handelspolitik).

3. Die ländliche Bevölkerung.

Die nach der Berufszählung von 1907 in landwirtschaftlicher Berufsarbeit stehende Bevölkerung, die 9,883 Millionen Menschen umfaßt, gliedert sich in sozialer Beziehung folgendermaßen:

Selbständige und Betriebsleiter	2 500 974
Höheres Verwaltungspersonal	98 812
Mitarbeitende Familienangehörige der Selbständigen sowie Knechte, Mägde, Tagelöhner und Kontraktarbeiter	7 283 471

Darunter nahm das weibliche Geschlecht einen sehr erheblichen Teil ein. Man zählte:

Selbständige Landwirtinnen	328 254
Weibliche Gutsangestellte, Wirtschafterinnen	16 254
Mägde, Tagelöhnerinnen, Wanderarbeiterinnen und mittätige Angestellte	4 254 488
zusammen weibliche Erwerbstätige	4 598 986
demgegenüber männliche Erwerbstätige	5 284 271

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, daß die ländliche Bevölkerung im wesentlichen in zwei Gruppen zerfällt: in Unternehmer und Arbeiter. Zu den Unternehmern gehören nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch die Pächter. Man unterscheidet sie nach dem Umfang der von ihnen bewirtschafteten Flächen in Gutsbesitzer oder -pächter, Bauern und Kleinstellenbesitzer. Großgrundbesitzer oder Gutsbesitzer nennt man die Inhaber von Gütern, die so umfangreich sind, daß die Leitung des Betriebes allein die volle Arbeitskraft des Besitzers oder Verwalters oder auch die Arbeitskraft mehrerer Personen erfordert. Die Bauern teilt man

in Großbauern und Kleinbauern ein. Der Großbauer wird in der Regel seinen Besitz nicht allein mit seinen Familienangehörigen bearbeiten können, sondern Knechte und Mägde und unter Umständen auch andere Arbeiter anstellen, während der Kleinbauer meist seinen Hof mit Hilfe der Familienmitglieder bewirtschaftet. Der Kleinstellenbesitzer dagegen verfügt über ein Grundstück, das weder die volle Arbeitskraft seiner Angehörigen ausnutzt, noch die Familie ausreichend ernähren kann. Er ist daher gezwungen, für sich oder seine Angehörigen noch einen anderen Verdienst zu suchen, Lohnarbeit entweder auf einem benachbarten Gutshof oder in gewerblichen Betrieben zu übernehmen.

Die ländliche Arbeiterfrage. Der ländliche Großbetrieb hat seit Aufhebung der Hörigkeit einen Mangel an Arbeitskräften gehabt. Die besitzlosen Landarbeiter, die nicht auf eine eigene Scholle hoffen können, wandern in großer Zahl in die Städte ab.

Die „Leutenot" auf dem Lande wurde bis zum Kriege dadurch gemildert, daß neben einheimischen Knechten, Mägden, Kontraktarbeitern und freien Tagelöhnern Wanderarbeiter aus Rußland, Polen und Galizien für die Sommermonate herangezogen wurden, die in bezug auf Lebensansprüche und Kulturhöhe weit unter der einheimischen Bevölkerung standen.

Das Gesinde findet besonders für den Haus- und Stalldienst sowohl auf Bauernhöfen wie auf Gutshöfen Verwendung. Es gehört mit seiner ganzen Person dem Dienstverhältnis an.

Die vertraglich gebundenen Arbeiter übernehmen in der Regel die Verpflichtung zum Dienst für ein Jahr oder für längere Zeit. Sie erhalten vom Gutsherrn freie Wohnung in den zum Gut gehörigen Arbeiterhäusern, ein Stück Kartoffelland zur eigenen Bestellung und ein bestimmtes Deputat an Getreide, Feuerung sowie das Recht, eine Kuh und Kleinvieh zu halten. Außerdem erhalten sie einen Geldlohn, sind aber verpflichtet, täglich für den Gutsherrn zu arbeiten und einen oder zwei Gehilfen (Hofgänger oder Scharwerker) zu stellen; das sind entweder ihre Angehörigen (Frau oder erwachsene Kinder) oder fremde Arbeiter, die sie als Kostgänger ins Haus aufnehmen und ihrerseits entlohnen. Die freien Tagelöhner sind entweder selbst Kleinstellenbesitzer, die darauf angewiesen sind, einen Teil des Jahres gegen Geldlohn bei Fremden zu arbeiten; oder aber es sind Leute ohne Grundbesitz, die in den Dörfern oder in kleinen Städten zur Miete wohnen und ihren gesamten Unterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeit bestreiten.

Die Wanderarbeiter wurden vom Gutsherrn in Massenquartieren untergebracht, außer mit Geldlohn mit einem Deputat an Nahrungsmitteln entlohnt. Da diese Schicht von Arbeitskräften wahrscheinlich vorläufig nicht zur Verfügung steht, bei der in Deutschland vorhandenen Arbeitslosigkeit aber auch nicht erwünscht ist, muß versucht werden, städtische Arbeiter, die auf dem Lande geboren sind, wieder dahin zurückzuführen.

Die Ansiedlungsbestrebungen sollen in dieser Richtung wirken. Daneben muß die Stellung der Landarbeiter gehoben werden, damit das Gefühl dieser Schichten schwindet, Arbeiter schlechteren Rechtes zu sein. Die Revolutionsregierung hat entsprechend dem sozialdemokratischen Programm das Koalitionsverbot für Landarbeiter aufgehoben und eine Landarbeiterordnung erlassen, durch die die Ar-

beitsverhältnisse der Landarbeiter geordnet sind. Danach soll die tägliche Arbeitszeit während 4 Monaten 8, während weiterer 4 Monate 10 und während der letzten 4 Monate höchstens 11 Stunden betragen. Überstunden, die darüber hinaus geleistet werden dürfen, sind besonders zu vergüten. In bezug auf den Lohn ist Abschluß von Tarifverträgen vorgesehen. Auch über die Wohnungsfragen sind in der Landarbeiterordnung Bestimmungen gegeben.

Die Durchführung der Landarbeiterordnung, insbesondere der Abschluß von Tarifverträgen, hat allerdings zunächst zu Reibungen, Kämpfen und Streiks geführt, und die Beziehungen zwischen Grundbesitzern und Arbeitern haben sich in manchen Landesteilen noch stärker als in der Vergangenheit zugespitzt. In anderen Gegenden scheint allerdings eine Gewöhnung an die neuen Verhältnisse Platz zu greifen.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist die Arbeitskraft der Frau. Die Frau des Gutsbesitzers und Bauern hat als Hausfrau noch ein umfassendes Produktionsgebiet. Sie verwaltet nicht nur, was der Mann verdient, sondern sie nimmt selbst am Erwerb der Familie teil. Sie besorgt Geflügel- und Kleintierzucht, Milchwirtschaft, Obst- und Gemüsebau. Auf dem Bauernhof ist die Frau ganz unentbehrlich. Ein Bauernbetrieb kann eher von der Bäuerin als vom Bauer allein geführt werden.

Auch die Frauen der Instleute und der Stellenbesitzer, die nur über Garten- und Kartoffelland verfügen und etwas Vieh halten, nutzen ihre Kraft und Zeit vollständig für den Familienbetrieb aus. Denn hier baut der Haushalt noch stark auf Naturalwirtschaft auf. Es herrscht daher auch eine starke Tendenz unter diesen Frauen, sich von außerhäuslicher Lohnarbeit freizumachen.

Landarbeiterinnen sind in der Regel die Frauen und Töchter der Landarbeiter, aber auch die Töchter der Stellenbesitzer. Die Lebensweise dieser Schicht ist zu primitiv, die Wohnung zu eng, die Ansprüche an sachliche und persönliche Reinlichkeit zu gering, um die Kraft einer Frau voll auszunutzen. Auf der anderen Seite ist die Notwendigkeit zum Verdienen so groß, daß auch die Frau auf Arbeit gehen muß, selbst wenn zahlreiche Kinder der Fürsorge der Mutter bedürfen. Die Erwerbsarbeit wird ihr dadurch erleichtert, daß auf dem Lande auf die Hausmutterpflichten einige Rücksicht genommen wird, so daß die Berufstätigkeit der Hausfrau keineswegs immer eine Verwahrlosung des Hauswesens bedingt.

Während des Krieges ruhte die Landwirtschaft vielfach ausschließlich auf den Frauen, die äußerste Hingebung zeigten und sich vorzüglich bewährten. Sie bargen die Ernte, als die Männer zu den Fahnen gerufen wurden, und haben mit Aufbietung aller Kräfte den Fortgang der Lebensmittelerzeugung durch die Jahre schwerster Not gesichert.

VII. Die Entwicklung des Gewerbes und seine gegenwärtige Bedeutung.

1. Das Handwerk. Entstehung und Entwicklung.

In allen Kulturen, bei allen Völkern bildet sich erst mit zunehmender Volksdichtigkeit und steigenden Bedürfnissen eine Arbeitsteilung aus, bei der einzelne Menschen ausschließlich gewerbliche Erzeugnisse herstellen. Doch ist diese Arbeit ursprünglich noch keine freie Berufsarbeit gegen Lohn. Der Handwerker des germanischen Fronhofs ist ein Höriger, der für den Haushalt, dem er angehört, arbeitet, wie das auch der römische Handwerkssklave früherer Zeiten getan hatte. Einzelne Hörige werden ausschließlich mit der Arbeit von Schuhmachern, Schmieden, Bäckern usw. beschäftigt. Die Frauen arbeiten als Weberinnen, Stickerinnen, Spinnerinnen, Näherinnen. Im Frauengemach großer Frauenhöfe wurden manchmal an 200—300 Frauen beschäftigt. Sie arbeiteten auf Vorrat, aber nicht zum Verkauf, sondern für den Gebrauch des Hauses, für Gastgeschenke. Überall aber löst sich aus diesem Hausfleiß das berufliche Handwerk ab; aus dem unfreien wird der freie Handwerker. Diese Entwicklung wurde durch die Städte begünstigt. Dort waren alle äußeren Bedingungen dafür gegeben, daß die Bewohner zu einer einseitig gewerblichen Tätigkeit übergingen. Auch versuchen die Städte vielfach, Handwerker heranzuziehen. Die mittelalterliche Stadt wird der Sitz des Handwerks, der ersten Form selbständiger beruflicher Gewerbetätigkeit.

Der Handwerker muß imstande sein, seine Ware selbständig herzustellen; er besitzt das Werkzeug, er kauft die nötigen Rohstoffe ein, verteilt die Arbeit, bedient die Kunden, erhält für die fertige Ware den vereinbarten Preis. Ein Teil der Handwerker bearbeitet aber auch die Rohstoffe der Kunden in deren Hause gegen Tagelohn und Kost oder in seiner eigenen Werkstatt gegen Lohn, wie noch heute die Hausschneiderin, der Müller und der Lohnbäcker auf dem Lande. Mit der Zeit vollzieht sich eine weitgehende Berufsgliederung, die Ausbildung zahlreicher besonderer Handwerke. Denn immer blieb es Voraussetzung, daß der Handwerker ein Ganzes schaffen, seinen Beruf selbständig ausüben kann.

Dabei bediente er sich der Hilfe seiner Familienmitglieder. Der Betrieb ist mit der Familienwirtschaft, die Werkstatt mit der Wohnung verbunden.

Aus der Familienverfassung ergibt sich auch die innere Gliederung des Handwerks. Es gehören drei Gruppen von Mitarbeitern dem Betrieb an: Lehrlinge und Gesellen neben dem Meister. Ursprünglich sind die jüngeren Kinder ganz selbstverständlich die Lehrlinge des Vaters. Die älteren Kinder sind seine Gesellen, bis sie selbständig auf die Wanderschaft gehen oder als Meister einen eigenen Betrieb begründen. Erst allmählich bildet sich die Sitte heraus, auch fremde junge Leute als Lehrlinge und Gesellen aufzunehmen.

Die Zünfte. Mit der Entwicklung des Handwerks verbreitet sich ein Streben nach Zusammenschluß der Berufsgenossen, nach genossenschaftlichen Verbindungen. Wie in der Zeit des Faustrechts auch durch Grün-

dung von geistlichen Orden, Bruderschaften und Kaufmannsgilden das Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe zum Ausdruck kommt, so schließen sich auch die Handwerker einer Stadt zu Zünften oder Innungen zusammen.

Die Zünfte sind Vereinigungen freier Handwerker zur Vertretung ihrer Angelegenheiten gegenüber der Stadt und den übrigen Bürgern, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreise der Handwerker selbst und zur gegenseitigen Unterstützung und Pflege der Geselligkeit. Um Mitglied einer Zunft zu werden, mußte der Handwerker die Lehr- und Gesellenzeit durchmachen, auf der Wanderschaft andere Sitten und Gepflogenheiten kennen lernen, eine Meisterprüfung ablegen. Die Zunft war der Stadt gegenüber für gute Arbeit verantwortlich. Das Handwerk galt als ein Amt, das im Interesse der Gesamtheit verwaltet werden sollte. Die Zunft setzt Taxen und Preise fest, damit die Bürger nicht übervorteilt werden. Sie überwacht die Arbeit ihrer Mitglieder und wacht über die Ehre des Standes. Sie sorgt auch dafür, daß alle Mitglieder der Zunft gleichmäßig Absatz für ihre Erzeugnisse finden, hält ortsfremde Handwerker fern, unterdrückt im Innern der Zunft jeden Wettbewerb, der nicht auf der Leistung beruht. Vielfach werden die Rohstoffe von der Zunft gemeinsam gekauft. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die der Meister halten darf, wird bestimmt. Die Technik soll bei allen die gleiche sein. Daher wird verboten, hinter verschlossenen Türen zu arbeiten. Die Zünfte haben eigene Gerichtsbarkeit, schlichten Streit zwischen verschiedenen Handwerkern wie auch zwischen Meister und Gesellen.

Die Entstehung der Zünfte fällt in Deutschland in das zwölfte Jahrhundert; es sind eine ganze Anzahl Zunftbriefe erhalten: von den Fischern zu Worms aus dem Jahre 1106, den Schuhmachern zu Würzburg und Magdeburg 1128 und 1158; den Gewandschneidern in Magdeburg 1183. In der ersten Zeit haben die Zünfte vielfach mehrere Gewerbe umfaßt. Sie verfechten die Ansprüche des Handwerks gegenüber den Gründern der Städte, den Grundbesitzern, dem eingesessenen Adel, die das Patriziat bilden und die Stadtverwaltung führen. Durch den Zusammenschluß in Zünften versuchen die Handwerker mehr und mehr an der Herrschaft in der Stadt teilzunehmen, und es gelingt ihnen allmählich, Sitz und Stimme im Rat der Stadt zu erlangen, öfters sogar diesen völlig zu beherrschen. Die Stadtverwaltung selbst kontrolliert die Zünfte oder wenigstens die Aufstellung der Zunftrollen (Satzungen der Vereine), wie sie sich auch sonst um alle Angelegenheiten des wirtschaftlichen Lebens kümmert.

Es ist den Zünften gelungen, das Handwerk zu großer Blüte zu bringen. Doch verkümmerte es schließlich, weil es unter einer Organisationsform und Verfassung beharrte, die sich mit dem Aufschwung der Technik überlebt hatte, und die nur die Interessen der Erzeuger fördern wollte und die Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung außer acht ließ.

Mit dem Rückgang des Städtewesens, mit der Notzeit, die im 15. Jahrhundert für die deutschen Städte anbrach, setzte ein Mangel an Arbeitsgelegenheit ein. Die Zünfte suchten dagegen anzukämpfen. Um den Wettbewerb auszuschalten, „schließen" sie die Zünfte, d. h. sie setzen fest, daß nur eine bestimmte Zahl von Meistern in der Stadt sein darf. Nur wenn ein Mitglied stirbt, wird eine Stelle frei. Unzünftigen Handwerkern war die Arbeit verboten. Man „legte ihnen das Handwerk". Nur vereinzelt konnten unzünftige Handwerker in den Häusern von Kunden Beschäftigung finden oder heimlich an Kunden liefern. Doch führten die Zünfte gegen diese „Pfuscher" einen heißen Kampf. Ferner erschwerten die Zünfte die Meisterprüfung, verlängerten die Ausbildung unnötig, verlangten für die Aufnahme in die Zunft kostspielige Meisterstücke oder die Zahlung großer Summen. Viele Gesellen konnten die Mittel dafür nicht auf-

bringen und mußten lebenslänglich einem Stand angehören, der nur als Durchgangsstufe geeignet und berechtigt war. Die Zünfte erlassen auch genaue Vorschriften über die technische Handhabung des Gewerbebetriebes, und damit hemmen sie die Nutzbarmachung neuer Erfindungen, einen Fortschritt der Technik, die Verbesserung der Arbeitsweise. Das alles hat dazu beigetragen, das Handwerk zu schädigen, in einer Zeit, in der es ohnehin schwer genug um seinen Bestand zu ringen hatte, und es zu Boden zu werfen, als eine neue, höhere Betriebsform die Vorherrschaft erlangte. Aus dem Gesellenstand entwickelt sich dadurch der Arbeiterstand. Die Gesellen verlangten nach Rechten innerhalb der Zunftordnung, die sie früher nicht besessen hatten, nach höherem Lohn, dem Recht zu heiraten. Sie schlossen sich zu Vereinen (Gesellschaften) zusammen, und trotz des Verbots solcher Zusammenschlüsse kommt es schon vom 16. Jahrhundert an zu Streitigkeiten mit den Meistern und zu Arbeitseinstellungen.

Frühzeitig sind die Mißstände, die sich im Zunftwesen ausbildeten, durch die Staatsgewalt erkannt worden. Schon vom 16. Jahrhundert an haben die Fürsten sich bemüht, die Macht der Zünfte durch landesherrliche Verordnungen einzuschränken. Meist gelingt es ihnen wenigstens, eine Unterscheidung zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben einzuführen, wodurch die letzteren immerhin von den zünftlerischen Beschränkungen frei blieben. Nur dadurch ist es zu erklären, daß gegen Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts überhaupt Anfänge einer großindustriellen Entwicklung einsetzen.

Die endgültige Befreiung des Gewerbes von zünftlerischen Fesseln gelingt erst mit dem Sieg der freiheitlichen Ideen im Wirtschaftsleben (vgl. S. 24). In Preußen wurde die Macht der Zünfte durch das Gesetz über die Gewerbefreiheit unter dem Einfluß Hardenbergs 1810 aufgehoben. Die Zünfte durften zwar als freie Vereine fortbestehen, konnten aber niemand an der Ausübung eines Gewerbes hindern. Der Betrieb eines Gewerbes war nicht mehr an die Ablegung einer Prüfung oder Erlangung einer Erlaubnis gebunden. Im übrigen Deutschland blieb die Zunftverfassung noch bis in die sechziger Jahre in Geltung.

Der Siegeszug der Technik unterwühlte bis dahin das Handwerk durch die aufkommende Großindustrie. Ein Staat nach dem anderen erkannte die Hinfälligkeit aller Versuche, künstlich eine Betriebsform zu erhalten, die sich für bestimmte Gewerbezweige überlebt hatte, und führte die Gewerbefreiheit ein. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde dann auf dieser Grundlage die Gesetzgebung vereinheitlicht. Das Handwerk wurde durch die Großindustrie schwer bedrängt, die zum Teil billigere oder bessere Erzeugnisse liefern konnte. Auch ist dem Verbraucher der Einkauf fertiger Waren oft angenehmer als die Bestellung beim Handwerker. Einzelne Handwerke wurden dadurch völlig lahmgelegt. Sie gingen in Fabrikbetriebe über (Seifensiederei, Gerberei, Weberei). Andere wurden zu Instandsetzungs- und Anbringungsgewerben oder zu Hilfsgewerben großindustrieller Betriebe (Schlosserei, Tischlerei, Uhrmachergewerbe). Unversehrt hält sich das Handwerk nur, wo es Dienste persönlicher Art zu leisten hat: das Friseurgewerbe, die feine Maßschneiderei, die orthopä-

dische Werkstatt. Ein Teil der Handwerker, die fähigsten, steigen bei dieser Entwicklung zu Unternehmern auf. Andere sinken in die Schicht der Industriearbeiter oder werden unselbständige, in Großbetrieben beschäftigte Lohnhandwerker. Nur ein Teil der Inhaber selbständiger Kleinbetriebe konnte sich halten.

Den nicht verstummenden Klagen des Handwerks versucht der Staat abzuhelfen: zuerst durch Rückkehr zur Zwangsorganisation für einzelne Handwerke nach den Erschütterungen des Jahres 1848. Später wurden Bestimmungen erlassen, wonach durch Mehrheitsbeschluß der Handwerker eines Gewerbes eine Zwangsinnung eingeführt werden kann.

Doch sind die Befugnisse dieser Innungen sehr beschränkt. Sie dürfen nicht die Ausübung des Gewerbes von einem Befähigungsnachweis, einer Prüfung abhängig machen, auch nicht die Warenpreise festsetzen oder die Annahme von Kunden beschränken. Sie haben nur die Pflicht, das Lehrlingswesen zu regeln, Schiedsgerichte zu schaffen und das Recht, für das Herbergswese, den Arbeitsnachweis, den fachlichen Unterricht Sorge zu tragen und Prüfungen zu veranstalten. Nur das Recht der Lehrlingsausbildung ist wieder an den Nachweis einer Fachausbildung und die Erlangung des Meistertitels durch Ablegung einer Prüfung geknüpft. (Gesetz über den kleinen Befähigungsnachweis.) Damit soll der Ausnutzung von Lehrlingen entgegengewirkt werden. Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. Daher legen auch die weiblichen Handwerker (Schneiderinnen, Photographinnen) häufig die Meisterprüfung ab.

Um eine Stelle zu schaffen, von der die Angelegenheiten des Handwerks verwaltet, beurteilt und Vorschläge zur gesetzlichen Regelung begutachtet werden können, hat der Staat die Handwerker in Handwerkskammern zusammengefaßt. Mit den Schutzbestrebungen des Staates gehen Versuche der Gemeinden und Bestrebungen der Selbsthilfe Hand in Hand. Man versucht, das Handwerk durch Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen, durch Volksbanken, die billigen Vorschuß gewähren, durch Zuleitung elektrischer Kraft in die Kleinbetriebe der Handwerker zu fördern. Besonderer Erwähnung bedürfen die Handwerker-Genossenschaften, deren Verdienst vor allem darin liegt, die Handwerker wieder auf den Gedanken der Selbsthilfe verwiesen zu haben. Sie wurden durch einen freisinnigen Politiker, Schulze aus Delitzsch, im Jahre 1849 als „Rohstoff-assoziationen" begründet, die durch gemeinsamen Einkauf guter, billiger Rohstoffe die Handwerker gegenüber der Großindustrie fähiger zum Wettbewerb machen sollten. Später knüpfen sich Kreditgenossenschaften an. Eine neue Anregung erhielt das Genossenschaftswesen während des Krieges, da Lieferungsverbände auf genossenschaftlicher Grundlage zur Übernahme von Militäraufträgen teils unter Mitwirkung der Innungen geschaffen wurden.

2. Gewerbefreiheit und Großindustrie

Wenn sich die Vertreter des Handwerks niemals mit der freiheitlichen Wirtschaftsgesetzgebung befreundet haben und immer wieder nach den

Bindungen und Ordnungen der alten Zeit zurückverlangten, so haben die großindustriellen Unternehmer den außerordentlichen Aufschwung der Industrie zum Teil der liberalen Wirtschaftsära zu danken. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der sich im 19. Jahrhundert überall durchsetzte und der für das Deutsche Reich bei seiner Gründung aus der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes übernommen wurde, enthält zwei wesentliche Gedanken: Freiheit der Berufswahl und Freiheit des Arbeitsvertrages. Berufsfreiheit bedeutet, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist. Auch das Geschlecht begründet in bezug auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied. Nur für vereinzelte Berufe sind besondere Einschränkungen der freien Berufsausübung vorgesehen. Unter Vertragsfreiheit ist zu verstehen, daß jeder Unternehmer eine beliebige Anzahl von Arbeitern anstellen und mit ihnen beliebige Verträge schließen darf. Diese Bestimmung ist allerdings im Laufe der letzten Jahrzehnte wieder mehr und mehr durch Ausnahmen abgeändert worden, so daß die Vertragsfreiheit bedeutungslos wird. Auf Grund dieser Bestimmungen konnte die Großindustrie ihren Siegeszug antreten und eine stets wachsende Zahl von Berufstätigen an sich ziehen (vgl. S. 26).

Von 1000 Berufstätigen gehören 372 den gewerblichen Berufen an. Elf Millionen Menschen sind mit der Verarbeitung von Rohstoffen beschäftigt.

Die Gründe für diese starke Vermehrung der Gewerbetreibenden sind mannigfacher Art. Einmal haben die Bedürfnisse sich in allen Kreisen der Bevölkerung mit dem zunehmenden Wohlstand gesteigert, und eine behaglichere Lebenshaltung äußert sich meist in einem verhältnismäßig stärkeren Bedarf an gewerblichen als an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Das Nahrungsbedürfnis ist nicht derselben Ausdehnung fähig wie das Bedürfnis nach Wohnung, Möbeln, Kleidung, Schmuck; nach Gegenständen, die nur zum geringsten Teil durch landwirtschaftliche Arbeit, zum größeren durch gewerbliche Tätigkeit erzeugt werden.

Andere gewerbliche Betriebe haben sich auf Kosten der häuslichen Tätigkeit entwickelt. Die Strumpf- und Wirkwarenherstellung hat nicht das Handwerk eingeengt, sondern Arbeiten übernommen, die früher im Hause verrichtet wurden. Die Konservenherstellung, auch die Anfertigung von Kleidern und Wäsche ist in weitem Umfang aus dem Haus in den Großbetrieb verlegt worden.

Weiterhin ist die Ausdehnung der Industrie dadurch bedingt, daß das deutsche Volk die ihm fehlenden Rohstoffe während der letzten Jahrzehnte durch die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen bezahlte. Schließlich ist sie auch darauf zurückzuführen, daß Wissenschaft und Technik uns gelehrt haben, bei der Herstellung von Gütern organische Stoffe durch anorganische zu ersetzen. Wir verwenden beim Bau von Häu-

sern und Brücken vielfach Eisen, wo früher Holz gebraucht wurde. Wir gewinnen Farbstoffe aus Teer anstatt aus Pflanzen.

Die Ausdehnung der gewerblichen Arbeit geht Hand in Hand mit der Entwicklung der neuen Betriebsform der großindustriellen Unternehmung (vgl. S. 14 u. 25). Bedeutsame technische Erfindungen führen die Umwandlung der gewerblichen Arbeitsweise seit der Mitte des 18. Jahrhunderts herbei. In England wurde die mechanische Spinnmaschine erfunden. Die mit mechanischen Triebkräften versehene Arbeitsmaschine erzeugt mehr, schneller und deshalb billiger als der alte Handwerksbetrieb. Sie ersetzt Muskelkraft und vielfach auch das Können des Arbeiters. Auf der Spinnmaschine, die, zuerst mit Wasserkräften getrieben, meist in Gebirgstälern in alten Mühlen aufgestellt wurde, konnten zu gleicher Zeit 20 bis 100 Fäden gesponnen werden. Noch stärker wurde die Wirkung durch Verwendung von Dampf und Elektrizität. Moderne Spinnmaschinen spinnen bis zu 1000 Fäden und brauchen nur eine Arbeitskraft zur Bedienung. Eine ähnliche Entwicklung machen fast alle Industrien durch. Überall wird mechanische Kraft- und Werkzeugmaschine zu einer Quelle vermehrter Erzeugung. Die Nähmaschine liefert bei Motorantrieb 1200 bis 1500 Stiche in der Minute, bei Handbetrieb höchstens 700—800. Eine Schnelldruckpresse bringt 1000 Abdrucke in der Stunde hervor, eine Rotationsmaschine bis zu 20000. Durch die Vermittlung der Dampfkraft vermag ein Kilogramm Steinkohle die Tagesarbeit eines kräftigen Mannes zu leisten.

In engem Zusammenhang steht diese Entwicklung mit der Verbesserung der Verkehrsmittel. Von denselben technischen Errungenschaften getragen, wird Eisenbahn und Dampfschiff zugleich die Voraussetzung der großindustriellen Entwicklung. Denn ohne die modernen Verkehrsmittel konnte die Großunternehmung nicht entstehen, die für ihre Erzeugnisse über den örtlichen Absatz hinaus den nationalen und internationalen Markt suchen mußte (vgl. S. 58).

Eine weitere Voraussetzung dieser Entwicklung war dadurch gegeben, daß Deutschland reich an Bodenschätzen ist, an Kohlen- und Erzlagern, die für den Fabrikbetrieb (Dampfkesselheizung), Maschinenanlagen unentbehrlich sind. Gegenden, in denen Kohlen- und Erzlager vorhanden sind, bezeichnet man als natürliche Standorte der Industrie.

Die Hebung der Bodenschätze geschieht durch den Bergbau. Seine wesentlichen Erzeugnisse sind Erze (Mineralien, deren Metallgehalt nutzbar gemacht wird), Salze (Genußmittel und Grundstoffe für chemische Industrien), Kohlen (Heizstoff), Erdöl (mineralische Kraftquelle und Grundstoff chemischer Industrien, besonders Farben, Medikamente).

Deutschland war bis zum Krieg das eisenreichste Land Europas. In Kohle stand Deutschland gleichfalls allen europäischen Ländern voran. Eine besondere Bedeutung für das wirtschaftliche Leben haben die Kalisalze gewonnen, deren größte Lager sich in Nord- und Mitteldeutschland befinden.

Deutschland besaß bis zum Friedensschluß auf diesem Gebiet ein Weltmonopol. Auch mit Zink stand Deutschland an der Spitze der europäischen Förderung. Mit Blei und Arsen war es in der Lage, seinen Bedarf zu decken.

Mit Hilfe der hochentwickelten Technik und Wissenschaft werden diese Bodenschätze erfolgreich verwertet. Die natürlichen günstigen Umstände in Verbindung mit der deutschen Wissenschaft und den organisatorischen Gaben des deutschen Volkes führten zur Entwicklung der großindustriellen Unternehmung.

Diese beruht ferner auf der Ausbildung des Kreditwesens. Geld wird für bestimmte Zwecke — die Vergrößerung oder den Betrieb einer Unternehmung — gegen das Versprechen der Rückzahlung und gegen Zins verliehen. Auf diese Weise wird die Verwendung erheblicher Kapitalien in einzelnen Unternehmungen ermöglicht. Das Geld, das bis dahin hauptsächlich ein Mittel zur Aufbewahrung von Werten, Tausch- und Zahlungsmittel war, wird zum Kapital. Die kapitalistische Wirtschaft entsteht. Der kapitalistische Geist entwickelt sich (S. 26).

Die auf diese Weise entstandene kapitalistische Unternehmung ist eine Form der Produktion, die im Hinblick auf die Erzielung eines Gewinnes arbeitet. Die Aufgabe des Unternehmers für die Volkswirtschaft besteht darin, daß er den Anstoß zur Herstellung von Gegenständen gibt, sie ordnet und regelt, Rohstoffe einkauft, Arbeiter mit ihrer Verarbeitung beauftragt, daß er dann einen Markt für diese Waren sucht. Er trägt das Risiko und erntet den Gewinn (vgl. S. 14 u. 26). Er läßt gleichartige Massenerzeugnisse herstellen, beschäftigt eine größere Zahl von Arbeitern, die nicht, wie ehedem Lehrlinge und Gesellen, zur Selbständigkeit aufrücken, sondern lebenslänglich abhängig bleiben. Die moderne Arbeiterklasse entsteht.

Der erste Schritt in dieser Entwicklung wird von Kapitalbesitzern oder Kaufleuten gemacht, die die Überschüsse bäuerlichen Hausfleißes aufkaufen oder die freie Arbeitskraft der Bauern in entlegenen Gegenden für die Herstellung bestimmter Waren nutzbar machen. Bald kauft der Unternehmer auch die Rohstoffe, manchmal sogar das Werkzeug. Der Arbeiter gibt dann nur seine Arbeit und erhält dafür seinen Lohn. Es entsteht die Hausindustrie oder Verlagsindustrie als erste Form der Großindustrie (Spinnerei, Weberei usw.). Sie beschäftigt die Arbeiter in ihrer eigenen Wohnung. In der Hand der Unternehmer — man nennt sie Verleger — liegt die kaufmännische Anordnung der Erzeugung. Allmählich entsteht aus diesen Hausindustrien die arbeitsteilige Massenherstellung in Manufaktur und Fabrik.

In der Manufaktur und Fabrik beschäftigt der Unternehmer die Arbeiter in Räumen, die er zur Verfügung stellt und in denen er die gleichmäßige Herstellung ihrer Erzeugnisse überwachen kann. Mit der Zeit entwickelt sich eine weitere Arbeitsteilung, derart, daß jeder Arbeiter nicht mehr einen ganzen Gegenstand, sondern nur noch einzelne Teile herstellt bestimmte Verrichtungen übernimmt. Die bis ins Einzelne ausgebildete Arbeitszerlegung einerseits, die

Anwendung von mechanischen Triebkräften, die Nutzbarmachung der neuen Technik anderseits ist das eigentliche Merkmal der modernen Fabrik.

Mit dem Ausdruck Fabrik bezeichnet man eine Betriebsform, bei der die Unternehmer in den eigenen Räumen eine größere Zahl von Arbeitern unter Anwendung von Maschinen zu einer Körperschaft vereinigen, die gemeinsam, aber in arbeitsteiliger Weise Güter herstellt, während die Herstellungsweise kaufmännisch geleitet wird.

Mit dem Entstehen der Fabriken trat zunächst die Hausindustrie stark zurück, und viele Arbeitskräfte wurden brotlos. (Die Weber!) Soweit die Hausindustriellen noch Beschäftigung fanden, wurde ihr Lohn gedrückt. Der Unternehmer zahlte ihnen nicht mehr, als die gleiche Arbeit bei Herstellung durch die Maschine kostete. In dem vergeblichen Kampf gegen die Maschine wurde die Hausindustrie zu einer Ausbeutung, zum „Schwitzsystem", das Schweiß, Blut und Leben aus den Arbeitern herauspreßte. Sie verdoppelten ihre Arbeitszeit, aber der Lohn sank weiter. Der Wochenlohn eines englischen Handwebers betrug 1795 noch 39 sh, 1800 etwa 20 sh und 1805 nur noch 10 sh. Auch in den Fabriken ging es zunächst den Arbeitern nicht besser. Ihr Wert schien durch die großindustrielle Arbeitsform, durch Maschine und Arbeitszerlegung, durch die Möglichkeit der Verwendung ungelernter, muskelschwacher Kräfte auf ein Geringes herabgesetzt. Der Gegensatz der Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter schien bewiesen zu sein. Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die Herrenschicht begann, der in der Gegenwart zum Austrag gebracht wird. (Vgl. S. 150ff.)

Unterdessen aber bringt die großindustrielle Arbeitsweise eine Steigerung der Erzeugnisse, die das Bild des gesamten Wirtschaftslebens umwandelte. Eine Zeit fast ununterbrochenen industriellen Aufschwungs setzte ein. Der Wohlstand des Landes vermehrte sich, und alle Kreise der Bevölkerung nahmen an der reicheren Bedürfnisbefriedigung — wenn auch in sehr ungleicher Weise — teil. Das ist in erster Linie auf die größere Ergiebigkeit des großindustriellen Betriebes zurückzuführen.

Adam Smith hat den Beweis für die größere Ergiebigkeit durch die Arbeitszerlegung im Großbetrieb an einem seitdem berühmt gewordenen Beispiel aus der Stecknadelherstellung gegeben. Während ein einzelner Arbeiter kaum imstande wäre, 20 Stück Nadeln am Tage anzufertigen, wenn er das Erz dafür selbst schmelzen und herrichten müßte, kann er auf Grund einer Arbeitszerlegung, welche die Herstellung einer Stecknadel in achtzehn verschiedene Handgriffe zerlegt, 4800 Nadeln am Tage fertigstellen.

Die Zerlegung der Arbeit in ihre einfachsten Bestandteile erleichtert aber wiederum die Anwendung von Maschinen, so daß eine Reihe von Kräften wirksam wurden und sich gegenseitig förderten. Deshalb können die in der Großindustrie hergestellten Waren zu einem billigeren Preise geliefert werden.

In derselben Richtung, wie die Zerlegung der Arbeit in Handgriffe, die zum Lebensberuf werden, wirkt auch das Zusammenarbeiten von Menschen, die durch nichts als durch wirtschaftliche Zwecke, durch die Hoffnung auf Gewinn einerseits, durch den Zwang, für den Unterhalt zu arbeiten, anderseits, zusammengehalten werden. Der Familienbetrieb nahm auf schwache Mitglieder Rücksicht. Der Handwerker muß vielerlei Aufgaben erfüllen, ob er besser oder schlechter für die einzelnen geeignet ist. Die Großindustrie, die moderne Unternehmung übt einen Auslese-

prozeß. Sie zieht jeden zu der Verrichtung heran, für die er am besten geeignet und geübt ist. Sie treibt ihn zur möglichsten Anspannung seiner Kräfte. Weil sie nur wirtschaftlichen Zwecken dient, kann sie sich diesen am besten anpassen, kann sie diese am besten erfüllen.

Mit der Verbilligung der Waren konnten viele Güter in den Massenverbrauch übergehen, die früher nur einer Oberschicht zugänglich waren. Massenbedürfnisse wurden erzeugt. Die Herstellung von Massen gleichartiger Waren für einen Massenabsatz und für den Massenverbrauch drückt dem gewerblichen Leben unserer Zeit den Stempel auf.

3. Neue Unternehmungsformen.

Der freie Wettbewerb, der Ursache oder Voraussetzung der industriellen Entwicklung und der Vermehrung des gesellschaftlichen Reichtums war, brachte zugleich die Schäden und Gefahren mit sich, die das ganze System von innen heraus zersetzten und neue Bedingungen und Ordnungen herbeiführten. Der freie Arbeitsvertrag hatte nicht nur alte Hörigkeits- und Zwangsverhältnisse, sondern auch patriarchalische Beziehungen und Verpflichtungen beseitigt. Das freie Spiel der Kräfte drückte den Schwachen beiseite und machte ihn zu einem Opfer des neuen Systems. Es zeigte sich bald, daß der Staat der Freiheit zwischen zwei ungleichen Parteien Schranken setzen mußte. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Sozialpolitik setzt ein (vgl. S. 180ff.).

Die Arbeiter ihrerseits suchten nach Mitteln der Abhilfe und fanden sie in dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß, der eine Verbesserung ihrer Lage durch einen gemeinsamen Vertragsschluß aller Arbeiter eines Betriebes oder Gewerbes anstrebte. Es folgten Gegengründungen der Unternehmer, die Arbeitgeberverbände, bis nach heftigen Arbeitskämpfen (Streiks, Aussperrungen) beide Parteien die Vorteile eines Einigungsverfahrens einsahen und mehr und mehr zum Abschluß von Tarifverträgen und zur Einsetzung von Schlichtungsausschüssen übergingen. Einen friedlichen Abschluß schien diese Bewegung unmittelbar vor der Revolution durch die Gründung sogenannter „Arbeitsgemeinschaften" zu finden, bei der beide Teile die Berechtigung ihrer Organisation gegenseitig anerkennen und sie zur gemeinsamen Regelung des Wirtschaftslebens einsetzen. Gleichzeitig entwickelt sich die politische Arbeiterbewegung in der sozialdemokratischen Partei, die nach Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsweise, nach Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln strebt. Diese Gedanken verdichten sich seit der Revolution in der Forderung der Sozialisierung einerseits, in dem Rätegedanken anderseits. Das Betriebsrätegesetz (1920) sichert den Arbeitern gewisse Rechte in bezug auf Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen im Betrieb (vgl. S. 159ff).

Die Entfesselung des freien Wettbewerbs zeitigt aber nicht nur Schäden für die Arbeiterklasse, sondern sie führt auch zu einem Kampf der

Unternehmer untereinander, der schließlich neue Unternehmungsformen hervorbringt.

Zunächst bringt die Überlegenheit des größeren Betriebes über den kleineren ein Streben nach so starker Ausdehnung der einzelnen Unternehmungen hervor, daß die Einzelpersönlichkeit weder den ganzen Arbeitsgang übersehen und leiten, noch in der Regel die dafür nötigen Kapitalien allein aufbringen kann. In den Riesenunternehmungen eines Stumm, Krupp, Stinnes, Borsig werden Zehntausende von Arbeitern beschäftigt. In der Hand der Leitung vereinigt sich eine Macht, die nur mit der eines absoluten Herrschers zu vergleichen ist. Aber die Größe des Betriebes macht es für den einzelnen unmöglich, alle Zweige des Unternehmens zu übersehen. Er muß sich ein System von Stellvertretern schaffen, Direktoren, Abteilungsleiter, kaufmännische und technische Mitarbeiter anstellen und die Leitung und die Aufgaben verteilen. In den großen Unternehmen kennt der Inhaber seine Arbeiter nicht mehr.

Die Entwicklung führt aber weiter dazu, auch die Leitung des Unternehmens von der Einzelpersönlichkeit ganz loszulösen. Neben die Einzelunternehmung tritt die Gesellschaftsunternehmung.

Die Gesellschafter leihen Kapital für eine Unternehmung und sind an Gewinn und Verlust beteiligt. Für ihre Einlagen erhalten sie einen Anteil am Geschäft (Aktien) und erhalten dem Geschäftsgang entsprechend eine Verzinsung (Dividende). Die Aktien sind veräußerlich. Eine Aktiengesellschaft hat also nicht einen, sondern viele, häufig wechselnde Besitzer, die meist von der Leitung des Unternehmens nichts verstehen. Sie übertragen die Leitung daher einem Direktor, der bezahlter Beamter ist und an dem Erfolg des Unternehmens meist durch einen Gewinnanteil interessiert ist.

Trotzdem die einzelne Unternehmung in Form der Aktiengesellschaft große Kapitalien anhäufen und einen Riesenumfang annehmen kann, bedeutet das Nebeneinander mehrerer oder vieler Betriebe der gleichen Art eine gegenseitige Schädigung, solange der freie Wettbewerb besteht. Die Unternehmungen müssen sich im Preise unterbieten, um sich Aufträge zu sichern. Das zwingt sie zu fortdauernden Versuchen, ihre Technik zu verbessern, zu kostspieligen Neuerungen, zur Ausschaltung von Maschinen, die noch nicht abgenutzt sind. Es setzt den Gewinn herab.

Wie die Unternehmer im Kampf gegen die Arbeiter zu gemeinsamem Vorgehen in den Arbeitgeberverbänden gelangen, so entsteht auch aus der Not des Wettbewerbs ein neues Gebilde. Sie finden sich zur gemeinsamen Regelung der Produktion, zur Vereinbarung über Preis, Produktionsumfang, Absatzgebiet in Kartellen, Ringen, Syndikaten, Trusts zusammen. Das Ziel all dieser Vereinigungen ist die ausschließliche Beherrschung des Marktes.

Die Entstehung eines Kartells erfolgt, sobald die Unternehmer erkennen, daß durch das gegenseitige Unterbieten der Gewinn gefährdet ist. Die Konkurrenten treten zusammen und verabreden sich, einen bestimmten Mindestpreis für ihre Waren (Kohlen, Petroleum, Kali, Stahl) einzuhalten. (Preiskonvention.) Sie hinterlegen jeder eine Summe, die als Konventionalstrafe bei Verletzung der Verabredung eingezogen werden kann. Sie setzen Aufsichtsinstanzen ein. Umfassen die kartellierten Unternehmer annähernd das ganze Gewerbe, so können sie den Preis beliebig hoch ansetzen. Denn die Verbraucher sind von ihnen abhängig.

Bald zeigt sich jedoch, daß die Preisfestsetzung nicht genügt, um einen hohen Gewinn zu sichern. Denn wenn jedes Werk seine Erzeugung beliebig steigert, so bleibt die Nachfrage leicht hinter dem Angebot zurück. Die Kartellmitglieder erzielen zwar die festgesetzten Preise, aber nur bei einem Teil ihrer Waren. Der übrige bleibt unverkäuflich und beeinträchtigt den Gewinn oder zwingt das Kartell zur Preisherabsetzung. Die Kartellmitglieder entschließen sich nun, die Erzeugung dem Bedarf anzupassen. Sie bestimmen die Menge der Güter, die das einzelne Werk im Jahre herstellen darf nach einem Schlüssel, der im Verhältnis zum Umfang der einzelnen Unternehmungen steht. (Produktionsbeschränkung.) Indem sie das Angebot künstlich niedrig halten, erzeugen sie einmal die Bereitwilligkeit des Publikums, hohe Preise zu zahlen, sichern sich anderseits vollständigen Absatz. Sie verdienen dadurch bei verringerter Produktion mehr als bei unbeschränkter.

Es stellt sich aber weiter heraus, daß bei festgelegter Herstellungsmenge der Wettbewerb um die Kunden sowohl sinnlos wie unwirtschaftlich ist, und daß eine Regelung des Absatzes überflüssige Frachtausgaben vermeidbar machen würde. Man verwandelt das Aufsichtsbureau bald in eine Zentralstelle, an die alle Aufträge zu richten sind und die die Bestellungen an das nächstgelegene Werk weitergibt. Die einzelne Unternehmung ist nur noch Lieferant für die Kartelleitung nach festgesetzter Menge und zu festgesetztem Preis. Auf die Höhe des Gewinns kann sie nur noch durch die Art der Herstellung, durch den Einkauf der Rohstoffe, die Wahl der Maschinen Einfluß ausüben.

Gerade diese Tatsache führt aber zu weiteren Neubildungen. Um sich billige Rohstoffe zu sichern, gliedern einzelne Unternehmungen sich Werke an oder verschmelzen sich mit Werken, die ihnen die Rohstoffe oder die Halbfabrikate liefern. (Trust, Fusion.) Neben die horizontale tritt die vertikale Vereinigung der Industrie. (Vereinigung von Eisenhütten mit Kohlen- oder Erzgruben, Maschinenfabriken mit Eisen- und Stahlwerken, Waldbesitz mit Zellulose-Papierfabrik und Zeitungsbetrieb.) Auf diese Weise fließt den Unternehmern nicht nur der Gewinn der verschiedenen Werke zu, sondern auch der des Zwischenhandels. Sie werden auch von der Preisbildung in den Industrien der Rohstoff- und Halbfabrikate unabhängig und haben keine Beschaffungsschwierigkeiten.

Entsteht eine solche Verschmelzung, die tatsächlich ein Gewerbe beherrscht, so nennt man dieses Unternehmen „Trust“. Es kann zustande kommen, indem die in Wettbewerb stehenden Unternehmungen aufgekauft oder durch zeitweiliges Unterbieten zahlungsunfähig gemacht werden. Sind alle Unternehmungen unter einer Leitung vereinigt, legt man die veralteten Werke still und läßt nur in den technisch vollkommenen Unternehmungen arbeiten, um auf diese Weise die Herstellungskosten niedrig zu halten. Kartelle wie Trusts sind am besten in den Industrien zu verwirklichen, die ihrer Natur nach monopolartige Bildungen erleichtern, weil sie von der Verfügung über seltene Rohstoffe abhängen (Kohle, Stahl, Eisen, Kali, Petroleum, Kupfer), also in den Industrien der Halbfabrikate oder in der Rohstoffgewinnung. Bei der Herstellung der Fertigfabrikate (Kleider, Möbel, Schmuck) dagegen ist eine Zusammenfassung, die den Wettbewerb ausschaltet, schwer zu bewerkstelligen.

Die bekanntesten Betriebsvereinigungen sind der Stahltrust und der Petroleumtrust in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Deutschland das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, der Stahlwerksverband, das Kalisyndikat und als trustartige Unternehmungen die Allgemeinen Elektrizitätswerke und die Metallgesellschaft.

Diese Entwicklung ist allerdings nur in Ländern möglich gewesen, die wie Deutschland und Amerika ihre Industrien durch Einfuhrzölle vor ausländischem Wettbewerb schützen. Das hat es unter Umständen sogar

möglich gemacht, die Preise im Inland hoch zu halten und die gleichen Waren im Ausland niedriger zu verkaufen, um damit einen ausländischen Markt zu erobern. Diese Praktik (dumping = unlauterer Wettbewerb genannt) kann nicht mehr als Mittel wirtschaftlichen Wettbewerbs, sondern muß als Waffe eines Wirtschaftskrieges bezeichnet werden.

Die Kartellbildungen sind für die Volkswirtschaft von weittragendster Bedeutung. Sie sichern nicht nur dem Unternehmer den Gewinn, sondern sie bewahren die Volkswirtschaft vor Krisen, vor Zeiten der Arbeitslosigkeit, weil sie den Bedarf übersehen und ihm die Herstellung von Gütern anpassen können. Sie sind daher — trotz der Gefahren, die sie durch die Beherrschung der Preise für die Käufer mit sich bringen — eine höhere Form der Volkswirtschaft als das System des freien Wettbewerbs. Sie überwinden eine ungeordnete Produktion durch eine Art Planwirtschaft. Sie sind ihrem Wesen nach keine Zwangsbildungen, aber auch nicht mehr Glieder einer „freien Wirtschaft", sondern Anfänge einer „Durchorganisierung der Wirtschaft", einer organisch gestalteten Wirtschaft, in der die Herstellung der Güter planmäßig dem Bedarf angepaßt und in der technisch vollkommensten Weise betrieben wird. Sie bereiten dadurch die Wege für eine Übernahme großer Wirtschaftszweige in die Verwaltung der Gesamtheit.

Während des Krieges sind ähnliche Gebilde durch die Regierung geschaffen worden, um die vorhandenen Rohstoffe zu erfassen und planmäßig für die Bedürfnisse des Heeres und der Bevölkerung zu verwenden: die Kriegsrohstoffgesellschaften. Diese Gesellschaften sind nach Friedensschluß wieder aufgelöst wurden, weil sie sich dem freien Handel gegenüber nicht als leistungsfähig bewährten. Doch ist die Frage der Planwirtschaft nicht mehr aus der Erörterung verschwunden.

Zunächst ist durch die Verfassung der deutschen Volksstaaten ein Reichswirtschaftsrat (Wirtschaftsparlament) geschaffen worden, in dem alle produktiven Berufe vertreten sind, um die wirtschaftlichen Fragen unabhängig von den eigentlich politischen zu klären und zu ihnen Stellung zu nehmen. Ferner sieht die deutsche Verfassung die „Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, Erzeugung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft" vor. Die dafür in Betracht zu ziehenden Wege sind sehr verschiedenartig. Unter anderem ist vorgesehen, „daß der Staat die Unternehmungen als solche bestehen läßt, aber das Reich, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Verbraucher an der Verwaltung beteiligt; Erzeugung, Verteilung und Preisgestaltung nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen regelt und nötigenfalls eine Reihe von Unternehmern zu einem Selbstverwaltungskörper zusammenschließt". In der Weise sind bereits Kali- und Kohlenbergbau durch besondere Gesetze geregelt.

Die zukünftige industrielle Entwicklung Deutschlands bedarf vollkommenster organisatorischer Gestaltung und höchster wirtschaftlicher Kraftentfaltung. Denn durch den Vertrag von Versailles hat Deutschland

den größten Teil seiner Erzlager verloren. In Lothringen wurden 70% der deutschen Eisenerze und ein erheblicher Teil Kali gewonnen. Mit dem Gebiet gingen 20% der deutschen Hochöfen verloren, während das Saargebiet 10% enthält. Im Oberelsaß lag eines der wichtigsten deutschen Gebiete des Baumwoll- und Seidengewerbes. Das verlorene oberschlesische Gebiet enthält einen der unentbehrlichsten Rohstoffe, nämlich einen wesentlichen Teil der deutschen Steinkohlenerzeugung.

Diese Verluste müssen nicht nur ausgeglichen, sondern die ungeheuren Belastungen des Vertrages von Versailles können nur durch Arbeit beglichen werden, durch möglichste Beschränkung der Einfuhr und durch eine vielfältige Steigerung der Ausfuhr.

4. Betriebswissenschaft.

Die Ordnung der Wirtschaft, die zu einer neuen Kräfteentfaltung und höherer Wirtschaftlichkeit führen soll, kann nicht Zufälligkeiten überlassen bleiben. Sie muß planmäßig sein und verschiedene Wissenschaften in den Dienst der Wirtschaft stellen.

Der Bau von Maschinen, der schon am Schluß des 18. Jahrhunderts einsetzte und die moderne Großindustrie eigentlich geschaffen hat, gab nur den Auftakt für die weitere Entwicklung ab. Neben den Antriebsmaschinen (Motoren) werden Werkmaschinen geschaffen, die wie eine Art Lebewesen wirken und höchste Leistungsfähigkeit hervorbringen, dabei Menschenkräfte freimachen. Die Hervorbringung von Werkzeugmaschinen ist ein besonderer Lehrgegenstand an den Technischen Hochschulen geworden. Das Streben nach Gewinn wie die derzeitig schwierige Lage der Industrie drängen zu immer neuen technischen Fortschritten (Dieselmotoren, Ausnutzung des Wassers durch Talsperren, des Windes, der Sonnenwärme, der Gezeiten des Meeres). Wie die Technik, so fördert auch die chemische Forschung die Industrie. Es werden künstlich (synthetisch) Gummi, Vanille, Elfenbein hergestellt. Die Minette wird verhüttet, in Massen werden Aluminium, Stahl, Zement gewonnen. Der Zusammenhang zwischen Geist und Wirtschaft tritt immer stärker hervor. Wenn lange Zeit die Lehre überzeugungskräftig erschien, daß die Wirtschaft alle Kultur bestimmt, so zweifelt heute niemand mehr daran, daß die Einsicht und Entdeckung der Gelehrten der Wirtschaft — und damit dem sozialen Leben — den Stempel aufdrückt.

Die innere Durchorganisierung der Industrie ist aber noch in ganz anderem Sinne von der Einsicht und dem Gestaltungswillen der Menschen abhängig. Wenn die Herstellung der Güter im engsten Sinne des Wortes wirtschaftlich gestaltet, von der Vergeudung, dem Konkurrenzsystem und der Regellosigkeit befreit werden soll, so müssen einheitliche Gesichtspunkte sich für die einzelnen Industrien und Branchen durchsetzen. Man faßt solche Bestrebungen unter dem Namen „Betriebswissenschaft" zusammen. Auf diesem Gebiet sind Amerikaner (Taylor, Ford) vorangegangen. Es

machen sich dabei besonders zwei Strömungen geltend, die in neuerer Zeit viel erörtert und an manchen Stellen angewendet werden. Die Typisierung (Normalisierung) der Produktion und das Taylorsystem. Unter Typisierung versteht man die Forderung, in einzelnen Werken oder in einer ganzen Industrie nur wenige Typen (Arten) von Gütern nach einem bestimmten Muster herstellen zu lassen; also lauter gleichartige Schreibmaschinen, Fahrräder, Möbel oder dergleichen. Wenn überall nach dem gleichen Plan die gleichen Gegenstände hergestellt werden, so geht das schneller und leichter vor sich, weil weniger Maschinen gebraucht werden, keine Umstellung der Maschinen auf andere Erzeugnisse oder andere Muster nötig ist, und weil der Arbeiter bei der fortgesetzten gleichmäßigen Arbeit zu besseren Leistungen gelangt. Auch wird auf diese Art die Herstellung von Ersatzteilen und Ausbesserungen sehr erleichtert und damit die vollkommene Ausnutzung der hergestellten Güter gewährleistet.

Das Taylorsystem führt viele andere Gesichtspunkte in die Wirtschaft ein. Taylor fordert Prüfung der einzelnen Arbeiter mit Hilfe psychotechnischer Methoden auf ihre Geeignetheit für bestimmte Arbeiten, ferner genaue Festlegung der einzelnen Teile der Arbeit (Art, Weg, Zeit), Festlegung einer Regelleistung und eines Lohnes, der einer etwaigen Über- oder Unterleistung entspricht, genaueste Anpassung der Werkzeuge an die Aufgaben, die jede mögliche Kraftersparnis herbeiführt.

Diese von den Arbeitern zunächst sehr bekämpften Gedankengänge sind weiter ausgebaut worden von dem Automobilfabrikanten Ford. Er will die Ergiebigkeit der Arbeit nicht nur durch die genannten Mittel fördern, sondern auch den Arbeiter durch hohe Löhne befriedigen, die ihm die Möglichkeit geben, sich außerhalb der Arbeit Lebenserfüllungen zu schaffen. Es liegt in dieser Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ein bewußter Verzicht darauf, die Arbeit mit einem geistigen Inhalt zu erfüllen. Sie rechnet mit einer Zweiteilung des Daseins in entseelte Arbeit einerseits, erfüllte Mußezeit andererseits. In solchem System ist die Mechanisierung der menschlichen Arbeit, die Unterjochung des persönlichen Rhythmus unter den Arbeitsrhythmus der Maschine, die unentrinnbare Eingliederung der Menschen in das Triebräderwerk des Betriebs oberste Richtschnur. Aber je weiter die Leistung der Arbeiter jedes persönlichen Zuges beraubt wird, desto größer ist die Gefahr einer völligen Erstarrung der gesamten Organisation. Deshalb sind diese Gedanken von einigen Vertretern der Betriebswissenschaft, von Psychologen und von weitblickenden Unternehmern umgestaltet worden. Sie wollen dem menschlichen Faktor im Betrieb eine neue Beachtung sichern. Sie gehen davon aus, daß der Mensch seine Kräfte nur dann voll nutzen kann, wenn ihnen eine pflegliche Behandlung zuteil wird; wenn seine Arbeitsfreude durch die Arbeitsbedingungen erhöht, nicht vernichtet wird; wenn die Fabrikarbeit auf irgendeine Weise mit neuem Inhalt erfüllt werden kann. Sie wollen durch Arbeitsgestaltung, durch Arbeitsauslese und Fähigkeitsschulung, durch Beeinflussung der Arbeitsumwelt in dieser Richtung

wirken. Sie glauben, daß die Rettung der Persönlichkeitswerte nicht im Gegensatz zu den Gesetzen ertragreicher Wirtschaft steht, vielmehr in der Linie höherer wirtschaftlicher Entwicklung liegt. Neben die technische Seite des Problems wird die geistig ethische Seite gestellt. Das sind die Gedanken, die eine Förderung der Produktion mit einer Förderung des Wohles der Arbeiter zu verbinden streben. Ihr Ziel ist der optimale Zustand im Betrieb, d. h. die höchstmögliche Leistung mit dem höchstmöglichen Wohlbefinden aller Beteiligten. Vielleicht weisen solche Gedanken einen Weg, um in Zukunft den Arbeitsfrieden tiefer zu begründen.

VIII. Die Entwicklung des Verkehrswesens.

Das Verkehrswesen ist ursprünglich ein Hilfsgewerbe des Handels. Der Kaufmann mußte über eigene Wagen oder Schiffe verfügen, um seine Waren von Ort zu Ort zu transportieren. In älterer Zeit war der Seeverkehr das einzige Mittel, erhebliche Mengen Waren auf größere Entfernungen zu befördern. Alle handeltreibenden Völker waren Seefahrer. Für den Verkehr zwischen Orten des gleichen Landes dienten die Flußläufe als natürliche Verkehrsstraßen. Zwar hatten die Römer kunstvolle Straßen angelegt; aber im europäischen Mittelalter wandte man den Verkehrsmitteln keinerlei Beachtung zu, und der Landverkehr blieb bis in das 17. Jahrhundert außerordentlich behindert und gefahrvoll. Das ändert sich erst durch den Einfluß des Merkantilsystems. Der französische Minister Colbert versuchte zuerst ein Netz guter Verkehrswege zu schaffen und Kanäle und Landstraßen zu bauen. Deutschland folgte darin seit Ende des 18. Jahrhunderts. Dabei wirkten militärische Rücksichten vielfach mit. Auch die Staatspost wird ursprünglich, vom 16. Jahrhundert an, für das Bedürfnis der Fürsten geschaffen und wurde erst mit der Zeit den Privatleuten zugänglich gemacht. Der Übernahme von Briefsendungen folgt der Personen- und schließlich der Frachtverkehr. Damit löst sich das Verkehrswesen als selbständiger Zweig vom Handel los. (Im Deutschen Reich erhielt die Familie Thurn und Taxis vom Kaiser das Vorrecht, den Postdienst gegen Entgelt zu übernehmen.)

Erst die moderne Technik schafft ein Verkehrswesen, bei dem eine volkswirtschaftliche Arbeitsteilung und eine Tauschwirtschaft möglich wird, weil Nachrichten, Personen, Güter schnell, billig und zuverlässig befördert werden können. Sie bringt eine vollkommene Umwälzung durch die Erfindung der Eisenbahn, d. h. einer Kombination von Schienenwegen und Lokomotiven.

Die Erfindung, die wiederum von England ihren Ausgangspunkt nimmt, wird im Jahre 1835 zum ersten Male in Deutschland nutzbar gemacht mit dem Bau der Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth. Im Jahre 1838 folgte die Eröffnung der Strecke zwischen Berlin und Potsdam, gleichfalls als Privatunternehmen und unter starker Ablehnung der Bevölkerung. Ein deutliches Zeichen für den Widerstand, der sich auf allen Seiten geltend machte, ist der Einwand des Postmeisters Nagler gegen den Bau der Berlin—Potsdamer Strecke, die „schon

für den Postwagen nicht genügend Passagiere hatte und daher ein Bedürfnis für die Bahn nicht anerkennen konnte".

Bis zum Jahre 1845 wurden auf deutschem Gebiet nur kleine Bahnstrecken gebaut. Erst von jener Zeit an erfolgt die Inangriffnahme der großen Linien, die alle Teile Deutschlands miteinander verbinden, und die jetzt Deutschland ein Eisenbahnnetz von über 57 460 km (vor den Gebietsverlusten 63 000) ohne die Kleinbahnen gegeben haben. Diese großartigen Verkehrsanlagen, die in zwei Menschenaltern entstanden sind, mußten vorwiegend (in Preußen ganz) aus privatem Wagemut, aus kapitalistischen Kreisen, die an solche Gründungen glaubten, hervorgehen. Erst nach 1871 entsteht das Bestreben, das gesamte Eisenbahnwesen im Deutschen Reich zu verstaatlichen, wobei allerdings die Einzelstaaten die Eisenbahnen übernahmen. Nach der Revolution 1918 wurden die Bahnen vom Reich übernommen.

Die Änderungen im Verkehrswesen, die durch die Eisenbahnen entstanden sind, beruhen darin, daß große Mengen von Waren auf weite Strecken befördert werden können.

Während ein vierspänniger Wagen früherer Zeiten 100 Zentner befördern konnte, trägt ein Güterzug in 100 Eisenbahnwagen je 10 Tonnen, also im ganzen 20 000 Zentner. Die Beförderung ist schneller und erheblich billiger als die früheren Fuhrwerkspreise. Vor dem Kriege stellte sich das Tonnenkilometer auf 2,2 Pf. gegen 40 Pf. früherer Eilpostbeförderung. Der Transport von Kohlen, Ziegelsteinen, Getreide im Binnenlande und im Verkehr der Länder untereinander wird erst dadurch möglich. In zwei Güterzügen kann etwa der mittelalterliche Jahresverkehr zwischen Deutschland und Italien abgefertigt werden. Ferner hat sich der Personenverkehr in der Zeit von 1830 bis 1900 nach Angabe von Sombart etwa vertausendfacht. Er ist nicht nur schneller, sondern zuverlässiger, gefahrloser und billiger geworden. Die in den Kursbüchern angegebenen Zeiten werden auf den bedeutenden Strecken innegehalten, während der Fahrplan einer Eil-Diligence des letzten Jahrhunderts neben den Ankunftszeichen mit gutem Grunde die Einschränkung machte: „So Gott will." Bei den Post- und Wagenfahrten entstanden etwa 14 mal so viele tödliche Unfälle und 20 mal so viele Verwundungen bei der gleichen Zahl von Beförderungen wie bei der Eisenbahn. Eine Reise in das Ausland war vor 100 Jahren ein mit gewaltigen Strapazen und unübersehbaren Kosten verbundenes Unternehmen. Schiller hat es nicht erreicht, in die Schweiz reisen zu können. Vor dem Krieg kostete eine Fahrt von Berlin bis an den Vierwaldstätter See 2. Klasse etwa 40 Mark.

Die Umwälzungen des Wasserverkehrs sind keine geringeren gewesen. Das ist einmal auf die Organisation der Schiffahrtsgesellschaften, aber vor allem auch auf die Erfindung des Dampfschiffes (1807), die 1817 zuerst für Deutschland nutzbar gemacht wurde, zurückzuführen. Der Schiffsbau ist zu einer besonderen Wissenschaft geworden.

Im Jahre 1839 wurde die erste hanseatische Dampfschiffsgesellschaft mit einem Kapital von 300 000 Mk. begründet. Jetzt zählt Deutschland 115 Reedereien für eiserne Segelschiffe, 256 Dampfschiffsreedereien, die zum Teil über Riesenunternehmungen verfügen. Während man im Deutschen Reich noch 1871 nur 147 Dampfschiffe und etwa 4000 Segler zählte, war 1900 die Zahl der Segelschiffe auf etwa 2000 mit 500 000 Tonnen gesunken, die der Dampfer dagegen 1923 auf fast 2 Millionen Tonnen gestiegen. Ein einziges Lloydschiff bot mehr Raum als die ganze Bremer Flotte des Jahres 1825, die 105 Schiffe zählte. Die deutsche Seeschiffahrt hat im internationalen Verkehr bis 1914 eine beherrschende Stellung gehabt. Durch den Vertrag von Versailles ist diese Vormacht

verloren. Aber die Technik bleibt ein unverlierbares Gut, und der Aufbau einer neuen Flotte hat mit aller Macht eingesetzt.

Auch die Fluß- und Kanalschiffahrt ist nicht etwa durch die Eisenbahn verdrängt worden. Sie ist billiger und hat sich für die Beförderung von Massenwaren außerordentlich bewährt, insbesondere bei Waren, die wie Kohle, Getreide, Ziegelsteine einen langsamen Transport vertragen. Die Wirkung der Entwicklung der Schiffahrtsgesellschaften und der Schiffsbautechnik ist die gleiche, insbesondere für den Verkehr mit überseeischen Gebieten, wie die der Eisenbahn für das Inland. Der Transport ist schneller, billiger, zuverlässiger geworden. Man kann erst amerikanisches Getreide und australisches Vieh oder Fleisch für den Bedarf in europäischen Ländern heranziehen, seit das moderne Verkehrswesen Raum und Zeit überwindet.

An anderen Verkehrsmitteln bringt das 19. Jahrhundert die Untergrund-, Hoch-, Zahnrad-, Drahtseilbahn, das Fahrrad und Automobil. Ein alter Traum der Menschheit erfüllte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch die Erfindung des lenkbaren Luftschiffes. Schließlich hat die Organisation des Postwesens, die Erfindung des Telegraphen (1833), des Telephons (1877) und der drahtlosen Telegraphie die Nachrichtenbeförderung erleichtert und dadurch den Verkehr und den Handel außerordentlich gefördert. Der heutige Umfang des Handels und insbesondere des Börsenverkehrs ist ohne Telegraphen und ohne Telephon überhaupt nicht zu denken. Die Entfernungen sind dadurch nicht nur bedeutungsloser geworden, sondern in gewissem Umfange beseitigt und überwunden.

IX. Die Entwicklung des Handels.

1. Die Formen des Handels.

Unter Handel versteht man den gewerbsmäßig betriebenen Tauschverkehr zur Erzielung von Gewinn. Der Händler vermittelt zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher einer Ware. Er erfüllt eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe, indem er einen Absatz, einen Markt für Waren sucht, indem er die Güter allerwärts für Käufer bereitstellt. Nach der Art des Handels unterscheidet man zwischen Groß- und Kleinhandel. Der Großhandel verkauft nur an Kaufleute, der Kleinhandel unmittelbar an die Konsumenten. Der Großhändler verkauft mehr Rohstoffe und Halbfabrikate, der Kleinhändler vorwiegend genußreife Waren, Fertigfabrikate; Güter, die in den Gebrauch des Käufers übergehen.

Eine weitere Unterscheidung gliedert den Handel nach dem Gebiet, in dem er betrieben wird, in Binnenhandel (Handel innerhalb des Produktionslandes) und Außenhandel (Handel mit dem Ausland). Dieser wiederum kann Einfuhr- oder Ausfuhrhandel sein, je nachdem, ob fremdländische Waren vom Händler eingekauft und dem heimi-

schen Markt zugänglich gemacht werden, oder ob er für inländische Waren im Ausland Absatz findet.

Aller älterer Handel ist ein Tausch mit seltenen Gütern. Er ist meist nicht Handel innerhalb eines Ortes oder Tausch zwischen benachbarten Plätzen, sondern Austausch der Erzeugnisse verschiedener Gegenden, von der Natur ungleich ausgestatteter Provinzen und Länder, oder Handel zwischen Völkern, die auf verschiedenen Stufen der Kulturentwicklung stehen. Das erste Volk, das die Weltgeschichte als handeltreibend kennt, sind die Phönizier. Ihnen folgen Griechen und Römer, die nach fernen Kolonien und selbst bis nach Asien ihren Handel ausdehnen, bis der Verfall des römischen Reichs den Handel der alten Zeit vernichtete.

Das germanische Mittelalter ist zunächst erfüllt von wirtschaftlichen Idealen, die keinen berufsmäßigen Handel aufkommen lassen (Stadtwirtschaft). Erst nach den Kreuzzügen beginnt einmal im Süden, dann aber auch an der Nord- und Ostsee ein Handel mit dem Ausland zu entstehen. Aus dem Orient und Italien werden eigenartige Produkte, Gewürze, Seidenstoffe, Schmuck, aber auch aus den nördlichen Ländern getrocknete Fische, Pelze nach Deutschland und den anderen nördlichen und westlichen Ländern gebracht. Die Kaufleute, deren Geschäft sehr unsicher, gewagt, in gewisser Weise abenteuerlich war, schlossen sich zu Gilden zusammen, wie die Handwerker zu Zünften. Die handeltreibenden Städte wiederum begründeten Städtebündnisse, wie die Hansa, die im 14. Jahrhundert große Macht erlangte. Einzelne Kaufleute gelangten zu großem Reichtum und zu einem Einfluß, der dem der Fürsten gleichkommt (Fugger in Augsburg, Welser). Durch Geldgeschäfte und durch Wechseln und Ausleihen gegen Zins vermehren sie ihren Besitz und entfalten Pracht und Glanz.

Später aber — mit dem Niedergang deutschen Städtewesens, mit der Entstehung der modernen, einheitlich regierten Staaten — tritt der deutsche Außenhandel mehr und mehr zurück. Spanien und Portugal übernahmen zuerst infolge ihrer überseeischen Entdeckungen und Eroberungen die Führung im Welthandel, um dann vom 17. Jahrhundert an von England abgelöst zu werden, das seitdem die erste Stelle unter den handeltreibenden Völkern behauptet hat.

In dem politisch zersplitterten Deutschland gewinnt unterdessen der Binnenhandel an Bedeutung. Ursprünglich von Hausierern betrieben, ergänzt er die Stadtwirtschaft, indem er auf den Jahrmärkten und Messen Waren feilhält, die nicht überall hergestellt wurden. Einzelne Städte erlangen einen Ruf für besondere Gewerbe, Nürnberg für Spielwaren, Meißen für Porzellan.

Auf festere Grundlage entwickelt sich der Handel erst mit der Bildung der Territorialstaaten und der Nationalstaaten, die für größere Gebiete ein einheitliches Wirtschaftsgebiet schaffen und die Abgeschlossenheit der Städte überwinden. Das Merkantilsystem schafft die Bedingungen, aus denen ein Kaufmannsstand erwachsen kann. An Stelle des Vorurteils gegen den Kaufmann tritt jetzt eine Wertschätzung und Förderung. Die Wirtschaftspolitik wird zur Handelspolitik. Mit der Vermehrung des Handels verändert sich auch sein Charakter.

Der Markt- und Meßhandel wird durch den stehenden Handel zurückgedrängt. Dieser bedient sich der modernen Verkehrs- und Transportmittel, die ihn in den Stand setzen, von einem Mittelpunkt aus den Verkauf vorzunehmen, die Lieferung der Waren in alle Gegenden zu überwachen. Der Großhandel, der früher sichtbare, bereitliegende Waren verkaufte,

wird zu einem Lieferungshandel, der nach Proben Bestellungen für einen bestimmten Zeitpunkt entgegennimmt.

Der Handel wächst für einzelne Zweige noch über diese Formen hinaus. Aus dem individuellen Lieferungshandel wird ein börsenmäßig gestalteter nach Durchschnittsproben, die für einen bestimmten Zeitraum und den ganzen Handelszweig allgemein gelten.

Das verbilligt und beschleunigt den Warenumsatz noch weiterhin. Es brauchen keine Proben verschickt zu werden, um ein Handelsgeschäft abzuschließen. An Stelle des Importeurs, der in früherer Zeit im Erzeugungsland Kaffee einkaufte und ihn in seinen Speichern in der Hafenstadt aufstapelte, bis die Zwischenhandelsfirmen der Binnenstädte ihn dort kauften und mit auf ihre Lager nahmen, tritt der Händler, der an der Kaffeebörse nach Proben Kauf und Verkauf abschließt. Ein Verkauf zwischen einer Firma in Buenos Aires oder Adelaide und Hamburg kann an einem Vormittag zustande kommen, sofern es sich um Waren handelt, die in großen Mengen zu gleicher Güte herzustellen sind und nach Typen verkauft werden können (Kaffee, Petroleum, Zucker, Spiritus, Getreide, Baumwolle). Der Verkäufer kann die Waren unmittelbar an ihren Bestimmungsort liefern; Transport, Lagerung, Zeitverluste werden vermieden.

Für Waren, die einen Kauf nach allgemeinen Proben nicht ermöglichen, die nicht so gleichartig herzustellen sind, oder nicht in tausend gleichen Stücken gehandelt werden, wie Maschinen, Bekleidungs-, Galanteriewaren, vermittelt der Geschäftsreisende — und mehr und mehr der Kommissionär — den Verkehr zwischen den vertragschließenden Parteien. Überall zeigt sich das Bestreben, möglichst wenig Zwischenglieder zwischen den Hersteller und den Käufer zu schieben.

Auch der Kleinhandel wird von dieser Richtung erfaßt. Er verkauft in kleinen Mengen an die Verbraucher, aber oft in großen Geschäften. Der Kramladen wird durch das Warenhaus und das Spezialgeschäft verdrängt, die wiederum in den Großstädten viele Niederlagen haben und dadurch dem Kunden zugleich die Vorteile des Großhandels und des Kleinbetriebs zugänglich machen. Der Grundsatz des „großen Umsatzes bei kleinem Nutzen" bringt neue Geschäftsformen und Geschäftsgewohnheiten hervor. Jeder Kaufmann sucht durch Anpreisungen, Billigkeit, Ausstattung der Verkaufsräume den Mitbewerber zu besiegen, die Käufer anzulocken, mit denen ihn keine Beziehungen persönlichen Vertrauens mehr verbinden. Das Warenhaus ist das unpersönlichste Gebilde des Wirtschaftslebens. Tausende von Menschen verkehren miteinander und wirken zusammen wie die Räder einer kunstvollen Maschine. In der Vielgestaltigkeit seiner Organisation und der Einfachheit der Bedarfsbefriedigung ist es ein Sinnbild modernen Wirtschaftslebens.

Diese Entwicklung des Binnenhandels in neuerer Zeit ging Hand in Hand mit der Belebung und Vermehrung des Außenhandels. Der Übergang Deutschlands zum Industriestaat zwang der Bevölkerung den Außenhandel auf.

Wie aller Handel auf Arbeitsteilung beruht, so entsteht auch der Außenhandel nur, wenn ganze Länder verschiedenartige Güter hervorbringen,

sich in irgendeiner besonderen Richtung der Produktion entwickeln. Der wirtschaftliche Verkehr zwischen Ländern und Weltteilen nahm mit dem modernen Verkehrswesen zu. Die internationale Arbeitsteilung machte erhebliche Fortschritte, bis der Weltkrieg anbrach und den Weltverkehr vollständig lähmte.

2. Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.

Vor dem Krieg hat Deutschland in hervorragendem Maße an dieser Verflechtung mit der Weltwirtschaft teilgenommen. Es führte Rohstoffe und Genußmittel ein, die in Deutschland nicht (Baumwolle, Kautschuk, Kaffee, Tee) oder nicht in genügender Menge (Wolle, Felle, Weizen, Futtermittel, Tabak) hervorgebracht werden können. Dagegen mußten gewerbliche Erzeugnisse ausgeführt werden. Denn wer dauernd einkauft, ohne zu verkaufen, oder wer dauernd Ausgaben hat, ohne daß sie durch Einnahmen ausgeglichen werden, verarmt. Das gilt für Völker ebenso wie für den Einzelnen.

Bei den ausgeführten Waren handelte es sich vielfach um solche, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, wodurch die Einfuhr an solchen Stoffen über den tatsächlichen Selbstverbrauch des deutschen Volkes hinaus gesteigert wurde.

Es waren gewaltige und beständig zunehmende Summen, die auf diese Weise im Außenhandel umgesetzt wurden. Es betrug

		die Einfuhr Millionen Mark	die Ausfuhr Millionen Mark
im Jahre	1880	2 844	2 977
„ „	1900	6 043	4 753
„ „	1913	10 770	10 097
„ „	1924	9 135	6 534

Wie stark die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von der Einfuhr abhing, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Es wurden im Jahre 1913 eingeführt: Weizen 2 546 000 Tonnen (im Werte von 417 Millionen Mark), Reis etwa 300 000 Tonnen (im Werte von etwa 70 Millionen Mark), Hülsenfrüchte 210 000 Tonnen (im Werte von 37 Millionen Mark), Blumenkohl 59 000 Tonnen, Zwiebeln 48 000, Gurken 81 000, frische Äpfel 440 000 Tonnen, getrocknete Äpfel und Birnen 15 000 Tonnen, Kaffee 168 000 Tonnen (im Werte von 220 Millionen Mark), Kakaobohnen 53 000 Tonnen (im Werte von 67 Millionen Mark). Die Einfuhr von Rindvieh belief sich auf etwa 250 000 Stück (im Werte von etwa 86 Millionen Mark), von Schweinen auf 147 000 Stück. Dazu trat eine erhebliche Einfuhr von Fleisch, während anderseits nicht die gesamte Vieheinfuhr dem Fleischverbrauch diente, vielmehr ein Teil zu Zucht- und Arbeitszwecken eingeführt wurde. Bedeutend war die Geflügeleinfuhr. Sie betrug $8^1/_2$ Millionen Gänse, 13 000 Tonnen Hühner und Enten, dazu geschlachtetes Federvieh 8600 Tonnen. Milch wurden 33 000 Tonnen, Rahm 44 000 Tonnen, Butter und Butterschmalz 54 000 Tonnen (im Werte von 119 Millionen Mark), Eier 165 000 Tonnen (im Werte von $187^1/_2$ Millionen Mark), Schweineschmalz 106 000 Tonnen (im Werte von 111 Millionen Mark) eingeführt. Schließlich war die Einfuhr an Ölfrüchten sehr bedeutend, und Futtermittel (Futtergerste, Mais

Ein- und Ausfuhr der wichtigsten[1]) Warengruppen 1913.

	Millionen M.	Einfuhr	Millionen M.	Ausfuhr
Rohstoffe und Halbfabrikate	6280	Baumwolle 664 Mill. M. Wolle 520 " " Kautschuk 146 " " Häute, Felle 667 " "	2274	Steinkohle 516 Mill. M.
Fabrikate .	1392		6742	Maschinen 596 " " Eisenwaren 1261 " " Baumwollwaren 446 " " Wollwaren 271 " " Seidenwaren 146 " "
Nahrungs- u. Genußmittel....	2807	Weizen 417 " " Gerste 390 " " Kaffee 219 " " Obst und Südfrüchte 249 " "	1069	Zucker 266 " "
Lebende Tiere....	280		7,4	
	10769		10092	

Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Warengruppen 1924 (auf Grund der Einheitswerte des Jahres 1913).

	Millionen M.	Einfuhr	Millionen M.	Ausfuhr
Rohstoffe und Halbfabrikate..	3450,5	Baumwolle 381 Mill. M. Wolle 374 " " Kautschuk 152 " " Häute, Felle 384 " "	785	Steinkohle 41,6 Mill. M.
Fabrikate .	1129,6		3981	Maschinen 331 " " Eisenwaren 618 " " Baumwollwaren 198 " " Wollwaren 126 " " Seidenwaren 107 " "
Nahrungs- und Genußmittel	2118,5	Weizen 120 Mill. M. Gerste 71 " " Kaffee 72 " " Obst und Südfrüchte 222 " "	336	Zucker 100,3 " "
Lebende Tiere.. ..	83,7		17,9	
	6782,3		5120	

1) Es sind Gesamtbeträge für die Ein- und Ausfuhr der Warengattungen angegeben, und die Beträge für die Warengruppen, die innerhalb der einzelnen Warengattungen bei Ein- und Ausfuhr die wichtigste Stelle einnehmen. Die Warengruppen mit geringeren Ziffern sind fortgelassen.

Kleie, Ölkuchen) wurden in größtem Umfange eingeführt. Die jüngste Zeit hat daran zwar ziffernmäßig, aber nicht grundsätzlich etwas geändert. Im Jahre 1924 betrug die Einfuhr: an Weizen 737793 Tonnen, Hülsenfrüchte 187000 Tonnen, Kakaobohnen 88000 Tonnen, Milch 106000 Tonnen u. dgl. Abgesehen von Nahrungs- und Futtermitteln ist Deutschland vom Ausland abhängig in bezug auf die Einfuhr von Blei, Kupfer, Zinn; ferner von Rohstoffen für die Textilindustrie. Ganz auf ausländische Rohstoffe angewiesen ist die Kautschukindustrie, und unentbehrlich ist schließlich für die deutsche Volkswirtschaft der Bezug von Mineralölen, die fast ausschließlich vom Ausland bezogen werden müssen.

In dem Wettkampf der handeltreibenden Völker um Absatzgebiete hatte Deutschland vor 1914 die dritte Stelle (nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika) errungen. Als Einfuhrland stand es an zweiter Stelle unter den Völkern, wie die folgende Übersicht zeigt:

Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Länder 1885, 1908 und 1924.

Name des Landes	Einfuhr in Milliarden M.			Ausfuhr in Milliarden M.		
	1885	1908	1924	1885	1908	1924
Deutschland	3,1	8,3	9,1	3,1	7,0	6,5
Großbritannien	7,6	12,1	23,7	5,5	9,3	17,3 [1]
Vereinigte Staaten	2,4	5,0	15,1	3,1	7,8	19,2
Frankreich	4,0	5,7	8,7	3,2	5,3	9
Niederlande	1,8	4,8	3,7	1,5	4,0	2,6
Belgien	2,1	4,3	3,4	1,9	3,6	2,6

Die Zahlen von 1924 zeigen in den verschiedenen Ländern die Veränderungen, die durch Gebietsverlust oder Zuwachs zu erklären sind. Für Deutschland spiegeln sie außerdem noch die Erschütterung seiner Wirtschaftskraft und die Schwierigkeit der außenpolitischen Lage wider.

Es ergibt sich aus diesen Tatsachen und Zahlen, daß Deutschland selbst bei größter Einschränkung des Verbrauchs auf den weltwirtschaftlichen Austausch angewiesen ist, in erster Linie mit seinem Bedarf an Baumwolle, Wolle, Häuten, Öl, Kautschuk, Kupfer, Futtermitteln. Allerdings macht der Vertrag von Versailles die neue Eingliederung in den Weltverkehr besonders schwierig, und es muß erstes Gebot allen staatlichen und individuellen Handelns sein, die Einfuhr auf das unbedingt Unentbehrliche zu beschränken.

3. Handelspolitik.

Frühzeitig haben die Regierungen aller großen Staaten erkannt, daß ihre Stellungnahme zum Außenhandel das Wirtschaftsleben und den Wohlstand des Volkes beeinflussen kann. Die Staaten können entweder eine freie Einfuhr fremder Produkte gestatten, für einen freien Verkehr aller Völker eintreten, oder sie können die Einfuhr, eventuell auch die Ausfuhr verbieten oder sie wenigstens durch Zollgesetze hemmen und einschränken.

1) Ohne den irischen Freistaat.

Freihandel oder Schutzzoll, freie Weltwirtschaft oder geschlossener Handelsstaat: das sind die beiden entgegengesetzten Grundsätze, zwischen denen sich jeder Staat zu entscheiden hat.

Die Vertreter des Gedankens freier Einfuhr begründen ihren Standpunkt damit, daß die Wohlfahrt eines Landes gehoben wird, wenn es alle Waren aus den Gegenden bezieht, in denen sie am billigsten erzeugt werden können. Sie weisen darauf hin, daß sowohl die Landwirtschaft wie auch die Industrie natürliche Standorte haben, je nach Klima und Bodenbeschaffenheit eines Landes, aber auch nach den Eigenschaften des Volkes; und daß man diese natürlichen Standorte nutzbar machen soll. Sie halten eine Ausdehnung des Wirtschaftsgebiets über die Grenzen eines Landes aber auch für vorteilhaft, weil Schwankungen in Produktion und Bedarf, wie sie namentlich in bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse durch Mißernten hervorgerufen werden können, desto leichter ausgeglichen werden, je größer ein Wirtschaftsgebiet ist. Während Mitteleuropa und Rußland durch Mißernten betroffen werden, können Nordamerika und Indien besonders reiche Erträge liefern.

Die Schutzzöllner dagegen befürchten, der freie Handel würde dazu führen, daß in einem Land die Berufe verkümmern, die keine günstigen Vorbedingungen haben. Das gilt etwa für den deutschen Getreidebau, da er durch Amerika unterboten werden kann. Es gilt aber auch für entstehende Industrien, da die Einfuhr fremder billiger Waren ihre Entwicklung verhindern kann.

Der Vorteil, den ein Volk sich im Augenblick durch billige Bedarfsbefriedigung auf Grund der Einfuhr fremder Waren verschafft, ist nur ein Augenblicksvorteil. Das Volk wird dadurch auf die Dauer von fremder Einfuhr abhängig und beraubt sich der Möglichkeit, seine eigenen Kräfte zu heben und zu entwickeln. Eine Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Ländern beseitigt die Harmonie der großen Erwerbszweige in einem Staat und macht ihn vom Ausland abhängig. Man will deshalb durch Schutzzölle eine nationale, sich selbst befriedigende Wirtschaft anstreben, die vor dem Wettbewerb durch fremde Erzeugnisse bewahrt wird. Ausländische Waren sollen nur dann eingeführt werden, wenn der Käufer bereit ist, einen Zoll dafür zu zahlen.

Unter Freihandel versteht man daher vollkommen ungehinderte Einfuhr fremder Güter, unter Schutzzoll eine staatliche Ordnung, bei der die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse an die Zahlung eines Zolles geknüpft ist, durch den der Wettbewerb des Auslandes mit dem Inlande erschwert werden soll.

Zwischen beiden Theorien steht die Lehre von Friedrich List, daß der Freihandel wohl vorteilhaft ist, wenn man die Interessen der ganzen Menschheit als gemeinsame ansehen könnte, nicht aber, solange nationale Sonderinteressen bestehen. Die Politik muß sich den jeweiligen wirtschaftlichen Zuständen eines Landes anpassen. Denn die Eigenschaften eines Landes sind nicht unveränderlich. Seine Kräfte können entwickelt werden, und das ist wichtiger als die reichliche und billige Versorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ein Ackerbauvolk braucht Handelsfreiheit, um durch den Verkehr mit vorgeschrittenen Völkern für Industrie und Handel angeregt zu werden. Während der Entwicklung der Industrie ist diese durch Zölle vor ausländischem Wettbewerb zu schützen, und schließlich sollte ein industriell gefestigtes Land wieder zur Handelsfreiheit zurückkehren. List sieht auf diese Weise den Zoll nur als Erziehungsmittel an.

Der ursprüngliche handelspolitische Zustand aller Staaten ist die Handelsfreiheit. Solange ausländischer Handel nur vereinzelt und für seltene Güter vorkommt, hat niemand ein Interesse, ihn zu hindern. Erst mit der Entwicklung reger Verkehrsbeziehungen beginnen die Staaten, sich handelspolitisch voneinander abzuschließen. Das Merkantilsystem (16. bis 18. Jahrhundert) strebt nach einer abgeschlossenen, sich selbst versorgenden Volkswirtschaft, versucht dabei aber, fremde Länder wirtschaftlich abhängig zu machen. Das Ziel ist eine günstige Handelsbilanz, d. h. ein Überwiegen der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr, um Geld in das Land zu ziehen. Es zeigte sich aber bald, daß diese Politik keineswegs den Wohlstand eines Landes verbürgt, daß Geld und Volkswohlstand gar nicht gleichbedeutend sind. Denn bei dauernder Geldeinfuhr in ein Land muß der Geldwert sinken; die Warenpreise steigen, bis dadurch die Einfuhr aus anderen Ländern wiederum gefördert wird. Ferner zeigt sich, daß die Handelsbilanz überhaupt nicht ausschlaggebend für die Metallbewegung ist, da internationale Zahlungen nicht nur für Warenlieferungen, sondern auch für den Frachtenverkehr und als Zins für im Ausland angelegte Kapitalien vorgenommen werden. Die Zahlungsbilanz ist mit der Handelsbilanz nicht identisch. Mit dieser Erkenntnis war das Merkantilsystem überwunden. Die Freihandelsidee gewann in allen europäischen Staaten an Boden. Frankreich und England versuchten im Jahre 1786 durch einen Vertrag in dieser Richtung vorzugehen. In England entwickelt sich vom Jahre 1822 an eine lebhafte Bewegung für den Freihandel, die von 1838 an in der Anti-Kornzoll-Liga eine erfolgreiche Organisation erhält. Um die Mitte des Jahrhunderts wird der Freihandel eingeführt, um bis in die jetzige Zeit dem englischen Volke erhalten zu bleiben. Allerdings lagen in keinem anderen Land die Verhältnisse jemals so günstig für den Freihandel. Darum hat auch keines so entschieden und so dauernd den Freihandel verwirklicht. England hatte seine Industrie, die die ganze Welt versorgte, und war auf Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in größtem Umfange angewiesen. Seine Landwirtschaft hatte nicht viel zu verlieren, seine Industrie konnte nur durch Freihandel gewinnen.

Im Rahmen des zersplitterten, zu einheitlicher Handelspolitik ohnmächtigen Deutschen Reiches konnten Reformen nur von den einzelnen Staaten ausgehen, und Preußen brachte in der liberalen Gesetzgebungsperiode zuerst die freihändlerischen Ideale zur Geltung. Nach den Befreiungskriegen war Preußen noch durch 57 verschiedene Akzisen und Zolltarife, durch zahlreiche Einfuhr- und Ausfuhrverbote wirtschaftlich zersplittert. Es glich einem Körper, dem alle Adern und Venen unterbunden sind, als durch Aufhebung aller Binnenzölle und durch Vereinheitlichung des Grenzzolls, die durch das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 erfolgte, das Wirtschaftsleben neue Antriebe und Kräfte erhielt. Das Zollgesetz bedeutet eine grundsätzliche Umkehr der Handelspolitik zunächst für Preußen. Aber es sollte in der Folge für ganz Deutschland die tiefstgreifendsten Wirkungen hervorbringen. Neben die Beseitigung der Binnenzölle trat ein niedriger Auslandstarif, der eine starke Annäherung an die Ideale des Freihandels brachte, die damals noch nirgends verwirklicht waren. Preußen ging mit seiner Handelspolitik in der Welt voran.

Nur in einem Punkte war das freiheitliche System durchbrochen. Die Durchfuhr fremder Waren durch Preußen wurde mit einem hohen Zoll belegt, und zwar um die Nachbarstaaten zu handelspolitischen Verträgen mit Preußen zu zwingen. Trotz des Entrüstungssturmes, den dieses Vorgehen hervorrief, hatte es den Erfolg, daß der Deutsche Zollverein am 1. Januar 1834 ins Leben treten konnte. Die Schranken, die das deutsche Wirtschaftsleben so lange gehemmt hatten, fielen. Die Schlagbäume hoben sich zum letzten Male, als die Mitternachtsstunde das neue Jahr verkündigte, um die lange Reihe der Wagen hindurchzulassen, die auf den großen Augenblick harrten, der dem deutschen Wirt-

schaftsleben endlich die so notwendige Freiheit bringen sollte. Achtzehn deutsche Staaten mit 23 Millionen Einwohnern hatten sich zu einer handelspolitischen Einheit zusammengefunden und sich freien Verkehr im Innern und einen gemeinsamen Tarif nach außen zugesichert, zu einer Zeit, da die Politik des Deutschen Bundes keinen Lichtblick zeigte, keine Hoffnung für die Zukunft aufkommen ließ.

Trotz aller Schwierigkeiten, die sich im Zollverein besonders aus dem Gegensatz zwischen den freiheitlichen Interessen Preußens und dem schutzzöllnerischen Süddeutschland ergaben, erwies er sich für alle Teile als so unentbehrlich, daß es in den sechziger Jahren gelang, auch mit dem Ausland Handelsverträge abzuschließen, die sich der Freihandelsidee näherten (Frankreich, Österreich, Belgien, Großbritannien, Italien). In Preußen war damals die einflußreichste Klasse, die Landwirte, freihändlerisch gesinnt, da sie noch bis in die siebziger Jahre landwirtschaftliche Erzeugnisse ausführte und ein Interesse an der freien Einfuhr von Eisen und Maschinen hatte. Diese Strömung hielt noch einige Zeit nach der Reichsgründung an.

Der Umschwung der Stimmung entstand im Jahre 1873, als eine industrielle Absatzkrise das Wirtschaftsleben nach einigen glanzvollen Aufschwungsjahren traf, während etwa gleichzeitig die Erschließung fremder Erdteile einen Druck auf die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausübte. Gewerbetreibende und Landwirte reichten sich in dem Wunsch nach „Schutz der nationalen Arbeit" die Hand, und die Regierung nahm ihre Forderungen auf. Im Jahre 1879 ist Deutschland zum Schutzzoll übergegangen. Grundsätzlich hatte man damit sowohl die freihändlerischen Lehren wie auch die Gedanken Friedrich Lists verlassen. Denn die Getreidezölle jener Zeit waren keine Erziehungs-, sondern Erhaltungszölle. Von den linksstehenden Parteien wurden sie heiß bekämpft — mit der Begründung, daß sie den Industriearbeitern die Nahrungsmittel verteuern und die arbeitenden Klassen zugunsten des Grundbesitzes belasten. Dieser Zollpolitik folgten Gegenmaßregeln des Auslandes. Mit einer kurzen Unterbrechung unter Caprivis Kanzlerschaft hat diese Bewegung angehalten. Nur Großbritannien hielt bis zum Krieg trotz mancher Gegenströmungen am Freihandel fest. Die Staaten suchten durch Handelsverträge ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln.

Während des Kriegs war Deutschland gezwungen, ganz andre Wege der Handelspolitik einzuschlagen. Zunächst erwies sich die Förderung, die der deutschen Getreideerzeugung durch die Zölle zuteil geworden war, als höchst bedeutungsvoll für die Volksernährung. Als die Blockade gegen Deutschland begann, wurde die Ausfuhr von Gütern, die für den Heeresbedarf und für den Unterhalt der Bevölkerung nötig waren, verboten.

Im Zusammenhang damit erfolgte im Inland die Festsetzung von Höchstpreisen, die Regelung der Verteilung, die Zwangswirtschaft. Dagegen wurden Einfuhrerleichterungen nötig, da ohnehin während des Kriegs und auch nach Friedensschluß der Mangel an Rohstoffen bedrohlich blieb. Die Folgen der Aushungerung jener Zeit werden von der lebenden Generation kaum ganz überwunden werden.

Mit dem Waffenstillstand brach auch der Wirtschaftsschutz zusammen. Die westliche Grenze war ohne Zollschutz, da die Besatzungsmächte die deutschen Zollbeamten von ihren Posten enthoben. Dies riß in die wehrlose Flanke der planmäßigen Wirtschaftsorganisation eine unheilbare Wunde. Die Erhaltung einer Überwachungslinie an der Grenze des unbesetzten Gebiets konnte dagegen nicht viel nutzen.

Durch den Vertrag zu Versailles wurde Deutschland die Möglichkeit, eine selbständige Handelspolitik zu führen, sehr beschränkt. Die alliierten und assoziierten Mächte hatten sich darin die Meistbegünstigung von Deutschland — ohne entsprechende Gegenleistung — bis zum Jahre 1925 gesichert. Erst seit dem 10. Januar 1925 hat Deutschland die Freiheit zum Abschluß von Handelsverträgen wieder erlangt. Der Vertrag von Versailles enthält auch verschiedene Verbote von Zollerhöhungen über den bei Kriegsausbruch geltenden Zolltarif für eine Reihe von Jahren, Verbot der Erhebung von Durchgangszöllen usw. Die 1925 wiedergewonnene handelspolitische Freiheit Deutschlands hat zu Verhandlungen mit verschiedenen Staaten geführt, und einige vorläufige Abkommen (mit den Vereinigten Staaten, England usw.) sind abgeschlossen worden. Wichtig — allerdings verschieden beurteilt — ist der Rapallovertrag, der zwischen der russischen Räterepublik und Deutschland im Jahre 1922 zustande kam.

Mit der Wiedererlangung der Zollfreiheit setzten im deutschen Reichstag Bemühungen der Landwirtschaft um erhöhte Zölle ein, die ihr auch durch einen Kompromiß der Regierungsparteien gewährt worden sind. Das „Gesetz über Zolländerungen" vom 17. August 1925 ermächtigt die Regierung, im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Eingangszölle zu ändern oder aufzuheben. Es legt außerdem für eine Übergangszeit (bis 31. Juli 1926) Zölle auf Getreide, Schlachtvieh, andere Nahrungsmittel und gewerbliche Waren erneut fest.

Ob damit die zukünftige Richtung der deutschen Handelspolitik bereits bestimmt ist, läßt sich nicht übersehen. Das hängt sowohl von der Gestaltung der Parteiverhältnisse (Ergebnisse künftiger Wahlen), wie von der Entwicklung der auswärtigen Politik ab.

Die Handelspolitik hat neben ihrer Bedeutung als Schutz heimischer Erwerbszweige und als Sicherung von Absatzgebieten auch noch die Eigenschaft, dem Staatshaushalt Einnahmen zuzuführen. Man spricht daher auch von Finanzzöllen oder fiskalischen Zöllen. Das Deutsche Reich zog vor dem Krieg etwa ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus Zolleinkünften. Zölle auf Güter, die im Lande nicht hergestellt werden können, wie Kaffee, Tee, Kakao, aber auch auf Luxusgüter wie Tabak, Spirituosen sind ihrem Wesen nach Finanzzölle. Sie belasten zwar die Verbraucher, aber bei dem Verbrauch entbehrlicher Güter. Dem Staat entsteht dadurch eine Einnahme, und es verringern sich die Summen, die von den Bürgern sonst durch unmittelbare Steuern aufgebracht werden müßten.

In bezug auf die Finanzzölle ist die Lage Deutschlands auch wiederum sehr erschwert. Denn die Zolleinnahmen sowie die Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier, Zucker (die sogenannten indirekten Zölle) sind auf Grund der Gesetze gemäß dem Londoner Abkommen den Siegesmächten bis zum jährlichen Gesamtbetrage von 1250 Milliarden Mark verpfändet.

X. Das Geld- und Bankwesen.

1. Geldwesen.

Überall, wo die Menschen beginnen, Güter auszutauschen, macht sich das Streben bemerkbar, ein bestimmtes Gut als allgemein gültiges Tauschmittel zu verwenden. Die Erleichterung des Tausches, die dadurch entsteht, wird von Roscher mit folgendem Beispiel beschrieben: Der Nagelschmied, der eine Kuh zu kaufen wünscht, muß nicht mehr suchen, bis er den Besitzer einer Kuh findet, der gerade so viel Nägel braucht, als die Kuh wert ist (wie er ohne das Vorhandensein von Geld hätte tun müssen); sondern er verkauft seine Nägel in kleinen Mengen gegen Geld und kauft sodann für dieses Geld die Kuh.

Schon primitive Völker entwickeln deshalb die Gewohnheit, ein allgemein gebrauchtes und beliebtes und deshalb allgemein „geltendes“ Gut als Tauschmittel zu verwenden (Glasperlen, Metallplättchen, Getreide und dgl.). Ein allgemein geltendes Tauschmittel nennt man Geld. Weit verbreitet als Geld ist bei fast allen Völkern früherer Zeiten das Vieh. Pecunia, das lateinische Wort für Geld, ist von pecus (Vieh) abgeleitet, und in dem Wort „pekuniär“ lebt noch heute eine Erinnerung daran fort, daß „Geld“ früher eben „Vieh“ bedeutete. Allmählich gewinnt überall das Metall die größte Bedeutung als Tauschmittel, weil es zu verschiedenen Zwecken (Waffen, Werkzeuge, Schmuck) brauchbar, leicht transportierbar, dauerhaft und beliebig teilbar ist. Auch schwankt der Wert der Edelmetalle in kurzen Zeiträumen nur wenig.

Geld, das ursprünglich nur als Tauschmittel gilt, wird mit der Zeit auch als Zahlungsmittel, Wertmesser, Wertaufbewahrungsmittel und Leihmittel benutzt. Auch verändert sich allmählich seine Form. Zuerst werden die Metallstücke bei jedem Tausch gewogen; dann formte man Metallstücke von bestimmtem Gewicht und Feingehalt, und Fürsten und Handelsherren zeichneten diese durch einen Stempel. Solche geprägte Geldstücke nennt man Münzen. In den modernen Staaten nimmt die Staatsgewalt das Recht ausschließlich für sich in Anspruch, Münzen zu prägen (Münzregal) und zu bestimmen, welcher Stoff als Geld im Lande gelten soll (Währung), und in welcher Beziehung, welchem Verhältnis verschiedene Münzen zueinander stehen sollen.

In den Kulturländern wird zumeist Gold — vereinzelt auch Silber — als gesetzliches Zahlungsmittel (Währungsmünze) verwendet. Auch in Deutschland wurde 1871 die Goldwährung eingeführt. Das heißt, das Reich entschied, daß Gold — nicht Silber — der Stoff sein sollte, der die Währung bestimmt. Außer dem Metallgeld gab es auch früher schon in den meisten Staaten papierne Umlaufsmittel, deren Ausgabe überall durch Gesetz geregelt ist.

Papierne Umlaufsmittel werden ausgegeben, weil der Transport großer Massen von Metall umständlich ist; auch um zeitweise die

Umlaufsmittel über das vorhandene Metallgeld hinaus zu vermehren. Bei diesen Umlaufsmitteln unterscheidet man zwischen Banknoten und Staatsnoten. Ihrem Wesen nach sind diese beiden Arten von Geldscheinen sehr verschieden.

Banknoten dürfen nur von Notenbanken (meist Staatsinstitute) ausgegeben werden. Sie sind Anweisungen einer Bank auf sich selbst, die an den Überbringer eingelöst werden müssen. (Zahlungsversprechungen.) Solche Noten werden überall an Geldesstatt angenommen, weil jedermann weiß, daß die Bank zur Auslösung in Metallgeld bereit ist. Leistung in Noten wirkt daher wie Zahlung in Geld. Aber die Noten sind nicht Geld im eigentlichen Sinne, sondern Geldersatz, Schuldscheine. Die Notenbanken haben die staatliche Erlaubnis, Banknoten auch über ihre Goldvorräte hinaus (ohne Deckung) auszugeben, um die vorhandenen Umlaufsmittel zu vermehren. Es galt früher der Grundsatz, daß es genügt, wenn ein Drittel der ausgegebenen Noten in Metallgeld zur Einlösung bereitgehalten wird. Die anderen Noten mußten durch Wertpapiere oder kurzfristige Wechsel gedeckt sein.

Staatsnoten haben dagegen den Charakter von Papiergeld. Sie werden vom Staat ausgegeben, ohne daß Deckung vorhanden ist. Auch fehlt das Versprechen des Staates zur Einlösung. Der Staat bestimmt vielmehr, daß die von ihm ausgegebenen Noten zu dem aufgedruckten Betrag in Zahlung genommen werden müssen. (Zwangskurs.) Diese Art, künstliches Geld zu schaffen, kann große Gefahren herbeiführen, sobald die Ausgabe kleine Beträge überschreitet. Es geschieht daher meist nur in Notzeiten (Krieg), wenn die Anforderungen an die Staatskasse sehr steigen.

In der Entwicklung des Geldwesens zahlreicher Staaten ist es zu Papiergeldkrisen gekommen.

Die deutsche Geldverfassung beruhte seit 1871 bis zum Kriege auf der Goldwährung. Daneben gab es folgende Arten von Banknoten und Staatsnoten:

1. Reichsbanknoten zu 20, 50, 100, 1000 Mk.
2. Privatbanknoten von einigen zur Ausgabe berechtigten Banken (Bayerische, Württembergische Notenbank, Sächsische und Badische Bank).
3. Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mk.

Die Ausgabe der Banknoten war durch Gesetz geregelt. Die Reichsbank war ein Aktienunternehmen, wurde aber vom Reich verwaltet. Die Ausgabe von Banknoten war an die Dritteldeckung in bar gebunden. Die andern zwei Drittel der Noten mußten in Wechseldiskonten gedeckt sein. Für die Ausgabe dieser Noten bestand noch eine relative Schranke. (Kontingentierung.) Dieses Kontingent betrug (1908) für die Reichsbank 530 Millionen, für das Ende jedes Vierteljahrs 750 Millionen. Bei Überschreitung des Kontingents mußte die Bank für die darüber hinausgehenden Beträge 5 v. H. als Notensteuer entrichten. Reichskassenscheine wurden nur in geringem Umfang ausgegeben. Sie waren nicht Staatsnoten im eigentlichen Sinn, da sie

einlösbar waren. Seit 1910 waren sie gesetzliche Zahlungsmittel. Die Einführung eines eigentlichen Papiergeldes brachte erst der Krieg. (S. Seite 75.)

2. Die Banken.

Im wirtschaftlichen Verkehr ist es häufig unmöglich, daß Leistung und Gegenleistung zeitlich unmittelbar zusammenfallen, und es kommen viele Fälle vor, in denen das Hinausschieben einer Zahlung notwendig ist. Die Übertragung von Gütern ohne Geld sowie Übertragung von Kapital gegen ein Zahlungsversprechen wird durch den Kredit bewirkt. Kredit kommt von credere (glauben, vertrauen). Kredit bedeutet ein Anvertrauen von Geld oder Gütern im Vertrauen darauf, daß der Schuldner das Geliehene zurückgeben wird. Kredit gewinnt für die Volkswirtschaft erst mit dem größeren Reichtum eines Volkes, mit dem Aufschwung von Handel und Industrie an Bedeutung, wenn einerseits bei den Produzenten (Unternehmern) ein Bedürfnis nach Verwendung fremden Kapitals, anderseits bei den Kapitalbesitzern ein Wunsch nach vorteilhafter Verwertung ihres Besitzes vorhanden ist. Das Kreditwesen wird entwickelt und gefördert, wenn der Staat es durch Gesetzgebung und Überwachung regelt.

Der Gewährung und Vermittlung von Kredit dienen die Bankiers und die Banken. Die Banken sind Unternehmungen zum Zweck der Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs. Sie vermitteln Kredit, indem sie Geld gegen das Versprechen der Zinszahlung aufnehmen und es zu nutzbringender Verwendung gegen einen höheren Zinssatz verleihen. Die Banken machen also daran einen Gewinn. Sie haben aber auch andere Aufgaben. Sie vermitteln den Verkauf von Wertpapieren, die an der Börse gehandelt werden (Effekten), Staatsanleihen, Aktien, Wechseln, ausländischen Münzsorten. Sie besorgen Zahlungen für Kaufleute. Ihr Handelsartikel ist das Geld im weitesten Sinne.

Ursprünglich wechselten die Banken verschiedene Münzsorten. (Im Gebiet des Deutschen Reiches gab es bis 1870 noch 292 verschiedene Geldsorten.) Daraus entwickelte sich die Gepflogenheit, dem Bankier Geldsummen zur Verwahrung zu übergeben (deponieren); und das führte wiederum dazu, den Bankier zu beauftragen, Zahlungen im Auftrag des Depotbesitzers vorzunehmen. Sobald der Bankier das für viele Kunden tut, braucht das Geld nicht tatsächlich immer ausgezahlt zu werden, von Hand zu Hand zu wandern, sondern es wird von dem Konto des einen Kunden auf das des zweiten überschrieben (Depositen-Giro-Verkehr). Giro kommt von girare (umlaufen). Giroguthaben bedeutet das zum Umlaufen flüssige Geld eines Bankkunden.

Die Depositenbanken nehmen vorübergehend flüssige Gelder gegen Zins an und sammeln so die kleineren disponiblen Geldbeträge, erleichtern dabei aber dem einzelnen die Verfügung über seine Gelder, indem sie Zahlungen für ihn ohne Geldbewegung lediglich durch Übertragung bei der Bank vornehmen.

Aus den Depositenbanken entwickeln sich die Kreditbanken. Sie vermitteln den für Handel und Industrie nötigen Kredit; entweder indem sie Waren, Wertpapiere, Forderungen, Wechsel beleihen (lombardieren), oder indem sie Personalkredit (im Vertrauen auf den Kreditnehmer) geben.

Die Gründungs- und Emissionsbanken übernehmen Anleihen, verwandeln Unternehmungen in Aktiengesellschaften und bringen die betreffenden Werte durch Vermittlung der Börse in den Verkehr. So entsteht das moderne Aktienwesen, das weite Kreise zur Anlage ihrer Kapitalien in Aktienunternehmungen veranlaßt und das Geld vieler (in Anteilscheinen, Aktien) zur Gründung oder Erweiterung von Industrie- oder Handelsunternehmungen vereinigt.

Hypothekenbanken verleihen Geld auf Immobilien (Häuser und Grundstücke), d. h. sie geben Vorschüsse gegen Verpfändung von Boden oder Häusern. Das geschieht häufig in der Form, daß der Schuldner neben dem Zins noch einen Zuschlag an die Bank zahlt, wodurch sie mittels des Zinseszinses die Schuld allmählich tilgt (amortisiert).

Die Notenbanken sind meistens Staatsinstitute oder werden vom Staat überwacht. Sie sind gleichzeitig Kredit- und Depositenbanken. Die Reichsbank hat an 479 Orten Niederlassungen und hat einen Giroverkehr in größtem Maßstabe entwickelt. Alle großen Geschäftsleute haben ein Konto bei der Reichsbank, bei dem alle Eingänge für sie gesammelt, alle Zahlungen für sie geleistet werden. Dadurch ist für das ganze Reich eine einheitliche Zahlstelle geschaffen.

Zu den wichtigsten Geschäften der Banken gehört das Diskontogeschäft. Das ist der Ankauf und Verkauf von Wechseln.

Der Wechselverkehr ist durch Gesetz geregelt.

Der Wechsel ist eine Urkunde, durch die der Aussteller den Empfänger (Akzeptant) zur Zahlung einer bestimmten Summe an ihn oder auf seine Order an einen Dritten zu bestimmter Zeit (Verfalltag) an einen bestimmten Ort beauftragt. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels besteht in der Ersparung des Bargeldtransportes. Z. B.: Der englische Kaufmann Abbott hat von dem deutschen Kaufmann Schulze 1000 Reichsmark für geliefertes Tuch zu bekommen, und Abbott hat einen Wechsel darüber ausgestellt, den Schulze akzeptiert (unterschreibt). Dadurch hat Schulze sich zu der Schuld bekannt und versprochen, zu einem bestimmten Termin zu zahlen.

Das Formular des Wechsels enthält folgenden Wortlaut:

Prima-Wechsel.
angenommen:
Otto Schulze.

pr. . . . . auf . . . .

London, den *26. Juli* 1912. Für **1000** Reichsmark

Am 26. Oktober 1912 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre von *mir selbst* die Summe von

Reichsmark Tausend

den Wert *erhalten* und stellen ihn in Rechnung laut Bericht.

Herrn *Otto Schulze* *Max Abbott*

Nr. . . . . in *Berlin.*

Abbott verkauft nun den Wechsel in England an den Kaufmann Baker, der damit eine Schuld an einen anderen deutschen Kaufmann, Müller, befriedigt. Müller hat dann, gegen Rückgabe des Wechsels am Fälligkeitstermin die Summe von dem ursprünglichen Schuldner Schulze einzukassieren. Auf diese Weise haben mehrere Zahlungen stattgefunden, ohne daß bares Geld verschickt werden mußte.

Die Wechsel dienen auch zur Kreditierung eines Kaufpreises, verschaffen dem Verkäufer von Waren die sofortige Verfügung über Bargeld, ohne daß der Käufer sofort zu bezahlen braucht. Der Wechsel (das Zahlungsversprechen des Warenkäufers) wird vom Warenverkäufer als Wertpapier veräußert.

Die Banken kaufen Wechsel mit einem Zinsabzug (Diskont) von der im Wechsel genannten Summe mit Rücksicht auf die bis zur Fälligkeit verstreichende Zeit. Der Wechsel dient daher zur Kreditvermittlung.

Ein Wechsel würde zu diesem Zweck unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt: Der Fabrikant Albert kauft von dem Kaufmann Ernst einen Posten Felle, um sie zu Handschuhen zu verarbeiten. Albert kann nicht sofort zahlen (denn es dauert lange, bis die Handschuhe fertig sind und bis er von seinen Abnehmern Geld bekommt). Ernst stellt also einen Wechsel auf Albert aus, den Albert, statt bar zu bezahlen, akzeptiert. Ernst kann den Wechsel sofort an die Deutsche Bank verkaufen. Ohne daß Albert sofort zahlt, kommt Ernst sofort in den Besitz des ihm zustehenden Geldes. Allerdings nur, wenn die Deutsche Bank Albert für einen sicheren Zahler hält.

Die Zahlungen der Banken im gewöhnlichen Depositen- und Giroverkehr im Auftrage ihrer Kunden werden auf Grund von Anweisungen vorgenommen, die man **Schecks** nennt (bargeldloser Verkehr).

Das Formular eines Bankschecks lautet:

Nr. .... Betrag .... RM. .... Pf.

Die Bank .... wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben

an .... oder Überbringer

RM. ....

Ort .... den ... .

Unterschrift.

Seit dem Jahre 1909 hat auch die Reichspost zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zahlungsmethode und Einschränkung des Umlaufs von Bargeld einen Postscheckverkehr eingeführt.

Während die Banken nur mit größeren Geldgeschäften zu tun haben, nehmen die **Sparkassen** kleinste Summen verzinsbar an. Sie werden staatlich geregelt und überwacht, da sie sehr wichtig sind, um die breiten Volksschichten zum Sparen zu veranlassen. Es bestehen besondere Vorschriften über die Anlage der Gelder.

Wie für den Abschluß von Handelsgeschäften für verschiedene Zweige des Handels **Produktenbörsen** entstanden sind, so entwickeln sich auch mit dem Bankwesen die Geld- oder **Effektenbörsen** zum Abschluß von Geldgeschäften unter bestimmt vereinbarten Formen. Während ursprünglich die Börsen nur eine lokale Ausgleichung von Angebot und Nachfrage anstrebten, trat später eine zeitliche Ausgleichung hinzu. Das

heißt, neben Verkaufsgeschäften, die sofort ausgeführt wurden, haben sie ihre Tätigkeit ausgedehnt auf Termingeschäfte, d. h. auf Käufe bzw. Verkäufe, die erst nach einer längeren, beim Kauf festgesetzten Zeit zur Erfüllung gelangen. Das Termingeschäft veranlaßt leicht zu Spekulationen; denn es macht es möglich, Dinge zu kaufen, die man nicht braucht, und Dinge zu verkaufen, die man nicht hat — in der Hoffnung, sie vor dem Erfüllungstermin so verkaufen oder einkaufen zu können, daß man einen Gewinn erzielt (Differenzgeschäfte). Das sind Geschäfte, die unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten überhaupt keinen Wert haben. Sie sind vielmehr schädlich, weil sie Kreise zur Spekulation anzureizen pflegen, die mit Handel und Börse gar nichts zu tun haben. Trotz solcher schädlicher Begleiterscheinungen ist die Effektenbörse von großem volkswirtschaftlichen Nutzen. Denn dort werden Gelder gesammelt, die nach Anlage suchen, und dahin geleitet, wo sie nützliche Verwendung finden können.

3. Neueste Entwicklung von Geld- und Kreditwesen.

Durch den Weltkrieg wurde die Währung in allen Ländern in tiefgreifender Weise erschüttert. Fast überall wurden die Notenbanken von der Verpflichtung der Einlösung der Noten befreit. Dadurch wurden die Noten zu Papiergeld mit Zwangskurs. Die Goldwährung brach zusammen. Mit dem wachsenden Bedarf an Zahlungsmitteln (Kriegführung) wurden immer mehr Noten gedruckt, Kriegsanleihen ausgegeben, die Staatsschulden ungeheuer vermehrt.

Dadurch entstand in vielen Ländern ein Valutarückgang. D. h. die Kaufkraft des Geldes sank im Inland, und das Wertverhältnis zu ausländischen Geldsorten ging zurück. Diese Bewegung setzte sich nach Kriegsschluß fort, und es stehen heute neben Ländern mit gefestigter Geldverfassung (hoher Valuta: Vereinigte Staaten, Japan, Großbritannien, Holland, Schweden, Schweiz, Spanien) valutaschwache Staaten (Frankreich, Italien, Belgien, Tschechei).

Deutschland wurde von dieser Währungskrise besonders hart betroffen. Die metallischen Geldzeichen wurden aus dem Verkehr gezogen und die papiernen Umlaufsmittel wurden vermehrt. Die Reichsbank wurde von der Steuerpflicht bei Überschreitung des Kontingents befreit (s. Seite 71). Die Reichskassenscheine wurden bis auf weiteres für uneinlösbar erklärt und zu gesetzlichen Zahlungsmitteln gemacht. Auf Grund eines neuen Gesetzes wurden Darlehnskassenscheine ausgegeben. An Kriegsanleihen wurden 85 Milliarden herausgebracht.

Auf diese Weise häufte sich eine außerordentliche Staatsschuld an, die sich nach der Revolution durch fortgesetzte Notenausgabe weiter vermehrte. Die Lage wurde weiter durch die Lasten der Kriegsentschädigung verschlechtert. (130 Milliarden geforderte Kriegsentschädigung. Der endgültige Betrag ist noch nicht festgesetzt [vgl. S. 78]).

Das führte schon in den letzten Kriegsjahren eine überaus ernste Lage auf dem Geldmarkt herbei. Das deutsche Geld entwertete sich mehr und mehr.

Dieser durch die Ausgabe von großen Mengen Papiergeldes eingeleitete Vorgang wurde durch die Warenknappheit befördert. Denn die Vermehrung der Umlaufsmittel vergrößert die Gesamtsumme des Volkseinkommens und schuf dementsprechend eine größere Nachfrage nach Waren und damit eine Preissteigerung (Quantitätstheorie). Diese Entwicklung wurde durch die Erhöhung der Gehälter und Löhne nach der Revolution weiter verstärkt. Beide Entwicklungslinien trieben sich gegenseitig in rasendem Tempo in die Höhe.

Noch stärker machte sich die Geldentwertung bei Zahlungen, die im Ausland zu leisten waren, fühlbar. Die deutsche Valuta erreichte einen unerhörten Tiefstand. Die Ursache dafür war vor allen Dingen in dem Ausströmen des deutschen Papiergeldes in das Ausland zu suchen (Passivität der Zahlungsbilanz). Die fremden Börsen erstickten unter dem Angebot deutschen Papiergeldes. Dabei bildeten die Reparationen den wichtigsten Posten. Aber auch das erhöhte Kreditbedürfnis des deutschen Wirtschaftslebens für Ankäufe von Lebensmitteln und Rohstoffen, die Kapitalflucht, schließlich die Ruhrbesetzung und das Hamstern von Devisen wirkten in der gleichen Richtung. Die Wirkungen der Geldentwertung werden der lebenden Generation unvergessen bleiben. Sie bedeuteten Substanzverlust für die überwiegende Mehrzahl der gewerblichen Unternehmer; ein ständiges Zurückbleiben der Löhne für die wirtschaftlich abhängigen Klassen; Verarmung für die Rentner.

Der Zusammenbruch der Mark, der sich in elementaren Niederbrüchen vollzog, führte im Sommer 1923 dazu, daß die Geschäftswelt zu einer Berechnung der Preise nach Festmark (die sich auf den amtlichen Dollarkurs stützte) überging. Damit war die deutsche Währung zusammengebrochen.

In dieser Zeit höchster Not wurde die Rentenbank geschaffen, die als Zwischenlösung den Übergang zu einer neuen Goldwährung vorbereiten sollte. Ihre Gründung (15. November 1923) wirkte wie ein Wunder und leitete den Gesundungsprozeß der Wirtschaft ein. Das Grundkapital der Rentenbank (2300 Millionen) wurde durch Auferlegung einer Zwangshypothek auf den gesamten Grundbesitz und die sämtlichen Betriebe der Industrie und des Handels aufgebracht. Es war Aufgabe der Bank, dem Reich und der privaten Wirtschaft die erforderlichen Kredite in wertbeständiger Form zur Verfügung zu stellen. Dem Reich wurde ein zinsloses Darlehn von 200 Millionen zur Beseitigung seiner schwebenden Schuld (Einlösung der Schatzwechsel) und ein weiteres verzinsliches Darlehn, um seinen Haushalt in Ordnung zu bringen, zugesichert. Dagegen mußte die Notenpresse stillgelegt werden. Die Reichsbank durfte nur noch Banknoten für produktive Kredite ausgeben. Ein rücksichtsloser Beamtenabbau und Herabsetzung der Beamtengehälter, Neuregelung der Steuern, sanierten gleichzeitig den Staatshaushalt. Die Rentenmark saugte das Papiergeld sehr schnell auf.

Auf diese Weise wurde das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft gehoben. Die Zwischenlösung schuf die Möglichkeit, durch eine weitere Währungsreform die Goldwährung wieder herzustellen. Diese Aufgabe konnte nur im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Reparationsfrage erfolgen, und zwar, nachdem die von der Reparationskommission eingesetzten Sachverständigenausschüsse sich ebenfalls für Errichtung einer Goldnotenbank ausgesprochen hatten.

Die neue Bank- und Münzgesetzgebung wurde am 30. August 1924 in Kraft gesetzt. Danach bleibt die Reichsbank als eine von der Reichsregierung unabhängige Bank bestehen. Präsident und Mitglieder des Direktoriums werden nicht mehr vom Reichspräsidenten, sondern vom Generalrat der Bank gewählt. Die Reichsbank ist nur „grundsätzlich" verpflichtet, die Bankgeschäfte für die allgemeine Reichsverwaltung zu führen. Die Kreditgewährung an das Reich darf eine bestimmte Summe nicht überschreiten. Das Grundkapital der Reichsbank soll mindestens 300, höchstens 400 Millionen Reichsmark betragen. Das Recht der Notenausgabe ist auf die Reichsbank und die bisher zur Ausgabe berechtigten vier Banken beschränkt. Die Reichsbanknoten sind unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel, Sie lauten auf „Reichsmark". Neben Gold sind auch Devisen als Golddeckung zugelassen. Die Bardeckung für die umlaufenden Noten ist auf 40 vom Hundert festgesetzt. Diese Deckung muß aber mindestens zu drei Viertel aus Gold bestehen. Eine Unterschreitung der Bardeckung ist zulässig, aber an bestimmte Sondermaßnahmen gebunden.

Die Grundlagen für die neue Goldwährung sind im Bankgesetz durch folgende Bestimmung gegeben: „Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum feststehenden Satze von 1392 Reichsmark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, da neben den Reichsbanknoten unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel nur die Goldmünzen des Reiches sind. In beschränktem Umfang sind durch das Münzgesetz auch Silber- und Pfennigmünzen als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen. Zur Ausprägung von Reichsmünzen ist nur das Reich berechtigt."

XI. Die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags von Versailles und der Dawes-Plan.

Die Wirkungen des Krieges und des Vertrags von Versailles haben das deutsche Wirtschaftsleben in allen seinen Zweigen beeinflußt und erschüttert. Infolge der Abtretung deutschen Gebietes hat sich die Bevölkerung um 10 %, dagegen die Anbaufläche für Brotgetreide und Kartoffeln um rund 17 % verkleinert. An industriellen Rohstoffen hat Deutschland 26 % der Steinkohlenproduktion verloren. Nach Abzug der Reparationslieferungen und des Zechenselbstverbrauchs standen der deutschen Wirtschaft 30 % weniger an Stein- und Braunkohle nach der Entscheidung über Oberschlesien zur Verfügung als vor dem Krieg.

Deutschland hatte seine Handelsflotte, die größeren Docks auszuliefern und mußte fünf Jahre lang auf seinen Werften 200 000 Tonnen Handelsfrachtraum für die Entente herstellen. Das deutsche Auslandseigentum ist den Ententemächten zugefallen. In der Zollgesetzgebung blieb es bis 1925 beschränkt.

Der Vertrag von Versailles hat den siegreichen Ländern Wiedergutmachungsansprüche eingeräumt, deren sachlicher und finanzieller Umfang nicht festgelegt ist. (Entschädigung für zerstörte Sachgüter, Wiederaufbau Nordfrankreichs, Kohlen- und Viehlieferungen usw.) Deutschland haftet in seinem gesamten Besitz und seinen Einnahmen an erster Stelle für die Erfüllung der Ansprüche. In der Steuerbelastung darf es grundsätzlich hinter keinem der anderen Staaten zurückbleiben. Der Vertrag sieht die Zahlung von 100 Milliarden vor, die innerhalb von 30 Jahren geleistet sein sollen. Er belastet die nächsten 6 Jahre mit 60 Milliarden. Über die Reparationen haben dann weitere Abmachungen festgelegt, daß Deutschland 130 Milliarden zu zahlen hat. Ferner hat Deutschland 5 Jahre an Steinkohle 42 Millionen Tonnen, dann für weitere 5 Jahre jährlich 31 Millionen Tonnen an Frankreich, Belgien und Italien zu liefern. Weiter müssen 5 Jahre lang erhebliche Mengen chemischer Erzeugnisse (etwa $^1/_4$ der Produktion) abgeliefert werden. Die Gegenwerte werden auf die Kriegsentschädigung gut geschrieben. Deutschland ist durch den „Vertrag" auch gezwungen, die fremden Besatzungstruppen zu erhalten, ebenfalls den alliierten Beamtenapparat, der zur Durchführung der Wiedergutmachung dient.

Über die Bestimmungen des Vertrags hinaus wurden die Besatzungsgebiete im Jahr 1920 und 1921 ausgedehnt (Frankfurt a. M., Duisburg, Düsseldorf, Ruhr) und dadurch das Wirtschaftsleben in die schwerste Krise gestürzt.

Von vornherein war es klar, daß Deutschland diese Verpflichtungen nicht erfüllen kann; daß eine Wiederaufrichtung der Wirtschaft nur durch Änderung des Vertrags möglich ist. Bis diese Einsicht sich bei den Siegerstaaten durchsetzte, mußte das deutsche Wirtschaftsleben den Zusammenbruch der Währung und damit eine folgenschwere Umwälzung aller Besitzverhältnisse durchleben. Erst die im November 1923 erfolgte Reform der Währung durch die Einführung der Rentenmark brachte die Krisenbewegung wenigstens zum Stillstand. Unmittelbar darauf (am 30. November 1923) ernannte die Reparationskommission einen Sachverständigenausschuß „zur Untersuchung der Mittel zum Ausgleich des Haushalts und der Maßnahmen zur Stabilisierung der Währung". Der Ausschuß wurde unter den Vorsitz des General Dawes gestellt. Er unterbreitete der Reparationskommission am 9. April 1924 einen Plan, über dessen Anwendung in der Londoner Konferenz am 16. August 1924 ein Abkommen zwischen den Siegermächten und Deutschland erzielt wurde.

Nach dem Abkommen hat die Deutsche Regierung sich verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in

Wirksamkeit zu setzen, insbesondere die Gesetze (betreffend die Bank, die Reichsbahn und die Industrieobligationen), die zu diesem Zweck erforderlich sind, in der von der Reparationskommission genehmigten Form zu erlassen und ihre Durchführung zu sichern; ferner alle Bestimmungen des Planes hinsichtlich der Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen zum Zwecke der Sicherung der Jahresleistungen des Sachverständigenplanes anzuwenden.

Die Reparationskommission verpflichtet sich darin ihrerseits, alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung des Planes zu treffen, besonders die Ausgabe einer deutschen Anleihe zu erleichtern. Beide vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, alle Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens oder des Sachverständigenplanes einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterbreiten.

Eine Lösung des Reparationsproblems ist damit noch nicht herbeigeführt, aber ein Schritt zur Gesundung der deutschen Wirtschaft ist getan. Ein Ergebnis war die militärische Räumung des Ruhrgebiets und der sogenannten Sanktionsbezirke, die für den 15. August 1925 zugesagt und durchgeführt wurde.

Damit war endlich die Liquidierung des Ruhreinfalls gesichert. Wohl legen die Vereinbarungen Deutschland überaus schwere und drückende Lasten auf. Aber es ist doch eine Annäherung an den wirtschaftlichen und politischen Frieden zwischen den Nationen geschaffen.

Die Lasten kommen am klarsten in den drei Gesetzen zum Ausdruck, die der Reichstag gemeinsam mit dem Gesetz über die Londoner Konferenz am 29. August 1924 angenommen hat: die Gesetze über die Goldnotenbank, die Reichsbahn und über die Industrieobligationen. Sie werden ergänzt durch das Privatnotenbankgesetz, das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen, das Münzgesetz, das Reichsbahnpersonalgesetz und das Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung. Alle diese Gesetze bilden mit dem Londoner Schlußprotokoll ein untrennbares Ganzes.

Eine der wesentlichen Bestimmungen des neuen Bankgesetzes (vgl. S. 77), die von dem früheren Zustand abweicht und auf die Forderung des Dawes-Planes zurückgeht, ist die völlige Unabhängigkeit der Reichsbank von den Einflüssen der Reichsregierung. Auch ist die Gewinnbeteiligung des Reiches zugunsten der Anteilseigner verkürzt worden. Sachliche Änderungen betreffen den Geschäftskreis der Reichsbank und die Notenausgabe und Deckung. Für die Reparationszahlungen ist bei der Reichsbank ein Reparationskonto errichtet, über das der „Generalagent für die deutschen Reparationszahlungen" verfügt.

Die Gesetze zur Belastung der deutschen Industrie (vom 30. August 1924) wurden in Ausführung von Bestimmungen des Gutachtens erlassen. Es heißt darin: „Das Sachverständigenkomitee hat den Eindruck, daß es billig und wünschenswert ist, von der deutschen Industrie als Beitrag zu den Reparationszahlungen eine Summe von mindestens 5 Milliarden

Reichsmark zu fordern; sie wird durch Schuldverschreibungen dargestellt, die hypothekarisch an erster Stelle stehen, jährlich 5 v. H. Zinsen und 1 v. H. Tilgungsquote zu tragen haben." Die Zinsen der Schuldverschreibungen sind für die ersten Jahre niedriger angesetzt, weil „Deutschland von flüssigen Kapitalvorräten entblößt ist und notwendig eine Frist zur Erholung braucht". Durch diese Belastung der Industrie soll erreicht werden, daß in den ersten Jahren ansteigend, im Beharrungszustand 300 Millionen Reichsmark betragende Jahresleistungen für Reparationszwecke aufgebracht werden. Der Kapitalanspruch von 5 Milliarden soll nur durch allmähliche Tilgung befriedigt werden.

Diese Grundsätze sind in dem „Industriebelastungsgesetz" und in dem „Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung" streng durchgeführt. Es ist darin versucht worden, durch gerechte Verteilung auf breitester Grundlage und durch laufende Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Last für das einzelne Unternehmen nach Möglichkeit zu erleichtern.

Für die Belastung nach außen (Pfandhaltung) ist als untere Grenze für die Heranziehung ein Betriebsvermögen von 50000 Reichsmark festgesetzt. Für die innere Aufbringung der Mittel sind alle Unternehmungen mit einem Betriebsvermögen von mindestens 20000 Reichsmark beitragspflichtig. Die zu zahlenden Beiträge werden von den Betrieben in Form von Industriebonds und Obligationen dem Treuhänder zur Verfügung gestellt, der von der Reparationskommission zur Durchführung des Belastungsgesetzes ernannt ist. Die Obligationen sind durch eine erste Hypothek auf Anlage und Eigentum der betreffenden Unternehmungen zu sichern. Den belasteten Unternehmungen ist ein Rückkaufsrecht für die von ihnen ausgestellten Einzelobligationen zugesichert.

Die Auswirkungen dieser Belastung auf die einzelnen Unternehmungen und die Volkswirtschaft als Ganzes sind noch kaum zu übersehen. Aber unter dem schweren Druck der wirtschaftlichen und politischen Lage glaubten die Vertreter der deutschen Wirtschaft die Verantwortung für eine Ablehnung des Londoner Abkommens nicht übernehmen zu können und empfahlen daher die Annahme.

Das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 und die dazu gehörigen Ergänzungsgesetze geben den deutschen Reichsbahnen die Form einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft. Es ist danach vom Deutschen Reich zum Betrieb der Reichseisenbahn eine Gesellschaft mit der Firma „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft" errichtet worden. Es ist das eine „Gesellschaft mit privatwirtschaftlichem Charakter, aber mit stark öffentlich-rechtlichem Einschlag". Das Grundkapital beträgt 15 Milliarden Reichsmark und zerfällt in zwei Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien werden auf den Inhaber, die Stammaktien auf den Namen des Reichs oder eines deutschen Landes ausgestellt. Die Gesellschaft hatte sofort nach ihrer Errichtung hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen in Höhe von 11 Milliarden an einen von der Reparationskommission zu ernennenden

Treuhänder zu geben, die mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen und vom vierten Jahre ab mit 1 v. H. jährlich zu tilgen sind.

Damit neben dem Erwerbszweck, der Erzielung eines Reinertrags für Reparationszwecke, die volkswirtschaftlichen Rücksichten nicht vernachlässigt werden, ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Gesellschaft ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Die Gesellschaft wurde durch das Gesetz verpflichtet, zunächst alle zur Zeit geltenden Tarife zu übernehmen. Bei Änderungen der Tarife ist die Genehmigung der Reichsregierung notwendig. Auch hat die Regierung das Recht, durch eigene Initiative Ermäßigungen der Tarife zu verlangen, die sie im Interesse der Volkswirtschaft für notwendig erachtet. Für diese Mitwirkung der Regierung an der Gestaltung der Tarife ist ihr ein Reichseisenbahnrat als beratendes Organ zur Seite gestellt.

Neben dem Aufsichtsrecht der Reichsregierung hat sie auch einen Einfluß auf die Betriebsgebarung der Gesellschaft durch deren innere Organisation. Von den 18 Plätzen des Verwaltungsrats sind neun von dem Treuhänder, neun von der Reichsregierung zu ernennen. Der Vorsitzende des Rats muß ein Deutscher sein. Da der Präsident eine zweite und entscheidende Stimme besitzt, dürfte demnach die deutsche Mehrheit im Verwaltungsrat gesichert sein. Der Vorstand der Reichsbahngesellschaft besteht aus dem Generaldirektor und einem oder mehreren Direktoren. Die Vorstandsmitglieder müssen deutscher Staatsangehörigkeit sein. Für die Wahl dieser Personen hat der Reichspräsident ein Betätigungsrecht.

Für die Wahrung der Rechte und Interessen der Reparationsschuldverschreibungsgläubiger ist ein Treuhänder und ein Eisenbahnkommissar eingesetzt. Solange die Reichsbahngesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt, hat der Kommissar im wesentlichen nur ein Recht zur Information. Andernfalls sind ihm allerdings sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt.

Die Beamten der Reichsbahn haben durch die Gesetze ihre Eigenschaft als Reichsbeamte eingebüßt. Sie bilden danach ein Zwischending zwischen Privatbeamten und Reichsbeamten, das in dem Gesetz als „Reichsbahnbeamter“ bezeichnet ist.

Die Wirkung des Dawes-Plans und der damit zusammenhängenden Gesetze kann abschließend nicht beurteilt werden. Noch ist durchaus nicht zu übersehen, ob die deutsche Wirtschaft die vorgesehenen Lasten tragen kann. Aber immerhin ist damit eine Möglichkeit gegeben, an der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft zu arbeiten. Der Ruhreinbruch ist beendet, die deutsche Währung stabilisiert; der Weg zur Kreditbeschaffung durch das Ausland beschritten; der Staatshaushalt geordnet. Das deutsche Volk kann auf der Grundlage des Londoner Abkommens — so sagte Dr. Luther als Reichsfinanzminister — „unter lebenswürdigen Bedingungen endlich, falls es zähe arbeitet und tapfer spart, seinen Wiederaufstieg beginnen“.

C. Die Rechtsordnung in Gemeinde und Staat.

(Bürgerkunde.)

XII. Wesen und Entwicklung des Staates.

1. Staatsformen.

Ein Staat ist ein Gemeinwesen von Menschen, die ein festabgegrenztes Gebiet bewohnen, in dem eine bestimmte Herrschgewalt ausgeübt wird (eine Gebietskörperschaft unter einer Herrschgewalt). Die Begriffe Staat und Volk sind keineswegs gleichbedeutend. Ein Staat kann mehrere Völker oder Volksstämme umfassen (das alte römische Weltreich, Österreich-Ungarn bis 1918), oder ein Volk kann auch auf verschiedene Staaten aufgeteilt sein oder keinen einheitlichen Staat bilden.

Zweck des Staates ist die Förderung der gemeinsamen Interessen. Das wesentliche Mittel, dessen er sich bedient, ist die Rechtsordnung; die Regelung der Beziehungen der Menschen untereinander, ohne die es keine Sicherheit, Ordnung, aber auch keine Freiheit geben kann. Denn frei können die Menschen nur sein, wenn die Sphäre des einzelnen gegenüber anderen abgegrenzt ist, wenn jeder die Rechte des anderen achtet. Eine Staatenbildung wird erst möglich nach der festen Niederlassung der Stämme und Völker. Denn diese führt einmal zur gemeinsamen Verteidigung des Landes, des Bodens gegen Angriffe von außen, dann auch zur Ordnung und Regelung des Zusammenlebens im Innern. Die Innehaltung der Ordnung muß im Interesse der Gesamtheit erzwungen werden; sie muß Verbindlichkeit für alle haben. Der Staat erläßt also Gesetze und schafft Organe für ihre Durchführung. Die Aufgaben, die sich für den Staat aus seinem Zweck, der Förderung der gemeinsamen Interessen, ergeben, sind zu verschiedenen Zeiten sehr mannigfaltig begrenzt worden, wie auch die Formen der Staaten ständigem Wechsel unterworfen sind. Im allgemeinen gliedern sich die Aufgaben in Schutz nach außen und Ordnung im Innern.

Für den Schutz nach außen schafft ein moderner Staat sich Heer und Marine und setzt Organe zur Regelung der Beziehungen mit anderen Staaten ein (Gesandtschaften, Konsulate). Er schließt Verträge und Bündnisse mit anderen Staaten ab.

Die Ordnung im Innern umfaßt die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentums durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Sie erstreckt sich in neuerer Zeit auch auf die Sorge für das geistige Wohl der Bevölkerung durch Regelung des Unterrichts, Pflege von Wissenschaft und Kunst, Förderung und Schutz der religiösen Gemeinschaft. Der Staat führt ein System der gegenseitigen Hilfe ein, indem er die Bedürftigen, die Kranken, die Alten, die Waisen, die Schwachen unterstützt. Der Staat hat auch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, den Wohlstand des Landes

zu fördern, die einzelnen Erwerbszweige zu schützen oder selbst wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben (vgl. Kap. 2).

Alle diese Aufgaben machen es nötig, daß der Staat sich Geldmittel beschafft (Finanzwesen), und daß er Organe einsetzt, die in seinem Auftrag handeln, und zwar Gesetze geben, Recht sprechen und die Verwaltung ausüben.

Die *Formen* des Staates haben sich mannigfaltig gewandelt, oft durch langsame Umbildung, oft durch plötzliche gewaltsame Erschütterungen und Eingriffe. Wenn eine Form zu eng wurde oder erstarrte, mußten sich solche Änderungen vollziehen. Im wesentlichen handelt es sich bei den verschiedenen Formen des Staates um die Verteilung der Herrschergewalt. Dabei ergeben sich mehrere Hauptgruppen:

Die *Monarchie* (Einherrschaft) legt die Staatsgewalt einem einzelnen Herrscher auf, der grundsätzlich unabsetzbar, unverletzlich, niemandem verantwortlich ist. Es gibt Wahlmonarchien und Erbmonarchien. Die Monarchie kann unbeschränkt (absolut) oder ständisch beschränkt oder verfassungsmäßig (konstitutionell) beschränkt sein.

Die *absolute Monarchie* gibt dem Herrscher unbegrenzte Gewalt. Sein Wille ist Gesetz. Ludwig XIV. sagt: L'Etat c'est moi! Wo die Machtfülle schrankenlos gesteigert wird, spricht man von *Despotien*. Als aufgeklärten Despotismus oder Absolutismus bezeichnet man eine Staatsform, bei der dem Herrscher zwar die unbeschränkte Gewalt zusteht, er aber aus Erwägungen der Aufklärungszeit heraus ein Verantwortlichkeitsgefühl dem Volk gegenüber zur Richtschnur seiner Handlungen macht. (Friedrich der Große: Ich bin der erste Diener meines Staates.)

In der *ständisch beschränkten Monarchie* wirken Vertreter der Stände, d. h. des Adels, der Geistlichkeit und der Städte (nicht etwa des ganzen Volkes), bei der Regelung der öffentlichen Finanzen mit.

In der *konstitutionellen Monarchie* wirkt neben dem Monarchen eine Vertretung des Volkes bei der Gesetzgebung mit. Der Monarch bleibt unverletzlich und unabsetzbar, aber er verpflichtet sich eidlich, die Verfassung zu halten. Seine Anordnungen treten nur in Kraft, wenn ein Minister sie gegenzeichnet. Der Minister trägt die Verantwortung für die Regierungshandlungen des Monarchen.

Die *Volksvertretung* (Parlament) ist in den verschiedenen Ländern nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammengesetzt und mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet. Immer aber geht wenigstens ein Teil der Mitglieder aus Wahlen hervor. Welche Bürger an den Wahlen teilnehmen, wird durch die Verfassung bestimmt. Wo das Parlament einen großen Einfluß gewinnt und der Monarch die Minister aus den Führern der jeweils stärksten Partei ernennen muß, spricht man von parlamentarisch regierten Monarchien (England).

Die *Republik* ist eine Staatsform, bei der die Staatsgewalt meh-

reren Menschen zusteht. Es gibt aristokratische und demokratische Republiken.

In Aristokratien wird die Herrschaft von einer kleinen Gruppe bevorzugter Bürger ausgeübt, die etwa auf Grund ihrer Abstammung diese Rechte besitzen.

In Demokratien geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Sie ruhen auf dem Gedanken der Volkssouveränität, wie Rousseau sie zum Ausdruck brachte. Das Volk entscheidet entweder unmittelbar über Gesetze durch Abstimmungen oder mittelbar, indem es parlamentarische Vertreter erwählt. An der Spitze der Republik steht entweder ein Kollegium (der Bundesrat in der Schweiz) oder ein einzelner (Präsident), der vom Parlament oder vom ganzen Volk für einen bestimmten Zeitraum gewählt wird. Der Präsident hat in den europäischen Staaten meist nur repräsentative Aufgaben zu erfüllen, Ministerien zu berufen. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat dagegen die ausübende Gewalt und wählt die höchsten Beamten unabhängig und ist den Parlamenten nicht verantwortlich.

2. Die Ausbildung der Staatsform in den verschiedenen Ländern.

Die ältesten nach der Überlieferung bekannten Staaten waren die Despotien des Altertums: Ägypten, Babylonien, das Perserreich. Die Herrscher wurden als Söhne eines Gottes verehrt. Der Staatsgedanke war restlos in ihrer Person zusammengefaßt. Die Beamten waren willenlose Vollstrecker des königlichen Willens. Die Untertanen galten als Sklaven. Die Herrscher strebten auch nach außen eine grenzenlose Erweiterung ihres Machtbereiches an. Eine ähnliche Machtvollkommenheit hat in neuerer Zeit nur das Zarentum im russischen Reich ausgebildet.

In Griechenland entwickelten sich schon in alter Zeit Staatsgebilde, die den Gegensatz zwischen einer Staatsauffassung, die nur eine Regierungsgewalt kennt, und einer anderen, die das Volk zum wesentlichen Inhalt des Staatsbegriffes macht, zum Ausdruck bringen. Die eine Auffassung führt zur Aristokratie, der Herrschaft des Adels in Sparta, die andere zur Demokratie, der Herrschaft des Volkes in Athen. Auf der einen Seite steht die Anschauung, daß Herrschaft ein Recht der wenigen sein soll, die durch Geburt, durch eine lange Ahnenreihe dazu besonders befähigt oder bevorzugt sind. Auf der anderen Seite steht die Meinung, daß im Staat alle gleiche Rechte haben müssen, daß die Herrschaft bevorzugter Kreise in der übrigen Bevölkerung wertvolle Kräfte verkümmern läßt und außerdem zur Unterdrückung der Vielen durch die Wenigen führt. Die vollkommene Demokratie, die durch Volksversammlung aller Bürger die Staatsangelegenheiten leitete, konnte in Athen verwirklicht werden, da die Abgeschlossenheit des Stadtstaates die Heranziehung aller möglich machte. Zur Zeit des Perikles wurde die Demokratie schließlich so weit verwirklicht, daß die Gerichte nur Volksgeschworenengerichte sein

durften, die Beamten durch das Los bestimmt und jährlich abgelöst wurden, und daß die besitzlosen Schichten für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben entschädigt wurden.

Rom hat in seinen Anfängen als Stadtstaat die Staatsformen Griechenlands noch einmal durchlaufen (Königtum, Adelsherrschaft des Senats, Demokratie), um zu einem Gebilde neuer Art, zu einer **Weltmonarchie** zu werden, wie schon die griechische Entwicklung im Hellenismus mit dem Weltreich Alexanders des Großen und den aus ihm hervorgehenden Monarchien geendet hatte. Rom wird Hauptstadt der Welt. An die Entstehung des Reiches aus dem Stadtstaat knüpft die unter Benutzung des von den hellenistischen Herrschern, z. T. wieder auf orientalischer Grundlage (Verwaltung, Organisation Ägyptens) geschaffene, groß durchgeführte Zentralisation der Verwaltung des Riesenreiches an, das alle Gebiete der damals bekannten Welt umfaßte.

Die **Germanen** in ihrer Gesamtheit treten zunächst in der Geschichte ohne Staat auf. Es ist fraglich, ob sie sich überhaupt als Volkseinheit empfanden. (Der Name „Germanen" stammt von den Kelten oder Römern.) Der **Stamm** war die Gemeinschaft, in der sie sich verbunden wußten, und die zu den ersten Staatsbildungen führte. Die ältesten germanischen Staaten sind Stammesstaaten oder „Völkerschaften", die etwa 40—60 Gaue umfaßten. An der Volksversammlung und dem „Ding" (Gericht) nahmen sämtliche freie Männer aus allen Gauen teil. In der Volksversammlung wurden die Jünglinge für wehrfähig erklärt, Gericht gehalten, über Krieg und Frieden entschieden, Heerführer gewählt. Später entstand der Zusammenschluß mehrerer Stämme für kriegerische Unternehmungen und Völkerschaftsbündnisse (Goten, Sachsen, Franken) und damit der Anfang des Staatswesens im eigentlichen Sinne.

Die Heerführer wurden bei dieser Umgestaltung zu Staatsgründern. An Stelle der Herzöge, die nur für den Fall des Krieges gewählt wurden, traten bei einigen Völkern Könige. Im Frankenreich zeigt sich der Gegensatz zwischen dem auf Einheit drängenden König und den Großen im Reiche, die nach Selbstbehauptung trachten. Es entwickelt sich neben der Reichsgewalt, die die einzelnen Stämme zusammenfaßt, die Macht der Einzelfürsten. Die Staatsform, die sich dabei im frühen Mittelalter entwickelt, ist die des **Lehnsstaates** oder **Feudalstaates**.

Der Herrscher entlohnte seine Getreuen für Hilfe im Krieg, indem er ihnen Land überließ, wofür sie ihm Gefolgschaft und Kriegsbereitschaft zusicherten. Oder die Freien stellten sich unter den Schutz eines Grundherrn, übernahmen Dienste, um der Heerespflicht zu entgehen. Dieses gegenseitige Treu- und Abhängigkeitsverhältnis wird „Lehnswesen" genannt. (Lehnsgut hieß mit einem alten deutschen Wort auch feod; od = Gut; allod = Eigenbesitz, daher Feodal- oder Feudalstaat.) Die großen Lehnsträger, die ihr Land unmittelbar von der Krone erhielten, waren Fürsten (d. h. die Vordersten, die Ersten). Sie waren Lehnsträger des Reiches, und mit der Zeit steigerte ihre Macht sich zur Selbständigkeit.

Die großen Vasallen (Vasallität = persönliche Verpflichtung) gaben einen

Teil ihres Landes weiter als Afterlehen. Es war der wichtigste und zugleich vornehmste Teil des Heeres, dem die Vergünstigung der Lehnsgewährung zukam: die Reiterei. Aus ihr bildete sich ein Stand, in dem der Lehnsgedanke zu höchster Vollendung kam: der Ritterstand. Er vor allem achtete das Lehnsgelübde, dem Lehnsherrn „hold, treu und gewärtig" zu sein. Er war der „feudalste", d. h. das Lehnsideal am unbedingtesten festhaltende Stand.

Die Ausbildung einzelner Stände mit ausgeprägtem Ständebewußtsein bereitete eine neue Staatsform vor. Die Lehen waren erblich geworden, der Lehnseid dadurch zur Formel herabgesunken und der Übergang der Lehen in freien Grundbesitz erleichtert. Aus ritterlichen Lehen entstanden Rittergüter. Der Geldverkehr brachte eine Ablösung der Dienste durch Steuerleistung mit sich. Dadurch auf die Stände angewiesen, gewährten ihnen die Fürsten Mitbestimmungsrechte, deren bedeutendstes das Steuerbewilligungsrecht war. So entstanden die ständischen Landtage. Die Abstimmung fand nach Ständen und nicht nach Köpfen statt. Neben den grundbesitzenden Adel treten die Städte als „Stand". Bürgerrechte gab es nicht. Die ständischen Landtage werden nur einberufen, wenn der Fürst neue Steuern bewilligt haben wollte.

Neuerdings tritt in dem Rätesystem wieder der ständische Gedanke auf: die Forderung der Vertretung nach Berufsgruppen und die Gliederung der gewählten Bevollmächtigten und ständischen Fachinteressen.

Neben dem Feudalstaat und dem Ständestaat steht als selbständige Bildung im Mittelalter der Stadtstaat, die sich selbst regierende und verwaltende Stadt.

Sie hatte ihr eigenes Militär, eigene Polizei. Die Städte waren kleine Republiken, die zuerst aus dem Stadtadel, später aus den Ständen ihren Rat wählten. Ihre Selbständigkeit ist nur aus dem losen Gefüge des Feudalstaates zu erklären. Die Städte waren die wichtigsten Hilfskräfte der Kaiser in ihren Kämpfen gegen Papst und Fürstengewalt. Ihre Steuerkraft und Steuerleistung schufen vorbildliche Einrichtungen für spätere Verwaltungskörperschaften und ermöglichten es, daß die Stadt auch auf politischem Gebiete einen weitreichenden Einfluß ausüben konnte.

Jede Stadt hatte ihren Stadtherrn, durch den der Zusammenhang mit der staatlichen Gewalt gegeben war. War der Kaiser Stadtherr, so hieß die Stadt Reichsstadt. Hatte sie Steuerfreiheit erlangt, so war sie eine freie Reichsstadt, und der Kaiser setzte einen Burggrafen als seinen Vertreter ein. Mit steigender Fürstenmacht verloren die Städte ihre politische Selbständigkeit — mit wenigen Ausnahmen der heutigen „freien Städte" — und wurden schließlich dem Staate eingegliedert.

Damit ist die Bedingung für die Entstehung des absoluten Staates erfüllt. Die Fürstengewalt setzt sich siegreich durch. Der Dreißigjährige Krieg brachte diese Entwicklung zur Reife.

Die Kennzeichen des absoluten Staates sind: scharfe Abgrenzung nach außen und innere Einheit, Erstarkung der fürstlichen Gewalt, Erweiterung des Staatsgebietes ohne Rücksicht auf nationale Grenzen; Selbstzweck des Machtstaates. Um die auf solche Weise verbundenen Landesteile zu einer Einheit zusammenzuschließen, entstand das Bedürfnis nach einer einheitlichen Wirtschaftsordnung. Das Merkantilsystem wird entwickelt. Wirtschaftliche Einheit, Verwaltungseinheit und Regierungseinheit sind nur die verschiedenen Ausdrucksmittel des glei-

chen Regierungsgrundsatzes, des Absolutismus. So ergeben sich als wichtigste Aufgaben für den absoluten Staat die gesteigerte Leistungsfähigkeit auf militärischem Gebiete, als Vorbedingung dafür ein steuerkräftiges Volk und, damit verbunden, eine allgemeine Hebung der wirtschaftlichen Zustände.

Ehe sich auf deutschem Boden der Verfassungsstaat ausbilden konnte, brachten England und Frankreich, die gewerblich zuerst entwickelten Länder, die Anfänge der neuzeitlichen Staatsentwicklung. Das Bürgertum war dort durch Hebung von Gewerbe und Handel zu stärkerer Bedeutung gelangt und stellte die entscheidenden Forderungen auf Mitwirkung an der Gesetzgebung und Regierung, weil es sich als Vertreter des Volksganzen ansah. Es entstand das moderne Staatsbürgerrecht, das auf der Voraussetzung der Volkshoheit (Volkssouveränität) beruht. In England ist der Ständestaat allmählich ohne Bruch in den Verfassungsstaat hineingewachsen. Zu einer Periode des absoluten Staates ist es nicht gekommen, und seit 1688 ist die Volkssouveränität grundsätzlich anerkannt. Die Gesetzgebungs- und Regierungsmaßnahmen werden als organischer Ausfluß des Volkswillens angesehen. Der König hat nur die Vertretung (Repräsentation) des Staates inne, ohne Entscheidungsgewalt. Die Lehre von der Volkssouveränität führte nicht nur zum Parlament, sondern auch zur Teilung der Gewalten in gesetzgebende und ausführende Gewalt, die Legislative und Exekutive. (Locke.) In Frankreich vollzieht sich die Ausbildung der Demokratie erst nach scharfer Auseinandersetzung mit den absoluten Gewalten. Sie findet auch dort ihren Ausdruck in der frei gewählten Vertretung des Volkes, dem Parlament. Die Lehre von der Gewaltenteilung wird erweitert durch die Aufstellung einer dritten Gewalt neben der gesetzgebenden und ausführenden, nämlich der richterlichen Gewalt. Sie soll eine vollkommen unbeeinflußte, keinem politischen Eingriff ausgesetzte Rechtsprechung gewährleisten. (Montesquieu.)

Alle Kulturstaaten haben im Laufe des letzten Jahrhunderts die Umbildung zu einem vom Volk mitregierten Staat vollzogen. Die Volksrechte sind überall in einem Staatsgrundgesetz, der Verfassung, festgelegt — mit Ausnahme von England, das keine geschriebene Verfassung hat. (Das Fehlen eines gesetzlichen Dokuments für die tatsächlich vorhandene Volkssouveränität ist daraus zu erklären, daß eine absolute Epoche in der englischen Geschichte nicht zu verzeichnen ist. Wurden dem englischen Volk doch schon durch die Magna Charta [1215] allgemeine Grundrechte eingeräumt.) Die Verfassungen der verschiedenen Staaten haben die Gewaltenteilung in verschiedener Weise geregelt, Volks- und Herrscherrechte verschiedenartig abgegrenzt und dadurch verschiedene Ausprägungen des Verfassungsstaates hervorgebracht. „Gewaltenteilung" und „Volkssouveränität" sind im Grunde unvereinbare Gegensätze und nur aus Zweckabsichten — Arbeitsteilung — berechtigt.

Diese verschiedenen Möglichkeiten des Verfassungsstaates sind in der deutschen Geschichte nach und nach entwickelt worden. Bis in die Mitte

des vorigen Jahrhunderts wurden einzelne deutsche Staaten, darunter Preußen, absolut regiert. Die Versuche des Freiherrn vom Stein, Preußen eine Verfassung zu geben, waren erfolglos. Erst die Revolution vom Jahre 1848 brachte eine i. J. 1850 revidierte Verfassung. (Vgl. S. 90.)

Das Merkmal dieser Verfassung — wie der Reichsverfassung vom Jahre 1871 — war, daß die gesetzgebende Gewalt, die zum Teil bei der Volksvertretung lag (in Preußen stand dem König, im Reich dem Bundesrat eine Stimme zu), scharf getrennt war von der ausführenden Gewalt, die ein vom Herrscher ernanntes Ministerium ausübte (im Reich vom Reichskanzler). Die Regierung ging verfassungsrechtlich aus dem Herrscherwillen hervor und war nicht von Vertrauenskundgebungen der Volksvertretung abhängig. Man bezeichnet diese Staatsform als „konstitutionell“: der Herrscher ist verfassungsrechtlich an die Zustimmung des Parlaments zu Gesetzgebung und Staatshaushaltplan gebunden, aber die eigentliche Ausführung der Gesetze sowie die Durchführung von Regierungsmaßnahmen im engeren Sinne, Kriegserklärung, auswärtige Politik usw. vollzieht sich ohne Zustimmung des Parlaments und die Verantwortung dafür übernimmt ein Ministerium, das in Ernennung und Verabschiedung lediglich vom Herrscher abhängig ist.

Die parlamentarische Regierungsform, bei der das Ministerium aus dem Parlament hervorgeht, ihm zum größten Teil angehört und des Vertrauens der Volksvertretung zu seiner Amtsführung bedarf, hat sich in Deutschland langsam vorbereitet. In den letzten Jahrzehnten konnte kein Minister im Reich oder in den Bundesstaaten gegen den ausgesprochenen Willen des Parlaments regieren. Es bildete sich im Reich die Gepflogenheit des Kaisers aus, vor der Ernennung eines neuen Kanzlers mit den Parteiführern Fühlung zu nehmen. Eine verfassungsrechtliche Festlegung erhielt der Parlamentarismus durch das verfassungsändernde Reichsgesetz vom 28. Oktober 1918, wonach dem Kaiser nur noch die offizielle Ernennung der vom Parlament gestellten Minister vorbehalten blieb. Bei Ausbruch der Revolution war das Deutsche Reich eine parlamentarisch regierte Monarchie.

Die Revolution brachte dann als entscheidende Umwälzung die Umbildung der Monarchie in die Republik (9. November 1918). Jetzt ist Deutschland eine parlamentarisch regierte, auf Volkswillen beruhende, daher demokratische Republik.

Die wechselnden Staatsformen sind ungefähr durch folgende Zeiträume begrenzt:

der Völkerschaftsstaat	bis 600
der Lehnsstaat	„ 1350
der Ständestaat	„ 1648
der absolute Staat grundsätzlich	„ 1789
in mehreren Staaten Europas	„ 1848

XIII. Das Deutsche Reich und seine Verfassung.

1. Geschichtliche Entwicklung bis 1871.

Eine Zentralmacht, die sich die verschiedenen germanischen Völkerschaftsbündnisse (Stämme) unterwarf, wurde erst durch die Frankenkönige

geschaffen. Karl der Große vollendete diese unter Chlodwig einsetzende Bewegung durch Unterwerfung der Bayern, Thüringer und schließlich der Sachsen. Seit der Teilung des Frankenreichs führt der Ostteil den Namen Deutschland.

Die deutsche Geschichte war erfüllt von Machtkämpfen zwischen dem König und den einzelnen, immer mehr erstarkenden Landesfürsten. Aus den Versuchen, die aufstrebenden Gegner niederzuhalten, entstand das Verlangen nach Verbindung der deutschen Königswürde mit dem Kaisertum.

Es gelang nicht, die Kaiserkrone erblich zu machen. Der deutsche König wurde von den mit erblichen Lehen ausgestatteten Lehnsträgern gewählt. Seit 911 war Deutschland ein Wahlreich. Der deutsche König führte den Namen „Kaiser" erst nach der Krönung in Rom. Es war die Erneuerung des Römischen Reiches (dem später das Kennzeichen „deutscher Nation" hinzugefügt wurde). Tatsächlich blieb die Krone allerdings jahrhundertelang mit einzelnen fürstlichen Familien verbunden (Salier, Hohenstaufen).

Bereits die Ottonen hegten den Traum, das Heilige Römische Reich zu einem Weltstaat auszubauen, in dem sich alte römische Macht mit christlichem Geiste und christlicher Kultur zu einer höheren Einheit verbinden sollte. Rom sollte die Hauptstadt dieses Weltreichs sein. Diesem Plan des Welt- oder Universalreichs strebten auch die Hohenstaufen nach. (Friedrich II. war von den 35 Jahren seiner Regierung nur 7 Jahre in Deutschland.) An der doppelten Gegnerschaft von Papst und Fürsten rieb sich das Kaisertum auf.

Der Dreißigjährige Krieg entschied diesen alten Streit zugunsten der Einzelfürsten und beschleunigte den Zerfall des Reiches. (Wallenstein machte den letzten vergeblichen Versuch, den Kaiser von den Fürsten unabhängig zu machen.) Im Westfälischen Frieden erhielten die Fürsten das Recht der Landeshoheit, d. h. das Recht, mit dem Ausland Bündnisse zu schließen und Krieg zu führen. (Der Große Kurfürst! Friedrich II.!)

Die Stände bilden zwar den Reichstag, aber die Fürsten haben auch hier die größten Vorrechte. Die Macht der Städte ist gebrochen. Der Kaiser muß sich den Entscheidungen des Reichstages fügen. Die Einzelstaaten erlangen große Macht. Der Reichsgedanke verliert an Bedeutung und Einfluß.

Seit Friedrich dem Großen entwickelte sich der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland zwischen den beiden größten deutschen Staaten, Preußen und Österreich. (Der von Friedrich II. gestiftete Fürstenbund.) Das Reich bestand nur noch dem Namen nach, als Franz II., unmittelbar veranlaßt durch die Gründung des Rheinbundes, im Jahre 1806 die Kaiserkrone niederlegte. Deutschland war nun ein loses Nebeneinander von kleinen Staaten und freien Städten.

Auch die Befreiungskriege führten keine neue tatsächliche Einheit herbei. Aber sie brachten eine der Vorbedingungen dafür, ein starkes Nationalgefühl, das Kleinbürgerei und Weltbürgertum gleichmäßig überwand. Die nationale Erhebung führte zum Erlebnis deutschen Wesens.

Fichte wird der Erzieher der „deutschen Nation", Arndt und Schleiermacher werden ihre Verkünder; Stein führt sie hinein in bewußte Mitverantwortung; Scharnhorst und Gneisenau schmieden ihre Waffen, schaffen das Volksheer. Von

Preußen geht die innere und äußere Erneuerung aus; der Sachse Körner tritt in die preußische Armee, da ihm seine engere Heimat keinen Kampf gegen Napoleon ermöglicht, und schließlich folgen auch die anfänglich widerstrebenden Rheinbundstaaten dem deutschen Rufe. In den Zeiten tiefster Erniedrigung stieg der Volkswille zum Staatswillen empor. Aus dem Sumpf der Selbsterniedrigung, Verzagtheit und Unterwürfigkeit erwuchs die Wunderblüte des Nationalbewußtseins. Die Sehnsucht nach einem neuen deutschen Reich wurde zur Sehnsucht einer ganzen Generation von Deutschen. Aber dieses erträumte Reich sollte im Gegensatz zum alten Reich ein Nationalstaat sein, nicht ein Weltreich. Es sollte nur Deutsche, aber alle Deutschen umfassen.

Die Verwirklichung war aber für lange Zeit nicht zu erreichen. (Gegensatz Österreich—Preußen.) Der Wiener Kongreß brachte statt dessen den Deutschen Bund, ein loses Gefüge der Einzelstaaten, aber keine tatsächliche Zusammenfassung. (1815—66; Unterbrechung 1848—51.)

Es war ein gewaltiger Schritt vorwärts, als 1833 durch Preußen die wirtschaftliche Einigung im Deutschen Zollverein herbeigeführt wurde, wodurch sich Österreich ausschloß.

Unter der Einwirkung der französischen Revolution des Jahres 1848 und der deutschen Volkserhebung traten führende Politiker aus allen Teilen des Landes in Heidelberg und darauf in Frankfurt a. M. zusammen, und man beschloß, eine aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Nationalversammlung als Volksparlament einzuberufen. Man wollte den Nationalstaat und eine Verfassung. Diese Bewegung war so stark, daß die Regierungen ihr Folge gaben und die Wahlen veranlaßten.

Die im Jahre 1848 zusammengetretene Deutsche Nationalversammlung in der Paulskirche war das erste aus Volkswahlen hervorgegangene Parlament. Viele bedeutende Männer waren Mitglieder der Versammlung: Uhland, Gagern, Grimm, Dahlmann, Radowitz. Die Versammlung beriet den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs und trug dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. die erbliche Kaiserkrone an. Obwohl die Versammlung mit einem Mißerfolg endigte (Ablehnung der Kaiserkrone und Scheitern der Reichsverfassung), war der Gedanke der deutschen Einheit neu belebt worden, und der Plan eines kleindeutschen Reiches mit preußischer Führung hatte Boden gewonnen. Die Frankfurter Pläne sind zum großen Teil von Bismarck verwirklicht worden.

Unterdessen waren Regierung und führende Politiker um die Herstellung der Einheit bemüht. Die Regierung: durch das Dreikönigsbündnis, die Union, die der Vertrag zu Olmütz aufhob. Die aus der Bevölkerung hervorgehende Bewegung organisierte sich im „Deutschen Nationalverein“ (1859), um die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Eine tatsächliche Entscheidung brachte erst der Krieg 1866, der die Frage der deutschen Führerschaft entschied und das Ende des alten Deutschen Bundes brachte. Die Bahn war nun frei für einen deutschen Nationalstaat, nachdem die Führung von der habsburgischen Monarchie mit ihren großen fremdspra-

chigen Bestandteilen auf Preußen übergegangen war. Da die süddeutschen Staaten bei dieser Auseinandersetzung noch dem großdeutschen Gedanken anhingen, kam es zunächst zur Gründung des Norddeutschen Bundes, dessen Verfassung das Vorbild für die spätere Reichsverfassung abgab.

Der veraltete „Bundestag" wurde umgebildet zum Bundesrat, an die Spitze des Bundes trat der König von Preußen, er führte das Bundespräsidium. Ihm zur Seite stand der Bundeskanzler. An keine im alten Deutschen Bunde bestehende Einrichtung knüpfte der Reichstag an, die Volksvertretung, die das demokratische (gleiche, allgemeine, geheime, direkte) und mit ihm das damals freieste Wahlrecht der Welt erhielt.

Mit der Begründung des Norddeutschen Bundes aber gedachte die preußische Regierung nicht ihr Werk abzuschließen. Der Anschluß der Süddeutschen vollzog sich in mehreren Abschnitten:

1. Wirtschaftlicher Zusammenschluß. (Zollparlament!)
2. Militärischer Zusammenschluß. (Militärverträge!)
3. Reichsgründung.

2. Die Reichsverfassung von 1871.

Der Krieg 1870/71 brachte die Vollendung des deutschen Einigungswerkes. Noch während des Feldzugs wurden (Ende November 1870) zwischen dem Norddeutschen Bund und den einzelnen süddeutschen Staaten die entscheidenden Staatsverträge abgeschlossen. So entstand aus dem Norddeutschen Bund das Deutsche Reich. Dem preußischen König wurde von den Fürsten die erbliche Kaiserkrone angetragen. Die feierliche Annahme und die Proklamation des Deutschen Reiches fand am 18. Januar 1871 im Schloß zu Versailles statt. Es war die Erfüllung des Traumes von Jahrzehnten, und durch die Erneuerung der alten Kaiserwürde erhielt die Reichsgründung Volkstümlichkeit, Schwung und zündende Kraft. Der Norddeutsche Reichstag wurde Deutscher Reichstag, der Norddeutsche Bundesrat Deutscher Bundesrat, der Bundeskanzler wurde Reichskanzler. Der Kaiser trat an die Stelle des Bundespräsidiums.

Die freiwillige Mitwirkung der deutschen Fürsten am Einigungswerk und die jahrhundertelange Entwicklung der deutschen Territorialstaaten brachte es mit sich, daß ihrer Eigenart Rechnung getragen werden mußte; die Einheit wurde mit der Selbständigkeit der einzelnen Länder verknüpft. So erhielt das Reich die Verfassung des Bundesstaates.

Als solcher stand das Reich verfassungsrechtlich zwischen dem geschlossenen Einheitsstaat (z. B. Italien) und dem losen Staatenbund, der die Selbständigkeit der Gliedstaaten fast vollständig unangetastet läßt (wie der Deutsche Bund 1815 bis 1866). Der Bundesstaat (außer dem Deutschen Reich von 1871 z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz) schließt die Einzelstaaten zu einer nach außen hin wirkenden Einheit zusammen und verlangt auch Aufgeben von landeshoheitlichen Rechten der einzelnen Regierungen im Innern. Daneben gewährte die Reichsverfassung einigen der größeren Einzelstaaten besondere (Reservat-) Rechte; so Preußen in bezug auf das Heerwesen, Bayern, Württemberg und Baden bei Erhebung indirekter Steuern und Bayern und Württemberg durch

ihre eigene Postverwaltung. Im übrigen besagte die Verfassung aber: „Reichsrecht geht vor Landrecht" und bereitete dadurch eine immer größere Ausdehnung der Reichsgewalt vor.

Die Körperschaft, in der der Bundesgedanke des Reichs vor allem in Erscheinung trat, war der **Bundesrat**. In den Vertretern der einzelnen Staaten stellte er die eigentliche Reichsregierung dar. In ihm hatte Preußen 17 von 61 Stimmen, Bayern 6, die anderen Staaten je 1—4 Stimmen. Die Stimmen jedes Staates mußten einheitlich abgegeben werden, die Vertreter waren nur „Bevollmächtigte" ihrer Landesregierung und an Aufträge und Instruktionen gebunden. Der Bundesrat hatte die Reichsgewalt inne.

Der Einheitsgedanke gegenüber dem Bundesgedanken war ausgeprägt in der Volksvertretung. Der **Reichstag** hatte die Steuerbewilligung inne; er gab die Zustimmung zum Reichshaushalt, er besaß das Recht der **Gesetzgebung** (Antrag, Beratung, Annahme oder Ablehnung). Die Aufgabe der Gesetzgebung teilte er mit dem Bundesrat. Für das Zustandekommen sämtlicher Reichsgesetze waren die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag erforderlich und ausreichend.

Der **Kaiser** hatte keine Stimme bei der Gesetzgebung. Seine Mitwirkung bestand nur in der Beauftragung der 17 preußischen Vertreter des Bundesrats. In Fragen der äußeren Politik war er an die Mitwirkung des Bundesrats gebunden. Bei einer Kriegserklärung bedurfte er der Zustimmung des Bundesrats — und der Kreditbewilligung des Reichstags; Friedensschlüsse wurden durch die beiden Reichsvertretungen auf dem Wege der Gesetzgebung ratifiziert. Der Kaiser besaß die völkerrechtliche Vertretung des Reiches nach außen, den Oberbefehl über Heer und Flotte und das Recht der Ernennung der obersten Reichsbeamten.

Reichskanzler und Staatssekretäre. Nach der Verfassung von 1871 gab es kein Reichsministerium, sondern der einzige, für die Regierungsakte des Kaisers verantwortliche Minister war der Kanzler. Die Staatssekretäre waren ausführende Organe des Kanzlerwillens.

Es hatten sich im Laufe von 40 Jahren folgende Reichsämter ausgebildet: das Auswärtige Amt, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichsschatzamt, das Reichskolonialamt, das Reichspostamt, das Reichsjustizamt, das Reichseisenbahnamt und eine Menge von Unterabteilungen im Reichsamt des Innern; so z. B. das Reichsgesundheitsamt, das Reichsversicherungsamt. Die Militärangelegenheiten wurden vertreten durch den preußischen Kriegsminister, der z. B. auch die Heeresforderungen vor den Reichstag brachte. Die Entwicklung der Reichsämter zeigt, daß allmählich den Einzelstaaten verschiedene Verwaltungsgebiete entzogen waren, und daß die Vereinheitlichung von der Gesetzgebung auch auf ihre Durchführung, auf die Verwaltung übergriff.

3. Die Revolution.

Das unter dem Jubel des Volkes und der Zustimmung deutscher Fürsten entstandene Reich schien ein für unabsehbare Zeit errichteter Bau zu sein. Und doch wurde es, wie einst das friderizianische Preußen, nach kurzer Glanzzeit zu Boden geworfen. Für die Belastungsprobe eines verlorenen Krieges war die Verfassung des Deutschen Reiches zu starr. Der Versuch

der Regierung unter dem Kanzler Prinz Max von Baden (Oktober 1918), die Monarchie durch eine parlamentarische Verbreiterung der Regierung zu retten, konnte die Revolution nicht mehr verhindern. Am 9. November erfolgte der Umsturz unter dem Druck der revolutionären Volksmassen. Die Macht ging überall an die schnell emporschießenden Arbeiter- und Soldatenräte über (Beispiel der russischen Revolution von 1917). Die Leitung der Regierungsgeschäfte nahm eine Revolutionsregierung von sechs „Volksbeauftragten" der beiden sozialdemokratischen Parteien in die Hand.

Im Volk entbrannte der Kampf um eine neue Staatsform und Verfassung. Von außen niedergerungen, im Innern in schwere Wirren verstrickt, war das alte Reich zertrümmert. Aber ein Staat geht nicht zugrunde, wenn die ihm innewohnende Lebenskraft die Energien der neuen Zeit aufnehmen kann. Auch die Staaten stehen unter dem heiligen Gesetz des „Stirb und Werde".

Die Neuregelung des *innerstaatlichen Lebens* ist unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Es ist festzustellen, wieweit in der neuen Verfassung historisch Gewordenes erhalten ist, wieweit es neuen Formen und Interessen hat weichen müssen. Die Frage, die durch die Revolution aufgeworfen, aber nicht gelöst war, lautete: *Klassenherrschaft* (Diktatur) oder *Volksregierung* (Demokratie).

Die Forderung der *Herrschaft einer Klasse*, nämlich der organisierten Arbeiterschaft, lautete: Diktatur des Proletariats. Der staatsrechtliche Ausdruck dieses Klassenregiments sollte die Räteregierung sein. (Sowjet heißt Rat.) Die Kennzeichen der Räteregierung sind: 1. Herrschaft einer Klasse mit Ausschaltung aller anderen Stände, also Stände- oder Klassenherrschaft. 2. Erzwingung dieser Herrschaft auf dem Wege der Gewalt, durch Anwendung äußerer Machtmittel: Diktatur des Proletariats. 3. Ablehnung der Gewaltenteilung in Volksvertretung und Regierung oder in gesetzgebende und vollziehende Gewalt und Vereinigung der gesetzgeberischen und ausführenden Befugnisse in einer Körperschaft, dem Rat.

Der *Gedanke der Demokratie*, der Volksregierung, der in der deutschen Arbeiterpartei (sozialdemokratisch) eine feste Tradition hatte, fand auch während der Revolution eine so starke Anhängerschaft, daß er über die Forderung der Klassenherrschaft siegte. Die Revolutionsregierung beschloß, die Neuregelung der Verfassung auf dem Wege allgemeiner Wahlen und einer Volksvertretung — der Nationalversammlung — herbeizuführen.

Das Wahlrecht für die *verfassunggebende Nationalversammlung* wurde allen Männern und Frauen über 20 Jahren (nach dem Verhältniswahlsystem) gegeben. Durch die Einbeziehung dieser neuen Wählerschar erweiterte sich die Zahl der Wahlberechtigten von vorher ungefähr 13 Millionen auf fast 30 Millionen Deutscher. Die Wahlen fanden am 19. Januar 1919 statt. Die Nationalversammlung trat in Weimar zusammen. Ihr Hauptwerk ist die neue Verfassung vom 11. August 1919, die nach dem Chaos der Revolutionsmonate ein neues Recht schuf.

XIV. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

1. Aufbau und Aufgaben des Reiches.

Die alte Verfassung begann damit, die Fürsten zu nennen, die einen Bund schlossen, der den Namen „Deutsches Reich" führen sollte. Die Verfassung vom 11. August 1919 wird durch den Satz eingeleitet:

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben."

Der hierin enthaltene Gedanke der Volkssouveränität wird noch im Artikel 1 wiederholt: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Deutsche Reich ist eine Republik." Das Deutsche Reich besteht aus den Gebieten der Gliedstaaten, die nach der Verfassung fortan als „die Länder" bezeichnet werden. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß die Machtbefugnis des Reiches gegenüber den ehemaligen „Bundesstaaten" erweitert ist, daß der Einheitsgedanke auf Kosten der einzelstaatlichen Souveränität gewonnen hat. Die erweiterte Geltungsmacht des Reiches zeigt sich auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und in der Befugnis zur Umbildung (Neugliederung) der Länder.

a) Gesetzgebung. Der schon nach der alten Verfassung geltende Satz „Reichsrecht geht vor Landrecht" ist in Artikel 6—13 in vertieftem Sinne ausgeführt. Das Reich ist danach zuständig für drei Gruppen von Gesetzen.

Es hat die ausschließliche Gesetzgebung für bestimmte Aufgaben. Das heißt, die Länder dürfen überhaupt nicht eingreifen (Art. 6). Die bisherige Zuständigkeit des Reiches ist erweitert durch Aufhebung der Reservatrechte, die einzelne Länder bisher hatten.

Das Reich hat das Recht der Gesetzgebung für weitere Gebiete. Doch bleiben Landesgesetze gültig, bis eine reichsgesetzliche Regelung erfolgt. (Konkurrierende Gesetzgebung.) Neben dem Strafrecht, Bürgerlichen Recht, Presse, Vereinswesen, sozialer und wirtschaftlicher Gesetzgebung ist die Zuständigkeit des Reiches ausgedehnt auf Kinder- und Jugendfürsorge, Theater- und Lichtspielwesen, Eisenbahn- und Verkehrswesen, das Finanzwesen (Abgaben). Die Umbildung des Finanzwesens (Art. 8) ist der tiefste Eingriff in die Landeshoheit der früheren Gliedstaaten. Die Bestimmungen über die Vergesellschaftung (Art. 7, 13) sind dagegen die weiteste Ausdehnung der Reichsgewalt gegenüber dem Privatrecht und damit die Anbahnung einer neuen Wirtschaftsordnung.

Das Reich kann Grundsätze für Rechtsordnungen aufstellen, namentlich für die Wirtschafts- und Kulturpolitik (Art. 10), das sind Gebiete, für die früher nur die Einzelstaaten zuständig waren (z. B. Schule, Kirche, Bildungswesen, Landwirtschaft).

b) Verwaltung. Die Reichssouveränität in der Verwaltung drückt sich darin aus, daß die Gegenstände der ausschließlichen Reichsgesetzgebung auch nur durch Reichsorgane (Beamte) verwaltet werden. (Post- und Zollwesen, Auslandsvertretung, Heerwesen.) Ferner dehnt sich die Reichsbeamtenschaft auch auf andere, vom Reich geordnete Zweige aus (Finanzwesen, Eisenbahnen). Als unbestrittenes Recht der einzelnen Bundesstaaten galt früher die vollkommene Selbständigkeit in Fragen der Verfassung der Länder. Jetzt ist durch die Verfassung festgelegt (Art. 10):

α) Gleichförmigkeit der Verfassung in den einzelnen Ländern;
β) demokratische Grundlage sämtlicher Verfassungen;
γ) parlamentarische Regierungsform in den einzelnen Ländern.

Dadurch ist bereits so tief in die Selbständigkeit und Eigenentwicklung der Länder eingegriffen, daß von einem staatlichen Leben der Länder nur noch sehr bedingt gesprochen werden kann. Das führt zur dritten Machterweiterung der Reichsidee.

c) Umbildung der Länder. Es ist dem Reich durch die Verfassung grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, eine Neugliederung der Länder vorzunehmen (Zusammenlegung kleiner, Aufteilung großer Staaten). Ausschlaggebend ist dabei die Auffassung, daß nicht die einzelstaatlichen Entwicklungen, sondern die Stammeszusammenhänge berücksichtigt werden sollen. Die Zukunft wird zu erweisen haben, ob die durch Mundart und Heimatgefühl, durch Volkskunst und Überlieferung gegebene Stammeseigenart kräftiger, bindender und zusammenhaltender sein wird als der durch die Jahrhunderte geleitete, durch gemeinsame Geschichte ausgeprägte territoriale Staatswille.

2. Reichstag, Reichsregierung, Reichsrat, Reichspräsident.

Der Reichstag besteht aus Abgeordneten, die als Vertreter des ganzen Volkes gelten und an Aufträge der Wähler nicht gebunden sind. Sie sind nur ihrem eigenen Gewissen unterworfen. Die Abgeordneten werden für eine vierjährige Wahlperiode (Legislaturperiode) in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die gleichen Grundsätze gelten bei den Wahlen für alle öffentlichen Körperschaften in Gemeinden und Ländern (Art. 17 und 22).

Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen. Ausgeschlossen ist nur, wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt; ferner sind die Soldaten ausgenommen. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) Verhältniswahl bedeutet, daß nicht die absolute Mehrheit ausschlaggebend ist, sondern daß die Parteien im Verhältnis zu den für sie abgegebenen Stimmen Sitze im Parlament erhalten. Zu diesem Zweck wird bei den Wahlen zum Reichstag das Reich in Wahlkreise eingeteilt. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung erhielt jeder eine der Bewohnerzahl entsprechende Zahl von Sitzen. Die Bezirke schwankten zwischen 6 und 16 Abgeordneten. Auf je 150000 Einwohner kam ein Abgeordneter. Das provisorische Wahlgesetz vom

27. April 1920 hat noch keine endgültige Wahlkreiseinteilung gebracht, aber die Berechnung der Sitze sehr vereinfacht. Die Aufstellung der Kandidatenlisten erfolgt durch die politischen Parteien. Die Wähler sind gebunden, eine Liste, nicht eine Person zu wählen. Auf je 60000 gültige Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Von jeder Liste gelten die Kandidaten der Reihenfolge nach für gewählt, sofern die entsprechende Anzahl von Stimmen für die betreffende Liste abgegeben ist. Stirbt oder verzichtet ein Abgeordneter, so tritt der nächste auf der Parteiliste an seine Stelle. Daneben können die Parteien Reichslisten aufstellen, auf die die Reststimmen aus den einzelnen Wahlkreisen (die über 60000, 120000 usw. abgegebenen) verrechnet werden. Das passive Wahlrecht ist an das vollendete 25. Lebensjahr und mindestens einjährige Reichszugehörigkeit geknüpft. Die Abgeordneten erhalten Aufwandsentschädigungen.

Nach der Geschäftsordnung des Reichstages wird jede Gesetzesvorlage im Reichstag in drei Lesungen beraten, nachdem sie in einem Reichsministerium vorbereitet und im Reichsrat besprochen ist. Wichtige Gesetzentwürfe werden zwischen den einzelnen Lesungen von Ausschüssen durchberaten, die Änderungen vorschlagen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind Verfassungsänderungen, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern.

Neben den Ausschüssen (Kommissionen) zur Beratung von Gesetzen und anderen Einzelfragen sieht die Verfassung (Art. 34) Untersuchungsausschüsse vor, die eingesetzt werden müssen, wenn ein Fünftel der Reichstagsabgeordneten es beantragt.

Der erste vom Reichstag eingesetzte Untersuchungsausschuß sollte die Umstände des Kriegsausbruchs klarlegen. Die Untersuchungsausschüsse sind nicht mit dem Staatsgerichtshof zu verwechseln. Sie haben nicht anzuklagen oder zu verurteilen, sondern Material zusammenzustellen, Beweise zu erbringen. Faktisch liegt es aber im Wesen dieser Ausschüsse und ihrer Geschäftsführung, daß die Zeugen leicht als Angeklagte erscheinen.

Ferner bestellt der Reichstag einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der Regierung und Volksvertretung in dauernder Verbindung, auch außerhalb der Tagung des Reichstages halten soll. Er soll die Rechte der Volksvertretung der Regierung gegenüber wahren, allen Parteien eine dauernde Mitwirkung und Überwachung für die Aufgaben der auswärtigen Politik ermöglichen, den Volksvertretern einen vertieften Einblick geben.

Die wichtigsten Aufgaben des Reichstages sind die Gesetzgebung (wobei der Reichsrat mitzuwirken und der Reichspräsident die Gesetze zu unterzeichnen hat), die Bewilligung von Geldmitteln, die Aufnahme von Anleihen, der Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen, die Entscheidung über Krieg und Frieden. Der Reichstag kann Interpellationen einbringen (Anfragen an die Regierung stellen) und über die Antwort der Regierung durch Abstimmung eine Willensmeinung feststellen. Auf diese Weise kann er ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Regierung ausdrücken. Der Reichstag kann auch Initiativanträge (d. h. Anregungen zu Gesetzentwürfen) an die Regierung stellen. Ferner hat

er, im Gegensatz zu den früheren Zuständen, einen unmittelbaren Einfluß auf die Zusammensetzung der Regierung. Reichskanzler und Minister müssen zurücktreten, wenn der Reichstag beschließt, ihnen das Vertrauen zu entziehen (parlamentarische Regierungsform).

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler, den Reichsministern und dem Reichsrat. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt. Der Reichskanzler ist Vorsitzender der Reichsregierung (Ministerpräsident). Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dem Reichstag gegenüber dabei die Verantwortung. Die einzelnen Minister verwalten ihre Ämter selbständig und sind dafür voll verantwortlich. Alle Anordnungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung der Minister. Sie sind die eigentlichen Träger der Regierungsgewalt (Artikel 50 und 54). Gebunden sind sie nur an die allgemeinen Richtlinien, die der Reichskanzler aufstellt.

Auf diese Weise soll ein Gesamtwille die Regierung verbinden und vereinheitlichen. Die alte Verfassung kannte nur einen verantwortlichen Reichsminister, den Kanzler. Die Staatssekretäre waren ihm unterstellt.

Die parlamentarische Regierungsform führt zu dem Bestreben, die führenden Männer der Parteien in die Regierung zu bringen, Parteiministerien zu wählen, die aus den Mehrheitsparteien hervorgehen und von ihnen unterstützt werden. Daneben bleibt es nötig, für einzelne Ämter, die keine Entscheidung in parteipolitischem Sinne ertragen, Fachminister zu berufen. (Auswärtige Politik.)

Die Verfassung enthält keine Bestimmungen über die Zahl der Ministerien und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Gegenwärtig setzt sich das Reichsministerium folgendermaßen zusammen:

Der Reichskanzler (Ministerpräsident).

Reichsminister der Finanzen (Vorbereitung und Verwaltung der Steuergesetzgebung und des Staatshaushalts).

Reichsminister des Auswärtigen (Bearbeitung der auswärtigen Politik oder Diplomatie, der auswärtigen Handels- und Rechtssachen. Ihm sind die Gesandtschaften und Konsulate unterstellt).

Reichsminister des Innern (Bearbeitung von Verfassungsfragen, Schulfragen, politischer Neugliederung der Länder).

Reichswehrminister (Verwaltung von Landheer und Flotte).

Reichsjustizminister (Vorbereitung der Gesetzgebung; Verwaltung des Reichsgerichts).

Reichsarbeitsminister (sozialpolitische Gesetzgebung, Versicherung, Arbeiterschutz).

Reichswirtschaftsminister (Wirtschaftsgesetze und Verordnungen).

Reichsernährungsminister (Sorge für Hebung der Produktion und Verteilung der Lebensmittel).

Reichsverkehrsminister (Eisenbahnen, Wasserstraßen, Luftverkehr).

Reichspostminister (Post, Telegraphen, Fernsprechwesen).

Der Reichsrat, der an die Stelle des früheren Bundesrates, aber mit sehr eingeschränkten Funktionen getreten ist, ist nur in weiterem Sinne ein Regierungsorgan. Er ist die Vertretung der Länder gegenüber dem Reichsganzen bei Gesetzgebung und Verwaltung.

Jedes Land hat im Reichsrat wenigstes eine Stimme. Die größeren Länder haben je eine Stimme auf je 700000 Einwohner (Abänderung der ursprünglichen Bestimmung durch verfassungänderndes Reichsgesetz vom 24. März 1921), doch darf kein Land mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Als Vertreter der Länder werden Mitglieder der Regierungen entsendet. Doch wird die Hälfte der preußischen Mitglieder durch die Provinziallandtage gewählt.

Dem Reichsrat stehen folgende Rechte zu:

1. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Einbringung von Vorlagen, Aufhalten der Entscheidung, aber keine Beschlußfassung über Gesetze mehr. Das Schwergewicht der Entscheidung bei der Gesetzgebung ist grundsätzlich vom Bundesrat auf den Reichstag übergegangen.

2. Mitwirkung an der Verwaltung durch seine Ausschüsse (Artikel 62 u. 67) und durch die in Abschnitt 6 der Verfassung näher bezeichneten „Beiräte", die in wichtigsten Verwaltungszweigen — Zoll-, Finanz-, Verkehrsfragen — mitarbeiten und unter Zustimmung des Reichsrates gebildet werden. Zahlreiche Verordnungen der Reichsregierung sind an die Zustimmung des Reichsrats gebunden.

Die Verhandlungen sind im allgemeinen öffentlich. Bei Reichstagsauflösungen, Kriegserklärungen, Friedensschlüssen wirkt der Reichsrat — im Gegensatz zum früheren Bundesrat — nicht mit. Er ist von der zentralen Stellung des Bundesrates, der eigentlich die höchste Machtvollkommenheit im Reiche darstellte, zu einem Hilfsorgan als Vertretung der Länder herabgesunken.

Der Reichspräsident regiert nicht, er ist nicht Teil der Regierung, besitzt nicht „Verantwortung" im Sinne der Minister, bedarf keiner Vertrauenskundgebung wie diese, ist während seiner Amtsdauer von Parteischwankungen und Mehrheitsbildungen nicht in dem Maße abhängig. Er ist der Vertreter der Volkseinheit nach außen und Zusammenfassung des Volkswillens nach innen.

Dieser seiner Stellung entspricht seine Wahl. Er wird vom ganzen deutschen Volke, d. h. allen stimmberechtigten Männern und Frauen in unmittelbarer, geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 35. Jahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Die Amtsperiode ist auf sieben Jahre festgelegt.

Vom Volke gewählt, kann der Präsident auch nur durch Volksbeschluß — nicht durch das Parlament — vorzeitig aus seinem Amt entfernt werden.

Die Schweiz kennt kein gewähltes Oberhaupt der Republik. An ihrer Spitze steht der aus sieben Mitgliedern bestehende Bundesrat, dessen Mitglieder zu gleicher Zeit die Verwaltung der sieben „Departements" übernehmen und dessen Versammlung für ein Jahr aus seiner Mitte Präsident und Vizepräsident wählt. In Frankreich wird der Präsident durch die beiden Kammern des Parlaments gewählt. In den Vereinigten Staaten findet eine indirekte Wahl der Präsidenten durch das Volk statt.

Der Reichspräsident leistet bei Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Der Präsident hat folgende Befugnisse: völkerrechtliche Vertretung nach außen, Abschluß gewisser Bündnisse, Ernennung und Entlassung der obersten Reichsbeamten und Offiziere, Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht und die Ausführung sämtlicher Maßnahmen, die zur Herstellung der öffentlichen Ordnung notwendig sind. Er kann den Reichstag auflösen und Neuwahlen anordnen. Da aber alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des zuständigen Reichsministers bedürfen, ist er tatsächlich von der Zustimmung des Ministeriums, d. h. des hinter der Regierung stehenden Parlaments abhängig. In seiner Wahl demokratisch unterbaut, ist er in der Ausführung seines Amtes parlamentarisch gebunden.

3. Reichsgesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege.

Die Reichsgesetzgebung. Seit der Überwindung des absoluten Staates mit seiner unteilbaren Einheit gliedert sich die Fülle der öffentlichen Aufgaben immer mehr in die drei Gebiete: Gesetzgebung, Ausführung oder Verwaltung und Rechtsprechung.

Die gesetzgebende Gewalt wird vorwiegend ausgeübt von der Volksvertretung, die verwaltende von der Regierung und den von ihr angestellten Beamten; die Rechtsprechung von einem besonderen Richterstande. Die Richter sind unabsetzbar und nur dem Gesetz unterworfen, damit die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der Rechtsprüche gewährleistet ist. Aber da Gewalt letzten Endes unteilbar ist, so sind Aufgaben und Organe vielfach miteinander verbunden und verquickt. Das Parlament ist nicht eingeschränkt auf die Gesetzgebung, es greift über in die Verwaltung, nimmt selbst teil an einzelnen Aufgaben der Regierung.

Bei der Gesetzgebung ist zu unterscheiden zwischen Antragsrecht, Beratung und Beschlußfassung.

Anträge können gestellt oder Vorlagen eingebracht werden: von der Regierung, dem Reichstag, dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat. Schließlich hat das Volk das Recht, aus eigener Initiative Gesetzesanträge zu stellen. Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegen eines Gesetzes stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Die Beschlußfassung liegt allein beim Reichstag. Er ist die gesetzgebende Körperschaft. Dem Reichsrat steht nur ein Einspruchsrecht zu. Er kann den Volkswillen direkt anrufen. Ein Volksentscheid (Referendum) kann vom Reichs-

präsidenten angerufen werden, wenn zwischen Reichsrat und Reichstag kein Einheitswille herzustellen ist.

Die Reichsverwaltung. Eine Reihe von Verwaltungszweigen ist auf das Reich übergegangen, die bisher den Staaten vorbehalten waren oder bei den einzelnen Bundesstaaten doch Reservatrechte besaßen.

Zweige der Reichsverwaltung sind fortan:

1. die Vertretung des Reiches nach außen,
2. Heeresverwaltung,
3. Zollverwaltung,
4. Finanzverwaltung,
5. Verwaltung des Postwesens,
6. Verwaltung des Eisenbahnwesens.

Auswärtige Angelegenheiten. Die Pflege der Auslandsbeziehungen war stets Angelegenheit des Reiches. Die Sondervertretungen, die die größeren bundesstaatlichen Regierungen durch eigene Gesandte oder Militärbevollmächtigte bei den Botschaften hatten, sollen jetzt aufgehoben sein. Den einzelnen Ländern sind durch die Verfassung nur Zugeständnisse gemacht, indem ihre wirtschaftlichen Beziehungen und auch ihre benachbarte Lage zu auswärtigen Staaten besondere Einrichtungen und Maßnahmen rechtfertigen sollen.

Entsendung fremder Gesandter nach deutschen Einzelstaaten ist rechtswidriger Eingriff in deutsche Gesetzgebung und Verwaltung (Artikel 78).

Heeresverwaltung. Die Bundeskontingente und die getrennten Militärverwaltungen hören auf. Die Verteidigung ist Reichssache.

Zollverwaltung. Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet. Nur für eine „angemessene Übergangszeit" kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern belassen werden.

Finanzverwaltung. Die Vereinheitlichung der Reichsfinanzverwaltung bedeutet nicht nur, daß das Reichsfinanzministerium mit erhöhten Verantwortungen betraut wird, sondern auch, daß die Abgabenverwaltung der Länder durch reichsgesetzliche Vorschriften geregelt wird (Artikel 84).

Post- und Verkehrswesen. Für das Postwesen werden die Sonderrechte Bayerns und Württembergs aufgehoben, und damit wird die einheitliche Verwaltung des Postwesens vollendet (Artikel 88). Die Eisenbahnen gehen als Eigentum in die Verwaltung des Reiches über.

Die Rechtspflege. Der letzte (siebente) Abschnitt des ersten Hauptteils der Verfassung ist sehr kurz, da an den grundsätzlichen Bestimmungen über das Rechtswesen nichts geändert ist. Bestehen bleibt die Trennung zwischen der Gesetzgebung durch das Reich und der Durchführung durch die einzelnen Länder mit Ausnahme des bereits bestehenden Reichsgerichts und eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten staatsrechtlicher Natur zur Entscheidung bringen soll. Unstatthaft sind hinfort alle Ausnahmegerichte. Die militärischen Ehrengerichte und die Militärgerichtsbarkeit werden aufgehoben. Diese grundsätzliche Festlegung bedarf ihrer näheren Ausführung durch ein Reichsgesetz.

4. Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Die Weimarer Verfassung hat Grundsätze für das Verhältnis der Bürger zum Staat festgelegt und darin insbesondere soziale Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht. Sie beziehen sich auf die Einzelpersonen, das Gemeinschaftsleben, Religion und Bildung, das Wirtschaftsleben.

Die Einzelperson. Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Öffentlich-rechtliche Vorteile oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden (Art. 109). Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen. Die Staatsangehörigkeit (Art. 110) im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit (Art. 111) im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigen Orten des Reiches aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes. (Eine solche Einschränkung ist wegen der gegenwärtigen Wohnungsnot erfolgt und gibt den Landesgesetzen weitgehende Befugnisse.) Jeder Deutsche ist berechtigt, auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden. Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen Anspruch auf den Schutz des Reiches. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen nicht in ihrer freien Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht beeinträchtigt werden (Art. 113).

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Entziehung der Freiheit ist nur auf Grund von Gesetzen möglich. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Jeder Deutsche hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Eine Zensur findet nicht statt. Nur für Lichtspiele und zur Bekämpfung der Schmutzliteratur können gesetzliche Ausnahmen getroffen werden (Art. 114).

Das Gemeinschaftsleben. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge (Art. 119).

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist absolute Pflicht und natürliches Recht der

Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern (Art. 120/21).

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden (Art. 122).

Vereins- und Versammlungswesen. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können unter Umständen anmeldepflichtig gemacht oder verboten werden. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen (Art. 123/124).

Beamtenrecht. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte sind zu beseitigen. Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Grundlagen des Beamtenverhältnisses (Art. 128/129).

Grundpflichten. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei (Artikel 133/134).

Es folgen Bestimmungen über Religion und Bildungswesen, die in Kapitel 17 wiedergegeben werden.

Das Wirtschaftsleben findet zum erstenmal in einer deutschen Verfassung Berücksichtigung (Art. 151—165). Die Tatsache, daß die Ordnung der Wirtschaftsfragen einer staatlichen Regelung unterstellt wird, ist bereits ein grundsätzlicher Verzicht auf die freie, autonome (d. h. sich selbstbestimmende) Wirtschaft, auf das freie Spiel der Kräfte und die bedingungslose Konkurrenz. Der Staat erhält weitgehende Eingriffsrechte, er regelt die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Auf den allgemeinen Grundlagen der Wirtschaftsordnung baut sich ein neues Arbeiterrecht auf.

Trotzdem ist keine einheitliche Durchdringung der wirtschaftlichen Kraftentfaltung mit gesetzlichen Vorschriften geplant. Die Prinzipien der freien und der gebundenen Wirtschaft sollen darin zu einem Einklang gebracht werden. Es heißt: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Eine Enteig-

nung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste (Art. 153).

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Besondere Bestimmungen sind über den Besitz und die Verwertung von Grund und Boden gegeben, um die Wertsteigerung ohne eigene Mühe für die Gesamtheit nutzbar zu machen (Art. 155).

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert (Art. 163).

Der Abschnitt der Verfassung geht ferner auf die Sozialisierung ein (Art. 156), deren Inhalt und Umfang das Reich zu bestimmen hat, und legt fest, daß das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen hat (Art. 157).

Die Verfassung sieht schließlich neben der politischen Volksvertretung eine Vertretung der beruflichen und wirtschaftlichen Kräfte vor (Art. 165).

Arbeiter und Angestellte sollen in Betriebsräten zur Wahrung ihrer Interessen zusammengefaßt werden. Als Überbau sind die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat gedacht. Daneben stehen die Wirtschaftsräte, die alle wichtigen Berufsgruppen (Unternehmer) und Konsumtionsgruppen umfassen sollen mit der gemeinsamen Spitze des Reichswirtschaftsrates. Diesem muß die Regierung wichtige sozialpolitische und wirtschaftliche Gesetzesvorlagen zur Begutachtung vorlegen. Auch kann der Reichswirtschaftsrat bei der Regierung Gesetzentwürfe beantragen. In Ausführung dieses Artikels der Verfassung ist das Betriebsrätegesetz vom 20. Februar 1920 erlassen worden.

Auch die anderen Teile der Verfassung machen eine umfangreiche Gesetzgebung nötig, die erst im Laufe von Jahren abgeschlossen werden kann.

XV. Die politischen Parteien.

Die Verfassung eines Staates bestimmt nicht allein seine politische Entwicklung. Die geistigen Kräfte eines Volkes schaffen sich ständig Ausdruck und geben die Willensrichtung für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens ab. Wenn die Staatsangehörigen an den öffentlichen Aufgaben mitbeteiligt sind, schafft der Volkswille sich in den Parteien Organe, um das politische Leben zu beeinflussen. Mit der Entstehung der Parlamente und ihrer zunehmenden Bedeutung wächst auch das Parteileben in eine erhöhte Wirksamkeit hinein. Die Parteien sind nicht nur politische Gesinnungsgemeinschaften, sondern politische Vereine mit geordneten Rechtsbestimmungen (das Reichsvereinsgesetz 1908), Satzungen, Mitgliedern, Parteiprogrammen.

In Deutschland reichen die Anfänge des Parteilebens in die Bewegung des Jahres 1848 zurück. Die Parteien, die sich in der Folgezeit bildeten, bewegten sich entsprechend den politischen Gegensätzen zwischen den damaligen Trägern der Gewalt (Adel, Heer, Beamtentum) und dem emporsteigenden Bürgertum in zwei Richtungen: konservativ und liberal. Erst das Aufblühen der Großindustrie und das Entstehen des vierten Standes mit ausgesprochenem Klassenbewußtsein führte nach der Reichsgründung zu der Bildung einer neuen Partei, der Sozialdemokratie, die eine wirtschaftliche Neuordnung anstrebte und in den politischen Zielen nur ein Mittel dafür sah. Alle Parteien aber heben sich von dem Hintergrunde einer Weltanschauung ab, die schließlich mehr als irgendeine andere Zweckabsicht die Mitglieder eint. Das trat am deutlichsten hervor bei der letzten großen Parteigründung in Deutschland, die durch ein gemeinsames Kulturprogramm hervorgerufen wurde: dem Zentrum.

Die vier großen Parteirichtungen, die sich in den Jahren 1848 bis 1870 ausbildeten, haben sich bis zur Gegenwart erhalten. Wir haben eine konservativ gerichtete, eine freisinnige oder liberale, eine sozialistische und eine Zentrumspolitik. Aber innerhalb der Gruppen haben sich Umwandlungen vollzogen, Spaltungen sind eingetreten, die geschichtliche Entwicklung selbst hat an dem ursprünglichen Ideengehalt und den praktischen Einzelforderungen gemodelt. So besteht keine der alten Parteien mehr in ihrer frühesten Gestalt und auch nur noch wenige mit ihrem ersten Namen.

Es sind folgende Parteien — von rechts nach links, von konservativ zu radikal umstürzlerisch gehend — vorhanden:

1. Die Deutschvölkische Freiheitspartei.

Sie ist 1923 aus dem rechten Flügel der Deutschnationalen Volkspartei hervorgegangen. Sie erstrebt die Schaffung eines rassereinen Nationalstaates, der, mit einem Monarchen oder Reichsverweser an der Spitze, gestützt auf eine starke Wehrmacht, den zersetzenden Einfluß der internationalen Mächte Judentum, Freimaurerei und Jesuitismus bekämpft. — Die Partei tritt für ein völkisches Führertum in Staat und Wirtschaft ein. (Ein Programm hat die Partei nicht veröffentlicht. Ihre Grundgedanken sind in Schriften: „Rüstzeug der deutsch-völkischen Freiheitsbewegung", enthalten.)

2. Die Deutschnationale Volkspartei.

Die Partei ist mit den Idealen der alten konservativen Partei verbunden durch eine gemeinsame Staats-, Wirtschafts- und Kulturauffassung. Ihre wesentlichen Grundsätze sind: der Staat ist organisierte Macht. Daher ist Ausdehnung die Daseinsform des Staates; Unterwerfung fremden Volkstums berechtigte Lebensäußerung. Der Staat ist an sich Selbstzweck, eine Macht, die über dem einzelnen steht und die sich dieses ihres Rechtes durch Autorität bedient. Die staatliche Autorität drückt sich in den Führern aus. Die Staatsauffassung ist grundsätzlich monarchisch. Die Partei tritt für ein reines Volkstum unter dem Gesichtspunkt der Abstammung ein (Antisemitismus).

Wirtschaftspolitisch erstrebt die Partei Unabhängigkeit vom Ausland und daher Stärkung der Landwirtschaft. Im übrigen soll das Autoritätsprinzip — Über- und Unterordnung — auch im Wirtschaftsleben herrschen. Kulturpolitisch setzt sich die konservativ-nationale Parteiauffassung ein für den christlichen Staat, die christliche Schule, die Übertragung des Autoritätsgedankens auf die Kulturzentren der Familie, der Gesellschaft.

3. Die Deutsche Volkspartei.

Sie ist aus der ehemaligen nationalliberalen Partei hervorgegangen (1918). Ihre Eigentümlichkeit liegt in der Verbindung konservativer und liberaler Gedanken. Außenpolitisch hat sie in den ersten Jahren ihres Bestehens den Machtgedanken in ähnlicher Weise wie die Deutschnationale Volkspartei vertreten; doch sind die Führer mehr und mehr zu einer Verständigungspolitik übergegangen. (Locarno.) Als Staatsform trat sie ursprünglich für die Monarchie ein, hat sich aber in der praktischen Politik auf den Boden der republikanischen Verfassung gestellt. In innerpolitischer Beziehung wendet sie sich gegen die unbedingte Demokratie — zugunsten der Fachministerien — und gegen einen zu ausgeprägten Parlamentarismus. Wirtschaftspolitisch ist sie liberal — mit einer starken Betonung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Freiheit, der freien Konkurrenz. Sie steht wirtschaftspolitisch in starkem Gegensatz zum Sozialismus, zu jeder Form von Plan-, Zwangs- oder Sozialwirtschaft. Sie vertritt am unbedingtesten die Erhaltung großkapitalistischer, vom Staate unbeeinflußter, privater Wirtschaftsbetriebe.

4. Die Deutsche Demokratische Partei.

Sie ist unmittelbar nach der Revolution entstanden, um liberale mit sozialen Gedanken in der Politik zu verbinden. Sie erkennt grundsätzlich ein Zusammengehen mit der Sozialdemokratie als notwendig an. Von den Konservativen trennt die Partei der Gegensatz des Macht- und Rechtprinzips, der Glaube, daß auch im zwischenstaatlichen Verkehr der Völker auf dem Wege der Verständigung und Versöhnung eine Rechtsordnung herbeigeführt werden soll.

Innerpolitisch tritt sie für unbedingte Demokratie ein, als praktische Auslegung des Grundsatzes der Volkshoheit und des gleichen Rechtes aller. Die Führer sollen nicht ihren Willen den Massen aufzwingen, sondern als die weitestblickenden Vertreter des Volkswillens von diesem ausgehen, ihm Richtung und Ziel weisen. In der Wirtschaftspolitik erstrebt die Demokratische Partei die Verbindung privatrechtlicher Freiheit mit der sozialen Neuordnung. In der Kulturpolitik vertritt die Partei die Forderung der Trennung von Staat und Kirche. Sie beweist ihren Grundsatz, den Führergedanken mit dem demokratischen Gleichheitsrecht zu verbinden, unter anderem in dem Eintreten für die nationale Einheitsschule zum Zweck der Auslese der Begabten und zur Erziehung der neuen Führerpersönlichkeiten.

5. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

Die Partei entstand aus dem von Lassalle gegründeten Deutschen Arbeiterverein (1863) und der von Marx' Ideen hervorgerufenen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (1869) als eine Vertretung des „vierten Standes". Seit den neunziger Jahren entwickelte sich eine starke Spannung zwischen verschiedenen Richtungen innerhalb der Partei. Ein Teil der Partei strebte nach Revision des Parteiprogramms (Erfurter Programm vom Jahre 1891), über das die praktische Betätigung der Partei längst hinausgewachsen war. Die Vertreter dieser Richtung (Revisionisten) wollten revolutionäre Ziele zugunsten praktischer Methoden und Reformen aufgeben. Im Krieg entstand eine tatsächliche Spaltung, aber nach anderen Gesichtspunkten, nämlich über die Haltung der Partei zum Krieg (Bewilligung von Kriegskrediten). Es entstand durch Absplitterung die Unabhängige Sozialdemokratische Partei (1917), deren einer Teil 1920 zur Kommunistischen Partei überging, während sich der andere Teil 1922, abgesehen von einer kleinen Gruppe, mit der Sozialdemokratischen Partei (Mehrheitssozialisten) wieder vereinigte.

Die Sozialdemokratische Partei steht auf dem Boden der Demokratie. Sie ist grundsätzlich bereit, mit bürgerlichen Parteien zusammenzuarbeiten, mit ihnen eine Mehrheit zu bilden.

In Umgestaltung der ursprünglich radikal-demokratischen Auffassung ist die Partei von der Forderung der Volksherrschaft, d. h. der ständigen, unmittelbaren Volksabstimmung, übergegangen zu einer Anerkennung der Volksvertretung und des (aus liberalen Gedanken erwachsenden) Parlamentarismus. (Volksherrschaft in der Staatsform der einheitlichen Republik mit den Mitteln des Parlaments und der Volksabstimmung.)

Auf wirtschaftlichem Gebiet fordert die Partei die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerken, Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen, Verkehrsmitteln — in gesellschaftliches Eigentum. In der Auslegung, die dieser Satz durch die Sozialdemokratie findet, bedeutet es keineswegs Aufhebung jedes Privatbesitzes oder Eigentums. Das durch persönliche Arbeit erworbene Gut soll den einzelnen gesichert und die Vergütung für Arbeit nach der Leistung gestaffelt werden. Nur die Betriebe sollen dem privaten Unternehmertum entzogen, „sozialisiert" werden, die bereits durch überpersönliche Gestaltung einen monopolartigen Charakter angenommen haben. Das Endziel wird nicht preisgegeben, aber alle umstürzlerischen und gewaltsamen Methoden zur Erreichung dieses Zieles werden abgelehnt. In der auswärtigen Politik ist sie für grundsätzliche Ablehnung des Krieges (Pazifismus) und beschleunigte Herbeiführung eines Friedenszustandes der Völker. Sie tritt für den Gedanken des Völkerbundes ein, fordert aber dessen Demokratisierung.

Auf dem Heidelberger Parteitag (1925) ist eine neue Fassung des Programms angenommen worden (vgl. S. 157).

6. Die Kommunistische Partei Deutschlands.

Die kommunistische Partei erstrebt die Umwandlung der bürgerlich-kapitalistischen in die klassenlose kommunistische Gesellschaft. Dieses Endziel fordert als erste Stufe wirtschaftlich die Aufhebung des Privateigentums (Sozialismus); politisch die revolutionäre Diktatur des Proletariats. Die Organe des proletarischen Staats (d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats) sollen Soldaten- und Arbeiterräte sein, die Gesetzgebung und Vollzug in ihrer Hand vereinen. Auf der höheren Entwicklungsstufe (Kommunismus) soll jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen an den Gütern teilnehmen. Die politische Folgeerscheinung eines solchen vollkommenen Umsturzes der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wäre nicht die Umgestaltung, sondern die Aufhebung des Staates. Für den Kommunismus wird der Staat überflüssig.

Die kommunistische Partei gehört zu der Moskauer (dritten) Internationale. (Die erste Internationale: 1864—1872; die zweite [gemäßigte] Internationale: seit 1889; die dritte Internationale: seit 1919. Zur zweiten — gemäßigten — Internationale gehören die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, die britische Arbeiterpartei und die britische Independant Labour Party, die belgische Arbeiterpartei, die französische Soziale Partei, die Sozialistische Einheitspartei Italiens, zur dritten, die von den Bolschewisten zur Vorbereitung der Weltrevolution gegründet wurde, gehören die kommunistischen Parteien der verschiedenen Länder. Schwankend zwischen den beiden Gruppen die amerikanische Partei).

7. Das Zentrum (Christliche Volkspartei).

Die Zentrumspartei hatte ihren Namen ursprünglich nach den Reichstagssitzen, die sie einnimmt. Zugleich aber sollte dieser Name auch anzeigen, daß das Zentrum verschiedene Richtungen in sich vereinigen will. Seit der Revolution

heißt diese Partei „Christliche Volkspartei" und strebt an, die Gesamtheit des christlichen Bürgertums zu umfassen. Sie zählt zu ihren Mitgliedern Angehörige aller Stände, die sich zusammenfinden auf der Grundlage eines gemeinsamen Kulturprogramms. Der ursprüngliche Inhalt des Parteiprogramms war die politische Machtstellung der katholischen Kirche. Bei der Gründung der Partei (1870) war das Ziel die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes. Sie strebt den Einfluß der Kirche auf die Gestaltung der Schule, der Familie an.

Das Zentrum hat sowohl Berührungspunkte mit den konservativen Parteien (Kulturpolitik — Macht der Kirche) wie mit der Sozialdemokratie (übernationale Ziele, demokratische Grundlagen, sozialer Charakter, Kampf gegen den „Mammonismus").

Seit der Revolution hat das Zentrum sich — ohne die Beziehungen zu den Rechtsparteien grundsätzlich zu lösen — den Linksparteien in der praktischen Politik stark genähert und häufig mit ihnen gemeinsam die Regierung gebildet. Das Zentrum bekennt sich zum deutschen Einheitsstaat, zur demokratischen Republik, zu Abrüstung und Völkerbund, zur bedingten Sozialisierung und zum wirtschaftlichen Rätegedanken.

XVI. Länder und Gemeinden als Teile des Reichs.

1. Die Verfassung der einzelnen Länder.

Die Länder, die durch die neue Reichsverfassung ihre frühere Selbständigkeit verloren haben und nur noch Glieder des Reiches sind, haben in ihrer Entwicklung den Weg vom Ständestaat des Mittelalters zur absoluten und konstitutionellen Monarchie durchlaufen, bis die Revolution für alle Länder einheitlich zur republikanischen Verfassung führte. Die Beschränkung des Absolutismus setzte ein, nachdem die Französische Revolution den Gedanken der Teilnahme der Völker an der Regierung in alle europäischen Staaten getragen hatte. In Preußen wurde nach der Niederlage von 1807 durch die Einführung der Selbstverwaltung der Städte ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Volksvertretung getan. Die in der Zeit von 1818—1822 überall einsetzende Bewegung führte in den meisten Ländern, Preußen und Österreich ausgenommen, zur Einführung von Verfassungen, während in Preußen der König sich erst infolge der Unruhen des Jahres 1848 dazu entschloß, eine Verfassung zuzusagen.

Ende Mai trat in Berlin die preußische Nationalversammlung zusammen, das erste preußische, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Parlament. Diese Versammlung sollte den von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf beraten. Doch löste der König das Parlament nach Konflikten im Dezember auf und gab ohne Mitwirkung der Volksvertretung eine „oktroyierte" Verfassung. Diese wurde von dem neuen Landtag 1851 angenommen, und damit war der aus zwei Kammern bestehenden Volksvertretung (Abgeordnetenhaus und Herrenhaus) das Recht der Beschlußfassung bei Gesetzgebung und Steuerbewilligung gegeben.

In allen deutschen Staaten wurde später durch die Gründung des Deutschen Reiches eine Einschränkung der Befugnisse herbeigeführt, indem Reichsgesetze die in den Einzelstaaten bestehenden Gesetze aufhoben. Einen

viel weitergehenden Eingriff brachte den Ländern die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Stellung der Länder im Reich. Die Länder sind nur noch Glieder des Reiches, in ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und ihrem Gebietsbestande von reichsgesetzlichen Bestimmungen vollkommen abhängig. Jedoch haben sie eine eigene Verfassung, die ihnen wiederum zusichert:

1. ein eigenes Parlament mit gesetzgeberischen Befugnissen,
2. eine eigene Regierung mit selbständigen Verwaltungsrechten.

Die Länder sind nach der Reichsverfassung Freistaaten, deren Wesen sich ungefähr mit dem der Republik deckt. Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes, das seinen Willen durch den von ihm gewählten Landtag kundtut. Für jedes Land ist eine Landesregierung vorgesehen (Ministerium, in den freien Städten Senat), die an das Vertrauen der Volksvertretung gebunden ist.

Landtag. Die Landtage werden in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von beiden Geschlechtern gewählt.

Diese Vereinheitlichung des Wahlrechts in sämtlichen Ländern bedeutet eine Aufhebung des Dreiklassenwahlrechts, wie es nach früheren Wahlordnungen in Preußen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Lippe-Detmold galt, des Pluralwahlrechts, wie es in Sachsen, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar und einer Reihe anderer thüringischer Staaten angewandt wurde, des ständischen Wahlrechts in Mecklenburg und Anhalt.

Die Landtage beschließen über die Gesetze, soweit den Ländern ein Recht auf Gesetzgebung zusteht. Sie stellen Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts fest; stellen Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwachen die Ausführung.

Durch die Anwendung des parlamentarischen Regierungssystems ist eine enge Verbindung von Volksvertretung und Regierung vorgesehen.

Landesregierung. Die einzelnen Länder haben kein Staatsoberhaupt, sondern eine kollegiale Regierung. Die Minister werden von der Volksvertretung ernannt.

Dadurch erhöht sich die Bedeutung des Landtags. Nach dem preußischen Verfassungsentwurf sollte der Präsident des Landtags den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister berufen. Nach der endgültigen Festlegung wählt der Landtag ohne Aussprache den Ministerpräsidenten, der die übrigen Staatsminister ernennt. Das Staatsministerium hat das Recht des Gesetzantrags und die Pflicht der Gesetzesverkündigung, bei der Beschlußfassung aber hat es keine Stimme. Diese steht nur dem Landtage zu. Als oberste Verwaltungsbehörde oder ausübende Gewalt kann das Staatsministerium Verordnungen erlassen, die zur Ausführung der Gesetze dienen, und es kann Beamte ernennen. Es hat ferner die Mitglieder des Reichsrats zu ernennen. (In Preußen ist dieses Recht durch das Miternennungsrecht der Provinzialverwaltungen eingeschränkt.) In allen Ländern bedürfen die Minister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Volksvertretung.

Gesetzgebung der Länder. Ein Gesetz ist verbindlich, wenn es ordnungsmäßig von der Regierung oder dem Landtag eingebracht, vom

Landtag beschlossen und von der Regierung (meistens binnen Monatsfrist) verkündet worden ist.

Die Gebiete, die der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, sind vorwiegend Gesetze über Kirchen- und Schulwesen, über das Bestattungswesen und das Bodenrecht, wenn auch hier bereits reichsgesetzliche Vorschriften die vollkommen freie Selbstbestimmung der Länder einschränken. Ebenso ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, einzelne Formen der Sozialisierung gesetzlich festzulegen und durchzuführen, sofern das Reich nicht Einspruch erhebt. Auch gewisse Zweige des Fürsorgewesens bleiben den Ländern vorbehalten, zum mindesten bis diese Gesetze von reichsgesetzlichen Bestimmungen abgelöst werden.

Die Finanzverwaltung ist zum großen Teil auf das Reich übergegangen. Doch müssen die Landtage dem Staatshaushaltplan, der von der Regierung aufgestellt ist, zustimmen.

Zur Mitwirkung bei Gesetzen von finanzieller Bedeutung und anderen wesentlichen Aufgaben ist in der preußischen Verfassung ein Staatsrat eingeführt, der ausschließlich aus Vertretern der Provinzen besteht. Es soll dadurch den Provinzen in Preußen ein ähnliches Mitbestimmungsrecht gesichert werden wie den Ländern im Reich durch den Reichsrat.

Die Verwaltung der Länder. Verwaltung ist Ausführung, Durchführung der Gesetze. (Neben Gesetzgebung und Verwaltung wird die Rechtsprechung als dritte Gewalt im Staat angesehen, obwohl sie auch an die Gesetze gebunden, im weiteren Sinn auch Durchführung bestimmter Gesetze ist.) In der Staatsverwaltung findet eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der in den verschiedenen Gesetzen auseinanderfallenden Rechtsordnungen statt. Die Staatsverwaltung umschließt den gesamten Beamtenapparat, der einer einheitlichen Spitze, den Ministerien, untersteht.

Zentralbehörden. In größeren Staaten ist die Aufteilung der Staatsverwaltung in mehrere Verwaltungszweige notwendig. Es entstehen mehrere Abteilungen des Staatsministeriums oder mehrere Ministerien, die gemeinsam das Staatsministerium bilden.

Die preußische Verwaltung ist beispielsweise seit der Steinschen Reform gegliedert, einmal mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der Aufgaben, ferner um den Bedürfnissen und Besonderheiten der einzelnen Landesteile gerecht zu werden. In dem Jahre 1808 wurden zunächst fünf Zentralbehörden (Ministerien) geschaffen, die später durch weitere Gliederung des Ministeriums des Innern auf neun vermehrt wurden. Davon sind das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium, das Ministerium der öffentlichen Arbeiten jetzt aufgelöst, da die Verwaltungen an das Reich übergingen. Es bestehen: das Justizministerium (Aufgabe: Ernennung und Beaufsichtigung der Justizbeamten); das Ministerium des Innern (Aufgaben: Verwaltung der Polizei, der Presse, Kontrolle über die Behörden, auch der Selbstverwaltung); das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; das Finanzministerium (Aufgabe: Verwaltung der Einnahmen des Staates und Vorbereitung des Etats); das Ministerium für Handel und Gewerbe (Beaufsichtigung von Bergbau, Schiffahrt, Handels- und Gewerbewesen und Fortbildungsschulwesen); das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; das Ministerium für Volkswohlfahrt (Aufgabe: Bearbeitung der Angelegenheiten der Volksgesundheit, des Wohn- und Siedlungswesens, der Jugendwohlfahrt und der allgemeinen Fürsorge).

Als selbständige Behörde stehen daneben die Oberrechnungskammer (zur Nachprüfung des gesamten Rechnungswesens aller Staatskassen) und das Oberverwaltungsgericht (zur Schlichtung von Streitigkeiten der Verwaltung).

Dezentralisierte Verwaltung. Neben der Gliederung der Verwaltung in verschiedene Abteilungen der Zentralbehörden, die der Eigenart der verschiedenen Aufgaben entsprechen, ist in größeren Ländern auch eine landschaftliche Gliederung, Dezentralisierung der Verwaltung nötig, um übersehbare Verwaltungsbezirke zu schaffen. Von einem Mittelpunkt her kann man die Bedürfnisse der einzelnen Landesteile nicht ausreichend beurteilen. Die Staatsverwaltung muß sich daher über das ganze Land verteilen, in kleinen Bezirken ausgeübt werden.

Preußen ist eingeteilt in 13 Verwaltungseinheiten, die Provinzen. (Westpreußen und Posen haben aufgehört, Provinzen mit eigenem Namen zu sein, sie sind zusammengezogen als „Grenzmark"; Schlesien ist geteilt in die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien; die Großgemeinde Berlin wird einer Provinz gleichgerechnet.) An der Spitze jeder Provinz steht der Oberpräsident. Die Provinz ist eingeteilt in Regierungsbezirke (1—6), deren Oberhaupt der Regierungspräsident ist, und die Verwaltungsgebiete unterhalb des Regierungsbezirkes, die Kreise, unterstehen gleichfalls einem Regierungsbeamten, dem Landrat (wenn jetzt auch bereits unter starker Mitwirkung des Kreises gewählt). So reicht bis in diese verhältnismäßig kleinen Verwaltungsgebilde der Regierungswille hinein.

Ähnlich, wenn auch nicht mit ganz so weitgehender Gliederung, ist der Verwaltungsorganismus der anderen Länder vorgesehen. So ist Bayern eingeteilt in 8 Regierungsbezirke (früher Kreise) mit je einem Regierungspräsidenten; ihnen untergeordnet sind die Bezirksämter mit dem Bezirksamtmann als Leiter. Sachsen besitzt die Einteilung in Kreishauptmannschaften, Württemberg in Kreise usw.

Der Staatsverwaltung wird in Zukunft auch das Polizeiwesen unterstellt werden. (Neue Polizeigesetze sind in Vorbereitung.) Die Staatsverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise ist in gewissem Umfang mit Selbstverwaltung verbunden oder durch sie ergänzt. Seit der Revolution wird in allen Ländern eine Verwaltungsreform angestrebt, die das Schwergewicht von der Staatsverwaltung mehr auf die Selbstverwaltung verschieben würde. (Vgl. S. 111.)

Die freien Städte (Hamburg, Bremen und Lübeck). Verfassung und Verwaltung der freien Städte haben insofern eine besondere Ausprägung, als es sich bei ihnen um Stadtstaaten handelt. Staatliche und städtische Aufgaben fallen zusammen. Es entsteht für beide vielfach eine Verwaltungseinheit, d. h. sie haben keine besondere Stadtverwaltung, die staatlichen Organen untergeordnet ist. Als Freistaaten haben sie die gleiche Landeshoheit und Volkssouveränität wie die übrigen Länder des Reiches. Die alte republikanische Verfassung hat seit der Revolution demokratische Umgestaltung erfahren. (Wahlrecht!) Die neue Verfassung soll ebenso wie in den anderen Ländern durch eine Verwaltungsreform ergänzt werden.

2. Die Gemeinden und andere Verbände der Selbstverwaltung.

Einführung der Selbstverwaltung durch Stein. Die Städte des Mittelalters waren selbständige Gemeinwesen mit weitgehenden Rechten, nicht nur mit eigener Verwaltung, sondern auch mit eigener Regie-

rung. (Die reichsunmittelbaren Städte hatten keine andere staatliche Obrigkeit als den Kaiser.) Die Ausbildung des Absolutismus vernichtete diese städtische Selbstverwaltung. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war sie verschwunden. Die Städte wurden von königlichen Direktoren oder Quartiermeistern verwaltet. Auch wo ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung erzielt wurde, blieben in politischer Beziehung die Untertanen (nicht Bürger!) unmündig. Eine innere Wandlung wurde erst durch die Städteordnung Steins vom 19. November 1808 herbeigeführt.

Der Grundgedanke dieser Reform war, an Stelle einer Regierungsmaschine einen Organismus zu setzen, dessen Wesen darin besteht, daß jedes Glied in einer besonders ihm zugewiesenen Aufgabe teilhat am Wohl des Ganzen, und bei vorhandenen Über- und Unterordnungen doch ein gegenseitiges Aufeinanderangewiesensein, ein gegenseitiges Fördern ausschlaggebend ist für das Gesamtbefinden. Stein begann sein Werk nicht von oben, durch Einreihung des Bürgers in die Stadtverwaltung, sondern von unten bei den Gemeinden, und zwar machte er anknüpfend an die historischen Entwicklungen einen grundsätzlichen *Unterschied zwischen Stadt und Land*. Der Grundsatz der Städteordnung war der Gedanke der *Selbstverwaltung*. Der Staat behielt sich nur Aufsichtsrechte vor. Besondere Bedeutung erhielt für die Stadtverwaltung das Ehrenamt.

Mit geringen Änderungen blieb die Steinsche Städteordnung in den sieben alten preußischen Provinzen bis zur Revolution die gesetzliche Grundlage der Gemeindeordnung. Die übrigen Provinzen und die anderen deutschen Staaten erhielten eigene Ordnungen, die ihr zum Teil nachgebildet, zum Teil von der französischen Stadtverfassung beeinflußt waren. In Württemberg und Baden prägte sich die süddeutsche Eigenart in der Ordnung der Selbstverwaltung am stärksten aus.

Eine Umgestaltung sämtlicher Städte- und Gemeindeordnungen steht unmittelbar bevor. Das Wahlrecht zu den städtischen Körperschaften ist schon 1919 neu geregelt worden.

Die gegenwärtig geltenden Gemeindeordnungen. Für alle Wahlen in Stadt- und Landgemeinden gilt — nach Reichsrecht — das gleiche, allgemeine, geheime und direkte Wahlrecht für Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Stadtverordneten sind die von den Bürgern gewählten Vertreter, die in einzelnen deutschen Landesteilen auch andere Namen führen (Bürgervorsteherkollegium usw.). Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Größe der Stadt. Eine Stadtverordnetenversammlung pflegt nicht weniger als 6 und nicht mehr als 44 Mitglieder zu zählen. Nur die ganz großen Städte gehen über die letzte Zahl hinaus.

Eine preußische Verordnung vom 31. Januar 1919 sieht vor, daß durch Gemeindebeschluß den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine „angemessene Entschädigung" gewährt werden kann; im allgemeinen aber soll diese Vergütung nur dem entgangenen Arbeitsverdienst entsprechen.

Die zweite Körperschaft, von den Stadtverordneten ganz unterschieden, ist *der Magistrat*. An der Spitze des Magistrats steht der Bürgermeister, mit dem in größeren Städten ein zweiter Bürgermeister die Amtsgeschäfte teilt, dann folgen die Stadträte (auch Schöffen oder Senatoren genannt).

Kann man die Stadtverordnetenversammlung als Bürgervertretung bezeichnen, so kann der Magistrat als Stadtbehörde angesehen werden. Er führt zum Teil sein Amt im Hauptberuf. Auch unter den Stadträten unterscheidet man ehrenamtliche und besoldete Mitglieder. Die Amtsdauer ist durch die Städteordnungen geregelt und wird in Zukunft nach den Entwürfen der Neuregelung wohl auf 4 Jahre begrenzt werden.

Eine Menge von städtischen Beamten, Magistratsräten, Magistratsassessoren, Bureaubeamten, Sekretären und Schreibern ist vom Magistrat angestellt. In Berlin betrug die Zahl der besoldeten städtischen Beamten im Jahre 1904 bereits 4430. Dazu kommen die Hilfskräfte ohne Beamteneigenschaft (auf Dienstvertrag angestellt), die Arbeiter in städtischen Diensten. Deren zählt Deutschland über 150000.

Nach den weitaus meisten Städteordnungen führen zwei getrennte Körperschaften die Selbstverwaltung durch: Stadtverordnete und Magistrat. Man bezeichnet das zur Unterscheidung von anderen Verwaltungsformen als das Kollegialsystem.

Verteilung der Aufgaben. Die Stadtverordneten sind die eigentliche beratende und beschließende Versammlung. Sie bestimmen die Verwendung der Gemeindeeinnahmen. Die Verfügung über sämtliche städtische Verwaltungszweige, die dadurch in ihre Hand gegeben ist, wird noch erweitert durch das Recht, jährlich den Gemeindehaushalt festzusetzen.

Der Magistrat verwaltet und beaufsichtigt zugleich die städtischen Gemeindeanstalten, die von den Stadtverordneten vorgesehen sind, er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie aus, er verwaltet das Gemeindevermögen in dem von den Stadtverordneten vorgesehenen Sinne.

Im Gegensatz zu dieser Form der Stadtverwaltung hat sich namentlich unter französischem Einfluß in Süd- und Westdeutschland eine Verwaltung ausgebildet, in der nur eine Vertreterkörperschaft vorhanden ist, an deren Spitze der Bürgermeister steht, weshalb sie auch den Namen „Bürgermeisterverfassung" erhalten hat. (In der Rheinprovinz, der bayrischen Pfalz, dem früheren Großherzogtum Hessen und mehreren der bis vor kurzem selbständigen kleinen thüringischen Staaten.) In kleineren preußischen Städten, die weniger als 2500 Einwohner zählen, finden sich ähnliche Bestimmungen, da hier der Bürgermeister zugleich Sitz und Stimme in dem einheitlichen Stadtkollegium hat.

In Anknüpfung an altpreußische Zustände ist in Norddeutschland die Selbstverwaltung von Stadt- und Landgemeinden getrennt und durch besondere Gesetze geregelt, ebenso in Baden, Sachsen, Hessen. Hiervon unterscheiden sich die süd- und westdeutschen Gemeindeordnungen, die nach französischem Muster eine einheitliche Gemeindeverwaltung für Stadt und Land durchgeführt haben. (Rechtsrheinisches Bayern, Württemberg, einige thüringische Staaten.)

Der Staat hat ein Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinden, über den ordnungsmäßigen Gang der Selbstverwaltung, über die Steuerord-

nungen usw. Doch fällt in Zukunft das Recht des Staates, Mitglieder der städtischen Selbstverwaltung zu bestätigen, fort.

Die Aufgaben städtischer Verwaltung finden ihren Höhepunkt in den Großstädten.

Vor 100 Jahren gab es in Deutschland nur 2 Großstädte, d. h. Städte mit mehr als 100000 Einwohnern: Berlin und Köln; ihre Zahl betrug im Jahre 1910: 43 mit 12 Millionen Einwohnern.

Eine besondere Stellung in bezug auf die Verwaltung nimmt die Stadt Berlin ein. Das jetzige Groß-Berlin ist durch ein besonderes Landesgesetz vom 27. April 1920 entstanden, nach dem Berlin, 7 benachbarte Stadtgemeinden, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke zur Stadtgemeinde Berlin zusammengefaßt sind. Die neue Stadtgemeinde bildet für sich einen von der Provinz getrennten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk. Zur Wahrung der örtlichen Interessen, zur Durchführung der Selbstverwaltung, zur Entlastung der städtischen Körperschaften der Stadtgemeinde Berlin sind in 20 Bezirken Bezirksversammlungen und kollegiale Bezirksämter gebildet. Die neue Stadtgemeinde Berlin bildet einen eigenen Schulverband.

Aufgaben der Stadtgemeinden. Die Aufgaben der Stadtgemeinden sind ursprünglich eng begrenzt gewesen, haben sich aber beständig vermehrt. Neben den pflichtmäßigen, vom Staat übertragenen Aufgaben übernehmen die Städte vielfach andere Arbeitsgebiete, deren öffentliche Verwaltung im Interesse der Bürger liegt.

Zu den ursprünglichen Aufgaben der Städte gehört die Regelung der städtischen Finanzen, das Armenwesen, die Schulverwaltung. Ferner sorgt die Gemeinde für den Verkehr durch Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Anlage von Brücken, Plätzen, Parks. Sie übernimmt Aufgaben der Gesundheitsfürsorge durch Straßenreinigung, Kanalisation, Wasserversorgung, durch Anlegung von Krankenhäusern, Badeanstalten, Kirchhöfen, Schlachthäusern. Sie unterhält die Feuerwehr, baut Markthallen, sie errichtet eigene Gas- und Elektrizitätsanstalten und übernimmt in wachsendem Umfang soziale Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, der Volksbildung, der Wohnungsfürsorge, der Wohlfahrtspflege, der Arbeitsvermittlung.

Die städtischen Deputationen. Zur Bearbeitung der einzelnen Aufgaben werden von den Stadtverwaltungen besondere Ausschüsse eingesetzt, die den Namen Deputationen oder Kommissionen führen. Sie setzen sich zusammen entweder nur aus Magistratsmitgliedern oder aus Zugehörigen beider Gemeindevertretungen, in den meisten Fällen auch mit Hinzuziehung anderer stimmfähiger Bürger.

Landgemeinden und größere Verbände der Selbstverwaltung. Auf dem Lande ist die Selbstverwaltung viel später durchgeführt worden als in den Städten. Die preußische Landgemeindeordnung stammt aus dem Jahre 1891. Eine Vereinheitlichung der Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen wird vorbereitet.

Bei den Landgemeinden ist bisher unterschieden zwischen Gutsbezirken, deren Angelegenheiten selbständig durch den Gutsbesitzer geregelt werden, und Dorfbezirken. In diesen wird die Selbstverwaltung durchgeführt von dem gewählten Gemeindevorsteher (Schulze) und der Gemeindevertretung, an deren Stelle in kleinen Landgemeinden auch die Gemeindeversammlung treten kann.

Gemeindevorsteher oder Gutsvorstand werden vielfach mit der Durchführung staatlicher Dienstleistungen von der Regierung betraut: Führung der Standesregister, standesamtliche Trauungen, Übernahme der Ortspolizei.

Kreisordnung. Das der Einzelgemeinde übergeordnete Gebiet der Selbstverwaltung ist der Kreis.

Städte mit 25 000 und mehr Einwohnern (in Westfalen 30 000 Einwohnern, im Rheinland 40 000 Einwohnern) sind berechtigt, einen eigenen Kreis zu bilden, sich aus dem Kreisverband zu lösen (kreisfreie Städte). Durch ein Gesetz vom Dezember 1920 geht der Kreistag jetzt aus unmittelbaren Wahlen hervor. Dieser wählt aus seiner Mitte zur Erledigung der ständigen Geschäfte den Kreisausschuß. Den Vorsitz in beiden Vertretungen führt der Landrat.

Der Landrat ist Regierungsbeamter und Organ der Selbstverwaltung zugleich, da er von der Regierung, freilich nach vorangegangenem Vorschlag der Kreisverwaltung, ernannt ist, zugleich aber Vorsitz und Stimme in Kreistag und Kreisausschuß besitzt.

Der Kreis hat eine Reihe kommunaler Leistungen zu übernehmen, deren Einrichtung sich bisweilen für eine Gemeinde gar nicht lohnt, z. B. Chausseen, Kleinbahnen, Kanäle, landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Krankenhäuser, Darlehnskassen, landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

Provinzialordnung. Der Provinziallandtag wird (seit 1921) von den wahlberechtigten Einwohnern der Provinz gewählt, er bildet aus seiner Mitte heraus den Provinzialausschuß.

Kreistag und Provinziallandtag sind Organe der Selbstverwaltung. Die Ausführung liegt im Kreis in den Händen des Landrats, in der Provinz in denen des Landeshauptmanns.

Der Landeshauptmann, in einzelnen Provinzen Landesdirektor genannt, wird von dem Provinziallandtag gewählt. Er steht an der Spitze der Provinz, soweit sie Selbstverwaltungskörper ist.

In der Provinzialverwaltung werden Aufgaben gelöst, die noch über die Tätigkeit des Kreises hinausgehen. Hierhin gehören das Landarmenwesen, die Fürsorgeerziehung, das Siedlungswesen, Taubstummen- und Blinden-, Irren- und Idiotenanstalten, die Landesversicherungsanstalten. Die Provinzial-Selbstverwaltung ist Organ der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

So umfaßt die Selbstverwaltung überall, in Stadt- und Landgemeinden, in Kreis und Provinz, doppelte Aufgaben; erstens die Erledigung der eigenen Angelegenheiten ohne Mitwirkung des Staates, zweitens die Ausführung der Staatsaufgaben, die den Organen der Selbstverwaltung übertragen werden. Die Selbstverwaltung wächst organisch in die Staatsaufgaben hinein. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung gehen ineinander über und werden das nach der Verwaltungsreform in immer weiterem Maße tun.

XVII. Recht und Rechtsprechung.

1. Bürgerliches Recht und Strafrecht.

Recht ist die auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Regelung der Beziehungen zwischen den Bürgern untereinander und zwischen den Bürgern

und einer ihnen übergeordneten Gesamtheit (z. B. Staat, Gemeinde). Alles ältere Recht war Gewohnheitsrecht, das mit der Zeit vom Gesetzesrecht verdrängt wird.

Der erste aus dem Vergeltungs- und Rachegedanken herausgeborene Strafvollzug an einem Verbrecher bestand in der Ausübung der Blutrache. Es bedeutet einen Übergang in geordnete Rechtszustände, als die Volksversammlung die Strafe ausspricht. Vielfach setzten die germanischen Stammesrechte feste Bußen (Wergeld) für die einzelnen Straftaten fest. Zu Beginn der Neuzeit traten unter dem Einfluß des Humanismus, der Ausbildung von Universitäten beruflich vorgebildete Juristen an Stelle der Laien. Die Regelung des Gerichtswesens wurde ein Teil der staatlichen Hoheitsrechte.

Eine besondere Stellung innerhalb der absoluten Staaten behielt nur die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, der die Bauern unterstanden und von der sie erst durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit (in Preußen 1807) befreit wurden.

Bis zur Reichsgründung war auf deutschem Gebiet die gesamte Rechtsordnung (Gesetzgebung und Gerichtswesen) von den Ländern sehr verschiedenartig geregelt. Das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung setzte sich zunächst auf dem Gebiete des Wechsel- und Handelsrechts durch. Die einzelnen Länder erließen inhaltlich vollständig übereinstimmende Gesetze, die nach der Reichsgründung deutsche Gesetze wurden. Nach der Reichsgründung wurde auf der Grundlage der Verfassung die Schaffung eines einheitlichen Rechts und eines einheitlichen Gerichtswesens in die Wege geleitet. Die wichtigsten Gesetze, die die Vereinheitlichung des Rechtswesens herbeiführten, sind: Strafgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch, Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach dem Stoff der Gesetze unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht (bürgerliches Recht). Zum öffentlichen Recht gehört vor allem das Verfassungsrecht (die Regelung der Rechtsbeziehung zwischen Staat und Bürger und die Bestimmungen über den Bestand der Staatsgewalt) und das Verwaltungsrecht; ferner die Regelung der Strafgewalt des Staates, das Strafrecht; schließlich das Prozeßrecht. Das Privatrecht umfaßt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander (Familienrecht, Vermögensrecht usw.).

Das Bürgerliche Gesetzbuch, abgekürzt BGB., ist seit dem 1. Januar 1900 im ganzen Reich in Kraft. Daneben bestehen noch privatrechtliche Gesetze, die Angelegenheiten der Bürger untereinander ordnen, das Handelsgesetzbuch, Urheberrechte usw. Einzelne Rechtsgebiete sind den Landesgesetzen überlassen, z. B. die Ordnung des Jagdrechts, der Wasserrechte usw. Soweit nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, geht neueres Reichsrecht dem älteren, und Reichsrecht dem Landesrecht vor.

Das BGB. behandelt im ersten Buch allgemeine Rechtssätze, im zweiten Buch das Recht der Schuldverhältnisse (z. B. Kauf-, Miete-, Dienstver-

trag), im dritten Buch das Sachenrecht (Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Hypothekenrecht, Pfandrecht usw.), im vierten Buch das Familienrecht, im fünften Buch das Erbrecht. Das BGB. unterscheidet zwischen natürlichen Personen, das sind Menschen, und juristischen Personen, das sind Menschengesamtheiten, denen die Rechtsstellung natürlicher Personen eingeräumt ist (Vereine, Handelsgesellschaften, Staat und Gemeinden).

Allgemeines. Jede Person ist rechtsfähig, kann Rechte und Pflichten besitzen oder erwerben. Die Rechtsfähigkeit der Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode. Von der Rechtsfähigkeit unterschieden ist die Geschäftsfähigkeit, das ist die Befugnis, selbsttätig im Rechtsverkehr aufzutreten.

Die volle Geschäftsfähigkeit wird erst mit der Volljährigkeit erlangt. (Vollendung des 21. Lebensjahres.) Eine beschränkte Geschäftsfähigkeit tritt mit dem vollendeten 7. Lebensjahr ein. Bis zur vollen Geschäftsfähigkeit braucht der Mensch für Rechtsgeschäfte einen gesetzlichen Vertreter. Das ist bei ehelichen Kindern der Vater und nach dessen Tod die Mutter; bei elternlosen und unehelichen Kindern wird vom Gericht ein Vormund bestellt. (Vgl. S. 118.)

Das ganze bürgerliche Recht baut auf dem Grundsatz von Treu und Glauben im Rechtsverkehr auf. Nichtig sind alle Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, besonders solche, die eine Notlage oder Unerfahrenheit oder Leichtsinn ausbeuten.

Vermögensrecht. Schuldverhältnisse, d. h. Beziehungen zwischen zwei Personen, bei denen die eine berechtigt ist, von der anderen eine Leistung zu fordern, entstehen durch Gesetz oder Vertrag. Durch Gesetz ist die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen festgelegt. Die meisten Schuldverhältnisse entstehen durch Vertrag, das ist die durch Angebot und Annahme zustande gekommene Willensäußerung zweier Personen. Ein Vertrag kann in der Regel mündlich vereinbart, formlos geschlossen werden. Einige Verträge (z. B. betreffs Kindesannahme) bedürfen besonderer Form. Fast alle Geschäfte des täglichen Lebens beruhen auf Vertrag. Für den Verkehr besonders wichtig ist der Kaufvertrag.

Ein Kaufvertrag ist die Vereinbarung über Lieferung einer Sache gegen die Verpflichtung, den Preis zu entrichten. Hat der Verkäufer mangelhafte Waren geliefert, so kann der Käufer den Kauf rückgängig machen oder eine Preisminderung fordern oder Lieferung mangelfreier Waren verlangen.

Neben dem Kauf ist unter den Schuldverhältnissen besonders zu nennen die Miete, der Dienstvertrag und der Werkvertrag.

Bei dem Mietsvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch des Mietsgegenstandes zu überlassen, während der Mieter die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietspreises übernimmt.

Beim Dienstvertrag übernimmt der Dienstverpflichtete die Leistung von Diensten, der Dienstberechtigte die Verpflichtung zur Entlohnung. Einige besonders wichtige Dienstverhältnisse sind noch durch besondere Gesetze geregelt: das kaufmännische Dienstverhältnis im Handelsgesetzbuch, das gewerbliche in der Gewerbeordnung; das der häuslichen Angestellten, das bis 1919 in den Gesinde-

ordnungen geregelt war, soll durch ein besonderes Gesetz neu geordnet werden. Auch ist ein Gesetz geplant, das das gesamte Arbeitsrecht zusammenfassen soll.

Das Familienrecht baut auf der Ehe auf. Während die Verfassung des Reiches den Grundsatz festlegt, daß die Ehe auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter beruht, ist dieser Gedanke im BGB. noch nicht verwirklicht. Eine Änderung der geltenden familienrechtlichen Bestimmungen muß daher erfolgen.

Die geltende Rechtsordnung der Ehe ist Ergebnis einer langen Entwicklung. Die bürgerliche, d. h. durch Beamte vollzogene Ehe ist erst im letzten Jahrhundert eingeführt worden. (Obligatorisch im Deutschen Reich seit 1875.)

In allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten steht dem Mann die Entscheidung zu. Wenn diese Entscheidung sich als Mißbrauch darstellt, ist die Frau nicht verpflichtet, ihr Folge zu leisten. Der Mann bestimmt den Wohnort und die Wohnung. Die Frau nimmt den Namen des Mannes an und erhält seine Staatszugehörigkeit.

Den Unterhalt für die Frau zu beschaffen ist Pflicht des Mannes; bei Erwerbsunfähigkeit des Gatten hat die Frau für ihn einzutreten. Das Maß der gegenseitigen Unterhaltungspflicht richtet sich nach dem Stande des Mannes.

Nach den Bestimmungen des BGB. ist die Frau auch in der Ehe geschäftsfähig. Doch ist sie durch das geltende Güterrecht in ihrer Selbständigkeit für Rechtsgeschäfte vielfach beschränkt. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu erledigen; das ist die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau. Aber weil die Rechtsgeschäfte der Frau, die sie kraft dieser Gewalt vollzieht, nur im Namen des Mannes ausgeübt werden, so ist er auch zu deren Einschränkung berechtigt.

Eheliches Güterrecht. Durch die Eheschließung wird das Vermögen des Mannes in keiner Weise berührt. Beim Eigentum der Frau unterscheidet man: a) eingebrachtes Gut (alles, was sie bei Eingehung der Ehe hat oder während der Ehe, z. B. durch Erbschaft oder Schenkung, erwirbt), b) Vorbehaltsgut (z. B. die zum ausschließlichen Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände, wie Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie alles, was durch einen Ehevertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen direkt als Vorbehaltsgut bezeichnet ist, vor allem aber das, was die Ehefrau durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts während der Ehe erwirbt). Die Frau bleibt Eigentümerin ihres gesamten Vermögens. Wenn kein besonderer Vertrag geschlossen wird, steht aber dem Manne Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau zu. Dagegen besitzt die Frau freies Verfügungsrecht über ihr Vorbehaltsgut. Die Frau kann Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an ihrem eingebrachten Gut verlangen (auf dem Wege der Klage), wenn sie den Nachweis einer erheblichen Gefährdung ihres Vermögens erbringen kann, wenn also die Vermögensverwaltung bereits in eine Entwicklung eingetreten ist, in der die Frau den Verlust ihres Gutes befürchten muß.

Durch Vertrag kann statt des gesetzlichen Güterstandes eine andere Regelung vereinbart werden. Zum Beispiel kann Gütertrennung festgelegt werden, bei der die Frau ihr gesamtes Vermögen in eigener Verwaltung behält. Sie ist zu einem Beitrag zu den Haushaltskosten verpflichtet. Oder es kann Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart werden, bei der das während der Ehe erworbene Gut beiden Ehegatten als Gesamtgut gehört, das während der Ehe vom Mann verwaltet, aber nach Lösung der Ehe zur Hälfte unter die Gatten geteilt wird.

Das BGB. setzt grundsätzlich die Unlösbarkeit der Ehe ohne Verschulden fest, da mit Ausnahme eines Falles (unheilbare Geisteskrankheit) die Ehe nur bei schuldhaftem Verhalten eines der Gatten geschieden werden darf. Als Scheidungs-

grund gelten Untreue, ehrloses Verhalten, böswilliges Verlassen. Die Abänderung des Familienrechts wird aller Voraussicht nach auch eine Erleichterung der Ehescheidung bringen.

Unterhaltspflicht. Verwandte in gerader Linie (Eltern und Großeltern gegenüber Kindern, Enkeln und umgekehrt) sind einander unterhaltspflichtig. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Geschwistern besteht nicht. Die Eltern haben die Pflicht, der Tochter bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer zu geben. Das Kind steht bis zum 21. Lebensjahr unter elterlicher Gewalt, jedoch kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; er hat die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes und die Vertretung des Kindes in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Vertretung vor Gericht, Abschluß von Lehrverträgen).

Bei Lebzeiten beider Eltern steht der Mutter neben dem Vater nur die reine Personenfürsorge (Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes) zu. Doch geht bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vor. Nach dem Tode des Vaters steht der Mutter die volle elterliche Gewalt zu.

Bei der Scheidung behält der Vater die elterliche Gewalt, auch wenn er der allein schuldige Teil ist. Nur die reine Personenfürsorge wird durch die Scheidung beeinflußt. Ist einer der Ehegatten allein für schuldig erklärt, so steht die Personenfürsorge dem anderen Teil zu. Sind beide Teile bei der Ehescheidung für schuldig erklärt worden, so steht der Mutter nur die Sorge für die Töchter zu und für die Söhne, die noch nicht 6 Jahre alt sind.

Vormundschaft ist das Amt des Schutzes und der Vertretung schutzbedürftiger Personen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen und die entweder wegen ihrer Jugend oder aus anderen Gründen (z. B. Geisteskrankheit) für sich selbst gehörig zu sorgen nicht imstande sind. Einen Vormund erhalten danach außer den Entmündigten die Vollwaisen und die unehelichen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit. Die Vormundschaft ist ein Ehrenamt. Die Übernahme des Amtes des Vormunds ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Durch das BGB. ist den Frauen das Recht zuerkannt, Vormundschaften zu übernehmen.

Die Vormundschaft ist eine Amtsvormundschaft oder eine Einzelvormundschaft. Die erstere wird auf Grund des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG.) vom 9. Juli 1922 vom Jugendamt ausgeübt. Sie zerfällt in eine gesetzliche und in eine bestellte Amtsvormundschaft. Die gesetzliche Amtsvormundschaft greift bei unehelichen Kindern Platz. Die bestellte Amtsvormundschaft entsteht durch Bestellung seitens des Vormundschaftsgerichtes. Das Vormundschaftsgericht bestellt auch den Einzelvormund.

Die Vormundschaft verleiht eine der elterlichen Gewalt ähnliche Befugnis. Sie untersteht der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Schon vor der Geburt eines zu erwartenden unehelichen Kindes kann auf Antrag des Jugendamtes oder der unehelichen Mutter dem zu erwartenden Kind ein Pfleger bestellt werden. Die Stellung des Pflegers ist ähnlich der eines Vormundes. Sie kann nach der Geburt des Kindes in eine ordnungsgemäße Vormundschaft übergehen.

Ein Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichtes, dessen besonderer Fürsorge die hilfsbedürftigen Jugendlichen zufallen, ist der Gemeindewaisenrat, dessen Aufgaben jetzt auf das Jugendamt übergegangen sind. Es hat in dieser Eigenschaft das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere ihm von der notwendigen Bestellung eines Einzelvormundes Mitteilung zu machen, zur Ausübung der Vormundschaft geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen und sich bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger gutachtlich zu äußern. Es ist unter Umständen zur Beurkundung der Anerkennung einer unehelichen Vaterschaft, der Anerkennung der Vaterschaft eines vor der Ehe geborenen Kindes, der Verleihung des Namens eines späteren Ehemannes der unehelichen Mutter an das uneheliche Kind befugt.

In den familienrechtlichen Bestimmungen der Gesetzgebung erkennt man das sich immer deutlicher ausprägende Recht des Staates, in das private Leben einzugreifen und namentlich der Jugend staatliche Fürsorge und staatlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Erbrecht. Das Vermögen einer Person geht nach ihrem Tode auf eine oder mehrere Personen, die Erben, über. Die Erbfolge ist durch das BGB. geregelt.

In erster Linie erben die Kinder und deren Abkömmlinge. In zweiter Linie oder, wie das Gesetz sagt, als Erben der zweiten Ordnung erben die Eltern und deren Abkömmlinge, in dritter Linie die Großeltern und deren Abkömmlinge. Andere Erben werden nur berücksichtigt, wenn kein Erbe früherer Ordnung vorhanden ist.

Die Erbfolge ist außer nach Ordnungen auch nach Stämmen geregelt. Innerhalb der Ordnungen entscheidet nicht die Gradesnähe, sondern der Stamm. Wenn z. B. beim Tode eines Mannes eines seiner Kinder bereits verstorben ist, aber Enkel aus diesem Stamm vorhanden sind, so erben diese Enkel gemeinsam an Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter zum gleichen Teil wie jedes andere der Kinder des Erblassers. Sie erhalten also zusammen ebensoviel, wie ihr Vater sonst erhalten hätte.

Neben der Verwandtenerbfolge ist eine Erbfolge der Ehegatten festgelegt. Der Ehegatte erbt neben Abkömmlingen $1/4$, neben den Eltern und Großeltern $1/2$, neben anderen Erben das Ganze. Ist kein erbberechtigter Verwandter vorhanden, so ist der Staat Erbe des Vermögens.

Die gesetzlich geordnete Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag vom Erblasser des Vermögens abgeändert werden. Testament ist der schriftlich festgelegte letzte Wille eines Menschen. Ein Testament muß vor

einem Richter oder einem Notar gemacht werden oder vom Erblasser in allen seinen Teilen eigenhändig geschrieben, von ihm selbst mit Orts- und Zeitangabe datiert und unterschrieben sein.

Den nächsten Angehörigen, Eltern, Kindern, Enkeln, Ehegatten, darf aber ein Pflichtteil durch das Testament nicht entzogen werden, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Als Pflichtteil gilt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein Erbe kann die Erbschaft innerhalb 6 Wochen ausschlagen. Das geschieht besonders, wenn auf dem Nachlaß eine starke Schuldenlast ruht.

Strafrecht. Das Strafrecht ist im Reichsstrafgesetzbuch geregelt. Daneben ist die polizeiliche Strafgesetzgebung den Ländern überlassen. Das Strafrecht bestimmt, was als strafbare Handlung anzusehen und welche Strafe zu verhängen ist.

Als strafbare Handlung wird unterschieden zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretung. Als Strafe für Verbrechen gilt in der Regel Zuchthaus, für Vergehen Gefängnis, für Übertretung Haft. Statt der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe verfügt werden. Für bestimmte Verfehlungen, besonders politischer Art, ist Festungshaft vorgesehen. Als Nebenstrafen wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt.

Die Voraussetzung der Bestrafung ist die Schuldfähigkeit. Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die bei der Ausübung der Straftat bewußtlos oder in krankhafter Störung der Geistestätigkeit waren (sinnlos Betrunkene), gelten als nicht schuldfähig. Junge Leute von 14 bis 18 Jahren gelten für schuldfähig. Doch erfolgt die Strafe nur, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht hatten. Zuchthaus und Todesstrafe für jugendliche Verbrecher ist ausgeschlossen. Straflos bleibt ferner, wer im Falle der Notwehr oder des Notstandes die strafbare Handlung begangen hatte.

2. Gerichte und Gerichtsverfahren.

Die Gerichte sind Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht in Leipzig, dessen Aufgabe die Wahrung der Rechtseinheit durch einheitliche Rechtsprechung ist. Die Amtsgerichte sind in Zivilsachen Einzelgerichte, d. h. der Amtsrichter bildet das Gericht. Bei den anderen übergeordneten Gerichten wirken mehrere Richter zusammen. Beim Strafverfahren wirken am Amtsgericht und in den bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichten Laien mit (die Schöffen und Geschworenen).

Die Gerichte haben mit streitigen Angelegenheiten (Prozessen in Zivilsachen und in Strafsachen) und mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu tun. Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören z. B. Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen usw. Sämtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören in erster Instanz vor die Amtsgerichte.

In Zivilprozessen ist die Zuständigkeit der Gerichte geregelt wie folgt:

Die Amtsgerichte sind für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 500 Mark sowie für bestimmte besonders eilige Sachen (Räumungsklagen, Unterhaltsklagen) ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts zuständig.

Das Landgericht ist zuständig als erste Instanz für alle anderen Zivilprozesse (alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 500 Mark und alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, wie Ehescheidungen). Als zweite Instanz ist es zuständig für Berufung und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für Berufungen gegen Urteile, die vom Landgericht als erster Instanz gefällt worden sind.

Das Reichsgericht ist zuständig für Revisionen gegen Urteile der Oberlandesgerichte. Revisionen sind zulässig bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 1800 Mark und bei allen nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (z. B. Ehescheidungen aber nur dann, wenn sie das Oberlandesgericht für zulässig erklärt hat). Sie können nur darauf gestützt werden, daß bei dem früheren Urteil eine Rechtsnorm verletzt ist.

In Strafprozessen ist die Zuständigkeit der Gerichte geregelt wie folgt:

Die Amtsgerichte (Schöffengerichte) sind im allgemeinen zuständig für Übertretungen und leichtere Vergehen.

Die Landgerichte (Strafkammern) sind zuständig für Vergehen und einige Verbrechen, außerdem sind sie Berufungsinstanz für Urteile der Schöffengerichte.

Die bei den Landgerichten je nach Bedarf gebildeten Schwurgerichte sind zuständig für schwere Verbrechen (Mord).

Das Reichsgericht ist zuständig in erster Instanz für Hoch- und Landesverrat gegen das Reich. Es ist ferner Revisionsinstanz gegen Urteile der Strafkammern der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Die Besetzung der Gerichte in Zivilsachen. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet beim Amtsgericht nur ein Richter, bei dem Landgericht eine Zivilkammer, die aus drei Richtern gebildet ist. Für Handelssachen werden bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen gebildet, die mit einem Richter und zwei Kaufleuten (Handelsrichter) besetzt werden. Bei den Amtsgerichten entscheidet entweder der Einzelrichter oder ein Richter mit zwei Schöffen (kleines Schöffengericht) oder zwei Richter mit zwei Schöffen (großes Schöffengericht).

Der Einzelrichter entscheidet bei Übertretungen und in der Regel auch bei Vergehen, manchmal auch bei Verbrechen; das Kleine Schöffengericht bei Vergehen und Verbrechen, bei denen der Amtsrichter nicht allein zuständig ist, oder in Fällen, in denen es zulässig ist, daß der Staatsanwalt oder der Angeklagte es beantragt; das Große Schöffengericht, wenn der Staatsanwalt es in Fällen, in denen es zulässig ist, beantragt.

In den Berufungskammern bei den Landgerichten entscheidet bei Berufungen gegen Entscheidungen des Einzelrichters die Kleine Strafkammer (ein Richter, zwei Schöffen); bei Berufungen gegen das Kleine oder Große Schöffengericht die Große Strafkammer (drei Richter, zwei Schöffen).

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, die nicht vor das Reichsgericht oder Amtsgericht gehören, z. B. Mord, Meineid; sie sind zusammengesetzt aus drei Richtern und sechs Geschworenen, die gemeinschaftlich über Schuldfrage und Strafmaß entscheiden.

Die Oberlandesgerichte entscheiden in gewissen Fällen des Landesverrats und des Verrats militärischer Geheimnisse als erste und letzte Instanz, in anderen Fällen als Revisionsgericht, in ersteren Fällen in der Besetzung von fünf Richtern, in letzteren von drei Richtern (StPO. § 122).

Das Reichsgericht ist zuständig in erster und letzter Instanz für Hochverrat, Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse, als Revisionsinstanz

gegen Urteile der Schwurgerichte und in gewissen Fällen der Großen Strafkammer. Beim Reichsgericht entscheiden fünf Berufsrichter.

Die Staatsanwaltschaft ist eine staatliche Behörde. Der Staatsanwalt vertritt die öffentliche Anklage. Nicht der durch die Streittat Geschädigte oder Verletzte erhebt Klage, sondern der Staat selbst tritt bei Rechtsverletzungen durch eine Straftat als Kläger auf.

Die Rechtsanwaltschaft ist keine Behörde. Sie ist die Vertretung der Partei. Die Rechtsanwälte sind keine Beamten. Ihre Tätigkeit ist mit der Prozeßverteidigung nicht erschöpft. Sie sind auch Berater bei anderen Rechtshandlungen (Testamenten, Verträgen usw.).

Für die Jugendlichen trifft das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 27. Februar 1923 besondere Bestimmungen. Es setzt die Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre herauf. Dem Ermessen des Gerichts ist bei der Entscheidung weitester Spielraum gelassen. Es kann, wenn es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handelt, in besonders leichten Fällen von jeder Strafe absehen. Es kann auch statt der Strafe auf Erziehungsmaßregeln erkennen. Die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen kann es dem Vormundschaftsgericht überlassen. Die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen untersteht dem Vormundschaftsgericht in Verbindung mit dem Jugendamt.

Werden Freiheitsstrafen verhängt, so kann das Gericht die Vollstreckung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist aussetzen. Das Gleiche kann geschehen, wenn die Freiheitsstrafe als Ersatz für eine nicht vollstreckbare Geldstrafe in Betracht kommt. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind besondere Vorsichtsmaßregeln zu beachten, insbesondere sollen Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten werden. Zur Aburteilung der Jugendlichen sind besondere Jugendgerichte gebildet, die besonders zusammengesetzt sind.

Sondergerichte. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es Sondergerichte für Streitigkeiten innerhalb einzelner Berufsstände. (Kaufmanns- und Gewerbegerichte.) Ein Arbeitsgerichtsgesetz ist in Vorbereitung.

XVIII. Kirche und Schule.

1. Verhältnis von Staat und Kirche.

Der Begriff der Staatskirche (Landeskirche) ist ein Ergebnis der Reformation. Als die Landesfürsten das evangelische Bekenntnis einführten, wurden sie mächtige Beschützer Luthers, und es ergab sich daraus, daß er die von ihm seit 1525 nach festen Grundsätzen organisierte Kirche dem staatlichen Gebilde eingliederte. Als im Ringen mit dem Kaiser die Fürsten das Recht erhielten, in ihrem Lande dem eigenen Bekenntnis gemäß die Reformation durchzuführen, war der Begriff der Landes- und Staatskirche geschaffen. Der Staat förderte die Kirche, unterstützte die kirchlichen Gemeinden, ordnete den Religionsunterricht, die Ausbildung der Geistlichen. Der Landesfürst wurde oberster Bischof, „Summus episcopus“,

der Kirche seines Staates. In dieser Eigenschaft führten die Landesfürsten das Kirchenregiment. Sie setzten die obersten kirchlichen Behörden (Oberkirchenrat, Konsistorien) ein, beschickten die Synoden mit einer bestimmten, ihnen zustehenden Zahl der Mitglieder.

Die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten blieb bis zur Revolution bei den Einzelstaaten. Durch die neue Verfassung sollte die Stellung der Kirche zum Staat grundlegend geändert werden. Es heißt in der Verfassung über Religion und Religionsgesellschaften:

„Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz."

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Danach ist der grundlegende neue Gedanke die Trennung von Kirche und Staat.

Die Religionsgesellschaften — die Kirchen — bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie geben sich selbst eine Verfassung, ihre Synodalbeschlüsse haben für die Mitglieder der Kirche rechtsverbindliche Kraft. Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, sind den Religionsgesellschaften gleichgestellt. Beide haben das entscheidende Recht der Steuererhebung. Der kirchliche Besitz wird gewährleistet. Die bisherigen Staatsleistungen an die Kirche werden nicht einfach aufgehoben, sondern sollen auf Grund eines zu schaffenden Reichsgesetzes durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Doch ist das Gesetz noch nicht erlassen, die von der Verfassung beabsichtigte Neuordnung daher noch nicht durchgeführt.

Alle evangelischen (evangelisch-uniierten, lutherischen oder reformierten) Kirchengemeinden besitzen Selbstverwaltung. Sie wird ausgeübt durch Körperschaften, die von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt werden. (Kirchenrat und Kirchengemeindevertretung, Kirchenvorstand.)

Diese dem Namen nach in den einzelnen Ländern verschiedenen Selbstverwaltungsorgane haben doch überall ungefähr die gleichen Obliegenheiten durchzuführen: Verwaltung des Kirchenwesens und der kirchlichen Gebäude und vor allem die Pastorenwahl. Daneben sind sie besonders dazu ausersehen, das kirchliche und religiöse Leben, christliche Ordnung, Zucht und Sitte zu fördern.

Das Wahlrecht ist infolge der staatlichen Umwälzung seit 1918 verbreitert worden. Es ist auf die Frauen ausgedehnt und regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl).

Den Verwaltungsorganen der einzelnen Gemeinden sind die Synoden übergeordnet.

In Preußen bauen sie sich stufenförmig als Kreis-, Provinzial- und Generalsynode auf. Ihnen stehen die allgemeineren, das gesamte kirchliche Leben umfassenden Rechtsbefugnisse zu: gottesdienstliche Ordnung und Liturgie, Gesangbuch, Perikopenordnung, Abänderung der Kirchenverfassung, überhaupt die Regelung der kirchlichen Gesetzgebung. Von vielen Seiten wird eine weitere Ausdehnung der kirchlichen Selbstverwaltung und vor allem eine demokratische Grundlage dafür gefordert: Im Vordergrund der Reformwünsche steht das Bestreben, die Pastorenwahl durch die Gemeinde eintreten zu lassen. Die Urwahlen sollen die Kirche volkstümlicher machen, ihr neuen Anhang aus dem Kreise der gleichgültig Gewordenen oder feindselig Abgewandten werben.

Die katholische Kirche kennt den Begriff der Landeskirche nicht. Sie bildet einen geistlichen Staat, der die katholischen Christen aller Nationen umfaßt. Sie legt in den einzelnen Staaten ihre Beziehung zum Staat gesetzlich durch päpstliche Verordnung fest.

Der Papst besetzt die kirchlichen Ämter. Ihm zur Seite steht das Kardinalskollegium, das den Papst wählt. Unter dem Papst stehen als kirchliche Regierungs- und Verwaltungsorgane die Bischöfe, die auch die Geistlichen ohne Beteiligung der Gemeinden oder Einspruchsrecht des Staates anstellen. In Preußen gibt es 11 Bistümer (Trier, Münster, Paderborn, Kulm, Fulda, Limburg, Breslau, Ermland, Osnabrück, Hildesheim, Meißen). Jedoch stimmen deren Grenzen nicht mit den politischen Grenzen überein; ein reichsdeutsches Bistum greift z. B. nach Österreich über. In der katholischen Kirche ist eine Laienbeteiligung als Kirchenvorstand und als Gemeindevertretung nur innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde und nur mit Bezug auf die Vermögensverwaltung vorgesehen.

Nahe liegt ein Vergleich der im Deutschen Reich angestrebten Neuordnung mit den Verfassungen der Länder, in denen bereits früher die Trennung von Kirche und Staat vollzogen wurde, namentlich mit den zwei großen Republiken, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich. Zwiefach ist danach der Ausgangspunkt der Forderung einer gänzlich vom Staate gelösten Kirche. Es können religiöse Gründe, eine vertiefte Glaubenserfassung dazu führen; und umgekehrt politische Beweggründe, oft mit dem Kennzeichen der Religionsfeindschaft. Die erste Richtung ist ausgeprägt in den Vereinigten Staaten, wo reiches religiöses Leben, freilich auch ein ungemein ausgebildetes Sektenwesen aus der vollkommenen Freiheit erwachsen ist, in der sich dort die Religionsgemeinschaften entwickelt haben. In der Hoffnung auf religiöse Erneuerung der staatsbefreiten Kirche sind darum auch in Deutschland schon früher vielfach evangelische Theologen — als einer der ersten Schleiermacher — für die Trennung von Kirche und Staat eintreten.

Umgekehrt hat sich in Frankreich diese Trennung vollzogen. Seit der ersten Französischen Revolution hat dort der Kampf gegen die Kirche eingesetzt. Einziehung des Kirchenguts war eine der ersten Revolutionshandlungen. Bis in das 20. Jahrhundert ist dieser Gegensatz zwischen Staat und Kirche in Frankreich immer wieder aufgeflammt, bis er im Jahre 1905 einen gewissen Abschluß fand. Nicht nur der Religionsunterricht in den Schulen ist in der französischen Republik vollkommen aufgehoben, auch kirchliche Zeichen und Sinnbilder an öffentlichen Orten sind verboten.

Andere Religionsgemeinschaften. Die in der Verfassung gegebenen Freiheits- und Schutzbestimmungen beziehen sich auf alle Sekten sowie auf die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften. Die jüdischen Ge-

meinden haben Selbstverwaltung. Sie erheben Gemeindesteuern und stellen die Geistlichen an.

2. Bildung und Schule.

Im Mittelalter war das Schulwesen allein in den Händen der Kirche. Die Klosterschulen erfaßten nur einen geringen Teil des Volkes. Sie dienten als Lateinschulen in der Hauptsache der Ausbildung von Geistlichen. Städtische Schulen entstanden seit dem 15. Jahrhundert. Friedrich der Große faßte die Versuche zu einer allgemeinen staatlichen Volksbildung mit dem Schulzwang 1763 straffer zusammen. Seitdem galt die Schule als Einrichtung des Staates. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kamen die Schulen zum Teil wieder unter geistliche Leitung. Seitdem unterscheidet man Konfessionsschulen und Simultanschulen, d. h. Schulen, in denen weder bei der Wahl der Lehrer noch bei den Schülern nach dem Bekenntnis gefragt wird.

Das Schulwesen ist eine Angelegenheit der Länder. Doch sind bestimmte Richtlinien durch die Reichsverfassung festgelegt. Danach besteht die allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens 8 Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lehrmittel in den Volksschulen sind unentgeltlich.

Der Gedanke der Einheitsschule ist in den einzelnen Ländern in verschiedenem Maße verwirklicht. Durch Reichsgesetz (über Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920) sind alle privaten Vorschulen aufgelöst und der vierjährige Volksschulbesuch ist auch für die Schüler höherer Lehranstalten eingeführt. Ein Aufschub der Auflösung der Vorschulen kann bis 1930 gewährt werden: „wenn die Auflösung für Lehrer und Unterhaltende wirtschaftliche Härten mitbringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist." (§ 2 des angeführten Gesetzes.)

Einer weiteren Ausnahmebestimmung unterstehen die Privatschulen, die durch Erprobung neuer Wege und Methoden besondere Berechtigung erweisen (Landerziehungsheime, freie Schulgemeinden, Mädchengymnasien).

Über die Verzweigung der Anstalten wie die Verteilung der Schüler nach dem Besuch der Grundschule in Volks-, Mittel- und höhere Schulen ist noch keine rechsgesetzliche Regelung erfolgt.

Für begabte Minderbemittelte soll nach der Verfassung durch Erziehungsbeihilfen der Besuch höherer Schulen ermöglicht und der Weg zu höherer Schulbildung geebnet werden.

Die allgemeine Grund- und Volksschule ist zwar öffentlich, aber nicht unbedingt allgemein („simultan"), d. h. sie soll Kinder aller Stände umfassen, aber sie kann die Kinder nach Konfessionen absondern. Nach der Verfassung liegt die Entscheidung darüber, wenn auch mit gewisser gesetzlicher Einschränkung, in dem Willen der „Erziehungsberechtigten". Diese können Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einrichten. Der Entwurf zu einem Reichsschulgesetz vom September 1925 sah eine wesentliche Beschränkung der Gründung weltlicher Schulen vor und stellte (ebenso wie das bereits rechtskräftige bayrische Kon-

kordat) die Bekenntnisschule als Regelschule auf. Der Entwurf wurde so heftig angegriffen, daß er zurückgezogen werden mußte.

Private Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Aber der Bestand der Privatschule ist gefährdet durch das ausgesprochene Verbot der Standesschule, d. h. Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern.

Der Unterricht. Als neue Lehrfächer für den Unterricht sind vorgesehen: Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht).

Die Erteilung des Unterrichts in Staatsbürgerkunde ist bisher in den Ländern sehr verschiedenartig geregelt. In der Volksschule wie in den höheren Schulen wird er meist in Verbindung mit Deutsch, Geschichte und Erdkunde erteilt. Als selbständiges Unterrichtsfach kommt er in der Fortbildungsschule und den Oberschulen zur Geltung.

Die Methode des Arbeitsunterrichts will den Schüler als tätigen Mitarbeiter im Unterricht gewinnen.

Die preußischen Richtlinien für die Lehrplangestaltung an höheren Schulen (1925) fordern Arbeitsunterricht für alle Lehrfächer.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmt das Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 folgendes: Der Wunsch der Erziehungsberechtigten ist bis zum 12. Lebensjahr bestimmend. Vom 12. Jahr an kann das Kind gegen seinen Willen nicht mehr zum Religionsunterricht gezwungen werden. Vom 14. Jahr an entscheidet das Kind selbständig.

Die Ausbildung der Volksschullehrer erfolgt in Preußen (Gesetz über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preußen) und in Thüringen nach Ablegung der Reifeprüfung in einem zweijährigen Lehrgang an pädagogischen Akademien. Ein Reichsgesetz, das eine einheitliche Regelung für die gesamte Lehrerbildung bingen soll, ist noch nicht erlassen.

Die Vereinheitlichung des Schulwesens soll den Geist des deutschen Volkstums stärken und das Bewußtsein der Einheit zu einem neuen Gesamtwillen wachrufen.

Die durch die Änderungen in der Schulbildung vorgesehene Vereinheitlichung der Bildung ist eine doppelte:

1. eine Überwindung der Standesgegensätze durch die gemeinsame Volksschule, die für alle Kinder in den ersten vier Jahren verbindlich ist,

2. eine Überwindung der bundesstaatlichen Abgrenzung durch die Reichsgesetzgebung, die vielfach die Landesgesetzgebung ablöst, wenn im einzelnen auch noch Gesetzgebung der Länder weiterbestehen soll.

Die anderen Schul- und Bildungseinrichtungen werden vorläufig in ihrer bisherigen Organisation durch die Länder erhalten. Aus freier Initiative entwickelt sich daneben die Volkshochschule, deren Förderung durch Reich, Länder und Gemeinden von der Verfassung ausdrücklich verlangt wird.

Die Verfassung enthält schließlich allgemeine Bestimmungen über die Grundsätze der Geistesfreiheit und den staatlichen Schutz dieser geistigen Freiheit.

XIX. Heer und Flotte.

Entwicklung bis zum Weltkrieg. Heer und Flotte dienen einem Staat als Mittel der Verteidigung oder zu Angriffszwecken. Sie entwickeln

sich in allen Ländern mit der Festigkeit des Staatswesens. Bei den alten Germanen waren alle Gemeinfreien zum Kriegsdienst verpflichtet. Die Mündigsprechung des germanischen Jünglings war gleichbedeutend mit seiner Wehrbarmachung. In der Merowinger- und Karolingerzeit führte die Unterscheidung von Adel und Gemeinfreien die Umbildung vom Volks- zum Lehnsheer (Vasallenheer) herbei. Die Lehnsherren mit ihren Scharen von Knechten leisteten die Heeresfolge. In späterer Zeit, nach der Erfindung (richtiger: Ausnutzung) des Schießpulvers, seiner Verwendung für die Feuerwaffe, entstanden die Söldnerheere. Die Massen der Kämpfer werden besoldet. Es entsteht der Stand der Söldner oder Soldaten. Da sie aus den einzelnen Landesteilen angeworben werden, heißen sie auch Landsknechte.

Der absolute Staat bildet das Soldheer zum stehenden Heer um, das für den Staat im Namen des Landesherrn (nicht mehr für einen Unternehmer, der seine Truppe einem Fürsten zur Verfügung stellt) angeworben wird.

Die allgemeine Wehrpflicht wird in Brandenburg-Preußen unter Friedrich Wilhelm I. vorbereitet, der neben der Werbung in bestimmten Bezirken Landessöhne ausmustern und zum Heeresdienst einziehen ließ. Durchgeführt wird sie in Preußen nach dem Zusammenbruch des Heeres bei Jena und Auerstädt, als sich die Überlegenheit des napoleonischen Volksheeres erwiesen hatte. Die Umgestaltung fand unter Leitung von Scharnhorst, Gneisenau und Boyen statt. Die allgemeine Wehrpflicht wurde eingeführt. Die anderen Länder folgten, und bei der Gründung des Reichs blieb diese Ordnung erhalten.

Es hieß in der Verfassung: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht zerfiel in die Dienstpflicht (20.—39. Jahr) und die Landsturmpflicht (vollendetes 17. bis 45. Jahr). An die zwei- bis dreijährige Dienstpflicht schloß sich die siebenjährige Reservepflicht. Ihr folgte die Landwehr und der Landsturm. Der Landsturm umfaßte auch die „Nichtgedienten". Von der Wehrpflicht befreit waren die körperlich oder geistig Untauglichen, auch die zu entehrenden Strafen verurteilten Männer. Junge Leute mit höherer Bildung hatten das Recht, die Dienstzeit auf ein Jahr abzukürzen.

Der Kaiser hatte den Oberbefehl der Heeresmacht im Kriege (mit Ausnahme Bayerns auch im Frieden). Bayern, Sachsen und Württemberg hatten aber eigene Heeresverwaltung. Die Stärke der Armee im Frieden wurde im Jahre 1913 festgesetzt auf 29400 Offiziere ohne Sanitätsoffiziere und Beamten und 717000 Unteroffiziere und Mannschaften. Die Zahl konnte im Krieg etwa verzehnfacht werden.

Die Flotte. Seit dem Zerfall der Hansa, deren Schiffe die Nord- und Ostsee beherrschten, wurden in Deutschland wiederholt Versuche zur Gründung einer Kriegsflotte gemacht. Der Große Kurfürst schuf eine brandenburgische Kriegsflotte und erwarb eine Kolonie an der Westküste von Afrika. Doch gingen Flotte und Kolonie bald wieder verloren. Als

1848 das deutsche Volk nach Einheit verlangte, wurde durch freiwillige Spenden auch eine Flotte geschaffen. Aber sie lebte ebenfalls nur kurze Zeit. Der Bundestag ließ sie 1852 versteigern. Preußen erwarb davon zwei Schiffe, die den Grundstock der preußischen Marine bildeten, bis sie nach Reichsgründung zur deutschen „Kaiserlichen Marine" übernommen wurde. Das Reichsmarineamt wurde unmittelbar nach dem Regierungsantritt Wilhelms II. (1889) geschaffen. Das Flottengesetz von 1897 (Einfluß des Staatssekretärs Tirpitz) schuf die moderne deutsche Flotte.

An Stelle der Küstenflotte trat eine Hochseeflotte, deren Entwicklung die englisch-deutschen Beziehungen stark beeinflußte. Aufgabe der Flotte war Verteidigung der Reichsküsten, der Kolonien, Schutz des überseeischen Handels und der Auslanddeutschen. Vor Kriegsausbruch bestand die Flotte aus 37 Linienschiffen, 19 Panzerkreuzern, 8 Küstenpanzerschiffen, 38 geschützten Kreuzern, 11 ungeschützten Kreuzern, über 200 Torpedobooten und etwa 30 Unterseebooten. Die Flotte wurde nach dem Waffenstillstandsvertrag entwaffnet in dem englischen Hafen von Scapa Flow interniert. Um sie nicht mit Friedensschluß in die Hände der Feinde fallen zu lassen, wurde sie von der Besatzung versenkt.

Die Bestimmungen über Heer und Flotte nach dem Vertrag von Versailles. Über Umfang, Wesen und Form des deutschen Heeres und der Flotte hat der Wille der Sieger Bestimmungen erzwungen. Die Bestimmungen für Landheer, Seemacht und Luftschiffahrt bilden den Inhalt von Teil V des Versailler Vertrages; sie umfassen die Artikel 159 bis 202.

Die deutsche Reichswehr darf die Zahl von 100000 Mann (darunter 4000 Offiziere) nicht übersteigen. Das Heer soll nur als Polizeitruppe, zur Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und als Grenzpolizei dienen. Die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Das Heer ist ein Soldheer. Es ist bestimmt, daß Unteroffiziere und Soldaten sich für 12 Jahre verpflichten und Offiziere für 25 Jahre. Kein verabschiedeter deutscher Offizier darf in fremde Heere als Instrukteur oder Lehrer im Heer-, Marine- und Luftfahrtwesen eintreten. Nur eine Ausnahme ist zugelassen: der Eintritt in die französische Fremdenlegion. Aufgelöst sind Großer Generalstab, Kadettenanstalten, sämtliche Kriegsakademien, die Unteroffiziersschulen. Ferner soll der gesamte Unterricht, das Bildungs- und Vereinswesen überwacht werden, damit sich in ihm kein militärischer Geist ausbilde.

Über Bewaffnung und Ausrüstung der deutschen Truppe sind genaueste Vorschriften gegeben. Als Flotte werden dem Deutschen Reiche belassen: 6 Schlachtschiffe, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote (d. h. kein Unterwasserschiff, kein Luftschiff). Die drahtlosen Großstationen Nauen, Hannover, Berlin dürfen nur für Handelstelegramme benutzt werden und stehen unter der Kontrolle der „alliierten und assoziierten Mächte". Die Befestigungen des linken Rheinufers sowie die Festungswerke von Helgoland mußten geschleift werden.

Das Rheinland ist von Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt. Deutschland muß die Kosten dieser Besatzungstruppe tragen.

Die Durchführung aller von der Entente aufgestellten Bedingungen wird auch von ihr überwacht. Zu diesem Zwecke ist die „interalliierte Heeres-Überwachungs-Kommission" vorgesehen, die auf deutsche Kosten diese Arbeit auf deutschem Boden übernimmt.

Während Deutschland in diesem Umfang zur Abrüstung gezwungen war, hat die Friedensstärke der Deutschland benachbarten Völker folgende Höhe: Frankreich 650000 Mann, Italien 400000 Mann, Polen 440000 Mann, Belgien 100000 Mann. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika im November 1921 einberufene Konferenz in Washington hat eine Erörterung der Beschränkung der Rüstungen aller Nationen angebahnt (d. h. nur zur See). Die Konferenz von Locarno (Oktober 1925) hat eine Grundlage für die Verminderung der Rüstungen in Aussicht gestellt. (Vgl. S. 134.)

Die Reichswehrverfassung. Die deutsche Gesetzgebung hat nach dem Vertrag von Versailles nur ein geringes Selbstbestimmungsrecht über die Heeresverfassung. Nach der Reichsverfassung ist die Militärgewalt hinfort der Zivilgewalt unterstellt.

Diese Abhängigkeit macht sich nicht nur geltend in der Einsetzung des Reichswehrministers, der wie jedes andere Mitglied der Regierung zu seiner Amtsführung der Vertrauenskundgebung des Parlaments bedarf; sie zeigt sich auch noch durch die mögliche Übertragung des Wehrministeriums an einen Zivilisten.

Das Gesetz vom 22. Februar 1919 über die Bildung einer Reichswehr ist die Grundlage der Truppenanwerbung und des Rechtes für Mannschaften und Offiziere. Die Reichswehr ist danach dazu bestimmt, die Reichsgrenzen zu schützen, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung zu verschaffen und die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten. Oberbefehlshaber der Wehrmacht ist der Reichpräsident. Seine Befehle und Erlasse müssen vom Reichswehrministerium gegengezeichnet werden. Alle Reichswehrangehörigen werden auf die Verfassung vereidigt. Das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921 regelt die Verwaltung der Wehrmacht (d. i. Reichsheer und Reichsmarine) grundsätzlich neu.

Eine Verordnung vom 8. Juni 1920 sieht die Einrichtung einer (vorläufigen) Heereskammer und einer entsprechenden Marinekammer vor, die als beratende und begutachtende Körperschaften bei Bearbeitung von Gesetzesvorlagen, bei Wünschen und Anregungen grundsätzlicher Art mitzuwirken haben. Die Heereskammer besteht aus einer Vertretung der Offiziere aller Grade und Wehrbezirke, der Unteroffiziere und Mannschaften. Ähnlich setzt sich die Marinekammer zusammen. Die Wahl ist den Parlamentswahlen nachgebildet (geheime Zettelwahl, Listensystem).

In der Heereskammer und Marinekammer tritt ein vollkommen neuer Grundsatz der Heeresverwaltung auf. Das Heer, bisher auf bedingungslose Disziplin gestellt, Gehorsam und Unterordnung der Untergebenen unter den Befehl von oben fordernd, hat mit den Anfängen einer frei gewählten Vertreterkörperschaft die Triebkräfte des sittlichen Handelns anerkannt, die in der Selbstverwaltung seit langem verwendet, von dem Freiherrn vom Stein in ihrer Bedeutung erkannt wurden: Freiheit und Selbstverantwortung.

XX. Die Stellung und Aufgaben des Reiches nach außen.

1. Auswärtige Angelegenheiten.

Die Außenpolitik ist ausschließlich Sache des Reiches, nicht der Länder. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Ausland (Art. 6 der Verfassung), wie die ausschließliche Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Art. 78).

Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Ihm steht das Recht zu, im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten zu schließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Reichstages, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz, d. h. durch die Volksvertretung oder Volksentscheidung.

Die mit den Geschäften der hohen Politik betrauten Auslandvertreter, die Diplomaten, werden unterschieden als Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger. Der allgemeine Name, der alle vier Arten umfaßt, ist der der Gesandten. Nur die Großmächte unterhalten Botschafter. Die Auslandvertreter geben regelmäßige Berichte an die heimatliche vorgesetzte Behörde.

Oberste Reichsbehörde für auswärtige Angelegenheiten ist das im Jahre 1876 geschaffene Auswärtige Amt. An der Spitze des Auswärtigen Amtes steht der Minister des Äußern. Die Gesandten unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sie das Reich vertreten. Darin besteht ihre „Exterritorialität". Sie sind völkerrechtlich unverletzlich. Die diplomatische Vertretung wird nur in die Hauptstädte der fremden Staaten entsandt. Für die anderen, durch den Handel wichtigen Plätze des Auslandes werden Konsuln ernannt. Die Konsulate sind eingerichtet als Vertretung der Handelsinteressen des Reiches und zum Schutz der deutschen Staatsangehörigen im Auslande.

Als solche haben sie Eheschließungen zu vollziehen, für Sicherung des Nachlasses der im Ausland verstorbenen Deutschen Sorge zu tragen, Pässe auszustellen und dgl. Die Konsulate unterstützen Deutsche, die im fremden Lande in Not geraten sind, und verhelfen ihnen gegebenenfalls zur Rückkehr in das Heimatland. So weist die Tätigkeit der Konsulate hin auf die Bedeutung des Auslanddeutschtums.

2. Das Deutschtum im Auslande.

Das in seiner Bevölkerung schnell anwachsende Deutschland hat seine Landeskinder in früheren Jahrhunderten oft aus dem Heimatlande entlassen müssen und damit vielfach aufgegeben und verloren.

Verschiedene Anlässe führten deutsche Auswanderungen herbei: religiöse Beweggründe, z. B. bei den Mennoniten, die zur Vermeidung der Eidesleistung und des Heeresdienstes nach Rußland und Amerika zogen, politische Ursachen bei zahlreichen Anhängern der revolutionären Bewegung von 1848. Vor allem aber waren es wirtschaftliche Gründe, die die zahlreichen Auswanderungen namentlich in den Jahrzehnten vor dem industriellen Aufstieg hervorriefen. Doch verließen nicht nur die wirtschaftlich Schwachen, die keine Arbeitsgelegenheit fanden, die Heimat. In Zeiten wirtschaftlicher Blüte trieb auch Kraftbewußtsein und Unternehmungsgeist vielfach die wirtschaftlich leistungsfähigsten Deutschen ins Ausland. Um das Jahr 1880 betrug die deutsche Auswanderung jährlich etwa $^1/_4$ Million Köpfe. In den Jahrzehnten 1871—1901 sind annähernd 3 Millionen Menschen aus Deutschland ausgewandert. Von 1893 an nahm die Auswanderung immer mehr ab. Im Jahre 1913 betrug sie bei dem 70-Millionenvolk nur noch 25 800, und die Einwanderungsziffer überwog.

Die meisten ausländischen Staatsangehörigen deutscher Abkunft finden sich in Amerika. In Brasilien leben etwa 50000, in Argentinien 100000, in Chile 30000 Nachkommen der Deutschen, die durch ihre Sprache den Zusammenhang mit der alten Heimat aufrechterhalten. In der Union leben etwa 12 Millionen Deutsch-Amerikaner. Sie sind ihrer Staatsangehörigkeit nach amerikanische Bürger, doch haben sie sich zur Vertretung ihrer Kulturinteressen im „Deutschamerikanischen Nationalbund" zusammengeschlossen. In Siebenbürgen befindet sich eine Kolonie von etwa 1/4 Million Deutscher, die im 12. Jahrhundert dorthin ausgewandert sind und ihre Stammesart treu und stark festgehalten haben. In dem ursprünglichen Gebiet des Staates Ungarn leben 2 1/2 Millionen Deutsche (jetzt zumeist also zu Rumänien gehörig, zu Jugoslawien etwa 600000). Im russischen Reich haben sich gleichfalls in früheren Jahrhunderten viele auswandernde Deutsche angesiedelt. So bestanden zahlreiche deutsche Bauerngemeinden in Südrußland, bis ihre Bewohner — trotz russischer Staatsangehörigkeit — während des Krieges enteignet und heimatlos wurden. In den ehemaligen baltischen Provinzen bildeten seit der Kolonisation durch den Ritterorden (dem die Kulturarbeit der Hansa vorangegangen war) die dort ansässigen Deutschen den Herrenstand gegenüber der estnisch-lettischen Bevölkerung. In Rußland zählte man vor dem Kriege über 2 Millionen Deutsche. In Polen lebten am Kriegsbeginn etwa 600000 Deutsche, ein Teil davon deutsche Reichsangehörige.

Unter den Auslanddeutschen sind daher folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Die Menschen deutscher Sprache und Abstammung, die aber im fremden Lande Staatsangehörigkeit erhalten haben.

2. Im Ausland lebende Deutsche, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten, darum vorwiegend Träger des deutschen Gedankens im Auslande sind.

3. Eine besondere Gruppe bilden die Deutschen, die bisher zum Reich gehörten und durch die Versailler Friedensbestimmung zur Annahme fremder Staatsangehörigkeit gezwungen sind, wenn sie nicht Haus und Heimat verlassen wollen. (Vgl. S. 132.)

Um diesen Millionen von Deutschen zu helfen, daß sie außerhalb der Reichsgrenzen ihr Deutschtum und ihre deutsche Kultur erhalten können, müssen Gesetzgebung und freie Vereinsarbeit zusammenwirken.

Mit der ersten Gruppe können nur kulturelle Beziehungen gepflegt werden. Die Rückwanderung in die Heimat kann erleichtert werden. (Vertrag vom 7. Mai 1919 über Einwanderung von deutschstämmigen und deutschsprachigen Ausländern, Rückwanderung und Auswanderung von deutschstämmigen Ausländern.) Die Regelung erfolgt durch das Reichswanderungsamt. Die zweite Gruppe, die deutschen Staatsangehörigen des Auslandes, genießen ohne weiteres den Schutz der Reichsgesetze und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande durch die deutschen Konsulate. Durch die Bestimmung des Friedensvertrages, daß der gesamte deutsche Auslandsbesitz den Ententemächten zufällt, sind die deutschen Auslandsguthaben

zumeist verloren worden. Einen um so wirksameren Schutz brauchen die Deutschen, die es trotz aller Hemmnisse wagen, neue Beziehungen im Ausland anzuknüpfen.

Die sprachlichen und Kulturzusammenhänge zwischen Auslanddeutschen und Mutterland will der „Verein für das Deutschtum im Auslande" aufrechterhalten.

Er sieht einen Teil der Erfüllung seiner Aufgaben in der Gründung und Erhaltung deutscher Schulen und Kindergärten und führt daher auch den Namen „Allgemeiner deutscher Schulverein". Er vermittelt nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Geistliche, Ärzte, Anwälte, Schriftleitungen für Zeitungen, unterstützt deutsche Auslandblätter, gewährt Studienhilfen an Auslanddeutsche und vermittelt ihnen Auskünfte und Rechtsbeistand.

Einen besonderen gesetzgeberischen Schutz muß das Reich der dritten Gruppe der Deutschen sichern, die erst durch Erfüllung des Versailler Vertrages vom Reiche losgetrennt sind. Die aus ihrer Heimat Vertriebenen werden aufgenommen und bei Besetzung von Ämtern und Stellen berücksichtigt. (Unterbringungsgesetz, März 1920.) Ferner werden Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten getroffen, die den deutschsprechenden Volksteilen ihre Selbständigkeit in der Pflege ihrer volkstümlichen und sprachlichen Eigenart zubilligen. Einen entsprechenden Rechtsschutz sichert das Reich fremdsprachlichen Volksteilen zu in Artikel 113 der Reichsverfassung (Gebrauch der Muttersprache in Unterricht, Verwaltung, Rechtspflege). Um die Ausführung der getroffenen Abmachungen zu sichern, hat sich ein Deutscher Schutzverband für Grenz- und Auslanddeutsche gebildet.

3. Der Vertrag von Versailles.

Durch den Kriegsausgang hat Deutschland seine Machtstellung eingebüßt. Im Verkehr mit dem Ausland ist die Selbständigkeit des Deutschen Reiches in wesentlichen Fragen beschnitten. Das Deutsche Reich ist gegenwärtig kein souveräner Staat; es ist abhängig von den Bestimmungen der Westmächte, genötigt, Eingriffe in seine eigene Verfassung und Verwaltung zu dulden. Der Vertrag von Versailles legt dem gesamten politischen und wirtschaftlichen Leben die stärksten Beschränkungen auf.

Der Vertrag ist, ohne daß Deutschland zu Verhandlungen darüber zugelassen wurde, unterschrieben worden, da Hungerblockade und der drohende Einmarsch die Unterschrift erzwangen.

Der Vertrag hat bestimmt: Änderungen des Staatsgebietes. Aus dem Verband des Reiches schieden danach aus: Elsaß-Lothringen (mit 1 874 000 Einwohnern), die größten Teile der Provinzen Posen (2 Millionen Menschen) und Westpreußen (1 Million); Danzig und Memel mit entsprechenden Landstreifen (490 000 Einwohner); ein erheblicher Teil von Oberschlesien (trotz der zugunsten Deutschlands ausgefallenen Abstimmung!), die Kreise Moresnet, Eupen und Malmedy; Nordschleswig. Das rein deutsche Saargebiet ist unter die Verwaltung des Völkerbundes gestellt und damit dem Reich bis zur endgültigen Abstimmung nach 15 Jahren

zunächst verloren (830 000 Einwohner). Seine Bergwerke und industriellen Anlagen sind Frankreich zur Ausnutzung überantwortet. Nach der in 15 Jahren vorzunehmenden Abstimmung muß im Falle einer Entscheidung für Deutschland das Reich die Eigentumsrechte an den Gruben in Gold zurückkaufen. Große Teile der abgetretenen Gebiete sind rein deutsches Land; so vor allem der „polnische Korridor" zu beiden Seiten der Weichsel. Die Vorfahren der dortigen Bewohner kamen vor fast 700 Jahren mit dem Deutschen Ritterorden ins Land, waren Kolonisatoren, deutsche Kulturträger.

Deutschland hat seinen Kolonialbesitz und seine Konzessionen in China und seine Überseekabel verloren.

Wehrlosmachung und Strafbestimmungen. Heer und Flotte sind bis auf geringe Reste aufgelöst. Die Flotte ist größtenteils den Siegern ausgeliefert. Auf Helgoland, dem Flottenstützpunkt, sind die Festungswerke geschleift. (Vgl. S. 128.)

Die wirtschaftlichen Verluste und Belastungen sind unermeßlich. (Vgl. Kap. XXII.)

Druckmittel und Verletzung der Souveränität. Deutschland ist gezwungen, fremde Besatzungstruppen auf seinem Boden gewähren zu lassen und sie zu erhalten; fremden Kommissionen mit Regierungsgewalt und Exterritorialität das Land zu eröffnen, ihnen Einblick in sämtliche Verwaltungsbetriebe, staatliche Haushaltpläne usw. zu geben. Den alliierten Beamtenapparat, der zur Durchführung der Wiedergutmachung dient, hat Deutschland zu bezahlen. Die wesentlichen deutschen Stromläufe sind in ihrer Verwaltung internationalisiert.

Als Druckmittel gilt die Besetzung des linken Rheinufers, die bei Erfüllung der deutschen Verpflichtungen, zonenweise von 5 zu 5 Jahren bis 1935 abgebaut werden soll. Köln wurde am 31. Januar 1926 geräumt.

Die moralische Rechtfertigung für den Vertragsinhalt glaubt die Entente daraus zu entnehmen, daß Deutschland, gezwungen durch den Druck der Lage, nach langer Schwankung seine Unterschrift am 28. Juni 1919 unter den Vertrag setzte, der Deutschland als den allein schuldigen Kriegsurheber bezeichnet und es deshalb für alle Verluste und Schäden verantwortlich macht.

Eine Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches ist nur durch Änderung des Vertrages möglich. Diese Änderung auf friedlichem Wege herbeizuführen, ist das Ziel aller Regierungen seit Entstehung der deutschen Republik gewesen. Der Krieg hat durch die Grausamkeit seiner Zerstörungsarbeit die Einsicht gefördert, daß die Gegensätze der Nationen auf friedliche Weise überwunden werden müssen und das Völkerrecht auf eine neue Grundlage zu stellen ist. In dem Begriff „Völkerbund" sind die Hoffnungen enthalten auf einen kriegsbefreiten, der Völkerversöhnung dienenden Rechtszustand, der alle Menschen umfaßt.

4. Völkerbund.

Nur allmählich hat sich ein Rechtszustand entwickelt, der allgemein anerkannte Grundsätze für die Beziehungen zwischen den Staaten festlegt: das Völkerrecht. Als der Begründer des modernen Völkerrechts gilt Hugo Grotius, der in seiner 1624 erschienenen Schrift „De iure belli ac pacis" (vom Kriegs- und Friedensrecht) eine auf Natur und Vernunft beruhende, völkerverbindende Verständigung geschaffen sehen wollte, die den alten „Kriegszustand" der Staaten durch eine allgemein anerkannte Rechtsordnung ersetzen sollte. In der Folgezeit ist der Gedanke eines solchen Bundes oft aufgenommen worden, wenn auch häufiger von den Philosophen als den praktischen Staatsleitern.

Kant hat in seiner Schrift: „Zum ewigen Frieden" den Plan für eine internationale Völkerorganisation entworfen, um an Stelle des Kriegszustandes zwischen den Völkern einen Bund des Friedens herbeizuführen. Der praktischen Gestaltung wurden solche Gedanken nähergerückt durch die vom russischen Zaren veranlaßten Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907, die den Zweck hatten, internationale Schiedsgerichte zu schaffen, um Kriege zu vermeiden.

Während des Weltkrieges wurde der Gedanke wieder aufgenommen, von dem englischen Außenminister Lord Grey, dem deutschen Kanzler Bethmann-Hollweg (Rede vom 9. November 1916), vor allem vom Präsident Wilson. Seinem Einfluß allein ist es zuzuschreiben, daß die Völkerbundakte dem Versailler Friedensvertrag (als Artikel 1—260) und allen anderen Friedensverträgen als organischer Bestandteil eingefügt ist und den ersten Hauptteil davon bildet.

Völkerbundsvertrag von Versailles. Allerdings ist der aus den Versailler Verhandlungen hervorgegangene Völkerbund ein sehr unvollkommenes Gebilde, das noch vielfacher Änderungen bedürfen wird.

Der Völkerbundsvertrag hat die Aufrechterhaltung des Friedens und die friedliche Lösung von zwischenstaatlichen Streitfällen zur Aufgabe. Er legt seinen Mitgliedern folgende Verpflichtungen auf: Nicht zum Kriege zu schreiten, ehrliche, gerechte und öffentliche internationale Beziehungen zu unterhalten und das internationale Völkerrecht als unverletzliche Richtlinie für ihr Verhalten zu beachten.

Mitglieder: Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbunds sind die Staaten, die den Friedensvertrag als Deutschlands Gegner unterzeichnet haben und die neutralen Staaten, die bei Unterzeichnung des Versailler Friedens (10. Januar 1920) von den alliierten und assoziierten Mächten dazu aufgefordert worden sind. Mit zwei Drittel Mehrheit kann die Bundesversammlung die Zulassung neuer Mitglieder beschließen. Beinahe 6 Jahre nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, am 28. November 1925, ist nach monatelangen schwierigen Auseinandersetzungen in Deutschland das Gesetz über die Verträge von Locarno angenommen worden, das Deutschlands Bei-

tritt zum Völkerbund in die Wege leiten wird. Der Antrag um Aufnahme, der im Februar 1926 gestellt wurde, kommt im März zur Entscheidung.

Zu den außerhalb stehenden Ländern gehören die Vereinigten Staaten von Amerika, da der Kongreß den Friedensvertrag nicht ratifiziert hat.

Der Bund hat seinen Sitz in Genf. Seine Organe sind: Die Bundesversammlung, der Bundesrat und ein ständiges Sekretariat am Bundessitz zur Erledigung der Geschäfte. In der Bundesversammlung hat jedes Bundesmitglied 3 Sitze, jedoch nur 1 Stimme. Der Bundesrat setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte als ständigen Vertretern und vier anderen Mitgliedern des Bundes, die jährlich neu gewählt werden. Bundesrat und Bundesversammlung tagen, wenn die Umstände es erfordern, der Rat jedoch mindestens einmal jährlich, womöglich am Bundessitz. Bei grundsätzlich gleicher Zuständigkeit von Rat und Versammlung hat der Rat infolge seiner größeren Beweglichkeit das Übergewicht. Die Beschlüsse des Rates sowohl wie der Versammlung bedürfen der Einstimmigkeit (abgesehen von einigen besonders erwähnten Ausnahmen).

Aufgaben. Da zur Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung aller Rüstungen unerläßlich ist, soll der Rat unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände eines jeden Landes die Abrüstungspläne vorbereiten. Die Rüstungsgrenze darf dann von keinem Staat überschritten werden. Die Bundesmitglieder müssen sich gegenseitig offen über Umfang und Absicht ihrer Rüstungen Aufschluß geben. Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Mitglieder zu wahren und sich gegenseitig gegen äußere Angriffe zu schützen.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, ihre Streitfälle dem Bundesrat oder einem vom Bundesrat zu gründenden internationalem Gerichtshof zu unterbreiten, den Schiedsspruch anzunehmen, zum mindesten aber nicht vor drei Monaten nach dem Schiedsspruch oder dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen durch ein Bundesmitglied gilt als kriegerische Handlung gegen alle Bundesmitglieder. Diese sollen unverzüglich alle wirtschaftlichen, finanziellen und persönlichen Beziehungen mit dem betreffenden Staate abbrechen und sich zu einem gemeinsamen militärischen Vorgehen gegen ihn vereinigen. Diese selben Bedingungen können angewandt werden, wenn nur eine oder auch keine der streitenden Parteien Mitglied des Völkerbundes ist.

Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit eines Krieges nicht aus der Welt geschafft, aber das Entstehen kriegerischer Verwicklungen ist bedeutend erschwert. (Die Abrüstung der Marinestreitkräfte wurde energischer durch eine von den Vereinigten Staaten einberufene Konferenz in Washington in Angriff genommen.)

Alle internationalen Verträge und Verpflichtungen sollen künftig erst rechtsverbindlich werden, wenn sie beim Bundessekretariat eingetragen und von diesem veröffentlicht worden sind.

Die Kolonien und Gebiete, die durch den Krieg der Souveränität eines Staates entzogen worden sind, unterstehen der Verwaltung des Völkerbunds. Es sind dies die von Deutschland und seinen Bundesgenossen nach dem Kriege zwangsweise abgetrennten Gebiete: Vor allem das deutsche Saargebiet, der Freistaat Danzig, die gesamten deutschen Kolonien und die asiatische Türkei.

Zu den allgemeinen Aufgaben des Völkerbunds gehören folgende: 1. Überwachung der Arbeitsbedingungen. 2. Die Sorge für gerechte Behandlung eingeborener Völkerschaften in den der Verwaltung des Völkerbunds unterstellten Gebieten. 3. Bekämpfung des Mädchenhandels. 4. Bekämpfung des

Handels mit Opium und anderen schädlichen Drogen. 5. Überwachung des Waffenhandels. 6. Förderung der Freiheit von Verkehrswegen und der Durchfuhr, sowie Regelung des Handels. 7. Bekämpfung von Krankheiten, und 8. Förderung der charitativen Organisationen, insbesondere des Roten Kreuzes

Dem Völkerbunde angegliedert ist das internationale Arbeitsamt (vgl. Seite 183).

Der Völkerbund in seiner jetzigen Gestalt verzichtet auf die Regelung des von Wilson besonders betonten Hauptpunktes völkerrechtlicher Vereinbarungen, „die Freiheit der Meere". Er enthält keine obligatorische Bestimmung über Abschaffung der Geheimdiplomatie und Geheimverträge, kein Verbot der Sonderbündnisse, keine Strafbestimmungen gegen verhetzende Pressetätigkeit, keine obligatorischen Schiedsgerichte, keine Bestimmungen über gleichmäßige Rüstungsbeschränkungen.

Obwohl der Völkerbund bei seiner Begründung eine Machtorganisation der siegreichen Staaten darstellte, mußte der Gedanke einer friedlichen Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen sich darin durchsetzen. Mehr und mehr begriffen auch die Siegermächte, daß sie ihn zu einem wirklichen Instrument für die Erhaltung des Friedens machen und eine Mitarbeit aller Nationen herbeiführen müssen. Der Druck der Rüstungen ist wirtschaftlich nicht zu ertragen und eine Herabsetzung der Rüstungen ist nur möglich, wenn eine Sicherheit gegen Kriege gegeben ist.

Das deutsche Volk, das in weiten Kreisen unmittelbar nach dem militärischen und politischen Zusammenbruch voller Glauben und voller Hoffnungen an die Möglichkeit einer neuen internationalen Ordnung war, entzog allerdings dem Völkerbund zunächst in zunehmendem Maße das Vertrauen, und der Gedanke eines Beitritts konnte überhaupt nicht erörtert werden. Das lag nicht nur an dem Ausschluß Deutschlands bei der Begründung des Völkerbunds, der an sich als schwere Beleidigung empfunden wurde. Es lag auch nicht an den organisatorischen Schwächen des Völkerbunds, die erst allmählich überwunden werden können, sondern an einer Reihe von Entscheidungen und Maßnahmen des Völkerbundes, durch die das deutsche Volk sich empfindlich geschädigt und ungerecht behandelt fühlen mußte. (Schiedsspruch des Völkerbunds über die Auslegung der oberschlesischen Abstimmung vom 12. Oktober 1921. Einsetzung eines die deutschen Interessen verletzenden Regiments im Saargebiet usw.) Die Verbitterung wurde noch dadurch erhöht, daß die Verhandlungen mit den Siegermächten über die Reparationsfrage zu keinem annehmbaren Abschluß gebracht werden konnten und daß schließlich der Ruhreinfall (11. Januar 1923) jede Möglichkeit eines friedlichen Zusammenarbeitens mit den Siegermächten zerstörte.

Eine Atmosphäre, die eine Bereitwilligkeit Deutschlands zum Beitritt in den Völkerbund möglich machte, wurde erst geschaffen, nachdem die Westmächte erkannt hatten, daß die Lösung der „Sicherheitsfrage" mit derReparationsfrage aufs engste verknüpft ist. Nachdem durch den Dawesbericht (vgl.

S. 81) und die Räumung des Ruhrgebietes (31. Juli 1925) eine Möglichkeit zu Verhandlungen gegeben war, brachte die Konferenz von Locarno (November 1925) eine Einigung in der Sicherheitsfrage, die Deutschlands Eintritt in den Völkerbund herbeiführte (März 1926).

Unterdessen hat der Völkerbund in den Jahren seit seiner Gründung (10. Januar 1920) verschiedene Aufgaben in Angriff genommen. Die bedeutsamste Leistung ist die Schaffung des im Abschnitt 14 vorgesehenen „ständigen internationalen Gerichtshofs", eine Schöpfung, die von der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) bereits einmal versucht war. Der Völkerbund hat in zahlreichen Streitfällen zwischen Nationen vermittelnd eingegriffen. In dem italienisch-griechischen Konflikte (1923) hat er eine weitere Ausdehnung der Spannung verhindert. Die Frage der praktischen Sicherung gegen das Entstehen von Kriegen ist immer wieder in den Mittelpunkt der Bemühungen gestellt worden. Der Völkerbundvertrag enthält in diesem Punkt wesentliche Lücken. Die 5. Völkerbundversammlung (1924) nahm daher ein Protokoll für die friedliche Regelung internationaler Konflikte an (Genfer Protokoll), durch das der Angriffskrieg grundsätzlich als internationales Verbrechen erklärt und dem angegriffenen Teil schleunigste Unterstützung gegen den Angreifer zugesagt wurde. Das Protokoll enthielt das Programm für ein allgemeines System zur Sicherung des Weltfriedens.

Es wurde jedoch von England nicht ratifiziert. Dagegen erklärte England sich für Pakte zwischen solchen Staaten, zwischen denen Reibungsflächen bestehen (regional aufgestellte internationale Abmachungen, die der Individualität der Beziehungen der einzelnen Staaten entsprechen).

Die 6. Völkerbundversammlung (1925) setzte sich dann angesichts der Unmöglichkeit, ein allgemeines Gesetz zustande zu bringen, für den englischen Vorschlag ein, näherte ihn aber dem Sinn des Genfer Protokolls durch den Beschluß an, daß die Pakte beim Völkerbund zusammenlaufen, dem Geiste des Protokolls entsprechen und von Anfang an so vom Völkerbund bearbeitet werden müssen, daß aus ihnen auch wirklich ein gemeinsames internationales Friedensgesetz entsteht.

Das ist die Vorgeschichte der Konferenz von Locarno (Okt./Nov. 1925), die durch Herbeiführung eines Sicherheitspaktes zwischen den Westmächten und Deutschland einerseits, zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn andererseits, den ersten Schritt auf dem Wege zu einem allgemeinen Weltfriedenskodex tun sollte.

Die Bedeutung der Konferenz von Locarno liegt vor allem in der deutsch-französischen Auseinandersetzung. An die Stelle der Methoden von Versailles ist dort zum erstenmal zwischen den Vertretern der beiden Länder im Sinne gegenseitiger Verständigung ein Einvernehmen getreten. Dieses zog die Abkommen mit den anderen Nachbarländern Deutschlands nach sich. Zustande kamen:

1. der Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien,

2. das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien,
3. das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich,
4. der Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen,
5. der Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei.

Das Gesetz über diese Verträge und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist vom Reichspräsidenten am 30. November 1925 verkündet worden. Die Unterzeichnung der Verträge fand am 1. Dezember 1925 in London statt.

Der Westpakt spricht die Garantien der Unverletzlichkeit der territorialen Grenzen aus, wie sie durch den Vertrag von Versailles im Westen festgesetzt worden sind. Deutschland und Belgien, Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff und zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Ausgenommen werden nur flagrante Verstöße gegen die Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages, die von der Entmilitarisierung des linken und rechten Rheinufers in der bekannten 50-Kilometer-Zone handeln. Dieses Abkommen wird unter die Garantie der vertragschließenden Mächte, praktisch also unter die Garantie Englands und Italiens, gestellt. Die betreffenden Staaten verpflichten sich kollektiv und individuell, der Macht sofort ihren Beistand zu gewähren, gegen die sich eine Handlung richtet, die eine flagrante Verletzung des Vertrages darstellt.

Wesentlich ist, daß in dem Westpakt kein Bezug auf die Schiedsverträge mit den Oststaaten genommen ist. Das bedeutet praktisch, daß Frankreich keine Sonderstellung als Garant der Ostschiedsverträge einnimmt, sondern sich dem Völkerbund einordnet, der die allgemeine Garantie aller Schiedsverträge übernimmt.

In den Schiedsverträgen zwischen Deutschland und Belgien und Deutschland und Frankreich wird ein Unterschied gemacht zwischen Streitfragen, die rechtlicher, und Streitfragen, die politischer Natur sind. Im ersten Falle kann von der Schiedskommission ein bindender Spruch gefällt werden, in dem zweiten Falle sind die beteiligten Mächte nicht gehalten, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen.

Die Schiedsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei sind nahezu identisch mit den westlichen Schiedsverträgen. In einem Punkte unterscheiden sie sich aber sehr wesentlich: sie enthalten keine Garantie der im Versailler Vertrage gezogenen Grenzen Polens.

In einer Anlage zu dem Schlußprotokoll erklären die Westmächte, Polen und die Tschechoslowakei, ausdrücklich in bezug auf die Auslegung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung, daß Deutschland zur Durchführung des Artikels 16 nur verpflichtet ist in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist, und das seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

Von der gleichen Wichtigkeit wie der Westpakt und die Schiedsverträge sind für Deutschland auch die politischen Rückwirkungen, die sich aus dem Vertrag ergeben. Darüber sind schriftliche Abmachungen in Locarno nicht ge-

troffen worden. Doch haben Verhandlungen darüber stattgefunden, die sich auf die Verminderung der Truppen im Rheinland, auf Abänderung des Rheinlandregimes und der Verhältnisse im Saargebiet, die Neureglung der Luftverkehrverhältnisse beziehen. Die unmittelbar darauf in Angriff genommene Räume der Kölner Zone ist als Beginn der Auswirkung des Vertragsabschlusses anzusehen. Die Bedeutung des ganzen Vertragswerkes („Vertrag der gegenseitigen Garantien") wird in dem Schlußprotokoll dahin zusammengefaßt, daß die Inkraftsetzung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie durch die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerbundsatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen.

Die Grundlagen für einen wahren Friedensschluß, für eine friedliche europäische Zukunft sind damit geschaffen. Wenn auf dieser Grundlage in dem Geist des Vertrages von Locarno weiter gearbeitet wird, dann kann das Unrecht des Vertrags von Versailles, das Europa an den Rand des politischen und wirtschaftlichen Chaos brachte, durch gemeinsamen guten Willen vielleicht abgetragen werden.

XXI. Finanzen.

Unter Finanzwesen versteht man die Ordnung der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Körperschaften, von Staat und Gemeinde. Jede öffentliche Verwaltung stellt einen Haushaltplan auf, d. h. einen Voranschlag der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Ausgaben. Die wichtigsten Ausgaben eines Staates sind: Heer und Flotte, Beamtengehälter, Schulen und Hochschulen, Verkehrsanlagen, Wohlfahrtspflege usw.

Die Einnahmequellen eines Staates sind: Erträge aus staatlichen Wirtschaftsbetrieben (Domänen, Eisenbahnen, Bergwerke), Steuern und Anleihen.

Steuern sind direkte oder indirekte Steuern. Als direkte (veranlagte) Steuern sind zu nennen: Einkommen-, Vermögens-, Gewerbe-, Grund-, Erbschaftssteuern. Die indirekten Steuern sind Zölle oder Verbrauchsabgaben. Zölle werden vom Staat auf Waren aus anderen Ländern bei der Einfuhr erhoben. Verbrauchsabgaben werden vom Staat auf die im Lande selbst hergestellten Waren gelegt, vom Hersteller eingezogen, der diese Abgabe durch Preiserhöhung auf die Käufer abwälzen kann. (Getreidezölle, Tabakzoll; Zucker- und Salz-Verbrauchsabgabe.) Zu den indirekten Steuern gehören auch Verkehrssteuern, das sind Abgaben, die der Staat auf Geschäftsabschlüsse, bei Übergang von Vermögensbeständen aus einer Hand in die andere beansprucht.

Anleihen nehmen der Staat oder die Gemeinden auf, wenn außergewöhnliche einmalige Ausgaben zu decken sind (bei Krieg, Neuanlagen oder Bauten). Staat oder Gemeinde geben über solche Anleihen Schuldscheine aus (Staatspapiere). Das geliehene Geld muß verzinst werden.

Entwicklung der Finanzwirtschaft. Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben wurden in früheren Zeiten durch Naturalabgaben oder persönliche Dienstleistungen aufgebracht. Steuern sind erst verhältnismäßig spät eingeführt worden. Bis zum Ausgang des Mittelalters gab es im Reich nur gelegentliche Versuche zur Erhebung einer festen Reichssteuer. Zum Teil ist das alte römische Reich deutscher Nation an der damit zusammenhängenden ständigen Finanznot zugrunde gegangen.

Eine geordnete Geldwirtschaft hatten im Mittelalter zuerst die Städte. Sie hatten feste Einnahmen aus Zöllen und Steuern, unter anderem eine nicht unbeträchtliche Vermögenssteuer. Am Ende des Mittelalters wurden die Einkünfte der Landesherren schließlich zum Gerüst des gesamten Steuerwesens. Sie wußten sich von Stadt und Land zugleich Einnahmen zu sichern. Die absolute Fürstengewalt lenkte die Steuergesetzgebung in feste Bahnen. Der Staat hatte allein über die Verwendung der Staatseinkünfte zu entscheiden. Die Einkünfte kamen in der Regel aus Grundeigentum, manchmal auch aus königlichen Gewerbebetrieben. Ferner erhoben die Landesherren Steuern, besonders Grundsteuern und Gewerbesteuern durch Auflage bei bestimmten Waren (Akzise) oder durch Erteilung von Privilegien, für die eine Abgabe zu zahlen war. Die Ausgaben für private Zwecke der Fürsten (Hofhaltung, Bauten) und für staatliche Zwecke (Verwaltung, Kriegführung) waren in der Regel nicht getrennt. Erst im konstitutionellen Staat tritt diese Trennung zwischen den Finanzen der Fürsten und denen des Staates ein. Der Landesherr hat eigenen Besitz, über den er frei verfügt. Ferner bezieht er aus der Staatskasse bestimmte, von der Volksvertretung bewilligte Einnahmen (Zivilliste, Apanage). Die Finanzen des Staates sind davon vollkommen getrennt und unterstehen der Überwachung der Volksvertretung. Diese setzt von Jahr zu Jahr einen Staatshaushaltplan (Budget, Etat) fest.

In Preußen setzt die Umbildung der absoluten Finanzverwaltung zu der des konstitutionellen Staates in der Zeit der Stein-Hardenbergschen Reform ein. Später wurde das preußische Steuerwesen in einer für die anderen Bundesstaaten vorbildlichen Form durch den Finanzminister Miquel in dem Gesetz über die Einkommensteuer 1891 und dem Gesetz über die Vermögenssteuer 1893 neu geregelt. Ebenfalls 1893 wurde durch das Kommunalabgaben-Gesetz die Gemeindesteuer neu geordnet. Die grundlegenden Gedanken des Miquelschen Steuergesetzes waren Übergang zur direkten Steuer und progressiven Steuerung, d. h. prozentuales Anwachsen nach der Höhe des Einkommens. Damit verbunden war der Grundsatz der Selbsteinschätzung.

Da die direkten Steuern den Bundesstaaten und Gemeinden überlassen

waren, mußte das **Reich** sich Einnahmen aus indirekten Steuern und Zöllen schaffen. (Finanzzölle auf Tee, Schokolade; Schutzzölle auf Getreide und die meisten Industrieerzeugnisse; Verbrauchsabgaben auf Branntwein, Wein, Bier, Salz, Zucker, Streichhölzer, Tabak, Kohle, Kali.) Erst das Jahr 1906 brachte mit der Erbschaftssteuer direkte Reichssteuern. Das Jahr 1913 brachte zur Deckung einmaliger großer Heeresausgaben eine direkte Abgabe von Vermögen und Einnahmen, den Reichswehrbeitrag, der dann durch eine Vermögenszuwachssteuer abgelöst werden sollte.

Der Krieg mit seinen unermeßlichen Ausgaben forderte eine vollkommene Umgestaltung der Finanzwirtschaft. Die Anspannung aller finanziellen Kräfte wurde notwendig. Die für die Kriegführung erforderlichen Milliarden wurden nicht durch Steuern, sondern durch Anleihen aufgebracht. Der Abschluß des Krieges hinterließ eine Milliardenschuld im Inneren und die aus dem Vertrag von Versailles hervorgehenden gewaltigen Verpflichtungen. Die Milliardenschuld im Innern wurde allerdings durch die Geldentwertung behoben — jedoch auf Kosten der Bevölkerung, besonders der Anleihebesitzer. Ein Teil davon ist auf Grund der Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetze (15. Juli 1925) in eine Anleiheablösungsschuld umgewandelt worden.

Eine grundlegende Neuordnung des Finanzwesens wurde durch die Finanzgesetze von 1919 und 1920 in die Wege geleitet, durch die das Reich grundsätzlich seine Finanzhoheit auf die direkten Steuern von Einkommen und Vermögen ausgedehnt hat. Die ungeheure Reichsverschuldung machte die Übertragung der Finanz- und Steuerhoheit von den Ländern auf das Reich notwendig.

Die Steuergesetzgebung, die in ihren wichtigsten Teilen am 10. August 1925 neu geregelt wurde, umfaßt eine große Zahl sehr verschiedenartiger Steuern. Die wesentlichsten sind:

a) **Die Reichseinkommensteuer** (vom 10. August 1925). Das Gesetz knüpft an die alte preußische Einkommensteuer an. Übernommen ist das Progressivsystem. Die Höhe beträgt grundsätzlich 10—40 % des Einkommens. Im Hinblick auf die Zahl der von dem Einkommen zu unterhaltenden Familienmitglieder findet durch Zulassung gewisser Abzüge eine Abstufung statt, allerdings nur bei Jahreseinkommen unter 30000 Reichsmark. Die Reichseinkommensteuer hebt entsprechende Einkommensteuern oder Steuerzuschläge für Länder und Gemeinden auf. Als Teil der Reichseinkommensteuer wird ein 10prozentiger Steuerabzug vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung des Arbeitslohns einbehalten.

Die Reichseinkommensteuer, die nur von natürlichen Personen erhoben wird, wird ergänzt durch:

b) **die Körperschaftssteuer** (vom 10. August 1925), die von juristischen Personen, Anstalten, Stiftungen erhoben wird. Sie beträgt bei Erwerbsgesellschaften 20 %, bei den übrigen Steuerpflichtigen 10 % der zu versteuernden Einkommen, soweit sie mehr als 3 % des Grund- oder Stamm-

kapitals ausmachen. Die Steuer soll in Zukunft für Erwerbsgesellschaften auf 30 % des steuerbaren Einkommens erhöht werden.

c) Reichserbschaftssteuer (vom 10. Sept. 1919). Auch das Gatten- und Kindererbe wird jetzt zur Steuer herangezogen. Sie zerfällt 1. in eine Nachlaßsteuer von 1—5 % auf das vom Verstorbenen hinterlassene Vermögen über 20000 Reichsmark ohne Rücksicht auf die Zahl, den Verwandtschaftsgrad und den Vermögensstand der Erben; 2. in die von den einzelnen Erben zu zahlende Erbanfallssteuer, die um so höher ist, je weiter der Verwandtschaftsgrad, je höher die Erbschaft und je größer das schon vorhandene Vermögen des Erben sind. Erbanfälle unter 5000 Reichsmark sind steuerfrei; im übrigen beginnt die Steuer bei Kindern und Ehegatten mit 2 % und steigt bis auf 60 %. Schenkungen von lebenden Personen unterliegen den gleichen Steuersätzen. Die Erbschaftssteuer ist ein Ausdruck der veränderten Auffassung über Kapitalbesitz und über das Recht auf unverdientes Vermögen.

d) Die Kapitalertragssteuer ist jetzt im Einkommensteuergesetz mit geregelt und ist eine Sondersteuer von 10 % auf Dividenden, Zinsen u. dgl.

e) Vermögenszuwachssteuer. Sie tritt an Stelle der Besitzsteuer und wird den Vermögenszuwachs natürlicher Personen alle drei Jahre nach einem von 1 bis 10 % gestaffelten Steuertarif erfassen. Der Höchstsatz tritt nach dem Regierungsentwurf bei einem Zuwachs von über 6 Millionen ein.

f) Vermögenssteuer. Sie soll für natürliche Personen 1—10 ‰ in Staffelsätzen betragen, wobei die ersten 100000 Mark steuerfrei bleiben und der Höchstsatz bei mehr als 20 Millionen Mark eintritt. Für juristische Personen $1^1/_2$ %. Außerdem wird für 15 Jahre ein Zuschlag (sog. veredeltes Notopfer) erhoben von 100 bis 300 % bei natürlichen Personen und 150 % bei juristischen Personen. (Vgl. auch Nr. 8.)

Das Umsatzsteuergesetz (vom 24. Dez. 1919 mit Änderungen vom 10. Aug. 1925) trifft das gesamte wirtschaftliche Leben. Es legt eine Steuer auf Lieferungen und Leistungen im Inlande gegen Entgelt, soweit sie in selbständig ausgeübter gewerblicher und beruflicher Tätigkeit bestehen (auch Landwirtschaft und Handel sind einbezogen). Die Höhe der Steuer wird in zwei Abstufungen zerlegt. Grundsätzlich gelangt 1 % zur Erhebung; der erhöhte Satz von $7^1/_2$ % muß bei Lieferung von Luxuswaren gezahlt werden.

Das Kapitalverkehrssteuergesetz legt eine Steuer auf alle Kapitalverkäufe und Grundstücksverkäufe.

Die Einkünfte der Länder und Gemeinden. Die Finanzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch Krieg und Kriegsausgang gleichfalls stark erschüttert.

Die Finanzhoheit der Länder fällt für die Einkommensteuer weg. Dagegen sichert die Reichsverfassung den Ländern zu, daß auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder bei der Ordnung der Reichsfinanzen Rücksicht zu nehmen ist. Die Länder sind berechtigt, Steuern zu erheben, soweit

nicht die Reichsverfassung und die reichsgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Auch den Gemeinden ist das Besteuerungsrecht zugesprochen. Nur dürfen die Steuern von Ländern und Gemeinden nicht dieselben Quellen erfassen wie die Reichssteuern. Sie dürfen also keine Vermögens- oder Einkommensteuern sein. Grundsätzlich können die Länder und Gemeinden Steuern erheben vom Grundvermögen, vom Gewerbe, vom Grund und Boden und Gebäuden, und zwar sowohl nach Wert, Ertrag und Ertragsfähigkeit (Wertzuwachssteuer). Die Gemeinden haben die Pflicht zur Erhebung von Lustbarkeitssteuern, das Recht auf Erhebung einer Fremdensteuer. An Ertragssteuern werden erhoben:

α) Grundsteuer in Preußen $9\frac{1}{2}$ % eines vor über 40 Jahren ermittelten Durchschnittsreinertrags.

β) Gebäudesteuer 4 % (bei gewerblichen Gebäuden 2 %) des Nutzungswertes. Steuerveranlagung alle 15 Jahre.

Die Steuersätze für Grund- und Gebäudesteuer sind in den einzelnen Ländern verschieden.

Kommunale Zuschläge ohne Obergrenze (vielfach mehrere 100 bis 1000 %).

γ) Gewerbesteuer. 1 % des Reinertrags.

Kommunale Zuschläge wie bei Grund- und Gebäudesteuer (vielfach bis 3000 %).

Gemeinden und Länder erhalten ferner einen Teil von den Reichssteuern, und zwar fließen ihnen zu: 20% der Erbschaftssteuer, 50% der Grunderwerbssteuer, $66\frac{2}{3}$% der Einkommen- und Körperschaftssteuer, 10% der Umsatzsteuer.

Besteuerung. Da Bestand und Leben unbedingter als in früheren Zeiten von einer vollen Erfassung der Steuern abhängt, daneben bei der Höhe der Steuern auch die Gefahr der Steuerhinterziehung gestiegen ist, sind die Grundsätze über Ermittlung und Festlegung der Steuern besonders genau ausgeprägt. Die Führung von Geschäftsbüchern, die Pflicht genauer Angabe bei Steuererklärung, die Pflicht zu Auskunftserteilung usw. sind vorgeschrieben. Die Strafen bei Steuerhinterziehung sind scharf. Schon der Versuch ist strafbar.

XXII. Aus dem Haushaltsplan des Deutschen Reiches für 1925.[1])

Eine Vorstellung der Riesenzahlen der Einnahmen und Ausgaben des Reiches geben die wesentlichen Posten des Haushaltsplans.

Für das Rechnungsjahr 1925 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	ℳ
für die allgemeine Reichsverwaltung	5 947 202 281
für die Kriegslasten	1 400 385 356

1) Reichshaushaltsplan, Berlin 1925. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Davon setzen sich im wesentlichen zusammen

A. die Einnahmen,

aus I. Besitz- und Verkehrssteuern.

a) Fortlaufende Steuern.

	ℳ
1. Einkommensteuern (aus Lohnabzug, Steuerabzug vom Kapitalertrag und andere)	1344000000
2. Körperschaftssteuer	144000000
3. Vermögenssteuer	376000000
4. Erbschaftssteuer	30000000
5. Umsatzsteuer	1440000000
6. Grunderwerbsteuer	150000000
7. Kapitalverkehrsteuer	198000000
8. Sonstige Steuern	422000000
zusammen:	4104000000
b) Einmalige Steuer	36000000
zusammen:	4140000000

II. An Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben.

1. Zölle	160000000
2. Tabaksteuer	360000000
3. Zuckersteuer	231000000
4. Biersteuer	126000000
5. Branntweinmonopol	140000000
6. Essigsäuresteuer	1400000
7. Weinsteuer	48000000
8. Sonstiges	33300000
zusammen:	1099700000

Summe der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts:

Aus Gruppe I	4140000000
Aus Gruppe II	1099700000
Sonstige etwa	154938000
	5394638000

Zu diesen Einnahmen kommen noch rund 119000000, die bei den Ministerien vereinnahmt werden, so daß die gesamten Entnahmen im ordentlichen Etat 5513787899 Mark betragen. Die Einnahmen im außerordentlichen Etat belaufen sich auf 433414382 Mark. Auf diese Weise ergeben sich die Gesamteinnahmen des Reiches mit 5997202281 Mark.

B. Die Ausgaben.

Es können nur einige wesentliche Posten angeführt werden:

I. Fortdauernde Ausgaben des ordentlichen Haushalts.

	ℳ
1. Reichspräsident	361950
2. Reichstag	5595630
3. Reichsministerium, Reichskanzler u. Reichskanzlei	470574
4. Auswärtiges Amt	40183400
5. Reichsarbeitsministerium	318443057
6. Reichswehrministerium	460174420
7. Andere Ministerien (Allg. Pensionsfonds) ca.	1800000000
8. Reichsschuld	144838535
9. Allg. Finanzverwaltung	2554665941
	5328944449

II. Einmalige Ausgabe

	184843450
Summe der Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts	5513787899

Dazu kommen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts mit 433413382 Mark. Auf diese Weise ergeben sich die Gesamtausgaben des Reiches mit 5947202281 Mark.

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Reichsverwaltung wird ergänzt und erweitert durch den Haushaltsplan für die Kriegslasten. Bei ihm tritt der ordentliche Haushalt mit 162 250 690 Mark hinter dem außerordentlichen zurück.

Die ordentlichen Einnahmen stammen im wesentlichen aus den Mitteln der Finanzverwaltung.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts für die Kriegslasten betreffen u. a. Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte der ehemaligen elsaß-lothringischen Landesverwaltung, Zahlungen auf Grund der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923, anteilige Kosten des Reichs für verdrängte Staatsbeamte aus den abgetretenen und besetzten Gebieten usw.

Der außerordentliche Haushalt für die Kriegslasten setzt sich zusammen:

I. Einnahme.

	ℳ
1. Einnahmen in Erfüllung des Sachverständigengutachtens	
a) aus der äußeren Anleihe	333 333 333
b) aus dem Schuldverschreibungsdienste der Deutschen Reichsbahngesellschaft	397 500 000
c) aus dem Dienste der Industrieobligationen	72 916 667
d) aus der Beförderungssteuer	145 833 333
e) aus dem allg. Reichshaushalt	145 833 333
zusammen:	1 095 416 666
2. a) Zuschuß der allg. Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	141 218 000
b) Vermischte Einnahme	1 500 000
zusammen:	142 718 000
Gesamteinnahme:	
Gruppe 1	1 095 416 666
Gruppe 2	142 718 000
	1 238 134 666

II. Ausgabe.

	ℳ
1. Ausgaben in Erfüllung des Sachverständigengutachtens	1 095 416 666
2. Aus Schuldverpflichtungen des Deutschen Reichs, insbesondere auf Reparationssachleistungen	142 718 000
zusammen:	1 238 134 666

Abschluß:

		ℳ
A. Ordentlicher Haushalt:		
Fortdauernde Ausgaben		145 481 740
Einmalige Ausgaben		16 768 950
Summa:		162 250 690
Davon ab Einnahme		490 000
Zuschuß beim ordentlichen Haushalt		161 760 690
B. Außerordentlicher Haushalt:		
Ausgabe	1 238 134 666	
Einnahme	1 096 916 660	
Zuschuß beim außerordentlichen Haushalt		141 218 000
Gesamtzuschuß beim ordentl. und außerordentl. Haushalt		302 978 690

XXIII. Die Aufgaben der Frau in Staat und Gemeinde.

1. Stellung der Frau nach der Reichsverfassung.

Die Mitarbeit der Frau im politischen Leben und ihre Stellung als Bürgerin, die mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist, wurde erst durch die neue Reichsverfassung in die Wege geleitet. Die Frauen sind danach gleich-

berechtigte Bürgerinnen. Es heißt in der Reichsverfassung: Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Das erste und vornehmste Recht, das die Stellung der Frau von Grund auf verändert, zugleich aber ihren Pflichtenkreis in noch nicht übersehbarem Grade ausgedehnt hat, ist das aktive und passive Wahlrecht zu allen politischen Körperschaften. Die Volksvertretung wird von Männern und Frauen gewählt. Das gleiche gilt für die Gemeindevertretungen. Alle Männer und Frauen über 20 Jahre haben das Wahlrecht.

Das bedeutet, daß tatsächlich die Frauen im politischen Leben den Ausschlag haben können, denn nach der Statistik verteilt sich die Wahlberechtigung auf 46% Männer und 54% Frauen. Fast 18 Millionen Frauen sind politisch mündig gesprochen worden.

Der großen Zahl weiblicher Wähler entspricht nicht die Zahl der weiblichen Abgeordneten. Die Nationalversammlung zählte 37 Frauen bei insgesamt 420 Abgeordneten; der 1920 zusammengetretene Reichstag zählte 30 Frauen unter 460 Abgeordneten. Der im Jahre 1924 gewählte Reichstag zählte 32 Frauen unter 493 Abgeordneten. Die weiblichen Mitglieder der Reichsvertretungen verteilen sich folgendermaßen:

	Nationalversammlung 1919	Reichstag 1920	Reichstag 1924
Sozialdemokratische Partei	17	11	16
Deutsche Demokratische Partei	7	4	2
Zentrum	6	4	3
Unabhängige Sozialdemokratische Partei	3	5	—
Deutschnationale Volkspartei	3	2	5
Deutsche Volkspartei	1	3	3
Kommunistische Partei	—	1	3
	37	30	32

Die Aufstellung von weiblichen Kandidatinnen ist nicht nur eine Forderung der Gleichberechtigung. Sie ist auch notwendig, weil einzelne Fragen nur vom Frauenstandpunkt aus voll gewürdigt und deshalb unter Mitwirkung von Frauen behandelt werden sollten. Aus dem Bewußtsein einer besonderen weiblichen Einstellung zu einzelnen Fragen ergibt sich gelegentlich eine interfraktionelle Zusammenarbeit der Frauen. Gemeinsame Beschlußfassungen fanden zuerst statt in der Forderung der Aufhebung einer Hungerblockade und in der Forderung der Rücksendung der Kriegsgefangenen nach Abschluß des Waffenstillstandes. In der Gesetzgebung der nächsten Jahre wird der Frauenstandpunkt bei einer Reihe von wichtigen Fragen zu vertreten sein. Das gilt besonders für die Reform des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch und für die Reform des Strafrechts. (Vgl. Kap. 17: Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter, und die daran geknüpften Folgerungen.)

Den besonderen Schutz der Mutterschaft bezweckt der Artikel 119 der Verfassung: Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. In Ausführung dieses Gedankens wurde das Gesetz

über die Wochenhilfe und Fürsorge erlassen, das die Bedeutung der Mutterschaft für den Staat anerkennt.

Die berufstätige Frau wird geschützt durch die Bestimmung der Verfassung: Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt (Art. 128). Damit wird die frühere Bestimmung hinfällig, daß bei Eheschließung eine Frau ihre Beamtenstellung aufzugeben hat.

Der Gedanke der Gleichberechtigung führt dazu, Frauen nicht nur in untergeordneter Arbeit als Beamte zu beschäftigen, sondern sie auch in der Staatsverwaltung an maßgebenden Stellen zu beteiligen.

Es sind Frauen als Referentinnen, zum Teil als Regierungsräte, Ministerialräte, Oberregierungsräte, sowohl in einzelne Reichsministerien wie in zahlreiche Ministerien der Länder berufen worden, in das Reichsministerium des Innern für die Bearbeitung von Schulfragen, in das Reichsarbeitsministerium für Kriegshinterbliebenenfragen, für Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, in das Reichsernährungsministerium, in das Reichspostministerium, in das Reichswanderungsamt, in die Technische Nothilfe, in das Reichsamt für Arbeitsvermittlung. In den Ländern sind die weiblichen Referenten namentlich tätig in den Unterrichtsministerien, Ministerien für Volkswohlfahrt, soziale Fürsorge oder in den sozialpolitischen Referaten der Ministerien des Innern.

In der Rechtspflege sind die Frauen zu den juristischen Staatsexamen (Referendar und Assessor) zugelassen worden. Damit ist ihnen die Ausübung der Anwaltpraxis und grundsätzlich auch das Richteramt erschlossen.

Die Frau als Richter. Durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Frauen in das Laienrichtertum eingereiht und als Schöffen und Geschworene zugelassen worden. Auch bei den Sondergerichten (Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) haben sie das passive Wahlrecht erhalten.

Frauen in den Wirtschaftsräten. Angesichts der engen Verbindung politischen und wirtschaftlichen Lebens, die das wirtschaftliche Rätesystem herbeiführte und im Reichswirtschaftsrat krönte, haben die Frauen ein starkes Interesse an der Mitwirkung in diesen Wirtschaftsräten, und zwar nicht nur als Produzenten und Berufsarbeiterinnen, sondern auch als Verbraucher. Als Berufsarbeiterinnen nehmen die Frauen teil an den Wahlen zu den Betriebsräten. In den Reichswirtschaftsrat sind als Vertreterinnen der Hausfrauen und der Hausangestellten je zwei Frauen gewählt, außerdem eine kaufmännisch berufstätige Frau.

Für die Aufgaben der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege ergibt sich bei allen amtlichen Stellen die Notwendigkeit weiblicher Mitarbeit, und zwar sowohl bei Reichszentralen und Ländern wie bei den ausführenden Organen der Gemeinde. Die Tätigkeit der Frau auf diesen Gebieten gestaltet sich in zweifacher Weise: 1. als Beamtinnentätigkeit (die berufstätige Sozialbeamtin), 2. als Ehrenamt (die unbesoldet mitwirkende Frau in der Wohlfahrtspflege).

Die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit ist von der Verfassung für Männer und Frauen in der gleichen Weise festgelegt:

Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Die Verbindung von Pflichten und Rechten, der in diesen Sätzen der Verfassung die Richtung gewiesen ist, kommt am stärksten zum Ausdruck innerhalb der Gemeinden, besonders der Städte.

2. Die Mitarbeit der Frauen in der Gemeindeverwaltung.

In der Gemeindeverwaltung haben sich die Frauen schon vor der Revolution durch schrittweises Vordringen aus eigener Initiative das Recht auf Mitarbeit erobert. Die Bemühungen der Frauen um die Mitarbeit in der Gemeindeverwaltung gehen in das Jahr 1865 zurück, in dem der Allgemeine deutsche Frauenverein gegründet wurde. Lange Jahre stellte der Verein die Gewinnung der Gemeinden für die Mitarbeit der Frau in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen. Er bemühte sich um die Anleitung der Frauen für kommunale Arbeit. Neuerdings hat er sein Interessengebiet wieder stärker auf die allgemeine politische Erziehung der Frauen eingestellt und nennt sich „Deutscher Staatsbürgerinnenverband". Schon vor der Revolution haben Frauen die Möglichkeit der Mitarbeit erlangt in den Armenpflege, Waisenpflege, Schulverwaltung, Wohnungsinspektion und Kriegshilfe. Im Jahre 1918 waren in Deutschland annähernd 4000 Frauen in der Armenpflege tätig. In der Schulverwaltung konnten Lehrerinnen in der Schuldeputation mitarbeiten. Auch konnten vereinzelt andere Aufgaben den Frauen übertragen werden. In der Wohnungsinspektion wurden Frauen als Wohnungsinspektoren beschäftigt. In der Kriegshilfe war die Frauenarbeit als Nationaler Frauendienst organisiert. Bei Forderung des Wahlrechts für die Gemeinde konnten die Frauen auf eine umfangreiche Mitarbeit hinweisen. Während des Krieges arbeiteten in 45 deutschen Großstädten 10 560 Frauen als ehrenamtliche, 897 Frauen als besoldete Hilfskräfte in der kommunalen Wohlfahrtspflege.

Durch das preußische Landesgesetz vom 15. Juli 1919 und entsprechende Gesetze der Länder haben die Frauen das Gemeindebürgerrecht wie die Männer erhalten. Sie sind dadurch zur Übernahme aller städtischen Ehrenämter berechtigt.

Gemeindewahlrecht. Die vollkommene Gleichberechtigung in städtischen und ländlichen Gemeinwesen ist für die Frauen schon vor der Verabschiedung der Reichsverfassung durch Verordnungen der Länder festgelegt worden.

Die preußische Verordnung lautet: Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Am 1. Januar 1920 waren in 542 deutschen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 1396 weibliche Stadtverordnete gewählt. Die gleiche Erhebung meldet 17 weibliche Stadt- und Gemeinderäte.

Die Frauen werden im Leben der Gemeinde ihren Einfluß in allerstärkstem Maße geltend machen können. Der Einfluß der Frauen muß sich auf allen Gebieten durchsetzen, wo Leben, Gesundheit, Erziehung durch Fraueneinsicht gefördert werden kann. Wie im Zeitalter der napoleonischen Kriege das besiegte und vernichtete Vaterland den Weg zur Erneuerung anbahnte durch Gewährung staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit an die Männer, so sind angesichts der neuen größeren Aufgaben nach dem furchtbaren Zusammenbruch unserer Tage die Frauen zum Wiederaufbau Deutschlands berufen worden. Der Rechtsstaat, der sich vor 100 Jahren anbahnen wollte, wandte sich an den Mann, der soziale Wohlfahrtsstaat legt das Geschick von Volk und Vaterland mit in die Hände der Frauen. Erst spätere Geschlechter werden darüber die Entscheidung fällen dürfen, ob die Ausdehnung der Staatsbürgerrechte auf die Frauen ein Zufall, ein Ergebnis des Revolutionswillens oder eine innere Notwendigkeit und damit der Anfang einer neuen Geschichtsepoche ist.

D. Die gesellschaftliche Gliederung und die Aufgaben der gegenseitigen Förderung.

XXIV. Soziale Klassenbildung.

Zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen bilden sich in der Gesellschaft Unterschiede in der Berufsstellung, Besitzverteilung aus, aber auch Unterschiede im Ansehen, das die einzelnen in der Gemeinschaft genießen, sowie in dem Einfluß, den die einzelnen ausüben. Diese Unterschiede führen dazu, daß innerhalb der Gesellschaft Gruppen entstehen, in denen Menschen sich nicht nach Verwandtschaft oder Ortsangehörigkeit, sondern nach Beruf, Besitz oder Bildung zusammenfinden. Diese Gruppen, Stände oder Klassen fühlen sich durch gemeinsame Interessen verbunden; sie empfinden sich anderen Gruppen, Ständen oder Klassen gegenüber als eine geschlossene Einheit und sehen die eigenen Interessen gegenüber denen der anderen mehr oder weniger als gegensätzliche an.

Es ist eine politische Streitfrage, wie diese Stände oder Klassen entstanden sind, ob es immer solche Unterschiede in der gesellschaftlichen Gliederung gegeben hat oder auf welche Ursachen ihr Entstehen zurückzuführen ist. Insbesondere gehen die Meinungen darüber auseinander, ob entscheidend für die Entwicklung von Klassenunterschieden das Eigentum, besonders der Grundbesitz, oder vorwiegend Beruf und Bildung ist. Professor Bücher und die sozialistische Auffassung führen sie auf den Besitz zurück. „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?" Schmoller und die historische Schule der Nationalökonomie glauben, daß Beruf und Bildung in starkem Maß bei der Gliederung der Bevölkerung in Stände und Klassen beteiligt sind. Sicherlich ist die Klassenbildung erst eine Folge der Arbeitsteilung. Aber es ist nicht zu übersehen, daß auch die Arbeitsteilung (die Berufswahl), in neuerer Zeit jedenfalls, stark vom Besitz abhängig ist.

Immerhin sind die tatsächlichen Anfänge für die gesellschaftliche Gliederung schon bei primitiven Stämmen zu beobachten. Die gesellschaftliche Gliederung ist ursprünglich, wie auch die Arbeitsteilung, die Folge von geistigen, moralischen, kriegerischen, technischen Begabungen, von besonderer Klugheit, Geschicklichkeit oder Kraft. Sie ist aber auch herbeigeführt worden mit Gewalt, List und unter harten Kämpfen, bei denen die Stärkeren die Schwächeren herabzudrücken und zu beherrschen versuchten. Es bildet sich deshalb bei allen Völkern frühzeitig eine Gliederung aus, bei der einzelne Schichten als aristokratische Gruppen über die Masse des Volkes aufsteigen. In der Regel geht die Gliederung noch in der Richtung weiter, daß neben der Masse des Volkes eine weitere Gruppe besonders herabgedrückt wird in eine unfreie, besonders abhängige Stellung: die des Sklaven, Leibeigenen oder Hörigen.

Dieser Schichtung der Stände entspricht eine Schichtung der Arbeit. In die aufsteigende Schicht erheben sich ursprünglich die Priester, Krieger und Häuptlinge. Ihre Tätigkeit kann man als die erste Berufsarbeit bezeichnen, die sich schon bei ganz unentwickelten Stämmen zeigt.

Die Priester, Zauberer, Ärzte verdanken ihr Aufsteigen der Geisterfurcht, dem Gefühl der Abhängigkeit von Verstorbenen, dem Bedürfnis nach einem Ahnen- und später nach einem Götterkult. Sie ruhten auf eigentümlichen geistigen Gaben der Aufsteigenden. Die Krieger oder die weltliche Aristokratie der primitiven Völker, die Häuptlinge steigen auf infolge besonderer Kraft, besonderer moralischer Eigenschaften, besonderer Klugheit. Es waren kühne Kämpfer, Tierbändiger, Anführer bei Beutezügen, die sich viele Frauen, Kinder, Vieh, Sklaven verschafften und daher auch größere Landstrecken bebauen konnten. Bei anderen Völkern, bei denen die Heeresverfassung ursprünglich die Entstehung eines Kriegerstandes nicht begünstigte, sondern allen Freien Kriegsdienste auferlegte, wie bei den Germanen, hat sich allmählich durch das Lehnswesen der Kriegerstand gebildet. Der vom Kriegsdienst entlastete Teil des Volkes sank sozial auf eine tiefere Stufe, während er wirtschaftlich größere Möglichkeiten gewann. Er wurde zum gehorchenden Teil des Volkes, während die Kriegeraristokratie befehlen und herrschen konnte.

In älterer Zeit tritt fast überall eine Priester- und Kriegeraristokratie an die Spitze des Staatswesens, die eine, um nach innen zu verwalten, die andere, um nach außen zu verteidigen.

Neben der aufsteigenden Schicht steht überall die Masse des Volkes, die als Ackerbauer, Hirten, Handwerker in größerer oder geringerer Abhängigkeit lebt. Daneben entwickelt sich die besonders herabgedrückte Schicht, die in stärkerer Abhängigkeit von den Führenden lebt. Die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Hörigkeit sind auf verschiedenste Weise entstanden: durch Unterjochung im Krieg, durch Rasse-Differenzen, durch das Lehnsverhältnis. In neuerer Zeit, im modernen Staat, unter den Verhältnissen der Geldwirtschaft, tritt an Stelle der in persönlicher Unfreiheit lebenden Schicht die Klasse der Lohnarbeiter. Sie steht nicht rechtlich unter den anderen Gruppen, aber ist wirtschaftlich durch das Geldlohnverhältnis von ihnen abhängig. Sie hat auch die Gleichberechtigung im

Staat erst nach harten Kämpfen errungen. Sie entsteht teils durch die Nachwirkungen der älteren Verfassung, teils durch Menschen, die kein selbständiges Unterkommen finden. Sie entsteht nach der Befreiung höriger Schichten, wo der ländliche Besitz zur Ernährung einer Familie nicht ausreicht oder wo die Erwerbung von Land erschwert oder unmöglich ist. Sie wird aber auch vermehrt durch die Großindustrie, die das Handwerk vielfach zerstört und die Handwerker zu Lohnarbeitern macht. Allerdings gliedert und spaltet sich die Arbeiterklasse wieder in viele kleinere Gruppen und ist trotz des Gefühls der Gemeinsamkeit außerordentlich stark differenziert.

Ferner entstehen schon früh durch die Scheidung von Landbau und Gewerbe die Stände der Bauern und der Bürger (Handwerker), Scheidungen, die bis in die neueste Zeit die Klassenbildung stark beeinflussen.

Ursprünglich besteht innerhalb der einzelnen Gruppen nur ein unbewußtes Gemeinschaftsgefühl. Später findet dann eine besondere Gliederung der Gruppen durch Staat, Recht und Sitte statt. Solange die Gruppen rechtlich voneinander getrennt werden, nennt man sie Stände. In der älteren Zeit beruhen sie auf der Erblichkeit der Berufe, sie werden dadurch zu Kasten (Indien). In anderen Ländern ruhen sie auf Besitz oder Beruf. Vielfach gilt für den Stand das gleiche Wahlrecht, das gleiche Wehrgeld, die gleiche Gerichtsverfassung. In Indien war den einzelnen Ständen der Genuß verschiedener Speisen erlaubt. Vielfach hat man versucht, die Absonderung in Ständen geradezu als göttliche Einrichtung darzustellen. Erst durch Buddha und Jesus ist die Gleichheit der Menschen vor Gott betont und damit zunächst die Anerkennung der Gleichheit in den kirchlichen Gemeinschaften herbeigeführt worden. Jahrhunderte hindurch haben sich aber die Stände in wirtschaftlichem Verkehr, in Sitten, Ehrbegriffen, vielfach selbst in gleicher Tracht voneinander abgesondert. Durch Rechtsschranken sind sie in den meisten europäischen Ländern bis in das 19. Jahrhundert getrennt. Dadurch werden die Berufs- und Besitzstände gleichzeitig Geburtsstände, d. h. der einzelne ist durch seine Geburt in seinen Stand eingegliedert, aus dem er sich nicht erheben konnte.

Die neuere Geschichte ist die Geschichte eines Kampfes gegen ständische Korporationen und Vorrechte, gegen die Abgeschlossenheit der Klassen und schließlich ein Streben nach Beseitigung der Klassen überhaupt. In der großen Französischen Revolution und in den folgenden Jahrzehnten kämpft überall der dritte Stand um Gleichberechtigung, d. h. um Rechts- und Steuergleichheit, persönliche Freiheit, um Zulassung zu allen Ämtern. Es folgt, nachdem der dritte Stand sich durchgesetzt hat, der Sozialismus, der dem vierten Stand zur Gleichberechtigung verhelfen und darüber hinaus Gleichheitsideale verwirklichen, die Klassenunterschiede überhaupt aufheben will.

Die Wertung und die Gruppierung der einzelnen Klassen ist in verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten nach dem Wert ihrer Lei-

stungen für die Volksgemeinschaft verschieden. In einzelnen Ländern haben der Kriegerstand oder die Priesterkaste, in anderen der Stand der Großgrundbesitzer oder der Industriellen das höchste Ansehen.

Mit der allgemeinen Wertschätzung hängt aufs engste die Herausbildung von Klassengegensätzen zusammen. Die gedrückten Schichten organisieren sich in Klassenorganisationen zum Klassenkampf.

XXV. Arbeiterfrage und Arbeiterbewegung.

1. Arbeiterfrage.

Die Klassenlage des modernen Arbeiters ist nicht an sich schlechter als die Lage gedrückter Schichten in früheren Zeiten. Aber sie wird härter und schwerer empfunden, teils weil die Notstände jetzt große Massen betreffen, teils weil der Abstand zwischen reich und arm erheblicher geworden ist; weil der Dürftigkeit und Beschränkung auf der einen Seite Verschwendung, Pracht, Luxus auf der anderen gegenübersteht. Vor allem aber hat die allgemeine Verbreitung der Bildungsmittel (Schule, Zeitungen) dahin geführt, daß die Arbeiter sich ihrer Lage bewußter geworden sind, daß menschliche Ordnungen und Einrichtungen nicht mehr als naturnotwendig, als gottgegeben hingenommen werden; daß sie die gesellschaftliche Ordnung der Dinge selbst gestalten wollen. Wo die Lage der Arbeiterklasse innerhalb der Gesellschaft als Mißstand erkannt wird, spricht man von einer Arbeiterfrage. Das heißt, für die Aufgaben, die sich aus den Mißständen ergeben, müssen erst die Wege der Abhilfe gesucht werden. Die Mißstände werden erst als Frage, als Problem erkannt.

Die Schäden und Gefahren, die durch die industrielle Entwicklung für die Arbeiter entstanden sind, bestehen vor allem darin, daß die große Masse der Arbeiter zwar rechtlich frei ist, tatsächlich aber lebenslänglich von den Unternehmern abhängig bleibt. Während in früherer Zeit die abhängigen Kräfte des Handwerks damit rechnen konnten, einmal in eine selbständige Stellung einzurücken, kann der moderne Arbeiter nicht selbständiger Unternehmer werden, weil ihm das Betriebskapital fehlt. Ferner ist beim Abschluß des Arbeitsvertrages der Arbeiter nicht tatsächlich frei, Bedingungen zu stellen oder auszuschlagen, weil sein Lebensunterhalt davon abhängt, ob er Arbeit findet.

Aus diesem Grunde haben Arbeiter namentlich in der ersten Zeit der industriellen Entwicklung vielfach zu sehr niedrigen Löhnen gearbeitet, von morgens früh bis abends geschafft, oft in schlechten, gesundheitsschädlichen Räumen, um nur vor dem Hunger geschützt zu sein. Im letzten Jahrzehnt vor dem Krieg pflegte der Lohn für gelernte Arbeiter zum Teil gut oder wenigstens auskömmlich zu sein; für die Masse der ungelernten Arbeiter war er aber noch immer kärglich bemessen. Während des Krieges und mehr noch seit der Revolution gingen die Löhne zeitweilig in die Höhe, sind aber jetzt der Kaufkraft nach wieder gesunken.

Weit mehr als die Lohnhöhe gab die Unsicherheit ihrer Lage den Arbeitern Anlaß zu Klagen. Die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter ist durch Ursachen gefährdet, die ganz außerhalb ihres Willens, ihres Machtbereiches liegen. Jede industrielle Krise macht Tausende brotlos.

Für die Entstehung von Krisen hat man verschiedene Tatsachen verantwortlich gemacht. Ein Krieg in fernen Weltteilen oder eine Mißernte in fremdem Land legen unter Umständen eine deutsche Ausfuhrindustrie völlig lahm, versperren ihr Absatzgebiet und damit die Möglichkeit weiterer Erzeugung. Neue Erfindungen, die von der Industrie nutzbar gemacht werden und zuerst hohe Gewinne abwerfen, pflegen zu einer starken Ausdehnung der Betriebe, zu einer Heranziehung von Arbeitermassen, zu einer schnellen Steigerung der Produktion zu führen. Der einmalige Bedarf, der beispielsweise nach der Erfindung von Fahrrädern oder Automobilen vorhanden ist, täuscht die Unternehmer über die dauernde Aufnahmefähigkeit des Marktes, führt sie zu einer Überproduktion. Anderseits können auch niedrige Arbeitslöhne die Kaufkraft der Arbeiter herabsetzen, eine Unterkonsumtion herbeiführen, die wiederum zunächst eine Absatzstockung und damit auch rückwirkend eine Produktionsstörung verursacht. Man kann die Tatsache, daß die Unternehmer den Bedarf nicht übersehen können und daß die Erzeugung überhaupt nicht durch den Bedarf, sondern durch die Gewinnaussichten der einzelnen Unternehmer bestimmt und geregelt wird, in den Klagen gegen das moderne Wirtschaftsleben immer wieder finden. Mehr als alle anderen Mißstände haben die Krisen das Gefühl des Interessengegensatzes, die Ideen des Klassenkampfes in den Arbeitern genährt.

Man kann sich heute, nachdem die Arbeiterbewegung und die soziale Gesetzgebung seit Jahrzehnten für eine Besserung der Verhältnisse gewirkt haben, keine Vorstellung mehr von der Lage der Fabrikarbeiter, von den Zuständen der Betriebe zu Beginn der industriellen Entwicklung machen. Überall vernichtete die Erfindung der Maschinen, die Anwendung mechanischer Triebkräfte die Handarbeit, machte sie Arbeiter überflüssig. Die Arbeitslosen drückten die Löhne; denn sie versuchten, um jeden Preis Arbeit zu gewinnen. Der herabgeschraubte Lohn wiederum reichte nicht zum Unterhalt einer Familie aus, und die Not zwang die Arbeiter, ihre Frauen und Kinder in die Fabriken zu schicken.

Durch die Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit wurde die Arbeit gelernter Arbeiter vielfach überflüssig. Schon 1788, wenige Jahre nach der Erfindung des Selfaktors, arbeiten in den Spinnereien Englands neben 26 000 Männern etwa 31 000 Frauen und 35 000 Kinder. In den Webereien, die sich gleichzeitig mit den Spinnereien entwickelten, waren noch vor Anwendung der Dampfkraft 133 000 Männer, 59 000 Frauen und 48 000 Kinder beschäftigt. Durch die Möglichkeit, Frauen und Kinder zu beschäftigen, verschlechtern sich überall die Arbeitsverhältnisse, verringern sich die Arbeitsgelegenheiten der Männer. In dem hervorragendsten Textilbezirk Englands, in Lancashire, waren im Jahre 1840 in 412 Fabriken 10 721 verheiratete Frauen beschäftigt. Nur etwa 5000 ihrer Ehemänner waren in denselben Fabriken angestellt, 4000 ihrer Männer hatten anderwärts Arbeit und etwa 1000 waren arbeitslos. Sie konnten zu Hause bleiben und die Wirtschaft versorgen, während die Frau den Unterhalt für die Familie beschaffen mußte!

Die Verhältnisse waren in Deutschland beim Aufkommen der Großindustrie kaum andere. In den rheinischen Industriebezirken wurden in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts viele Tausende von Kindern zartesten Alters gegen einen Tagelohn von zwei Groschen zu einer Arbeit von 10, 12, selbst 14 Stunden, sogar zur Nachtzeit herangezogen. Gesundheitliche Schädigung und geistige und sittliche Verwahrlosung der Jugend waren die Folgen dieser Zustände.

Die Arbeiterfrage entsteht somit aus dem Interessengegensatz von Ka-

pital und Arbeit, von Unternehmer und Arbeiter. Von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Methoden hat man versucht, diesen Interessengegensatz zu überwinden, einmal von seiten der Arbeiter, dann auch durch Staat und Gesetzgebung. Während sich in den ersten Jahrzehnten nach der Entstehung der Großindustrie die Arbeiter leidenschaftlich gegen die neuen Erfindungen wandten, Maschinen zerstörten, Fabriken anzündeten, haben sie später nach wirksameren Mitteln der Hilfe gesucht.

2. Politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Seit den sechziger Jahren erstarkt in Deutschland eine Arbeiterbewegung, die sich durch zwei Kanäle Bahn bricht; einmal in der politischen, dann in der gewerkschaftlichen Bewegung.

Politische Arbeiterbewegung. Im politischen Leben war es das Entstehen der sozialdemokratischen Partei, das zu einem Zusammenschluß großer Arbeitermassen führte. Die sozialistischen Ideen, die auf die Herbeiführung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung abzielen, sind zuerst im Anschluß an die Französische Revolution verbreitet worden. Damals mußten die Führer des Volkes begreifen, daß die „Freiheit", die das Ergebnis der Revolution war, zur Unterdrückung der Schwachen führte, und so verlangte der Franzose Babeuf, daß zur politischen Freiheit die soziale Gleichheit hinzukomme. Das Privateigentum sollte abgeschafft werden, und die vorhandenen Güter sollten allen gemeinsam (en commun) gehören. Danach nannte man diese Forderungen zuerst „Kommunismus". Diese Gedanken sind in Deutschland durch verschiedene Gelehrte und Politiker weiterverfolgt und ausgebaut worden.

Zuerst hat Lassalle, geb. 1825, auf die Entstehung der sozialistischen Bewegung in Deutschland hingewirkt. Im Jahre 1863 gründete er den „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein". Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß der Arbeiter auf Grund des herrschenden Wirtschaftssystems nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit erhält, sondern nur ein Existenzminimum, d. h. eine Summe, die ihn gerade vor dem Verhungern schützt. Das sei ein ehernes Lohngesetz, das nur durchbrochen werden kann, wenn die herrschende Wirtschaftsordnung beseitigt würde. Die Arbeiter müßten in den Besitz der Produktionsmittel kommen, d. h. selbst Unternehmer werden, um den vollen Ertrag ihrer Arbeit erlangen zu können, und er forderte zur Herbeiführung dieses Zustandes die Gründung von Produktivassoziationen, zu denen der Staat die Mittel geben sollte. Da aber auf die Bewilligung solcher Summen durch den Staat nur zu rechnen sei, wenn die Arbeiter selbst Einfluß auf das Parlament hätten, forderte er das allgemeine Wahlrecht. Er war also ein Demokrat, der soziale Ziele durchsetzen wollte: ein sozialer Demokrat.

Stärker noch wurden die Arbeitermassen durch die Ideen von Karl Marx, geb. 1818, beeinflußt, die in dessen Schriften: „Das kommunistische Manifest" (1848) und „Das Kapital" (1867) niedergelegt sind. Auf ihnen

baut das Programm der sozialdemokratischen Partei, die eine sozialistische Gesellschaftsordnung herbeiführen will, auf. Marx hat versucht, wissenschaftlich zu begründen, daß die Gesellschaftsordnung sich notwendig zum Sozialismus entwickeln müsse.

Sein Gedankengang ist folgender: In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kann nur der Kapitalist, d. h. der Besitzer von Produktionsmitteln (Grund und Boden, Werkzeugen, Rohstoffen, Fabriken) Güter produzieren. Die besitzlosen Schichten können ihren Unterhalt nur dadurch gewinnen, daß sie die einzige Ware, die sie besitzen, ihre Arbeitskraft, an die Kapitalisten verkaufen. Diese geben ihnen nicht den vollen Ertrag ihrer Arbeit, respektive nicht einen Lohn, der dem Wert der von den Arbeitern produzierten Güter entspricht, sondern nur einen Teil davon. Den Mehrwert, d. h. den Unterschied zwischen dem Wert des Arbeitsprodukts und dem Arbeitslohn, behält der Kapitalist als Unternehmergewinn. Dieser Gewinn ermöglicht es dem Kapitalisten, sein Kapital beständig zu vergrößern. Eine weitere Folge der in der heutigen Gesellschaftsordnung herrschenden freien Konkurrenz ist es aber, daß der Besitzer des größeren Kapitals den Besitzer des kleineren Kapitals unterbieten und verdrängen kann und daß daher die Zahl der Kapitalisten immer geringer, die Zahl der Besitzlosen immer größer wird. Häufung des Besitzes auf der einen Seite, Verelendung der Massen auf der anderen Seite! Das führt schließlich dahin, daß alles Kapital in den Händen so weniger angehäuft ist, daß die Masse der Expropriierten den Umsturz herbeiführen muß. „Die Expropriateure werden expropriiert", und durch die Diktatur des Proletariats wird eine neue Ordnung der Produktion und des Wirtschaftslebens herbeigeführt werden. In dieser neuen Ordnung wird es kein Privateigentum und keine privatwirtschaftliche Produktion mehr geben. Alles Kapital (Boden, Rohstoffe, Werkzeuge usw.) wird der Gesellschaft (societas) gehören (Vergesellschaftung der Produktionsmittel), und niemand wird ein arbeitsloses Einkommen beziehen.

Die sozialdemokratische Partei wurde unter dem Einfluß der Ideen von Marx im Jahre 1869 gegründet. Später schlossen sich auch die von Lassalle ins Leben gerufenen Arbeitervereine ihr an (1875). Das schnelle Anwachsen der Partei führte im Jahre 1878 dazu, daß ein Ausnahmegesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" erlassen wurde (Sozialistengesetz), wonach die Führer ausgewiesen, sozialdemokratische Vereine und Zeitschriften unterdrückt werden konnten. Trotzdem nahm die Partei weiter zu. Im Jahre 1890 wurde das Gesetz aufgehoben, nachdem es sich gezeigt hatte, daß es seinen Zweck nicht erfüllte. Im Jahre 1912 wurden 110 sozialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag gewählt. Aus dem Erfurter Programm der Partei (1891) sind einige Grundzüge hervorzuheben, weil sie jahrzehntelang die Haltung der Arbeiterschaft beeinflußten. Es heißt darin:

Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt werde.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist notwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen ohne politische Rechte. Sie kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die sozialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Ausgehend von diesen Grundsätzen forderte das Programm unter anderem:

Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportionalwahlsystem.

Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volksheer an Stelle des stehenden Heeres. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.

Abschaffung aller Gesetze, die die Frau in öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung dem Manne unterordnen.

Festsetzung eines höchstens 8 Stunden betragenden Normalarbeitstages.

Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern.

Innerhalb der Partei entstand seit den neunziger Jahren eine Richtung, die mehr und mehr darauf ausging, auf gesetzlichem Wege, durch allmähliche Umwandlung die neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, die an der Lehre von der Verelendung der Massen nicht mehr festhielt, da die Masse der Besitzlosen in materieller und geistiger Beziehung im Aufsteigen begriffen war. Sie verlangte deshalb eine Revision des Parteiprogramms. Während des Krieges trat eine Umgruppierung innerhalb der Partei ein. Der Unterschied zwischen Marxisten und Revisionisten verwischte sich durch Unterschiede, die sich aus der Stellungnahme zum Krieg, der Bewilligung von Kriegskrediten ergaben. Darüber entstand die tatsächliche Spaltung der Partei, aus der sich die Unabhängige Sozialdemokratische Partei loslöste.

Von dieser wurde die Revolution vorbereitet. Die Führung glitt bald in die Hände der Mehrheitssozialisten, die vor allem die wirtschaftlichen Ziele verfolgten, obwohl die Revolution mit einer politischen Umwälzung eingesetzt hatte. Ihre Haltung entsprach den Gedankengängen des alten Programms — politische Freiheit als Mittel der wirtschaftlichen Umwälzung Sie wußten, daß die Arbeitermassen nur zu befriedigen wären, wenn die Wirtschaftsordnung auf eine neue Grundlage gestellt wird. In ihrer wirtschaftlichen Bedeutung war die Revolution nichts anderes als ein Ringen zwischen Sozialismus und Kapitalismus.

Zwischen den beiden Flügeln der Partei — den Unabhängigen und den Mehrheitssozialisten, die sich über ihre Stellungnahme zum Krieg gespalten hatten, entstand in der Revolution ein Unterschied der wirtschaftlichen Auffassung. Es handelte sich um die Fragen, ob die sozialistische Wirtschaftsordnung auf gesetzmäßigem Wege, mit Hilfe demokratischer und parla-

mentarischer Methoden, oder gewaltsam, im Wege der Diktatur und mit Gefahr eines langen Bürgerkriegs herbeigeführt werden sollte. Damals spaltete sich noch eine dritte Gruppe, der Spartakusbund (später kommunistische Partei) ab, die zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Ziele grundsätzlich für das Mittel des „Terror" eintrat.

Eine Überbrückung der Gegensätze von Mehrheitssozialisten und Unabhängigen gelang schließlich, und die Wiedervereinigung der Partei wurde im Jahre 1922 herbeigeführt.

Ein neues Programm kam auf dem Heidelberger Parteitag (1925) zustande. Es bedeutet einen Sieg des revisionistischen Gedanken, obwohl die wesentlichen Grundlagen des Erfurter Programms übernommen sind. Nur ist Veraltetes daraus entfernt und Unsicheres ausgeschaltet worden. Es zerfällt auch wieder in einen grundsätzlichen Teil und in ein Aktionsprogramm für die Gegenwart. In dem grundsätzlichen Teil unterscheidet es sich von den angeführten Sätzen des Erfurter Programms nur insoweit, als es die veränderte Staatsverfassung berücksichtigt. Z. B.:

„In der demokratischen Republik besitzt die Arbeiterklasse die Staatsform, deren Erhaltung und Ausbau für ihren Befreiungskampf eine unerläßliche Notwendigkeit ist."

Der Entwicklungsgedanke tritt an die Stelle des Umsturzgedankens in dem Satz:

In ständigem Ringen und Wirken auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet strebt die Partei zu ihrem Endziel."

Das Aktionsprogramm trägt einen provisorischen Charakter. Die Mittel zur Verwirklichung der Sozialisierung bleiben offen — wohl in der Erkenntnis, daß auch theoretisch der Weg noch nicht gefunden ist, und daß eine Festlegung im gegenwärtigen Augenblick praktische Gestaltungen ungünstig beeinflussen könnte. In bezug auf die Wirtschaftspolitik wird unter anderen gefordert:

„Grund und Boden, Bodenschätze und natürliche Kraftquellen, die der Energieerzeugung dienen, sind der kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen und in den Dienst der Gemeinschaft zu überführen. Ausgestaltung des wirtschaftlichen Rätesystems zur Durchführung eines Mitbestimmungsrechts der Arbeiterklasse an der Organisation der Wirtschaft unter Aufrechterhaltung des engen Zusammenwirkens mit den Gewerkschaften. — Kontrolle des Reiches über die kapitalistischen Interessengemeinschaften, Kartelle, Trusts. Förderung des Siedlungswesens." —

Das alte Agrarprogramm ist aufgegeben, allerdings ist etwas Neues noch nicht an die Stelle gesetzt.

Besondere Forderungen gelten der internationalen Politik. Es heißt:

„Als Mitglied der sozialistischen Arbeiterinternationale kämpft die sozialdemokratische Partei Deutschlands in gemeinsamen Aktionen mit den Arbeitern aller Länder gegen imperialistische und kapitalistische Vorstöße und für die Verwirklichung des Sozialismus. Sie tritt mit aller Kraft jeder Verschärfung der Gegensätze zwischen den Völkern und jeder Gefährdung des Friedens entgegen. Sie fordert die friedliche Lösung internationaler Konflikte und ihre Austragung vor obligatorischen Schiedsgerichten. Sie tritt ein für das Selbstbestimmungsrecht

der Völker und für das Recht der Minderheiten auf demokratische und nationale Selbstverwaltung. Sie widersetzt sich der Ausbeutung der Kolonialvölker, der gewaltsamen Zerstörung ihrer Wirtschaftsformen und ihrer Kultur. Sie verlangt die internationale Abrüstung. Sie tritt ein für die aus wirtschaftlichen Ursachen zwingend gewordene Schaffung der europäischen Wirtschaftseinheit, für die Bildung der vereinigten Staaten von Europa, um damit zur Interessensolidarität aller Kontinente zu gelangen.

Sie fordert die Demokratisierung des Völkerbundes und seine Ausgestaltung zu einem wirksamen Instrument der Friedenspolitik.

Gewerkschaften. Neben der politischen Bewegung haben die Arbeiter auch noch andere Mittel zur Selbsthilfe gefunden: die Vereinigung in Berufsverbänden, die wirtschaftliche, nicht politische Aufgaben verfolgen. Unter Gewerk- oder Berufsvereinen versteht man Vereine von Arbeitern ein und desselben Gewerbes zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern. Sie versuchen durch ihren Zusammenschluß einen größeren Einfluß auf den Arbeitsvertrag zu erlangen.

Die Methoden, deren die Gewerkschaften sich zu diesem Zweck bedienen, sind verschiedener Art: gegenseitige Versicherung und Unterstützung, Regelung des Arbeitsmarktes, gemeinsamer Vertragsschluß und Streik. Die Gewerkvereine organisieren bei Streitfällen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern den Lohnkampf. Dabei ist ihre wichtigste Waffe der Streik. An arbeitslose Mitglieder zahlen die Gewerkschaften eine Erwerbslosenunterstützung, um zu verhindern, daß die stellenlosen Arbeiter zu niedrigem Lohn Arbeit annehmen und andere damit unterbieten.

Allerdings haben die Organisationen der Arbeiter Gegenmaßregeln von seiten der Arbeitgeber hervorgerufen. Auch sie haben Verbände gegründet mit dem Zweck, die Macht der Gewerkschaften zu brechen. Diese Verbände sind in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossen (1921 vereinigte sie 215 Verbände mit 1750 Unterverbänden, die rund 100 000 Betriebe mit gegen 8 Millionen Arbeitern umfassen). Dem Streik der Arbeiter in einzelnen Betrieben setzen sie die Aussperrung eines ganzen Gewerbes entgegen. Die Kämpfe, die in den letzten Jahrzehnten ausgefochten wurden, waren schließlich für beide Parteien so aufreibend, brachten so schweren wirtschaftlichen Schaden, daß mehr und mehr die Arbeitgeber sich bereitfanden, mit den Gewerkvereinen zu verhandeln. Unter solchen Umständen wird es möglich, auch ohne Streik zu Vereinbarungen zwischen der gesamten Arbeiterschaft eines Betriebes oder eines Berufs und den Unternehmern zu gelangen: einen kollektiven Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag abzuschließen. Der Tarifvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der organisierten Arbeiterschaft und den Arbeitnehmern, in dem Arbeitslöhne und Arbeitszeit auf Grund gemeinsamer Verhandlungen für beide Teile verbindlich geregelt sind.

In der deutschen Gewerkvereinsbewegung sind verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Die wichtigsten sind die unter sozialdemokratischer Oberleitung stehenden Freien Gewerkschaften, die unter demokratischer Leitung

stehenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie die christlichen Gewerkschaften. Die freien Gewerkschaften zählten 1923 in 44 Verbänden 7 Millionen Mitglieder, darunter 1,5 Millionen weibliche Mitglieder. Die christlichen Gewerkschaften zählten zur selben Zeit 937 000 Mitglieder, davon 230 000 Frauen. Die Hirsch-Dunckerschen Verbände blieben dahinter erheblich zurück. In Angestelltenverbänden der verschiedensten Richtungen und Berufe waren 1921 außerdem 1 642 000, darunter 351 000 weibliche Mitglieder organisiert. In Beamtenverbänden (1924) fast 2 Millionen Mitglieder, davon 110 000 weibliche.

Aber nicht nur in ihrer Eigenschaft als Produzenten, sondern auch als Konsumenten, als Käufer haben die Arbeiter sich des Mittels der Vereinigung, des Zusammenschlusses bedient, um ihre Lebenshaltung zu erhöhen. Wie die Gewerkvereine, so haben auch die Konsumgenossenschaften von England ihren Ausgang genommen.

Unter einer Konsumgenossenschaft versteht man eine Vereinigung von Personen, die durch den gemeinsamen Einkauf täglicher Bedarfsartikel im Großen diese billiger als durch den Zwischenhandel beziehen wollen. Der Zweck dieser Vereine liegt also in der Verdrängung des Zwischenhandels, in der unmittelbaren Verbindung des Konsumenten mit dem Großhandel oder Produzenten. Durch den gemeinschaftlichen Einkauf soll den Mitgliedern, die nur kleine Mengen von Waren kaufen können, der Vorteil des Großbezugs zugänglich gemacht werden. Viele Konsumvereine können infolge der Sicherheit ihres Absatzes dazu übergehen, einzelne Waren selbst herzustellen. Sie haben eigene Bäckereien, Schuhfabriken, Seifenfabriken u. dgl. Die Konsumvereine haben es den Arbeitern ermöglicht, die Kaufkraft ihres Einkommens zu erhöhen. Das ist ein ebenso wichtiger und für die Lebenshaltung der Massen entscheidender Fortschritt wie eine Steigerung des Lohnes. In den deutschen Konsumvereinen sind (1924) über 4 Millionen Familien organisiert. Der Verkaufserlös der beiden großen Zentralorganisationen betrug (1924) 775 Millionen Mark.

3. Sozialisierung.

Das Endziel der Arbeiterbewegung, soweit sie in irgendeiner Form sozialistische Prägung hat, ist die grundsätzliche Umgestaltung des Wirtschaftssystems; die „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“. Die Produktionsmittel sollen in den Besitz der Gesamtheit übergehen, die Produktion für und durch die Gesellschaft betrieben werden. Die Revolution hat erwiesen, wie außerordentlich schwer die Verwirklichung dieser Forderung herbeizuführen ist. Denn als die Arbeiterregierung die grundsätzliche Möglichkeit zu umstürzenden Maßnahmen hatte, zeigte es sich, daß praktische, in das Einzelne gehende Pläne dafür fehlten, und daß sie nicht ohne weiteres erarbeitet werden können.

Ohnehin war der Zeitpunkt für große wirtschaftliche Umgestaltungen besonders ungeeignet. Denn die Wirtschaftskraft des Landes war durch den Krieg völlig erschöpft.

Aber selbst unter günstigeren Bedingungen würde eine allgemeine Sozialisierung aller Wirtschaftszweige in einem kulturell und zivilisatorisch

hoch entwickeltem Land immer den größten Schwierigkeiten begegnen. Denn für die meisten Erwerbszweige, besonders für die Industrien der Fertigfabrikate ist die Initiative, der schöpferische, unternehmende, aber auch voll verantwortliche Geist des Unternehmers für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes unentbehrlich. Das gilt ebenfalls für den Kleinhandel und die Landwirtschaft. Für den gesellschaftlichen, für den Staatsbetrieb bedarf es zum Gelingen bei allen Mitarbeitern gewisser psychologischer Voraussetzungen: eines selbstlosen Gemeinschaftsgeistes, der allmählich entwickelt werden muß, sofern er überhaupt allgemein erzeugt werden kann. Adolf Wagner pflegte zu sagen: Die Menschen müßten zu Engeln werden, sofern eine sozialistische Wirtschaftsordnung völlig durchgeführt werden soll. Denn das setzt voraus, daß jeder ohne die Aussicht auf eigenen Vorteil seine beste Kraft bei der Arbeit hergibt. Das sind auch die Erfahrungen, die in der russischen Räterepublik dazu geführt haben, ihre ersten Maßnahmen in gewissem Umfang — jedenfalls für die Gegenwart — einzuschränken.

Die Methoden der Sozialisierung. Man sah sich daher in Deutschland gezwungen, die Frage der Sozialisierung und der möglichen Methoden eingehend zu untersuchen. Es war zu prüfen, ob eine Sozialisierung im einzelnen Falle die Arbeitsgelegenheiten vermehren und die Bedarfsbefriedigung der Gesamtbevölkerung erhöhen würde. Andernfalls schlägt sie für die Arbeiter selbst zum Unheil aus. Dabei kam man zu dem Ergebnis, daß eine Sozialisierung sich ganz verschiedener Mittel bedienen muß. Nicht auf allen Gebieten kann eine eigentliche Sozialisierung, d. h. Verstaatlichung der Produktionsmittel, Überführung der Betriebe in den Gemeinbesitz, Umgestaltung zum staatlichen Betrieb erfolgen. Die Entwicklung nach der Revolution zeigte vielmehr, daß Staats- und Gemeindebetriebe leicht ihre Ertragsfähigkeit einbüßen und die Produktion verteuern. Es wird deshalb bei einzelnen Zweigen des Wirtschaftslebens die Verstaatlichung des Besitzes bei privatem Betrieb oder ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb oder die Schaffung von Selbstverwaltungskörpern unter Aufsicht der Behörden und der Arbeitervertreter vorzuziehen sein. Diese verschiedenen Formen der Sozialisierung sind durch die Verfassung vorgesehen. Es heißt in Art. 156:

Das Reich kann durch Gesetze, unbeschadet der Entschädigung, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden, an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmten Einfluß sichern.

Das Reich kann durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinschaft einzugliedern.

Es ist also vorgesehen, gemischte Betriebe zu schaffen, oder ein Verwaltungssystem, bei dem der Unternehmungsgeist des einzelnen nicht ausgeschaltet, die Gesamtheit aber doch mitbeteiligt und mitverantwortlich gemacht ist. In der Richtung bewegten sich auch die ersten praktischen Versuche der Revolutionsregierung (Kohlenrat). Jedenfalls setzte die Erkenntnis sich durch, daß jede Sozialisierung sich in erster Linie den Betrieben zuwenden müßte, die die Ausnutzung von Bodenschätzen betreiben (Bergwerke), oder die Kraft- und Energiequellen erzeugen, und die jetzt schon monopol- oder trustartig organisiert sind. Das trifft vielleicht auch auf die Großbanken zu, die durch die Verfügung über das Kapital eine Herrschaft über ganze Wirtschaftszweige ausüben, die Wirtschaftspolitik bestimmen und die Auslandspolitik aufs stärkste beeinflussen. Eine Sozialisierung des Bodens scheint überhaupt nur in der Form denkbar, daß der Großgrundbesitz aufgeteilt und Bauernstellen geschaffen würden, für die jede künftige Spekulation durch ein neues Besitzrecht ausgeschaltet wäre. Doch ist die ganze Frage über das Gebiet theoretischer Betrachtungen nicht hinausgekommen. Die Inflationszeit machte jedes praktische Beginnen unmöglich. Die deutsche Arbeiterschaft steht geistig viel zu hoch, als daß sie die Sinnlosigkeit von Maßnahmen hätte verkennen können, die ihr nur zum Nachteil ausgeschlagen wären.

Auf der anderen Seite haben die Unternehmer ihre Abwehrbewegung mit größtem Nachdruck geführt und die gleichen Umstände, die der Arbeiterschaft die Früchte der Revolution raubten, festigten von neuem die Stellung der kapitalistischen Wirtschaftsmächte.

In jedem Fall zeigt die bisherige Entwicklung, daß der Gleichheitsgedanke ebenso schwer in der menschlichen Gesellschaft rein durchzuführen ist wie der Freiheitsgedanke. Die Überspannung der wirtschaftlichen Freiheit war unerträglich, weil sie die Schwächeren unterdrückt. Eine Gemeinwirtschaft, die den freien Antrieben keinen Spielraum läßt, die den einzelnen nicht am Erfolg seiner Arbeit unmittelbar beteiligt, wirtschaftet teuer, erzeugt weniger als die Privatwirtschaft. Das Streben muß deshalb darauf gerichtet sein, eine Form der Gemeinwirtschaft zu finden, die das Wirtschaftsleben von der Gesamtheit regeln läßt, ohne den Unternehmungsgeist auszuschalten. Das wird nur gelingen, wenn die Menschen mit all ihren Fähigkeiten der Gesamtheit zu dienen bereit werden.

So wird der Sozialismus zu einer Aufgabe der Erziehung. Grundlegende Änderungen der Gesellschaftsordnung können dauerhaft nur auf einer Gesinnungsänderung der Menschen begründet werden. Denn mehr noch als die privatkapitalistische Leitung des Wirtschaftslebens ist der innere Zustand der Menschen schuld an aller Zerrissenheit der heutigen Zustände. Eine Erziehung zum Gemeinsinn wird zur Voraussetzung für eine Verwirklichung des Sozialismus. Aber auch eine Erziehung, die allen Begabten den Aufstieg ermöglicht, wird zum besten Mittel, um die Fesseln der Klassenschichtung zu sprengen. Die Bemühungen um die Einheitsschule und der Zu-

gang zu höherer Bildung auf Grund von Begabung treten in den Vordergrund aller Bestrebungen des Sozialismus.

In der gleichen Richtung kann eine Steuergesetzgebung wirken, die einen Ausgleich zwischen Lohn und Gewinn, zwischen dem Anteil des Arbeiters am Arbeitsvertrag und dem des Unternehmers und Kapitalisten herbeiführt. Eine Steuer, die zufällige Gewinne (Kriegsgewinne, Spekulationsgewinne, Wertzuwachs) erfaßt, die das Erbrecht mehr und mehr einschränkt, die das Einkommen aus Rente in viel höherem Maße heranzieht als das Arbeitseinkommen, ist geeignet, das Kapital allmählich in den Besitz der Gesamtheit überzuleiten.

XXVI. Die Frauenfrage.

1. Hauswirtschaft und Volkswirtschaft.

Als Frauenfrage bezeichnet man die Schwierigkeiten, von denen die Frauen durch die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Form des öffentlichen Lebens im letzten Jahrhundert betroffen worden sind; als Frauenbewegung das Verlangen und Streben nach einer besseren Stellung in Familie, Gesellschaft und Staat, nach Gleichberechtigung auf geistigem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet.

Die Zurückdrängung des Fraueneinflusses im Gemeinschaftsleben, die Verkümmerung der Lebensmöglichkeiten der Frauen ging Hand in Hand mit der modernen industriellen Entwicklung, mit der Auswanderung vieler Aufgaben aus dem Haus in die Fabrik, in die moderne Unternehmung, in die organisierte Tätigkeit von Gemeinde und Staat. Schon in den Städten des Altertums, dann auch in den deutschen Städten des Mittelalters setzt diese Verschiebung ein, die zunächst dem städtischen Haushalt die landwirtschaftlichen Aufgaben, d. h. die Herstellung von Rohstoffen entzieht. Aber diese wirtschaftliche Verschiebung verringerte zunächst nicht das Tätigkeitsgebiet der Frau. Denn Hand in Hand mit dem Verlust dieser Aufgaben ging für die Familienwirtschaft der Verlust der Arbeitskraft des Mannes, der einen außerhäuslichen Erwerb ergriff. An seiner Stelle mußte die Frau die Leitung des Haushalts übernehmen. Gingen auch für sie mancherlei Aufgaben verloren, so fand sie neue Pflichten, die bis dahin dem Manne oblagen. Und wo die berufliche Arbeitsstätte des Mannes, wie das früher bei vielen Handwerkern der Fall war, mit der Wohnstätte der Familie verbunden wurde, vergrößerte sich noch das Arbeitsgebiet der Frau. Denn alle Familienglieder wurden zu Hilfeleistungen bei der Erwerbsarbeit herangezogen. Die tatsächliche Entlastung des Hauses an Aufgaben ist erst ein Ergebnis des 19. Jahrhunderts. Der Großbetrieb kann viele Güter billiger oder besser herstellen. Man kauft daher Erzeugnisse der Textilindustrie, der Konfektion; man kauft Seife, Wurst und Brot, anstatt das alles im Hause herzustellen. Das Haus und die Familie haben erhebliche Auf-

gaben der Kindererziehung, aber auch der Nächstenhilfe (Sorge für Arme, Waisen, Kranke) an Gemeinde und Staat abgegeben.

Sind die Aufgaben der Hausfrau dem Umfang nach geringer geworden, so ist dafür die Verantwortung gewachsen, weil die Hauswirtschaft in tausendfacher Weise mit der Volkswirtschaft verflochten ist.

Die Hauswirtschaft muß sich an die jeweilige Lage der Volkswirtschaft, der Produktion, des Handels anpassen. Davon hängt das Wohl der Gesamtheit ab. Aus dem großen Zusammenhang der volkswirtschaftlich verbundenen Menschheit fließen die Güter in die kleinste Teilgemeinschaft innerhalb des Volkes, in die Familie, zum Verbrauch zurück. Im Haus werden die Güter, die von der Volkswirtschaft erzeugt werden, für den Verbrauch hergerichtet und nutzbar gemacht. Die große Masse der Menschen, das ganze Volk mit geringen Ausnahmen befriedigt alle seine materiellen Bedürfnisse im Rahmen einer Hauswirtschaft. In Preußen lebten im Jahre 1885 von einer Gesamtbevölkerung von 28,3 Millionen Menschen 27,4 Millionen in Familienhaushaltungen, 0,37 in Einzelhaushaltungen, 0,54 in Anstalten (Kasernen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Hotels). Aus dem Zusammenhang von Hauswirtschaft und Volkswirtschaft, aus der Eingliederung des Hauses als einer Zelle in den Gesamtorganismus des Wirtschaftslebens ergaben sich neue Pflichten für die Hausfrau.

Neue Einsichten, tiefere Bildung wird für die Hausfrau zur Notwendigkeit. Sie soll begreifen, daß Auslandswaren von einem verschuldeten Volk möglichst wenig verwendet werden sollten. Sie kann durch richtige Auswahl der Verbrauchsgüter die Produktion in gesunde Richtungen leiten. Von der Hausfrau hängt es ab, ob das verarmte Volk wieder sparen lernt und neues Produktionskapital ansammelt. Denn die Frauen verfügen über den größten Teil der Erzeugnisse der Volkswirtschaft. Es ist vor dem Kriege berechnet worden, daß das deutsche Volkseinkommen jährlich etwa 42 Milliarden Mark betrug (Helfferich). Davon wurden 7 Milliarden ungefähr für öffentliche Zwecke verwendet; 8 Milliarden dienten zur Vergrößerung des Nationalvermögens und 27 Milliarden dem privaten Gebrauch. Die deutschen Hausfrauen verwalteten und verwendeten — nach einer Schätzung von Professor Wygodzinski — davon 60 %, also rund 16 Milliarden Mark, die für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Heizung und dgl. verausgabt wurden.

Die Hausfrau braucht technisches und wirtschaftliches Können, Waren- und Materialkenntnis; die Fähigkeit, Zeit- und Geldersparnis im einzelnen Fall gegeneinander abzuwägen.

(Ist es sparsamer, halbfertige Speisen zu kaufen, Eingemachtes, Puddingpulver, Maggisuppen, fertige Wäsche und Kleider, um Zeit für andere Aufgaben zu gewinnen, oder ist es für Familie und Volkswirtschaft vorteilhafter, wenn die Frau kocht und näht statt in den Fabriken zu arbeiten, aber auch mit ihrer Familie die Erzeugnisse der Fabrikarbeit zu verbrauchen. Das kann nur im einzelnen Fall entschieden werden.)

Zu den volkswirtschaftlichen Aufgaben der Frau gehört aber auch die Schonung der Menschenkraft; ihrer eigenen und der ihrer Mitarbeiter. Es

ist erstaunlich, wieviel in bezug auf zweckmäßige Einteilung der Arbeit, pflegliche Behandlung von Arbeits- und Hausgerät gefehlt wird, wie gering die Versuche zur Arbeitserleichterung, zur Verbesserung der Arbeitstechnik in der Hauswirtschaft sind. Gewiß sind zahlreiche Maschinen dafür erfunden. Aber sie sind für den Einzelhaushalt meist zu teuer. Der Mensch ist das wertvollste Gut jedes Volkes. Jede Kraft, die nutzlos verbraucht wird, ist ein Abzug an Volkswohlstand. Die Hausfrau sollte auch soziale Kenntnisse besitzen. Denn Dienstvertrag und Arbeitsordnung sind Angelegenheiten, die der einzelne nicht nach seinem Belieben, sondern nach allgemeinen Sitten und Verordnungen gestalten muß. Sie muß von der Bewegung unter den Hausangestellten wissen, von ihren Forderungen (geregelte Arbeitszeit, Tarifverträge usw.), der Versicherungspflicht und den Ansprüchen der Versicherten, aber auch von allen Einrichtungen der Nächstenhilfe, des Jugendschutzes, der Volksbildung, die ihren Angestellten von Nutzen sein können. Das alles ist keine private Angelegenheit; denn es entwickelt, schützt, hebt die Persönlichkeit der Angestellten, die dadurch wertvollere Glieder der Volksgemeinschaft, leistungsfähige Mitarbeiter der Volkswirtschaft werden.

2. Die Frauenberufsfrage.

Wenn auch der Pflichtenkreis der Hausfrau für weite Schichten der Bevölkerung immer wieder neue Inhalte erhalten hat, so trifft das doch für die Töchter nicht mehr zu. Ihnen hat die hauswirtschaftliche Entwicklung zunächst Lebensinhalt und Unterhalt genommen. Sie finden in der Hauswirtschaft keinen ökonomisch und sittlich wertvollen Wirkungskreis.

Die unverheirateten Frauen waren es daher in erster Linie, die in das Erwerbsleben eindrangen, wo es ihnen offen stand, und die nach neuen Berufsmöglichkeiten verlangten, als durch Sitte und Gesetz ihnen ganze Berufszweige verschlossen waren. Während in der Landwirtschaft den Frauen niemals die Erwerbsarbeit genommen wurde, vollzogen sich auf gewerblichem Gebiet die verschiedensten Umwälzungen für die Frauen.

In den ersten Zeiten des Handwerks, als die städtische Bevölkerung des Mittelalters nach und nach Ackerland, Viehbestand, Obst- und Gemüsegarten aufgeben mußte und die hauswirtschaftliche Produktion sich dadurch verringerte, nahmen die Frauen überall an der gewerblichen Arbeit der Männer teil. Nicht nur die verheiratete, sondern auch die alleinstehende Frau fand in einer ganzen Reihe von Handwerken Beschäftigung. Die Zünfte der Bäcker, der Kürschner, der Wappensticker, der Tuchscherer, der Lohgerber, der Goldschläger und viele andere gewährten ihnen Aufnahme.

Aber diese goldene Zeit, in der die Frauenberufsfrage eine so einfache Lösung fand, nahm ein Ende, als der Niedergang des Handwerks einsetzte. Vom 14. Jahrhundert an begannen die Versuche, die Frauen aus den Zünften und damit aus dem Handwerk auszuschließen, vom 16. bis 18. Jahrhunder haben diese Versuche einen vollständigen Erfolg errungen. Die Frauen gerieten dadurch in eine große Notlage. Denn schon zu jener Zeit gab es eine Frauenfrage durch einen sehr erheblichen Frauenüberschuß, der im Haushalt keine ausreichende Beschäftigung mehr hatte. Die Frauen fanden zum Teil Unterkunft in den Klöstern. Auch wurden zahlreiche Stiftungen errichtet, sogenannte Beginenhäuser, in denen alleinstehende Frauen versorgt

und mit Handarbeiten und pflegerischen Aufgaben beschäfig wurden, ohne sich durch ein Gelübde zu verpflichten.

Der völligen Verdrängung der Frauen in der späteren Zunftzeit folgt ein langsames Eindringen der Frau, das erst durch die Anfänge der Frauenbewegung herbeigeführt wird. Noch Louise Otto-Peters kämpft gegen das Verbot für Frauen, selbständige Schneiderinnen zu werden. Gab die Gewerbefreiheit für das Gebiet des Norddeutschen Bundes 1867 und bald darauf für ganz Deutschland jedem Mann und jeder Frau das Recht auf Freiheit der gewerblichen Betätigung, gab sie den Frauen die gesetzliche Möglichkeit, wieder ein Handwerk auszuüben, so schaffte die Frauenbewegung erst die tatsächliche Möglichkeit, dieses neue Recht auszunutzen, indem sie durch ihre Agitation den Frauen den Gedanken nahebrachte, daß die Arbeit Pflicht und Ehre jeder Frau sei, und indem sie die Frauen für verschiedene handwerksmäßige Tätigkeiten auszubilden versuchte. Die Anfänge der Frauenbewegung sind in Deutschland überall bezeichnet durch die Errichtung der Frauenerwerbs- und Ausbildungsvereine, die in erster Linie Gewerbeschulen waren.

Die Erwerbsarbeit der Frau. Der neue Eintritt der Frauen in das gewerbliche Leben war um so notwendiger, als der ziffernmäßige Überschuß der Frauen über die Männer bestehen blieb, sich zeitweise sehr erhöhte, und daher nicht alle Frauen zur Ehe gelangen können. Auch kann die Ehe keineswegs als eine sichere Versorgung angesehen werden, da zahlreiche Frauen zum Unterhalt der Familie durch Erwerbsarbeit beitragen müssen oder als Witwen für sich und ihre Kinder zu sorgen haben.

Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung stellte sich im Jahre 1910:

Männlich	32 040 166
Weiblich	32 885 827

Durch den Krieg hat sich der Frauenüberschuß erheblich vermehrt.

Von den 8 243 598 Frauen, die nach der Berufszählung von 1907 in Deutschland einen Beruf ausübten, waren 3 809 359 verheiratet, verwitwet oder geschieden; also Frauen, die ganz überwiegend die Verantwortung für ein Hauswesen und für das heranwachsende Geschlecht tragen.

Die Frauen haben deshalb die Eröffnung neuer Berufsmöglichkeiten gefordert und langsam den Zugang zu den meisten Berufen erlangt.

Im Handwerk bieten sich der Frau die meisten Aussichten im Bekleidungsgewerbe (Schneiderei, Putzmacherei). Auch für das Buchbinder- und Photographengewerbe hat sich ein geregelter Ausbildungsgang durchgesetzt. Die Frauen legen Gesellen- und Meisterprüfung ab. Berufsvereine haben sich gebildet, die die Interessen der Handwerkerinnen wahrnehmen. Die Regierungen haben den Kampf gegen unzureichende und unlautere Ausbildungsstätten aufgenommen.

Im Unterschied zu der Arbeitssphäre der Frau im Handwerk stellt sich die Geschichte der industriellen Frauenarbeit — der Frauenarbeit in Hausindustrie und Fabrik — als eine ungehemmte, immer fortschreitende Entwicklung dar. Das Bedürfnis nach vermehrten Arbeitskräften, das die deutsche Großindustrie seit Jahrzehnten aufweist, kam dem Verlangen, dem Bedürfnis der Frauen nach vermehrten Arbeitsgelegenheiten entgegen. Von Jahr zu Jahr drang die Frau in der Großindustrie vor, mehrte sich die Zahl der Arbeiterinnen. Nach

der Berufszählung vom Jahre 1907 waren im Gewerbe 2 103 924 Frauen gegenüber 9 Millionen Männern beschäftigt. Davon waren 1,5 Millionen Arbeiterinnen; 477 000 Frauen waren Selbständige oder Betriebsleiterinnen; der Rest gehörte dem Verwaltungspersonal an.

Von jeher ist die Frauenarbeit zahlreich in den Industrien, in denen ungelernte Arbeit gefordert wird (Textil-, Bekleidungs-, Nahrungsmittel-, Reinigungsgewerbe). Sie wendet sich weniger den Gewerben zu, die eine längere Lehrzeit erfordern oder besondere Muskelkraft erheischen. Die Beteiligung der Frau in den einzelnen Industrien hat sich aber während des Krieges außerordentlich verschoben, so daß zur Zeit die Metallverarbeitung für die Frauenarbeit eine ebenso große Bedeutung gewonnen hat wie das Textilgewerbe. Auch wo die Frau neben und mit dem Mann beschäftigt ist, wird meist eine weitgehende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau durchgeführt. Der Mann webt am breiteren Webstuhl, die schwereren Stoffe, die feineren Muster.

Zahlreicher als Männer arbeiten die Frauen in der Hausindustrie, die geradezu ein Repräsentant der Arbeit verheirateter Frauen in der Großindustrie ist (Konfektionsindustrie). Die Hausindustrie bietet den Frauen den Vorteil größerer Beweglichkeit und Anpassung der Arbeitszeit an die häuslichen Aufgaben der Frau. Doch führt sie meist infolge geringer Löhne zu einer außerordentlichen Anspannung der Arbeitskraft, die alle für das Familienleben erhofften Vorteile hinfällig macht.

Das Eindringen der Frau in die anderen Berufe ist erst der Entwicklung der letzten Jahrzehnte zuzuschreiben.

Unter den neuen Erwerbsmöglichkeiten, die sich den Frauen eröffnet oder erweitert haben, steht die Tätigkeit im Handel ziffernmäßig obenan, mit 931 373 Frauen. Davon sind 246 641 in selbständigen Stellen, als Geschäftsinhaber tätig.

Eine ähnliche schnelle Entwicklung hat die Frauenarbeit im Verkehrswesen genommen, und zwar im Post-, Telephon- und Bahndienst.

Quantitativ geringer, aber qualitativ um so erfolgreicher ist die Frauenarbeit im Lehrberuf, in dem die Zulassung zum öffentlichen Dienst, d. h. zum Unterricht an öffentlichen Schulen, auch erst seit wenigen Jahrzehnten erfolgt ist. Neuerdings gewinnt der Beruf der Kindergärtnerin auf der Grundlage einer verbesserten Ausbildung — ebenso wie der Beruf der hauswirtschaftlichen und technischen Lehrerin — größere Bedeutung.

Von einer Eröffnung neuer Berufe kann man in gleichem Sinne bei der Krankenpflege, die erst seit einigen Jahrzehnten als weltlicher, geldgelohnter Beruf geübt wird, insbesondere aber bei den sozialen Berufen und bei den Berufen mit akademischer Vorbildung, und schließlich in bezug auf die künstlerischen Berufe sprechen. Erst seit etwa zwei Jahrzehnten ist der Besuch der Universitäten für Frauen gestattet worden, sind Gymnasien zuerst aus privater Initiative, dann mit Unterstützung der Städte oder aus städtischen Mitteln gegründet worden. Und so reihen sich die Ärztin, die Oberlehrerin, die Juristin, die Nationalökonomin, die Sozialbeamtin den anderen berufstätigen Frauen an.

Verlangten die Frauen des Mittelstandes und der besitzenden Klassen nach neuen Pflichten und Aufgaben, so waren die Frauen des Arbeiterstandes oft doppelt belastet, durch ihre Familienaufgaben einerseits, durch Erwerbsarbeit in Fabrik oder Hausindustrie anderseits. Sie bedurften keiner neuen Freiheit, sondern eines neuen und besseren Schutzes, einer Beschränkung ihrer Arbeitszeit, einer Regelung ihrer Arbeitsbedingungen. Die Frauenbewegung forderte diesen Schutz vom Staat, sah aber gleichzeitig ihre Aufgabe darin, durch Teilnahme an sozialer Arbeit die

Folgen dieser Doppelbelastung weniger schädlich zu machen, den damit zusammenhängenden sozialen Mißständen abzuhelfen. Die Frauen wurden gerade durch diese Zustände dazu geführt, volle Verantwortlichkeit für alle Gebiete des öffentlichen Lebens zu fordern.

Bildung und soziale Lage. Mit der Forderung nach Zulassung zu allen Berufen ist aufs engste verbunden die Bildungsfrage. Der Zugang zu den höheren Berufen, aber auch die Leistungsfähigkeit in allen Berufen hängt davon ab, ob den Mädchen dieselben Ausbildungswege offen stehen. Aber weit über diese praktischen Gesichtspunkte hinaus war die Frauenfrage auch von Beginn an eine geistige Angelegenheit. Die Frauen wandten sich gegen die geistige Spannung im Leben von Mann und Frau, gegen das Auseinanderfallen der Interessen, das nicht auf natürlicher Anlage, sondern auf den unzureichenden Bildungszielen beruhte, die man den Mädchen stellte. „Die Frau ist dazu da, dem Manne zu gefallen." Dies Wort Rousseaus stand in unsichtbaren Buchstaben über allen höheren Mädchenschulen. Ihm wurden die Lehrpläne angepaßt. Sie waren auf ästhetisches Genießen, nicht etwa auf praktische Tüchtigkeit oder Anteilnahme an der geistigen Kultur der Nation eingestellt. Die Reform des Mädchenschulwesens wurde deshalb geradezu zum Mittelpunkt der Frauenbewegung. Langsam wurden Erfolge errungen. Die preußische Mädchenschulreform 1908 befriedigte einen Teil der Wünsche. Schon vorher waren die von privaten Veranstaltungen vorbereiteten Mädchen zur Abiturientenprüfung und als Gasthörerinnen zu den Universitäten zugelassen worden. Nachdem Süddeutschland mit der vollberechtigten Zulassung der Frauen zu den Universitäten bereits vorausgegangen war, ließ auch Preußen sie 1908 zur Immatrikulation zu. Der enge Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Berufsfrage kam in dem ersten Jahrzehnt der deutschen Frauenbewegung auch dadurch zum Ausdruck, daß überall Frauenbildungs- und Erwerbsvereine entstanden, die Ausbildungsstätten für das weibliche Geschlecht schufen.

Rechte und Pflichten. Von vornherein sind sich die Begründerinnen der Frauenbewegung darüber klar gewesen, daß die Frauen auch nach Gleichberechtigung für ihre Stellung innerhalb der Familie und im öffentlichen Leben streben mußten. Ihr Gerechtigkeitssinn empörte sich dagegen, daß die Gesetze der Frau für die Erziehung der eigenen Kinder nicht den gleichen Einfluß zubilligen wie dem Mann; daß die Frau vermögensrechtlich völlig vom Manne abhängig war, auch wenn sie selbst das Vermögen in die Ehe gebracht hatte. Sie begriff auch, daß sie ihre Forderungen für das geistige und wirtschaftliche Leben nicht durchsetzen könne, solange sie am öffentlichen Leben keinen Anteil haben durfte.

Ganz klar und bewußt entsteht aber aus all diesen Erwägungen die Überzeugung, daß die Frauen ihre Pflichten für die Gesamtheit gar nicht erfüllen können, solange ihnen die Freiheit zur Betätigung fehlt. Die

Armen- und Waisenpflege, das öffentliche Gesundheitswesen, die Wohnungsfürsorge, die Schulverwaltung bedürfen des Einflusses und der Mitwirkung der Frau. Die Gemeinde- und Staatsverwaltung hatte die fürsorgenden, pflegenden, erziehenden Aufgaben übernommen, die von altersher von Frauen ausgeübt waren, die man immer als den besonderen Wirkungskreis der Frau betrachtet hatte. Aber bei dem Übergang dieser Aufgaben an öffentliche Körperschaften war den Frauen der Zugang dazu versperrt worden. Denn das öffentliche Leben galt als Gebiet des Mannes. So entstand die Forderung nach Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern, für die die Frauen fähig sind; die Forderung nach Gleichberechtigung im öffentlichen Leben, die Forderung des Wahlrechts.

Sittlichkeitsfrage. Es ist bezeichnend für die Kraft und Klarheit, die in der Frauenbewegung von Anfang an vorhanden war, daß auf einem Gebiet die Frauen nicht die Rechte und Gepflogenheiten der Männer zum Maßstab ihrer Forderungen erhoben. In bezug auf die sexuelle Sittlichkeit wollten die Gründerinnen der Bewegung die bis dahin für die Frau geltenden Moralgesetze auch dem Mann als Maßstab des Handelns nahe bringen. Sie forderten nicht neue Freiheiten für die Frauen, sondern neue Gebundenheiten für den Mann: Keuschheit vor der Ehe, gegenseitige Treue in der Ehe. Dabei waren sie sich wohl bewußt, daß diese Forderung keineswegs leicht zu verwirklichen ist, weil eine jahrhundertelange Gewöhnung das Triebleben des Mannes gesteigert und übermäßig entwickelt hat. Aber das war kein Grund, um die Forderung niedriger zu stellen. Die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, die im XXVII. Kapitel behandelt werden, begegnen sich stark mit diesen Forderungen, da sich die Folgen der ungeordneten Beziehungen der Geschlechter, der Triebhaftigkeit und Zügellosigkeit in einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes, einer Zunahme der Geschlechtskrankheiten, einem Rückgang der Geburten bemerkbar machen.

Auf allen Gebieten, in bezug auf Berufsfreiheit, Bildungsmöglichkeiten, politische Rechte, soziale Pflichten, sind die Forderungen der Frau nur schrittweise erfüllt worden. Erst seit zwei Jahrzehnten haben sich die Universitäten den Frauen geöffnet. Die juristische Laufbahn, das Predigtamt, die höhere Verwaltung war den Frauen bis in die jüngste Zeit verschlossen. Langsam sind sie ihrem Ziel näher gekommen, bis durch die Revolution grundsätzlich die Gleichberechtigung der Frau herbeigeführt worden ist. Die politische Betätigung der Frau erhält erst eine starke Bedeutung durch das Wahlrecht. Seitdem sind viele der führenden Kräfte der Frauenbewegung in parlamentarische Arbeit eingetreten. Der deutschen Nationalversammlung gehörten 40, dem jetzigen Reichstag mehr als 30 Frauen an. In allen Landtagen sind die Frauen vertreten, mehrere tausend Frauen gehören als Stadtverordnete den Kommunenverwaltungen an. Grundsätzlich ist durch die Verfassung auch das Recht der Frau auf alle Berufe und auf alle Stellungen im öffentlichen Leben, wie ihre Gleich-

berechtigung in der Familie ausgesprochen. Doch bedarf dieser Grundsatz noch der Auswirkung durch eine Umgestaltung der einzelnen Gesetze (Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch) und im praktischen Leben.

Die Formen, die sich die Deutsche Frauenbewegung in einem vielseitigen Vereinswesen geschaffen hat, führten schon 1894 zu einer Zusammenfassung im Bund Deutscher Frauenvereine, der längere Zeit die einzig umfassende Vertretung der organisierten Frauenbewegung Deutschlands blieb.

Immerhin hat sich seit der Gründung des Bundes gezeigt, daß die Frauenbewegung auf die bürgerlichen Kreise beschränkt blieb, da ein gemeinsames Arbeiten mit den sozialdemokratisch organisierten Proletarierinnen nicht zustande kam. Längere Zeit galt es als eine offene Frage, ob die proletarische Frau überhaupt einer Frauenbewegung bedürfe, ob sie nicht vielmehr Befreiung von dem Druck, unter dem sie leidet, ausschließlich durch den gemeinschaftlichen Kampf mit den Männern ihrer Klasse, durch den Klassenkampf zu erhoffen hat. Trotz dieser Auffassung, die lange Zeit in proletarischen Kreisen vertreten wurde, bildete sich auch innerhalb der sozialdemokratischen Partei eine besondere Vertretung der Fraueninteressen aus, so daß jetzt eine bürgerliche und eine proletarische Frauenbewegung vorhanden sind.

Die national zusammengefaßte Frauenbewegung steht in enger Fühlung mit den entsprechenden Bestrebungen in anderen Ländern. Ebenso wie das Proletariat, wie die Arbeiterklasse sich internationale Zusammenschlüsse geschaffen hat, um die Interessen, die die Arbeiterklasse eint, gemeinsam zu vertreten, so haben auch die Frauen dem Bedürfnis Rechnung getragen, ihre besonderen Angelegenheiten über die Grenzen des Landes hinaus zusammenzufassen. Auch hier entsteht wieder die Frage, die schon vor der Ausbildung der proletarischen Frauenbewegung erörtert wurde; die Frage nämlich, ob die Frauen auf Grund ihres Geschlechts tatsächlich gemeinsame Forderungen, gemeinsame Interessen, gemeinsame Auffassungen zu vertreten haben. Eine Frage, die aber immer von neuem durch die Tatsache des Zusammenschlusses beantwortet worden ist.

Das Eintreten der Frau in die politischen Parteien hat allerdings die Gemeinsamkeit der weiblichen Interessen für kurze Zeit verdunkelt. Immerhin zeigt sich auch in den deutschen Parlamenten, daß die Frauen häufig das Bedürfnis nach interfraktionellem gemeinsamen Vorgehen haben, sobald es sich um Angelegenheiten handelt, in denen die Frauen einheitlich empfinden. Gerade die Ausübung des Wahlrechts und die Vertretung der Frau in den Parlamenten hat ihnen gezeigt, daß die Ziele der Frauenbewegung keineswegs erreicht sind. Vielmehr sind die Frauen nun erst in den Besitz der Mittel gelangt, um ihre Ziele tatkräftig verfolgen zu können. Es beginnt ein neuer Abschnitt in der Bewegung, in dem es vor allem darauf ankommt, die Frauen zur Nutzbarmachung ihrer

Rechte und zur Ausübung ihrer Pflichten zu erziehen. Sind Mann und Frau auch nach der Verfassung gleichgestellt, so gilt es noch, diesen Gedanken in allen Gesetzen anzuwenden; der Frau in Regierung und Verwaltung eine ausreichende Mitwirkung zu sichern, im Erwerbsleben ihre Plätze zu behaupten. Dazu bedarf es des starken Verantwortlichkeitsgefühls bei allen Frauen, der Entwicklung der Frauen zu selbständigen, verantwortlichen Persönlichkeiten, damit der weibliche Einfluß zu voller sozialer Wirksamkeit gelangen kann. In dem Maße, in dem die Frauen diese Erziehungsarbeit an ihrem eigenen Geschlecht vollbringen, wird die besondere Art und Anlage der Frau immer stärker zur Entfaltung kommen und der Kultur die besonderen Werte zuführen, die bisher nur unvollkommene Ausdrucksmöglichkeiten fanden.

XXVII. Die Bevölkerungsfrage.

Das wirtschaftliche und politische Leben eines Volkes wird aufs stärkste durch die Dichtigkeit der Bevölkerung, durch das Verhältnis der Bewohner zur Größe des Landes beeinflußt. Aber auch Gesundheit und Kultur der Bevölkerung bestimmen das wirtschaftliche und soziale Leben.

John Ruskin hat das einmal mit den Worten ausgedrückt: „Es gibt keinen Reichtum als das Leben, das Leben mit all seiner Kraft der Liebe und der Freude. Das Land ist das reichste, das die größte Zahl glücklicher und tüchtiger Menschen trägt, wie der Mensch der reichste ist, der neben der Erfüllung seiner persönlichen Lebensaufgaben den größten hilfreichen Einfluß durch seine Person und durch seine Habe auf seine Mitmenschen erwirbt.“

Die Bevölkerungsfrage ist in erster Linie eine sittliche Frage. Die Dichtigkeit der Bevölkerung hängt davon ab, ob ein sittlich-gesundes Familienleben den Willen zur Fortpflanzung lebendig erhält; ob ein hoher Stand der geschlechtlichen Moral herrscht, der die Familiengründung und die Aufzucht von Kindern erleichtert.

Aber die Bevölkerungsfrage ist daneben auch eine wirtschaftliche und eine politische Frage und die wirtschaftlichen Zustände und die Ansichten über wirtschaftliche und politische Zweckmäßigkeit wirken in gewissem Umfang auf die Bevölkerungszahl ein. Lange Zeit war es strittig, ob eine fortgesetzte Bevölkerungsvermehrung für die wirtschaftliche Lage eines Volkes wünschenswert und vorteilhaft ist. Unter politisch-militärischen Gesichtspunkten hat jedoch eine stark wachsende Volkszahl bis in die jüngste Zeit als erstrebenswert gegolten, weil der Bestand jeder Nation, ihr Einfluß in der Welt unter Umständen von ihrer kriegerischen Fähigkeit abhängt. Deutschland war bis zum Krieg ein wachsendes Volk, und mit der anwachsenden Bevölkerung nahm auch sein Wohlstand zu. Die intensivere Arbeit in der Landwirtschaft, das Aufblühen der Städte, die Entwicklung der Großindustrie, der Ausbau eines dichtmaschigen Verkehrsnetzes, der Welthandel: das alles wäre ohne die zunehmende Bevölkerungszahl nicht möglich gewesen.

Die Bevölkerungszahl betrug in Deutschland:

1816	24,8 Millionen Einwohner	1910	64,9 Millionen Einwohner
1855	36,1 „ „	1914	70 „ „
1875	42,7 „ „	1924	59,8 „ „ auf verkleinertem Gebiet.
1905	60,3 „ „		

Der Zuwachs der Bevölkerung wird nicht nur durch die Geburten, sondern auch durch die Höhe der Todesfälle, ferner durch Aus- und Einwanderung bestimmt.

Die Geburten wuchsen bis zum Jahre 1905 beständig an Zahl, im Verhältnis zur Einwohnerzahl allerdings nur bis 1875. Die Sterbeziffern nahmen dagegen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl beständig ab. (Fortschritte der medizinischen Wissenschaft, Förderung der Volksgesundheit, Volksbildung.) Auf diese Weise wurde der verhältnismäßige Rückgang der Geburten durch die Abnahme der Sterbefälle mehr als ausgeglichen, und die Bevölkerung nahm sowohl ziffernmäßig wie prozentual in steigendem Maße zu.

	Jährliche Geburten	Auf 1000 Einwohner	Jährliche Sterbefälle	Auf 1000 Einwohner	Zuwachs	Auf 1000 Einwohner
1855	1 211 000	33,5	1 064 000	29,4	47 000	4,1
1875	1 788 000	42,3	1 247 000	29,3	552 000	13,—
1895	1 942 000	37,3	1 216 000	23,4	726 000	13 9
1905	2 048 000	39,0	1 256 000	20,8	842 000	13,2
1910	1 983 000	36,7	1 104 000	17,1	897 000	13,6

Die Bevölkerungsvermehrung der Zeit bis 1914 war ferner dadurch beeinflußt, daß die Auswanderung fast ganz aufgehört hatte. Sie betrug gegen einen Jahresdurchschnitt von über 190 000 in den achtziger Jahren nur noch 25 800 im Jahre 1913. Dagegen wanderten große Massen russischer, galizischer, polnischer, italienischer Arbeiter nach Deutschland ein. Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Arbeiter wurde auf mehr als eine Million geschätzt. Vergleicht man die deutsche Bevölkerungsbewegung mit der anderer Staaten, so gehörte es zu den am stärksten wachsenden Ländern. Es nahm jährlich fast um eine Million zu. Blieb auch seine Geburtenzahl hinter Rußland stark zurück, so hatte jenes auch eine ungleich höhere Sterblichkeit. Frankreich dagegen hatte eine sehr niedrige Geburtenzahl, die trotz einer günstigen Sterbezahl nicht ausgeglichen werden konnte.

Auf 1000 Menschen kamen in	Eheschließungen	Geboren	Gestorben	Geburtenüberschuß
Deutschland 1910 . . .	7,7	29,8	16,2	13,6
Rußland 1905	7,7	44,4	31,4	13,—
Frankreich 1910 . . .	7,9	19,7	17,9	1,8
Italien 1910	7,7	32,9	19,6	13,9
England 1910	7,4	24,8	13,4	11,4
Holland 1910	7,2	28,7	13,6	15,1

Der Rückgang der Geburten hatte in Deutschland während des Jahrzehnts vor dem Krieg große Bedenken erregt, und man trug sich mit der Absicht, durch politische Mittel (Bevölkerungspolitik) dagegen anzukämpfen. Solchen Absichten wurde allerdings entgegengehalten, daß eine Zunahme der Geburten wesentlich doch nur durch Beeinflussung der sittlichen Kraft herbeizuführen sei. Unterdessen ist in allen Ländern durch den Krieg die Bevölkerungszahl stark vermindert, nicht nur durch Millionen Gefallener, sondern auch durch einen Geburtenausfall, der für Deutschland auf $3^1/_2$ Millionen geschätzt wird und durch die erhöhte Sterblichkeit der Hungerjahre. Auch hat die Auswanderung wieder zugenommen. Im Jahre 1923 betrug sie 115416 Personen. Das Jahr 1924 mit 58328 spiegelt teils die gefestigten wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, aber mehr noch die Einwanderungsbeschränkungen der überseeischen Länder wieder (nach den Vereinigten Staaten gingen 92808 im Jahre 1923, nach der Quotengesetzgebung im Jahre 1924 nur 22475 Personen).

Unter den jetzigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen erhebt sich daher mit doppeltem Nachdruck die Frage, ob durch eine Bevölkerungsvermehrung Not und Sorge noch steigen müssen.

Lange Zeit galt in der Volkswirtschaft die Annahme, daß eine zu dichte Bevölkerung Not und Elend hervorbringt. Robert Malthus hatte die Lehre aufgestellt, daß die Bevölkerung sich schneller vermehre als die Unterhaltsmittel (die Bevölkerung in geometrischer, die Nahrung in arithmetischer Folge). Not und Elend sei daher nur zu beseitigen durch eine moralische Enthaltsamkeit in bezug auf die Bevölkerungsvermehrung, oder das Gleichgewicht zwischen Nahrungsspielraum und Bevölkerungszahl würde immer von neuem durch Seuchen, Hungersnöte hergestellt. Er hielt das für ein natürliches Gesetz des Wirtschaftslebens.

Demgegenüber steht die Tatsache, daß in dem letzten Jahrhundert gerade dünn bevölkerte Länder (Rußland, Irland) unter schweren Notständen gelitten haben, während das dicht bevölkerte England und Deutschland zu steigendem Wohlstand gelangten. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Produktivkraft eines Landes mit der Zahl der Bevölkerung steigt. Je dichter die Bevölkerung eines Landes, um so weiter schreitet die Arbeitsteilung fort, um so besser wird die Technik, der Verkehr, um so größer wird die Fähigkeit, zeitlich und räumlich einen Ausgleich zwischen Überfluß und Mangel zu schaffen. Es kommt nicht nur darauf an, wieviel in einem Volk tatsächlich hervorgebracht wird (obwohl auch das in gewissem Umfang von der Zahl der Menschen bestimmt wird), sondern ob die produzierten Güter richtig verwertet, für Zeiten des Bedarfs aufbewahrt werden können, ob Überschußgebiete mit Bedarfsgebieten austauschen können.

Das hängt aber von menschlichen Einrichtungen und Gesetzen ab. Er wird beeinflußt durch die Freiheit des Verkehrs wie durch Zollschranken. In dicht bevölkerten Ländern wie China und Indien, wo durch Zölle oder

andere politische Mittel eine natürliche freie Entwicklung der Wirtschaft verhindert war, konnte ein Wachsen der Produktivkraft trotz steigender Bevölkerung nicht eintreten. Sie leiden immer wieder an Hungersnöten in einzelnen Provinzen, während andere einen Überfluß haben. Ebenso leiden oft ganz primitive Stämme in dünn bevölkerten Gegenden Not, weil sie ihre überreiche Nahrung nicht für rauhe Jahreszeiten aufzuheben verstehen. In Deutschland haben die Hungersnöte aufgehört, als es ein dicht bevölkertes Land wurde, weil es durch die Entwicklung der Arbeitsteilung und des Verkehrswesens Ungleichheiten der Ernte ausgleichen konnte; weil es mit anderen Ländern Handel treiben, Industrieprodukte gegen Rohstoffe austauschen konnte. Das Malthussche Bevölkerungsgesetz ist nicht ein Naturgesetz, sondern ein soziales Gesetz. Eine Übervölkerung tritt nur da ein, wo durch Gesetze oder Zollverhältnisse die Anpassung der Nahrung an die Volkszahl verhindert wird.

Die Frage nach der Wirkung der Volkszahl für Deutschland ist deshalb nicht zu trennen von der Entwicklung der politischen Verhältnisse. Wird das deutsche Volk weiter Industrieerzeugnisse in großen Mengen ausführen können und wird es nicht durch die Reparationen an der Einfuhr der wichtigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe verhindert, wird es auch eine wachsende Zahl von Menschen ernähren können. Ist das nicht der Fall und muß wieder eine Entwicklung zum Agrarstaat eintreten, so ist nicht abzusehen, ob auch nur die vorhandene Bevölkerung ihr Unterkommen findet. Einzelne Volkswirtschaftler halten das für möglich. Sie glauben, daß bei mangelndem Absatz von Industrieerzeugnissen deren Preise fallen, die der landwirtschaftlichen Produkte steigen müssen. Die Landwirtschaft würde der einträglichere Zweig des Wirtschaftslebens werden; sie würde mehr Arbeitskräfte anziehen, und die Wirtschaft würde intensiver werden. In welchem Umfang das möglich ist, kann heute auch nicht schätzungsweise gesagt werden. In jedem Fall aber würde die Ernährung einer großen Bevölkerungszahl auf beschränktem Boden ohne Verflechtung mit der Weltwirtschaft oder mit geringer Verflechtung nicht ohne tiefgreifende Umwälzungen der Lebensweise möglich sein. Gelingt dagegen eine neue Eingliederung in den Weltverkehr, kann eine zunehmende Volkszahl den wirtschaftlichen Wohlstand Deutschlands und seine kulturelle Geltung in der Welt fördern.

XXVIII. Die Aufgaben gegenseitiger Förderung.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt bei allen Völkern und in allen Kulturen eine zunehmende Gliederung, eine Entwicklung vom Gleichartigen zum Verschiedenen. Es entstehen aus der primitiven Wirtschaftsform der Familie die Berufe, die Gliederung von Stadt und Land. Es bilden sich aus ursprünglicher Gleichberechtigung Abhängigkeitsverhältnisse. Die sozialen Klassen scheiden sich voneinander. Die verschiedenen Anlagen der Geschlechter werden durch Sitte und Überlieferung weiter verstärkt. Die Na-

tionen wenden sich infolge der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung besonderen Aufgaben in verstärktem Maße zu und bilden dadurch ihre besondere Anlage weiter aus.

Überall tritt das Verschiedenartige, das Besondere, das Eigentümliche in den Vordergrund. Überall trennen sich die Kreise immer schärfer voneinander, sind aber auch immer mehr auf gegenseitige Ergänzung, auf Austausch, auf Hilfe füreinander angewiesen. Die Differenzierung geht Hand in Hand mit einem steigenden Verkehr, mit wachsenden Berührungen, mit der Verbindung und Zusammenfassung immer größerer Zahlen und Kreise. Je verschiedenartiger aber die sich begegnenden Menschen, je zahlreicher ihre Berührungen miteinander werden, desto leichter entstehen auch Reibungen, Mißverständnisse, Gegensätze der Meinungen und Kämpfe.

Die Wirtschaftspolitik, die Geschichte, die Philosophie, die Religion, selbst die Naturwissenschaft haben sich mit diesen Reibungen und Gegensätzen beschäftigt. Sie haben ihr Vorhandensein festgestellt, Urteile darüber gefällt, Lehrmeinungen oder Sittengesetze als Richtschnur für das menschliche Handeln aufgestellt. Seit Jahrtausenden kehrt immer von neuem die Frage wieder, ob es berechtigt oder gar im allgemeinen Interesse ist, wenn der Starke sich gegenüber dem Schwachen durchsetzt, wenn der einzelne gradlinig seine eigenen Interessen verfolgt, oder ob für das Handeln des einzelnen oder der Gruppe allgemeine Gesetze und Rücksichten gelten sollen. Man kann diese verschiedenen Auffassungen des Problems als Individualismus und Sozialismus, oder auch als Egoismus und Altruismus bezeichnen, als Eigennutz und Gemeinsinn.

Je nach der herrschenden Weltanschauung hat man zu verschiedenen Zeiten den einen oder den anderen Gedanken verherrlicht oder zur Leitschnur des Handelns ganzer Völker wie der einzelnen gemacht. In religiösen Zeiten war stets eine klare Richtschnur gegeben. Die Liebe zu Gott sollte sich an den Mitmenschen bewähren. Eine persönliche Vollendung kann nur durch ein Leben des einzelnen für die Gemeinschaft erstrebt und erreicht werden. Denn Gotteskindschaft schließt Brüderlichkeit der Menschen ein. Die goldene Regel wächst daraus hervor: Tue anderen, wie du willst, daß sie dir tun.

Sehr schwankend gestalten sich dagegen die Meinungen in der Wirtschaftslehre. Es entwickelt sich ein starker Gegensatz zwischen den Vertretern des freien Spiels der Kräfte, des Wettbewerbs einerseits und den Anhängern des Organisationsgedankens. Für die einen ist das Recht des Starken Voraussetzung jeden wirtschaftlichen Fortschritts. Die anderen glauben, daß Gerechtigkeit nur verwirklicht werden kann, wenn die Starken an einem Mißbrauch ihrer Macht gehindert werden.

Zu keiner Zeit sind diese Fragen heftiger umstritten worden als im letzten halben Jahrhundert, nachdem die Darwinsche Naturerkenntnis zu einer Weltanschauung erhoben wurde und eine neue Ethik entstand, die sich in bewußten und gewollten Gegensatz zu den Sittengesetzen des Christentums stellte. Auch wo das Christentum bekannt wurde und für das pri-

vate Leben als Richtschnur und Norm des Handelns angewandt wurde, richteten sich weite Kreise in Wirtschaftsleben und Politik nach der neuen Lehre: dem Machtgedanken, dem Ideal der Auslese, dem Grundsatz unerbittlichen Kampfes.

Die Entstehung der neuen Weltanschauung, die man als naturalistische oder mechanistische bezeichnet hat, geht von der Naturwissenschaft aus. Sie wird von dem naturwissenschaftlichen Zeitalter hervorgebracht, in dem neue Erkenntnisse von weittragender Bedeutung zu einer Bezwingung der Naturkräfte im Dienst der Menschheit führten, die das gesamte äußere Leben umgestalteten (Physik, Chemie, Technik). Das konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Weltanschauung bleiben. Man glaubte, die Welträtsel gelöst zu haben. Die bisherige religiöse Auffassung wurde bedrängt, das Weltbild der Masse umgestürzt. An Stelle des Glaubens an den Geist trat der Glaube an mechanische Kräfte und Vorgänge, der Materialismus. Die Biologie (die Naturwissenschaft von den Organismen) wurde philosophisch ausgenutzt. Die Darwinsche Entwicklungslehre, der Begriff des Kampfes ums Dasein, der Auslese der Tüchtigsten wurde auf das Kulturleben der Menschen übertragen. Man glaubte, auch die Seele durch den Körper begreifen zu können. Das gesamte organische Leben wurde als blind waltender Mechanismus gedeutet.

Dabei übersah man vollkommen, daß eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung die Struktur der menschlichen Vernunft überhaupt nicht erhellt, und daß die menschliche Kultur etwas anderes ist und sein soll als die Natur; daß die Entwicklungsgeschichte mit der Stellung der Menschen zur Natur, mit Moral und Sitte, mit Diesseits und Jenseits überhaupt nichts zu tun hat. Aus der Biologie sind keine sittlichen Maßstäbe zu gewinnen. Denn unter biologischen Gesichtspunkten ist jeder ethisch vollkommen oder hat jeder recht, der sich durchsetzt. Vom biologischen Standpunkt ist jeder gesellschaftliche Zustand zu billigen, und die Schwachen haben kein Recht, sich zu beklagen oder eine Änderung der Zustände zu verlangen. Die Natur verdammt den Schwachen zur Vernichtung. Der Biologe Hertwig hat einmal ganz richtig gesagt: „Man soll doch nicht glauben, daß die menschliche Gesellschaft ein halbes Jahrhundert lang Redewendungen wie unerbittlicher Kampf ums Dasein, Auslese der Passendsten, des Zweckmäßigen, Vervollkommnung durch Zuchtwahl in ihrer Übertragung auf die verschiedensten Gebiete (Wirtschaft, Politik) wie tägliches Brot gebrauchen kann, ohne in der ganzen Richtung ihrer Ideenbildung tief und nachhaltig beeinflußt zu werden."

Diese Philosophie und Geistesrichtung hat einen Teil der Verantwortung an der individualistischen und materialistischen Lebensrichtung der letzten Jahrzehnte; an dem ungezügelten Wettbewerb, der gar nicht mehr ein Kampf ums Dasein, ums Leben war; der für viele zu einem Kampf um mehr Leben, um des Lebens Nichtigkeiten wurde, und für andere zu einem atemlosen Kampf um des Lebens Notdurft. Sie trägt einen Teil

der Verantwortung an dem Kampf der Klassen gegeneinander, an dem Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen den Berufsständen, zwischen den Geschlechtern, den Generationen, aber auch schließlich an dem Kampf der Nationen. Überall entwickelte man die Gegensätze, anstatt die Zusammenhänge, die Einigkeit zu pflegen. Man überschätzte die Güter und vernachlässigte die Menschen.

Es war eine unheilvolle Zeit der menschlichen Entwicklung, in der diese Grundsätze zu ungehemmter Wirksamkeit gelangen. Das Ergebnis ist mit Flammenzeichen in die Weltgeschichte eingetragen. Es heißt Weltkrieg, Revolution, Vernichtung und Verstümmelung von Millionen Menschen. Es ist eine furchtbare Vermehrung von Elend und Krankheit; es ist Verzweiflung an der abendländischen Zivilisation.

Gegenseitige Hilfe. Aus all der Not und dem Zusammenbruch findet die Menschheit wieder zurück zu dem alten Glauben, daß die gegenseitige Hilfe ein Gesetz des Lebens ist; daß der einzelne für die Gesamtheit verantwortlich ist; daß die Menschen nicht vom Haß, sondern von der Liebe, nicht vom Kampf, sondern von gegenseitiger Hilfe leben.

Während der Glaube an den rücksichtslosen Kampf als Mittel zur höheren Entwicklung im praktischen Leben noch volle Geltung hatte, kamen aus der Geschichte und auch aus der Naturwissenschaft neue Erkenntnisse, die den Glauben daran einschränkten, daß die Entwicklung der Arten sich nur durch den Kampf um das Dasein und die natürliche Auslese vollziehe; die vielmehr darlegten, daß die Arten sich durch gegenseitige Hilfe erhalten und durchsetzen. Die Soziologie und Naturwissenschaft führen zu den alten religiös-sittlichen Grundsätzen zurück, die sie als soziale Gesetze erkennen. Man begreift, daß alle Fortschritte der Zivilisation durch die wachsende Fähigkeit der Menschen für gemeinsames Wirken erreicht wurden. Der russische Geograph und Politiker Peter Kropotkin hat in seinem Buch: „Gegenseitige Hilfe" dieses Gesetz in seiner Wirksamkeit für Pflanzen- und Tierwelt aufgezeigt. Er hat dargelegt, wie sogar im Wald die gegenseitige Hilfe bei der Entwicklung der Bäume ebenso große Bedeutung hat wie der Kampf der stärkeren Pflanzen gegen die schwächeren; daß in der Tierwelt die Arten überlebten, die gemeinschaftsbildend waren; daß die Stärksten und Kräftigsten einem Angriff schwächerer Arten nicht standhalten können, wenn sie allein auftreten, während jene gemeinsam vorgehen. Die Bedeutung der genossenschaftlichen Bildungen für die menschliche Kultur und den zivilisatorischen Fortschritt wird aus der Geschichte des Mittelalters neu erkannt und begriffen. Überall in der Entwicklungsgeschichte zeigt sich, daß auf höheren Stufen der Entwicklung der Fortschritt von der Stärke der Gemeinschaftsgefühle abhängt.

Die Welt und die Menschheit sind nicht aus der Not zu erlösen, solange nicht die Solidarität aller erkannt wird. Niemand ist sicher, solange nicht alle sicher sind. Es gibt keine Not, die sich nicht an denen rächt, die sie unbeachtet lassen. Das Wohnungselend in den Großstädten, das durch die Ge-

winnsucht einzelner entstanden und durch die Gleichgültigkeit weiter Kreise des Bürgertums geduldet worden ist, vergiftet die Luft, in der die Kinder der Armen und der Reichen aufwachsen. Das Wirtschaftssystem, bei dem die Schwachen ausgebeutet wurden und einzelne ein frevelhaftes Genußleben führen konnten, zeugte Haß und Bitterkeit, aus der schließlich die Revolution, der Bürgerkrieg entstand. Das Gemeinschaftsschicksal ist eben eine zwingende und bindende Tatsache; die gegenseitige Hilfe ein unlösliches Gesetz, dem niemand sich ohne Schädigung aller entziehen kann.

Aus dieser Erkenntnis erwachsen von neuem Bestrebungen der Nächstenhilfe, der sozialen Gestaltung, der Ordnung des menschlichen Gemeinschaftslebens. Alte religiöse Gedanken führen zu neuen Impulsen in der Entwicklung der Wohlfahrtspflege, der sozialen Reform. Sie vermischen sich mit neuen Einsichten, die, von anderen sittlichen Grundlagen herrührend, aus nationalen, humanitären, sozialen Gedankenreihen zu sozialer Reform, sozialer Politik, zu Wohlfahrtspflege und zur Durchdringung des gesamten öffentlichen Lebens mit sozialen Grundsätzen führen.

XXIX. Soziale Reform.

Die Besserung der Arbeitsbedingungen und der Lebensverhältnisse der besitzlosen Kreise ist nicht ausschließlich auf die Bestrebungen der Selbsthilfe zurückzuführen. Hand in Hand mit der Arbeiterbewegung haben Menschenfreunde und Sozialreformer die Notstände zu beseitigen versucht, die mit der industriellen Entwicklung entstanden sind. Sie haben Hilfe von Gesellschaft und Staat verlangt und in allen Ländern schließlich auf eine grundsätzliche Abkehr von der liberalen Wirtschaftsgesetzgebung hingewirkt.

Als *literarische Vorkämpfer* der sozialen Reform sind namentlich die Engländer *Carlyle* und *Ruskin*, aber auch *Disraeli*, *Stuart Mill*, *Dickens* zu nennen. Carlyles und Ruskins sozialpolitische Schriften, im zweiten Drittel des letzten Jahrhunderts entstanden, wurden durch die Wucht ihrer Sprache, durch die flammende Begeisterung, durch die scharfe Geißelung der Mißstände eines materialistisch und selbstsüchtig gerichteten Zeitalters zu einer Quelle der Kraft und der Begeisterung für den Kampf gegen soziale Not. Sie haben die Reichen gelehrt, die Verpflichtung zu erkennen, die Besitz und Bildung auferlegen. Sie haben einer neuen sozialen Lebensauffassung Bahn gebrochen, indem sie die Grundgedanken des Christentums im modernen Wirtschaftsleben zu verwirklichen suchten. Sie lenkten die Wertschätzung der Besitzenden auf höhere Güter als den Geldgewinn; sie legten mit ihren Forderungen nach Schutz der besitzlosen Klassen den Grundstein zu der sozialen Reform. Sie wollten keinen Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung durch Revolution oder durch Gleichmachung von reich und arm. Sie strebten vielmehr eine Reform und Gesundung der Verhältnisse von innen heraus an, durch Änderung der Gesinnung der Menschen. Sie wollten nicht die Unterschiede im Besitz aus-

löschen, sondern ausgleichen; sie wollten die Besitzenden zu verantwortlichen Führern machen, zu Trägern höherer Kultur für die Gesamtheit.

Auf ihr Wirken ist es zurückzuführen, daß man endlich zu erkennen begann, wie eng das Wohl des einzelnen mit dem der Gesamtheit verknüpft ist; daß eine ganze Nation zugrunde gehen muß, wenn die Mehrzahl der Bürger unter unwürdigen und ungesunden Arbeitsbedingungen leidet.

Man hat Carlyle und Ruskin als sozial-konservative oder sozial-autoritäre Reformer bezeichnet. Ihre Lehre steht nicht nur im Gegensatz zu dem wirtschaftlichen Liberalismus und Individualismus, sondern auch zum Sozialismus, soweit er revolutionär ist. Soziale Reform und Revolution haben verwandte Ziele. Beide streben — wie Kautsky es ausdrückt — danach, „den juristischen und politischen Überbau der Gesellschaft den veränderten ökonomischen Bedingungen anzupassen. Die Revolution will das aber tun durch die Eroberung der politischen Macht durch eine neue Klasse. Die Reform dagegen führt die Änderungen von seiten der Klassen durch, die die Gesellschaft bisher politisch und ökonomisch beherrschten. Wie sehr auch das gesellschaftliche Ideal des Sozialreformers der bestehenden Gesellschaftsform entgegengesetzt sein mag, so unterscheidet er sich doch von dem Revolutionär, indem für ihn die politische Revolution, die Eroberung der Staatsgewalt durch eine bis dahin unterdrückte Klasse nicht die notwendige Voraussetzung der sozialen Umwandlung ist."

Die soziale Reform bringt aber auch ein Neues gegenüber den älteren Bestrebungen der Nächstenliebe. Alle frühere Hilfstätigkeit war Hilfe gegenüber individueller Not. Die soziale Reform will Mißstände bekämpfen und beseitigen, von denen ganze Klassen betroffen werden. Sie will vorbeugen, verhüten, daß im gesellschaftlichen Wettkampf ganze Schichten verkümmern und verelenden.

Ähnliche Gedankengänge führten in England zu der Begründung einer Bewegung, die sich als christlicher Sozialismus bezeichnete, wie in Deutschland zu einer Reformtätigkeit, die teilweise auf christlicher Grundlage aufbaut. Die Engländer, geführt durch Kingsley und Maurice, stellten dem Grundsatz des freien Wettbewerbs, der die Kinder des gleichen Volkes und des gleichen Glaubens in einen vernichtenden wirtschaftlichen Kampf treibt, den christlichen Grundsatz entgegen, daß die Interessen aller gemeinsam sind. Sie kommen vom Boden des Christentums zu einer Verurteilung der bestehenden Gesellschaftsordnung und streben nach einer genossenschaftlichen Ordnung des Wirtschaftslebens. Für sie waren Christentum und Sozialismus eins. Beides verkörperte ihnen den Grundsatz christlicher Brüderlichkeit. Sie wollten das Christentum sozial machen und den Sozialismus christianisieren. Sie gründeten Arbeitergenossenschaften, die erste Volkshochschule in London und riefen überhaupt die Kirchen zur Betätigung im Interesse moderner Arbeiterwohlfahrt auf. Sie haben einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt. (Gründung von Konsumgenossen-

schaften, Darlehnskassen, Abstinenzvereinen usw.) Dabei trennt sie aber eines von dem dogmatischen Sozialismus. Sie glauben nicht, daß es genügt, die wirtschaftlichen Bedingungen, die Umwelt zu ändern, um eine neue Gesellschaft zu schaffen. Vor allem muß auch der Mensch geändert werden. „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden — — das Reich Gottes ist inwendig in euch." (Luc. 17, 20/21.) Tolstoi, dessen soziale Schriften von einer verwandten Überzeugung ausgehen, hat es ausgedrückt: „Nur wenn in der Seele etwas vollbracht wird, ändert sich die Welt."

In Deutschland hat die christlich-soziale Bewegung lange Zeit eine andere Färbung gehabt. Auch ihre Träger, in katholischen wie in evangelischen Kreisen, waren von der welterneuernden Kraft ihres Glaubens durchdrungen und sahen im Christentum den wirksamsten Boden zu neuen Gemeinschaftsbildungen. Sie standen aber positiver zu der bisherigen Gesellschaftsordnung. Sie nannten sich christlich-sozial, nicht christliche Sozialisten. Sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite setzte die Bewegung 1848 ein. Johann Heinrich Wichern gründet den Zentralausschuß für Innere Mission, der die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche umfaßt. Seine Bestrebungen wurden später fortgeführt durch Adolf Stöcker. Beide haben bei ihren sozialen Bestrebungen zwei Gedanken miteinander verknüpft: den Gedanken der Kirche und den der Barmherzigkeit. Indem den gedrückten Schichten Hilfe und Förderung zuteil wird, sollen sie der Kirche zurückgewonnen werden. Wichern nannte es ausdrücklich „die freie Liebesarbeit des heilerfüllten Volkes zur christlichen Wiedergeburt des heillosen Volkes". Aber er wußte, daß dies Ziel eine planmäßige Bekämpfung sozialer Nöte voraussetzte. Stöcker machte 1878 den Versuch der Gründung einer christlich-sozialen Arbeiterpartei in Berlin, die sich aber nicht halten konnte. Er gründete evangelische Arbeitervereine und später 1890 den Evangelisch-sozialen Kongreß, der zum Sammelpunkt aller sozial interessierten Kreise der evangelischen Kirche, besonders der Theologen und der Hochschullehrer wurde. Später ging die Führung an Naumann und Göhre über. Vom Standpunkt der protestantischen Ethik wurde hier der Versuch gemacht, zu den sozialen Fragen Stellung zu nehmen.

Auf katholischer Seite begann Emanuel von Ketteler, der spätere Bischof von Mainz, für soziale Reformen einzutreten. Er wollte bessere soziale Verhältnisse durch einen Zusammenschluß der Arbeiter schaffen, ein Gedanke, der später zur Gründung christlicher Arbeitervereine und christlicher Gewerkschaften durch Kettelers Schüler Hitze führte. Für eine weitgehende soziale Reform sprachen sich auch die Päpste Leo XIII. und Benedikt XIV. aus, und zwar nach dem Ideal von ständischen Organisationen, von Arbeitsgemeinschaften, in denen der einzelne sein wirtschaftliches Schicksal verantwortlich mit gestalten kann. Der Gemeinschaftsgedanke und der Gedanke der Hilfe zur Selbsthilfe kommen hier viel stärker zum Ausdruck als in der evangelisch-sozialen Bewegung. Praktische soziale Reform treibt auch der 1890 gegründete Volksverein für das katholische Deutschland,

der durch soziale Schriften, Kurse und Auskunftsstellen auf weite Kreise Einfluß gewann.

In allerjüngster Zeit hat der Gedanke des christlichen Sozialismus wieder neue Gestalt gewonnen in den Bestrebungen der Religiös-Sozialen, einer Gruppe von evangelischen Geistlichen, die auf dem Boden des Sozialismus stehen und von diesem Standpunkt aus die Gesellschaftsordnung gestalten wollen.

Die Sozialreform ist aber auch von anderer Seite gefördert worden. Vor allem ist der Verein für Sozialpolitik (1872) zu nennen, der von Professoren der Volkswirtschaftslehre, von sog. „Katheder-Sozialisten", gegründet wurde, um die öffentliche Meinung für soziale Reformen zu beeinflussen. Später trat daneben die Gesellschaft für soziale Reform (1901), die auf breiterer Grundlage für Staatshilfe und Selbsthilfe in der Arbeiterfrage eintrat. Es ist ihr allerdings erst nach längerem Bemühen gelungen, die sozialistischen Gewerkschaftsführer zu gemeinsamer Arbeit für solche Reformen mit den Sozialpolitikern anderer Richtung und Herkunft zu gewinnen. Die Gesellschaft für soziale Reform wurde so eine Willensgemeinschaft zu praktischer Politik im Interesse der Arbeiterklasse. Sie hat auch die soziale Gesetzgebung stark beeinflußt.

XXX. Sozialpolitik.

1. Arbeiterschutz.

Unter Sozialpolitik versteht man die Maßnahmen des Staates zum Schutz der Arbeitskraft, zur Sicherung des Arbeitsentgelts, zum Schutz der Arbeiterpersönlichkeit. Die Sozialpolitik ist der vom Staat ausgehende Teil der sozialen Reform, nicht das Streben und die Bewegung freier Kräfte und Gemeinschaften. Sie wirkt ein auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse, auf ihre Beziehungen zu den anderen Klassen und zum Staat.

Die Aufmerksamkeit des Staates, der Regierung wandte sich zuerst den Mißständen in den Fabriken zu; einmal wohl, weil durch die Anhäufung großer Menschenmassen die Schädigungen besonders kraß und offensichtlich waren; dann aber wohl auch, weil das Fabriksystem einen Eingriff seitens der Regierung und die Kontrolle über die Arbeitsverhältnisse verhältnismäßig erleichterte. Schon Anfang des 19. Jahrhunderts hatte der englische Minister Robert Peel, den man den königlichen Kaufmann nannte, ein gesetzliches Verbot herbeigeführt, Armenkinder nachts und länger als zwölf Stunden in Fabriken zu beschäftigen (1802). Bald darauf entfachte ein genialer englischer Baumwollfabrikant, Robert Owen, eine Bewegung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Er wies darauf hin, daß das Evangelium der Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet zu einer Vergeudung von Menschenkraft, zum Raubbau führe. Er setzte in seiner eigenen Fabrik die Arbeitszeit allmählich von 16 Stunden auf 10—12 Stunden täglich herab und verlangte vom Staat, daß die Verallgemeinerung guter und gesunder Arbeitsbedingun-

gen durch Gesetz und Zwang gewährleistet werde. Dieser Gedanke gewann im 19. Jahrhundert in allen industriell entwickelten Ländern an Boden. Es wurden Gesetze erlassen, die dem Belieben der vertragschließenden Parteien bei der Ordnung der Arbeitsverhältnisse Schranken setzen und ein Mindestmaß von Bedingungen festlegen, die der Unternehmer dem Lohnarbeiter gegenüber zu erfüllen hat. Die Arbeiter sollen vor Ausbeutung geschützt, die Kraft und Gesundheit des ganzen Volkes vor Schädigung bewahrt werden. Überall setzt die Schutzgesetzgebung ein mit einer Regelung der Kinderarbeit. Hier lagen die augenfälligen Mißstände, und die Möglichkeit der Selbsthilfe war am geringsten. Der Staatsschutz schreitet fort zu einer Regelung der Frauenarbeit und ergreift erst zögernd und zuletzt die Arbeit erwachsener Männer. Die ersten Schutzbestimmungen in Preußen wurden in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegeben. Doch erhalten die Schutzgesetze in Deutschland erst wirkliche Bedeutung seit dem Jahr 1878, als der Reichsgewerbeordnung Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter eingefügt werden und die Gewerbeaufsicht eingeführt wurde. Sie wurden später bedeutend erweitert.

Die geltenden Arbeiterschutzbestimmungen sind in der Reichsgewerbeordnung und zahlreichen geltenden Verordnungen und Gesetzen der letzten Jahre enthalten. Der Inhalt der Schutzgesetze bezieht sich auf die Arbeitszeit, die Arbeitshygiene oder, wie man zusammenfassend sagen kann, den Schutz der Arbeitskraft; ferner auf die Art der Lohnzahlung, die Sicherung des Arbeitsentgelts. Seit der Revolution gilt der Achtstundentag für alle Arbeiter in gewerblichen Betrieben, Bergbau, allen öffentlichen Betrieben und den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art. Für kontinuierliche Betriebe und das Verkehrsgewerbe sind besondere Bestimmungen getroffen. Mit Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage der Gegenwart (Reparationen!) ist der Achtstundentag allerdings nur sehr unvollkommen durchgeführt. Für die Landarbeiter beträgt die Höchstarbeitszeit in je vier Monaten durchschnittlich 8, 10 und 11 Stunden. Überstunden darüber hinaus sind mit einem Aufschlag von etwa 50% zu vergüten Genaue Bestimmungen sind zur Sicherung der Sonntagsruhe gegeben.

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nach der Reichsgewerbeordnung in Fabriken nicht beschäftigt werden und Kinder von 13—14 Jahren nur, wenn sie ihrer Schulpflicht genügt haben und nicht länger als sechs Stunden täglich. Für 14—16jährige Kinder gilt seit der Revolution der Achtstundentag. Sie dürfen nicht nachts (zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens) beschäftigt werden. Auch ist ihre Beschäftigung in bestimmten, besonders gefährlichen Industrien verboten. Die Erwerbsarbeit von Kindern im gewerblichen Kleinbetrieb, im Handels- und Verkehrsgewerbe ist durch ein besonderes Kinderschutzgesetz (1903) stark eingeschränkt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern, die im Betrieb der Eltern tätig, und solchen, die bei Fremden angestellt sind. Fremde Kinder unter zwölf,

eigene Kinder unter zehn Jahren dürfen überhaupt nicht in diesen Erwerbszweigen beschäftigt werden.

Auch die Arbeit von Jugendlichen und Frauen ist durch die Reichsgewerbeordnung geregelt. Nachtarbeit ist für sie verboten. Während der Arbeit müssen bestimmte Pausen innegehalten werden. Den Frauen ist die Arbeit gänzlich verboten im Bergbau unter Tage und bei der Förderung, dem Transport und der Verladung über Tage, in Kokereien und bei Bauten. Ferner sind bestimmte Tätigkeiten für Frauen durch besondere Verordnungen untersagt (in Steinbrüchen, Ziegeleien, Bleifarbenherstellung, Zinkhütten, Rohzuckerfabriken usw.). Auch dürfen Arbeiterinnen vor und nach ihrer Entbindung für einen Zeitraum von insgesamt acht Wochen nicht beschäftigt werden, von denen mindestens sechs Wochen nach der Niederkunft liegen müssen. Sonnabend nachmittags dürfen Frauen nur bis 5 Uhr beschäftigt werden.

Aber auch für die Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter sind über die Arbeitszeitbeschränkung hinaus Bestimmungen getroffen, um sie vor den Gefahren zu schützen, die der Großbetrieb mit sich bringt. Es handelt sich dabei sowohl um die Verhütung von Unfallgefahren, um die Bekämpfung von Gewerbekrankheiten, wie um Mängel in der Anlage von Fabriken überhaupt. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Die Heimarbeiter sind durch ein Hausarbeitsgesetz (1911) geschützt. Es wird dadurch Vorsorge getroffen, daß die Heimarbeiter bei Übernahme der Arbeit genaue Angaben über den Lohn erhalten (durch Aushängen von Lohntafeln und durch Lohnbücher oder Arbeitszettel, die Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür angesetzten Löhne verzeichnen). Ferner sind den Behörden Befugnisse gegeben, um gegen die Benutzung von gesundheitsschädlichen Räumen zu Arbeitszwecken vorzugehen. Das Gesetz sieht auch die Errichtung von Fachausschüssen vor, die auf Ersuchen der Behörden Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen haben. Solche Fachausschüsse bestehen für die Kleider- und Wäschekonfektion seit 1919.

Die Landarbeiterordnung sichert Landarbeitern als Regel wöchentliche Zahlung des Barlohns. Ferner enthält sie einige Bestimmungen über den Naturallohn und Vorschriften über die Bezahlung von Überstunden. Ein Gesetz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der häuslichen Angestellten ist in Vorbereitung. Die Geltung der Gesindeordnungen ist durch eine Verordnung vom Jahre 1918 aufgehoben.

Als ausführendes Organ der auf die Wohlfahrt der Arbeiter zielenden gesetzlichen Bestimmungen sind neben den Polizeibehörden die Gewerbeaufsichtsbeamten bestellt. Sie haben die Aufsicht über die Durchführung der Schutzgesetze zu führen, für die Verbesserung ungeeigneter

Einrichtungen zu sorgen, bei Übertretungen Bestrafung zu veranlassen und durch ihre Berichte die Grundlage für den Ausbau der Schutzgesetzgebung zu beschaffen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind wirtschaftlich, technisch und sozialpolitisch vorgebildete Beamten. Auch Frauen sind in der Gewerbeaufsicht tätig. Sie werden besonders mit der Aufsicht über Fabriken, in denen vorwiegend weibliche Arbeitskräfte beschäftigt werden, beauftragt.

Die Erfahrungen, die man bis zur Revolution mit den Schutzgesetzen gemacht hat, sind außerordentlich günstig. Fast allgemein ist die Industrie imstande gewesen, diese Bestimmungen ohne erhebliche Einbuße an Gewinn durchzuführen. Vielfach haben sich die Leistungen der Arbeiter gehoben, seit sie unter besseren Bedingungen leben, so daß eine Verteuerung der Waren nicht hervorgerufen worden ist. Die Wirkungen des achtstündigen Maximalarbeitstages können noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung ist in allen Kulturländern heute anerkannt.

Bei der Verflochtenheit der Weltwirtschaft ist ein weitgehender Arbeiterschutz nur möglich, wenn die im Wettbewerb miteinander stehenden Länder zu einer einheitlichen Regelung schreiten. Bemühungen um eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes setzten schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein. Eine festere Grundlage haben sie durch das Internationale Arbeitsamt erhalten, das im Zusammenhang mit dem Völkerbund errichtet ist. Es hat in Genf seinen Sitz. Deutschland gehört dem Internationalen Arbeitsamt seit seiner Begründung (1919) an. Das Amt hat zur Aufgabe die Sammlung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung von Materialien, die auf die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben. Es beruft Konferenzen ein, die über Entwürfe von Übereinkommen beraten und beschließen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ihren zuständigen Stellen (Parlamente) zur Ratifikation oder sonstigen Stellungnahme vorgelegt werden (betreffend Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, Mutterschutz, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeiterschutz usw.). Das Internationale Arbeitsamt kann die Durchführung der von den Konferenzen gefaßten Beschlüsse nicht erzwingen.

2. Arbeitsrecht.

Neben den Arbeiterschutz stellten sich schon in der Zeit vor dem Krieg verschiedene weitere Maßnahmen des Staates, die das Arbeitsverhältnis in bezug auf andere Fragen beeinflussen sollten (z. B. Sondergerichte für gewerbliche Streitigkeiten). Während der Kriegszeit, in der ein Teil der Schutzgesetze vorübergehend außer Kraft gesetzt werden mußte, traten andere Erfordernisse in den Vordergrund. (Sicherung des Koalitionsrechtes; Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zur beratenden Mitwirkung der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer in Fragen des Arbeitsverhältnisses; Schlichtungsausschüsse.) Die Staatsumwälzung rief durch die Beteiligung der Sozialdemokratie in der Regierung einen starken Antrieb zur Fortbildung dieser

Gesetzgebung hervor. Die Vielfältigkeit der Gesetze und Bestimmungen, die auf das Arbeitsverhältnis einen Einfluß haben, brachte mit Notwendigkeit die Forderung eines einheitlichen Arbeitsrechts hervor, das in einem Arbeitsgesetzbuch zusammengefaßt werden müßte. Zunächst ist aber diese Forderung noch nicht erfüllt.

Unter dem Begriff Arbeitsrecht faßt man die Bestimmungen zusammen, die sich auf die Arbeitsbeschaffung beziehen, auf die Erwerbslosenfürsorge, auf den Abschluß des Arbeitsvertrages, den Arbeiterschutz, die Arbeitsverfassung und die Arbeitsstreitigkeiten.

Durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 ist die Arbeitsvermittlung einheitlich über das ganze Reich geregelt. Es bestehen dazu in dreifachem Aufbau übereinander: öffentliche Arbeitsnachweise für die örtliche Vermittlung; Landesämter für größere Bezirke und zentral für das ganze Reich: das Reichsamt für Arbeitsvermittlung (Arbeitsverwaltung benannt). Die Aufgabe dieser öffentlichen Arbeitsnachweisstellen ist eine möglichst zweckmäßige Verteilung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und Arbeitskräfte. Die Arbeitsnachweisstellen haben auch bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungen für Arbeitslose mitzuwirken. Sie sind berechtigt, auch die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu übernehmen. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Dagegen dürfen noch weiter die nicht öffentlichen, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise (von Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder gemeinnützigen Vereinen) bestehen.

Die Erwerbslosenfürsorge ist durch eine Reichsverordnung (in letzter Fassung vom 16. Februar 1924) geregelt. Sie gliedert sich in die produktive und die unterstützende Erwerbslosenfürsorge. Zweck der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist die Gewinnung der Arbeitskraft der Erwerbslosen für die Volkswirtschaft und Entlastung der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge. Es werden öffentliche Zuwendungen nicht unmittelbar an die Erwerbslosen, sondern an Gemeinden oder sonstige Unternehmer als Darlehn oder Zuschüsse zu wirtschaftlichen Unternehmungen gegeben, wenn diese Unternehmungen Erwerbslose beschäftigen.

Die unterstützende Erwerbslosenfürsorge gibt den Erwerbslosen einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen, wenn sie über sechzehn Jahre alt, arbeitsfähig und arbeitswillig und infolge des Krieges durch ihre Erwerbslosigkeit in bedürftige Lage geraten sind. Die Mittel werden nach Art der Versicherung (Zuschläge zur Krankenversicherung) aufgebracht.

Auf die Arbeitsleistung als solche bezieht sich neben dem Arbeiterschutz (siehe Seite 181) die Tarifvertragordnung vom 23. Dezember 1918. Danach erhalten Tarifverträge, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen werden, den Charakter einer objektiven Rechtsnorm. Sie führen also die einheitliche Lohnregelung herbei, und Arbeitsverträge mit einzelnen Personen sind unwirksam, sofern sie den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht entsprechen. Tarifverträge können auch

durch die Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt werden. Dann wirken sie nicht nur für die Vertragsparteien, sondern für alle Arbeitsverträge in dem betreffenden räumlichen Geltungsgebiet, also wie ein Gesetz.

Der Begriff der Arbeitsverfassung geht zurück auf den Gedanken, daß in einem modernen Großbetrieb nicht der Unternehmer wie ein absoluter Herrscher wirken soll, daß vielmehr der Zusammenschluß zahlreicher Arbeitskräfte eine Verfassung im Betrieb notwendig macht. Anfänge dieser Erkenntnis waren schon in der Gewerbeordnung vorhanden. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst bildete sie fort. Die Aufgabe, um die es sich dabei handelt, ist von einzelnen Sozialpolitikern mit den Worten bezeichnet worden: „Das Arbeitsverhältnis muß aus einem Gewaltverhältnis zu einem Rechtsverhältnis werden." Den Arbeitern und Angestellten soll ein Mitbestimmungsrecht am Arbeitsverhältnis eingeräumt werden. Die Form, in der diese Forderung zu verwirklichen ist, wurde während der Revolution heiß umstritten.

Die Träger der Revolution bildeten zur Durchführung der Revolution überall Arbeiter- und Soldatenräte, die nicht nur Organe des wirtschaftlichen sondern auch des politischen Lebens sein sollten.

Das Problem der Arbeiterräte liegt darin, wie man dem Verlangen nach einer gesetzlichen Vertretung wirtschaftlicher Interessen gerecht werden und dabei eine Abgrenzung der Aufgaben zwischen solcher berufsständischen Körperschaft und dem Parlament festlegen kann. Die Verfassung hat dann (Art. 160) die Grundsätze über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Betrieben festgelegt. Es heißt:

Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligten Volkskreisen zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis

zu anderen sozialen Verwaltungskörpern zu regeln ist ausschließlich Sache des Reiches.

Das Betriebsrätegesetz (18. Januar 1920) enthält die Ausführung zu diesen Grundgedanken.

Bemerkenswert darin ist, daß der Betriebsrat die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der gesamten Arbeiterschaft eines Betriebes vertritt. Er gliedert sich in größeren Betrieben in einen Angestelltenrat und einen Arbeiterrat. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter über 18 Jahre, wählbar alle über 24 Jahre, sofern diese sechs Monate in dem Betrieb beschäftigt sind und drei Jahre dem betreffenden Gewerbezweig angehören. Die Aufgaben der Betriebsräte umfassen im einzelnen:

1. Die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um einen möglichst hohen Stand und möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen herbeizuführen.

2. Zu wachen, daß die in den Angelegenheiten des Gesamtbetriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden.

3. Das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Organisationsfreiheit einzutreten.

4. Beschwerden der Arbeiter- und Angestelltenräte entgegenzunehmen und auf Abstellung zu wirken.

5. Den Betrieb vor Erschütterungen (Streiks und Aussperrungen) zu bewahren, insbesondere bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, falls keine Einigung durch Verhandlungen erreicht wird, den Schlichtungsausschuß anzurufen, wobei aber nicht gegen Befugnisse der Gewerkschaften verstoßen werden soll.

6. Wo ein Aufsichtsrat besteht, nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

7. Richtlinien über Einstellung von Arbeitnehmern und Mitwirkung bei Entlassungen usw.

Für jeden Bezirk ist ein Schlichtungsausschuß einzusetzen, der in Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten einzutreten hat.

Die Arbeitsverfassung kann neben den Betriebsvertretungen auch durch Berufsvertretungen beeinflußt werden. Es gibt Berufsvertretungen, die durch freie Vereinbarung entstehen und solche, die durch ein Gesetz hervorgerufen werden. Die freien Berufsvertretungen sind Gewerkschaften auf der einen Seite, Arbeitgeberverbände auf der anderen Seite. Zwischen den beiden Parteien bestehen in weitgehendem Umfang Arbeitsgemeinschaften. Das sind lose Zusammenschlüsse, die den Zweck haben, gemeinsam an der Lösung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen zu arbeiten, die den ganzen Berufsstand, die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berühren. Es gibt eine zentrale Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, andere Arbeitsgemeinschaften für den Handel, für das Transport- und Verkehrsgewerbe und für die Landwirtschaft. Diese Arbeitsgemeinschaften regeln ihre Beziehungen und Aufgaben durch Satzungen.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen werden unabhängig von dem Willen der Beteiligten vom Gesetz geschaffen. Es gibt Handwerkskammern, Handelskammern und Landwirtschaftskammern (alle umschließen die

Arbeitgeber). Eine Arbeiterkammer besteht noch nicht. Dagegen besteht im Bergbau eine Arbeitskammer, in der die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert zusammentreten (vergleiche auch die Fachausschüsse für die Hausarbeit auf Seite 182).

Verhältnismäßig früh wurde als ein Akt sozialpolitischer Gesetzgebung die Errichtung von Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten verfügt. Das sind Sondergerichte für Streitigkeiten, die auf Grund oder aus Anlaß des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen. Sie haben ausschließlich mit Streitigkeiten um Rechte aus dem Einzelarbeitsvertrag zu tun. Ihr Vorzug vor den ordentlichen Gerichten ist ein schnelleres und billigeres Verfahren. Auch sollen sie das Vertrauen der Arbeiter in besonderem Maße erwerben, da die Rechtsprechung von Sachverständigen — den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber — unter einem unparteiischen Vorsitzenden — geübt wird. Sie gehen in Arbeitsgerichten auf, die auf Grund eines Arbeitsgerichts-Gesetzentwurfs (1926) fortan gebildet werden sollen.

Zu unterscheiden von den Sondergerichten, bei denen Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden, ist das Schlichtungsverfahren. Bei diesem handelt es sich um den Streit einer ganzen Gruppe von Arbeitern um die künftige Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, um Abschluß von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen. Nicht Rechtsansprüche sind zu entscheiden, sondern Interessen sollen dort vertreten und berücksichtigt werden. Daher Schlichtung, nicht Urteilsfällung. Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 sieht als Schlichtungsstellen neben den in erster Linie in Betracht kommenden vereinbarten (tariflichen) Schiedsstellen gesetzliche Schlichtungsausschüsse vor. Sie sind Landesbehörden. Darüber steht die Tätigkeit des Reichsarbeitsministers als oberste Schlichtungsstelle. Ihr vornehmstes Ziel ist Herbeiführung einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird ein Schiedsspruch gefällt, der von den Parteien angenommen oder verworfen werden kann. Er hat also die rechtliche Natur eines unverbindlichen Vergleichsvorschlags. Der beiderseits angenommene Schiedsspruch hat dieselbe Rechtsnatur wie eine freiwillig abgeschlossene Gesamtvereinbarung. Der nicht angenommene Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen durch den Schlichter für verbindlich erklärt werden, so daß ein Zwangsvertrag zustande kommt.

3. Sozialversicherung.

Während die Arbeiterschutzgesetzgebung den Arbeiter innerhalb des Betriebes schützt, ihm gesunde Arbeitsbedingungen sichern soll, will die Sozialversicherung ihn in den Zeiten schützen, in denen ihm der Erwerb aus irgendeinem Grunde unmöglich ist. Das ist allen Zweigen der Sozialversicherung gemeinsam. Die Versicherung ist deshalb verschiedentlich als Lohnergänzung bezeichnet worden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung jeder Versicherung liegt darin, daß

viele Menschen sich vereinigen, um gemeinsam ein Risiko zu tragen. Je größer die Zahl derer, die für einen Bedarfsfall, der bei einem Teil der Menschen mit ziemlicher Sicherheit einzutreten pflegt, gemeinsam vorsorgen, desto sicherer und besser kann denen geholfen werden, die tatsächlich von solchen Ereignissen betroffen werden. Der Grundsatz der Versicherung beruht auf der Verteilung eines Risikos auf möglichst viele Schultern, auf eine große Zahl von Menschen. Die staatliche Versicherungsgesetzgebung will die Massen zwingen, diesen Grundsatz anzuwenden. Sie veranlaßt den Arbeiter, sich für Ereignisse sicherzustellen, die im Leben vieler von ihnen mit Wahrscheinlichkeit einzutreten pflegen.

Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß die Gesamtheit des Volkes ein Interesse daran hat, die Arbeiterklasse für solche Fälle sicherzustellen, und daß die Kosten für den Unterhalt der Arbeiterklasse aus den Erträgen der beteiligten Unternehmungen aufgebracht werden müßten, hat Bismarck eine staatliche Regelung des Versicherungswesens der Arbeiter angeregt und herbeigeführt. Das Programm für eine solche Versicherungsgesetzgebung wurde in einer Kaiserlichen Botschaft am 17. November 1881 verkündigt.

Es heißt darin: „Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Das in der Botschaft angekündigte Gesetz über die Krankenversicherung wurde dann am 15. Juni 1883, das über die Unfallversicherung am 6. Juli 1884, und zuletzt das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz am 22. Juni 1889 erlassen.

Durch die drei Versicherungsgesetze wurde die Fürsorge für die Arbeiterklasse in völlig neue Bahnen gelenkt. Weite Schichten der Arbeiter erhielten

ein Anrecht auf Hilfe und Unterstützung in Fällen, in denen sie früher auf die Armenpflege angewiesen waren. Trotzdem war nicht zu verhindern, daß die Gesetze, die in keinem anderen Lande irgendwelche Vorbilder hatten und die sich auf unsicheren Berechnungen aufbauten, vielfache Mängel zeigten. Der Kreis der Versicherten war zu eng gezogen, die Hilfe, die ihnen gewährt würde, war unzureichend. So wurde es bald notwendig, Verbesserungen und Erweiterungen vorzunehmen, und nach vielfachen kleinen Veränderungen wurde im Jahre 1911 eine Ergänzung und Zusammenfassung der bestehenden Versicherungszweige in der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt. Die vielfachen, in der Inflationszeit bedingten Veränderungen machten es notwendig, eine neue Fassung der geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Diese erfolgte am 15. Dezember 1924.

Die Reichsversicherungsordnung hat die drei Versicherungszweige, die durch die ersten Gesetze geschaffen waren, nebeneinander bestehen lassen und der Invalidenversicherung eine Hinterbliebenenversicherung eingefügt. Die Grundlagen der ursprünglichen Versicherungsgesetzgebung sind beibehalten worden:

1. Der Versicherungszwang. Es ist nicht dem Ermessen des einzelnen oder seines Arbeitgebers überlassen, ob jemand versichert sein soll; sondern das Gesetz ordnet die Versicherung an, soweit es ein dringendes Bedürfnis für gegeben erachtet. Außer den Versicherungspflichtigen sieht das Gesetz auch Versicherungsberechtigte vor, die sich freiwillig versichern dürfen.

2. Die Zwangsversicherung. Wer versicherungspflichtig ist, kann — von einigen Ausnahmen abgesehen — nicht selbst wählen, wo er versichert sein will, sondern muß bestimmten Versicherungsträgern angehören.

3. Die Lasten werden von Versicherten und Arbeitgebern getragen. Nur zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird ein Zuschuß vom Reich gewährt.

4. Die für die Versicherung geschaffenen Organisationen werden durch die Versicherten und Arbeitgeber verwaltet, die auch bei der Entscheidung über Streitigkeiten mitwirken.

5. Den Versicherten und ihren Angehörigen steht ein Rechtsanspruch auf die gesetzlichen Leistungen zu, der — mit ganz wenigen Ausnahmen — nicht von der Bedürftigkeit des Versicherten abhängig ist.

Die Behörden für die gesamte in der Reichsversicherungsordnung geregelte Sozialversicherung sind: die Versicherungsämter als untere, Oberversicherungsämter als höhere und das Reichsversicherungsamt, dem in einigen Ländern Landesversicherungsämter zur Entlastung zur Seite gestellt sind, als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde.

A. Krankenversicherung.

Kreis der Versicherten. Versicherungspflichtig sind: Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen, die gegen Entgelt beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Entgeltes; Betriebsbeamte, Werkmeister, Handels-

und Apothekenangestellte, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, Wohlfahrts- und Krankenpflegerinnen, sofern diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrzeuge, Besatzungen der Binnenschiffahrt; Hausgewerbetreibende (diese bis zu einer Einkommengrenze, die vom Reichsarbeitsminister jährlich festgesetzt wird). Lehrlinge sind auch versicherungspflichtig, wenn sie ein bares Entgelt nicht erhalten. Bei der Krankenversicherung und ebenso bei den anderen Versicherungszweigen gibt es neben den Versicherungspflichtigen auch einige versicherungsberechtigte Gruppen.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in: 1. Krankenhilfe, das ist ärztliche Behandlung und Arznei für 26 Krankheitswochen, Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes (d. h. des durchschnittlichen Tagelohns) für jeden Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit vom vierten Tage ab. An Stelle dieser Leistungen kann Krankenhauspflege gewährt werden, oder an Stelle eines Teiles des Krankengeldes Leistungen an Hauspflege durch Pfleger oder Pflegerinnen. Bei Krankenhauspflege erhalten die Angehörigen ein Hausgeld (die Hälfte des Krankengeldes). 2. Sterbegeld. Beim Tode des Versicherten für die Angehörigen im zwanzigfachen Betrage des Grundlohnes. 3. Wochenhilfe. Nach dem Gesetz vom 9. Juni 1922 und späteren Verordnungen erhalten die versicherten Frauen, die in den letzten Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate versichert gewesen sind, bei Geburt eines Kindes ärztliche Behandlung, soweit solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird; ferner einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Reichsmark. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen. Weitere Leistungen sind: ein Wochengeld für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung in Höhe von mindestens 0,50 Reichsmark täglich, endlich ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens aber 0,25 Reichsmark täglich, solange das Neugeborene gestillt wird, längstens bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. — Versicherungsfreie Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter des Versicherten, welche mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten die gleichen Leistungen, wenn die Versicherten im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sind. Nur beträgt das Wochengeld dann 0,50 Reichsmark täglich und das Stillgeld 0,25 Reichsmark täglich.

Wochenfürsorge. Ferner erhalten auch nichtversicherte hilfsbedürftige Frauen eine Wochenfürsorge, und zwar auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sowie der Verordnung über die Abänderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 7. September 1925. Sie erhalten eine Wochenfürsorge, deren Leistungen mindestens denen der Familienhilfe der Krankenkasse gleich-

stehen müssen. Die Verordnung vom 7. September 1925 verlangt, daß die obersten Landesbehörden Einkommensgrenzen festsetzen, bei deren Nichterreichung Wochenfürsorge gewährt wird.

Neben den Regelleistungen können die Kassensatzungen Mehrleistungen vorsehen (Ausdehnung der Krankenhilfe auf ein Jahr, Fürsorge für Genesende, Hilfsmittel gegen Verkrüppelung, Familienhilfe, Erhöhung des Krankengeldes, des Hausgeldes, Erhöhung des Sterbegeldes).

Der Anspruch auf die Leistungen entsteht mit dem Beginn der Versicherungspflicht.

Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber (ein Drittel) und der Arbeitnehmer (zwei Drittel) aufgebracht. Sie sollen in der Regel nicht über $7^1/_2$% des durchschnittlichen Lohnes betragen. Die Zahlung muß durch den Arbeitgeber erfolgen, der den auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteil bei der Lohnzahlung zurückbehalten darf.

Organe der Krankenversicherung sind Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkrankenkassen.

B. Unfallversicherung.

Sie ist zuletzt durch das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 geregelt worden.

Kreis der Versicherten. Der Unfallversicherung unterliegen die Betriebe folgender Hauptgruppen: Bergwerke, Fabriken, Werften, Bauten, das Verkehrsgewerbe, Binnenschiffahrt, Fuhrwerks- und Speditionsbetrieb und einzelne Zweige des Handwerks. Besondere Bestimmungen bestehen für die Seeunfallversicherung und für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. In den genannten Betrieben sind versicherungspflichtig Arbeiter und Lehrlinge ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes, Betriebsbeamte bis zu einem Jahresverdienst bis 8400 Reichsmark. Versicherungsberechtigt sind kleine Unternehmer bis zur gleichen Höhe des Jahreseinkommens. Durch Verordnung vom 12. Mai 1925 ist die Versicherungspflicht auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt worden.

Träger der Versicherung sind Berufsgenossenschaften; das sind Verbände von Unternehmern gleichartiger Betriebe, denen Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt als Kontroll- bzw. Berufungsinstanzen übergeordnet sind.

Leistungen. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des materiellen Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Im einzelnen umfassen die Leistungen:

1. Ärztliche Behandlung, Arznei sowie Heilmittel und Hilfsmittel zur Erleichterung der Unfallfolgen für Unfallbeschädigte von der 14. Woche nach dem Unfall ab. (Für die ersten 13 Wochen hat die Krankenkasse das Heilverfahren zu übernehmen.)
2. Berufsfürsorge.
3. Eine Rente oder Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Krankenbehandlung und Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen, wie eine Verschlimmerung verhüten, endlich dem Verletzten die Wiederaufnahme seines Berufs ermöglichen oder ihn zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle behilflich sein.

Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitseinkommens und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Prozentsatz dieses Betrages, der dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entspricht. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit die dreizehnte Woche nicht überdauert.

Erhält der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr Prozent der Vollrente, so wird für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage gewährt, die 10 vom Hundert der Rente beträgt. Die Rente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wenn die Berufsausbildung noch nicht vollendet ist und der Verletzte das Kind unentgeltlich erhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

Statt Krankenbehandlung und Rente kann Heilbehandlung und Pflege in einer Heilanstalt gewährt werden. Die Angehörigen erhalten dann eine Rente in der gleichen Höhe, wie sie ihnen bei dem Tode des Versicherten zustehen würde. Statt Gewährung einer Rente kann auf Antrag des Rentenempfängers die Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine ähnliche Anstalt veranlaßt werden.

Ein neues Heilverfahren kann jederzeit eingeleitet werden. Falls eine wesentliche Änderung in der Erwerbsfähigkeit eintritt, kann auch die Rente verändert werden.

4. Bei Tötung betragen die gesetzlichen Leistungen: ein Sterbegeld für die Angehörigen in Höhe von einem Fünfzehntel des Jahresverdienstes (mindestens 50 Mk.), eine Rente an die Hinterbliebenen, und zwar für die Witwe ein Fünftes des Jahresverdienstes, sofern sie krank zwei Fünftel, für jedes Kind unter 15 Jahren ein weiteres Fünftel. Zusammen dürfen die Hinterbliebenenrenten vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Die Verpflichtung zur Rentenzahlung beginnt mit dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei Nichtversicherten mit dem Tage nach dem Unfall.

Die Mittel werden ausschließlich durch die Arbeitgeber aufgebracht, die zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften wirken innerhalb der Betriebe auf Einrichtungen hin, die Unfälle verhüten sollen.

C. Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Kreis der Versicherten. Versicherungspflichtig sind vom vollendeten

16. Jahre an alle Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibenden, die Besatzung von deutschen Seefahrzeugen und Fahrzeugen der Binnenschiffahrt (außer Offizieren und Verwaltern in gehobenen Stellungen), Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig sind. Voraussetzung ist bei allen diesen Gruppen, daß sie gegen Entgelt beschäftigt sind. Ausgenommen ist Entgelt, das nur in freiem Unterhalt besteht.

Organe der Versicherung sind vom Staat errichtete Versicherungsanstalten, die ebenso wie die Krankenkassen von gewählten Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber verwaltet werden.

Leistungen. I. Die Versicherung gibt einen Anspruch auf eine Invalidenrente, die jeder dauernd Erwerbsunfähige — wie auch jeder vorübergehend Erwerbsunfähige vom Beginn der 27. Woche der Erwerbsunfähigkeit an — ohne Rücksicht auf sein Alter erhält. Dabei gilt als invalide, wer infolge von Krankheit oder Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine Erwerbstätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm nach seiner Ausbildung und seinem bisherigen Beruf zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Gewährung der Rente ist an eine Wartezeit von 200 Beitragsraten, während deren 100 Pflichtbeiträge geleistet sein müssen, geknüpft. Bei freiwillig Versicherten 500 Beitragsraten.

Die Rente setzt sich zusammen:

1. aus einem Reichszuschuß von jährlich 72 Reichsmark für jede Invalidenrente (§ 1825 RVO.) und

2. einen Anteil der Versicherungsanstalt. Ihre Höhe richtet sich nach der Summe der von Arbeitern und Arbeitgebern geleisteten Beiträge, d. h. nach der Höhe des Lohns und der Länge der Zeit, während der vom Versicherten gearbeitet und Beiträge gezahlt worden sind. Der Anteil der Versicherungsanstalt besteht aus einem Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt in allen Lohnklassen 120 Reichsmark; Steigerungsbeträge werden für Beiträge geleistet, die bis zum 30. September 1921 und nach dem 1. Januar 1924 gezahlt worden sind; Steigerungsbeträge werden also nicht für Beiträge gegeben, die in der Zeit der Geldentwertung entrichtet wurden. Außerdem werden keine Steigerungsbeträge gewährt für Beiträge, die in der Lohnklasse I entrichtet sind.

Die Rente erhöht sich, falls der Rentenempfänger Kinder im Alter bis zu 18 Jahren hat, um jährlich 36 Reichsmark für jedes Kind.

II. Die Versicherung gibt Anspruch auf eine Altersrente. Es wird ein fester Jahresbetrag und eine Rentenerhöhung gegeben, die jeder Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahr an nach 1200 Beitragswochen erhält.

III. Die Versicherung gibt einen Anspruch auf Renten für Hinterbliebene. Es erhalten danach Renten: die dauernd invalide Witwe eines

Versicherten, die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Rente setzt sich zusammen:

1. aus einem Reichszuschuß von jährlich 72 Reichsmark für jede Witwen- oder Witwerrente, 36 Reichsmark jährlich für jede Waisenrente.

2. aus einem Anteil der Versicherungsanstalt. Dieser Anteil besteht aus einem Grundbetrag (Witwen- und Witwerrente) 72 Reichsmark, Waisenrente 60 Reichsmark und vier Zehntel (Witwe) bzw. zwei Zehntel (Waise) der Steigerungssätze. Witwenrente erhält auch die nicht dauernd invalide Witwe eines Versicherten, die aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder die nach Wegfall des Krankengeldes noch invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren, nach dem Tode der Mutter ihre vaterlosen Kinder unter 18 Jahren. Ehelichen Kindern gleichgestellt sind: die für ehelich Erklärten, die an Kindesstatt angenommenen, die Stief- und Enkelkinder; die letzten nur, wenn sie der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr unterhalten hat oder für sie Kinderzuschlag bezog; endlich die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist.

Die Mittel für die Zwecke der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Arbeitgeber und Arbeiter haben zu gleichen Teilen einen Beitrag zu entrichten, der je nach dem Lohn des Arbeiters bemessen wird. Die Zahlung erfolgt durch Einkleben von Versicherungsmarken in besondere Quittungskarten.

Heilverfahren. Ein wesentlicher Bestandteil der Hilfe durch die Invalidenversicherung besteht in dem Heilverfahren, das durch die Invalidenversicherungsanstalt eingeleitet werden kann, wenn infolge einer Erkrankung die Invalidität des Versicherten droht. Dabei sind nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen Aussicht auf Abwendung der Invalidität vorhanden ist (Lungentuberkulose, Herzkrankheiten, Rheumatismus, Nervenkrankheiten und dgl.). Für diese Heilbehandlungen wurden im Jahre 1913 etwa 34 Millionen Mark ausgegeben.

D. Angestelltenversicherung.

Kreis der Versicherten. Während die Reichsversicherungsordnung auch Angestellte mit kleinerem Einkommen umschließt, deren wirtschaftliche Lage sich nicht wesentlich von der Lage der Arbeiterklasse unterscheidet, ist durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom Jahre 1911 eine gesonderte, wesentlich auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente und Heilverfahren gerichtete Versicherung für Angestellte mit Gehalt bis zu 6000 Reichsmark geschaffen worden (in neuester Fassung vom 28. Mai 1924). Träger ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Leistungen. Ruhegeld erhält, wer Berufsunfähigkeit nachweist (darunter wird verstanden, daß die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte

derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen gesunken ist), oder wer länger als 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig ist, ferner wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Als Hinterbliebenenrenten werden Witwenrente an Witwen sowie eine Rente für den bedürftigen Witwer gegeben, falls die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Mannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder vorwiegend bestritten hat. Waisenrenten werden gegeben für Kinder unter 18 Jahren.

Das Heilverfahren kann von der Reichsversicherungsanstalt eingeleitet werden, um drohende Berufsunfähigkeit des Versicherten zu verhüten.

Das Recht auf Ruhegeld wird von männlichen Versicherten erst nach 120, von weiblichen nach 60 Beitragsmonaten erworben. Sind bei einer weiblichen Versicherten weniger als 60 Monate auf Grund der Beitragspflicht zurückgelegt, so erhöht sich die Wartezeit auf 90 Monate, beim männlichen Versicherten entsprechend auf 150 Monate.

Die Höhe des Ruhegeldes sowie der Hinterbliebenenrente richtet sich nach der Höhe des Gehaltes, das der Angestellte bezogen hat, und der Länge der Zeit, während der er versichert war. Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungssätzen. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 480 Reichsmark. An Steigerungssätzen werden gewährt 15 % der nach dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge und geringe Steigerungsbeträge für die Beiträge, die vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 geleistet wurden.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Versicherung bei Ersatzkassen zulässig).

Die Beiträge richten sich nach dem Gehalt der Angestellten und sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und von den Angestellten zu tragen.

Sind die Versicherungsgesetze auch lückenhaft, sind ihre Leistungen vielfach nicht ausreichend, um einem Notstand vorzubeugen, so hat Deutschland doch mit der Arbeiterversicherung, deren einzelne Zweige etwa 20—23 Millionen Menschen umfassen, eine Einrichtung sozialer Fürsorge geschaffen, die vorbildlich und richtunggebend für andere Staaten wirkte. Die Versicherung hat die Wohlfahrtspflege entlastet, ihre Mittel und Kräfte für andere Aufgaben frei gemacht. Sie hat die arbeitenden Klassen in großem Umfange von dem Zwang befreit, Unterstützungen nachsuchen zu müssen. Denn sie hat ihnen einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Hilfe und Fürsorge gegeben, den jeder sich auf Grund seiner eigenen Leistungen erwerben kann und muß. Die Leistungen der verschiedenen Versicherungszweige erreichen jährlich große Summen. Im Jahre 1923 wurden von der Unfallversicherung Entschädigungen an 752 000 Personen gezahlt. Die Zahl der im Geschäftsjahr 1922 festgesetzten Invalidenrenten betrug 129 243; Krankenrenten 13 547, Altersrenten 47 344, Witwen- und Waisenrenten 66 000.

Sozialrentnerfürsorge. Nach der Geldentwertung wurde durch Gesetz besondere Notstandsmaßnahmen für Sozialrentner getroffen. Sie sind

jetzt in die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 einbezogen. Danach erhalten die Invaliden-, Alters-, Witwenrentner bei Hilfsbedürftigkeit einen Zuschuß zu ihren Renten. Seine Höhe richtet sich nach der Bestimmung der obersten Landesbehörde.

XXXI. Wohlfahrtspflege.

1. Entwicklung der Armenpflege.

Älter als alle soziale Reform- und Sozialpolitik, älter selbst als der Staat ist die hilfreiche Tätigkeit für die Notleidenden und Armen im engeren Sinne, für die wirtschaftlich Unselbständigen: die Armenpflege. Sie ist ursprünglich freie Liebestätigkeit von Mensch zu Mensch, veranlaßt durch religiöse Satzungen, durch menschliches Mitempfinden, durch Rücksichten auf das Gemeinwohl. Immer hat es eine Schicht von Armen gegeben, die durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Verwaisung, Gebrechen oder Charakteranlage nicht imstande waren, sich den Unterhalt durch eigene Arbeit zu beschaffen, und die auch nicht von ihren Verwandten unterhalten werden konnten. Die diesen Armen gewährte Hilfe nannte man Armenpflege.

Neben solchen individuellen Ursachen der Not können auch allgemeine Veranlassungen Armutszustände hervorrufen (Epidemien, Mißernten, Kriege, Erdbeben). In neuerer Zeit treten dazu noch andere allgemeine, soziale Ursachen, die sich aus den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des letzten Jahrhunderts ergeben: Lohndruck, schlechte Wohnungsverhältnisse, ungesunde Arbeits- und Lebensbedingungen, Arbeitslosigkeit bei Krisen, Frauen- und Kinderarbeit. Die aus solchen Gründen hervorgehende soziale Not erfordert Hilfsmaßnahmen allgemeiner Natur, eine Hilfe, die auf Klassenbedürfnisse eingestellt wird; die nicht nur heilen, sondern auch vorbeugen soll. Man nennt sie soziale Hilfe oder Wohlfahrtspflege. Die Armenpflege kann unter Umständen individuell, vom einzelnen für den einzelnen geübt werden. Sie wird aber seit Jahrhunderten auch organisiert von Kirche, Staat und Vereinen ausgeübt. Die Wohlfahrtspflege bedarf immer der Organisation: der Feststellung des verbreiteten Mißstandes, der Grundsätze zur Befriedigung der Bedürfnisse privater Vereine oder öffentlicher Einrichtungen als Träger, obwohl sie auch vielfach als Arbeit an einzelnen ausgeübt werden muß.

Die Anfänge einer geordneten, planmäßigen Fürsorge für die Armen und Schwachen finden sich nicht in den Staaten des klassischen Altertums, sondern im Judentum und in den ersten christlichen Gemeinden. Der Armenpflege liegt der Gedanke zugrunde, daß die Liebe zu Gott sich an den Menschen bewähren muß. Es gibt für die Juden keine persönliche Sittlichkeit, keine Frömmigkeit, die sich nicht in sittlichem Handeln den Menschen gegenüber auswirkt. Zahlreiche Bestimmungen und Sprüche des Alten Testaments betonen die Pflicht zur Hilfe für die Armen, er-

mahnen zur Gerechtigkeit, streben einen Ausgleich von arm und reich an. Das Christentum bildet den Gedanken der Nächstenliebe noch weiter fort. Gottesliebe und Menschenliebe klingen zusammen: „Was ihr einem dieser geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan." Und das Weltgericht wird nicht „abhängen vom Glauben an Gott, geistigen Tugenden, einem Leben ohne Vergehen und Gewalt; sondern nur darauf, ob der Herr zu den Gerechten sagen kann: Ich war hungrig und du gabst mir Speise; ich war nackend und du hast mich bekleidet; ich war krank und du hast mich versorgt".

In den ersten christlichen Gemeinden, in denen das Gefühl der Verbundenheit im Glauben unendlich lebendig war, entwickelte sich eine Betätigung freier Liebe, die den anderen an den eigenen Gütern teilnehmen ließ. Es erwächst daraus eine Armenpflege, wie sie der antiken Welt unbekannt war. Den äußeren Rahmen dafür bot die Gemeinde. Die Mittel wurden durch Opfergaben aufgebracht. Die Ausübung erfolgte unter Leitung des Bischofs oder der Presbyter durch Diakone. Auch eine weibliche Diakonie war vorhanden, die aber für die Armenpflege keine große Bedeutung gewann. Unterstützt wurden nur die wirklich Armen, die wegen Krankheit oder Alter keinen Unterhalt verdienen konnten. Schon die Paulinische Gemeinde gibt nichts an Müßiggänger. Es wurde keinem gegeben, dessen Bedürftigkeit nicht festgestellt war. Auf diese Weise blieb in den Christengemeinden niemand ohne Hilfe. Es gab keine Bettler. Die Armenpflege erreichte ihren Zweck.

Im Laufe der Jahrhunderte hat die von den Kirchen geübte Armenpflege viele Wandlungen durchgemacht, Zeiten des Niedergangs und des Aufschwungs durchlaufen. Im Mittelalter ging die Armenpflege vorwiegend auf die Klöster und die Orden über, die anfangs Einrichtungen zur Beherbergung und Versorgung von Pilgern schufen, aus denen dann Unterkunftsstätten für Kranke, Gebrechliche, Arme, Waisen wurden. Besonders die Franziskaner nahmen sich der Armenpflege an. Für sie war die Armut der höhere Stand gegenüber dem Reichtum. Die Kreuzzüge bringen durch die religiöse Begeisterung einen Eifer des Wohltuns für Fremde und Elende hervor. Sie bewirken eine Erweckung, die sich in Taten der Nächstenliebe offenbart. Der Johanniterorden widmete sich besonders der Krankenpflege, der Lazarusorden der Pflege der Aussätzigen. In dem Orden des heiligen Geistes, der zur Zeit Innozenz' III. europäische Verbreitung gewann, wirkten neben den Brüdern auch Schwestern, die in besonderen Häusern die Diakonie ausübten.

Mit dem Aufblühen der mittelalterlichen Städte entwickelte sich neben der religiös veranlaßten Armenpflege eine starke Hilfstätigkeit in weltlichen Vereinigungen. Die Genossenschaften der Patrizier, die Zünfte und Gilden der Handwerker, die Gesellenvereine waren zwar nicht zum Zweck der Fürsorge für Arme gegründet. Sie waren Lebens- oder Interessengemeinschaften, in denen aber einer für alle und alle für einen eintraten.

Dadurch wurden sie zu Trägern einer Wohlfahrtspflege, zu einer Art gegenseitiger Versicherung gegen die Armut, zu vorbeugender Hilfe.

Eine staatliche Armenpflege entstand erst durch das Überhandnehmen der Bettelei, in der Zeit, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechterten und im kirchlichen Leben schwere Mißstände einrissen. Der Bettel vermehrte sich zu einer furchtbaren Plage. Dazu trug auch bei, daß sich in der Kirche mehr und mehr der Gedanke entwickelte, die Versorgung der Armen sei ein Mittel der Sündenvergebung. Man gab Almosen um des himmlischen Lohnes willen, um das eigene Seelenheil zu fördern, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Armen. Das führte zu völliger Planlosigkeit in der Versorgung der Armen, zu der Werkgerechtigkeit, gegen die dann die Reformation mit der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben auftrat. Seit dem 14. bis 15. Jahrhundert versuchen einzelne Staaten oder auch Städte, Bettelverbote durchzusetzen und fürsorgend für die ärmeren Schichten zu sorgen. Unter dem Einfluß der Reformation entwickelt sich dann in den protestantischen Ländern zuerst eine bürgerliche Armenpflege, die später zu einer einheitlich geregelten gesetzlichen Armenpflege wird. Luther entwickelte in seiner Schrift: „An den Christlichen Adel Deutscher Nation" den Grundgedanken einer Armenordnung, der sich auf die Städte stützte und von ihnen aufgenommen wurde. Die Armenpflege wurde Sache der kirchlich-bürgerlichen Gemeinden.

Neben der gesetzlich geordneten Armenpflege, die öffentliche Armenpflege genannt wird, steht eine private Vereinsarbeit, von religiösen oder humanitären Kreisen getragen, die ihre Ziele weiter steckt oder der öffentlichen Armenpflege die Wege weisend vorangeht. Aus ihr lösen sich zuerst besondere Aufgabenzweige heraus, bis auch die öffentliche Armenpflege sich zur Wohlfahrtspflege erweitert und als gesonderte Gebiete die Jugendwohlfahrt, die Gesundheitsfürsorge, die wirtschaftliche Wohlfahrtspflege umfaßt.

2. Staatliche Wohlfahrtspflege.

Die Armenpflege, die nach der früheren Gesetzgebung nur solchen Bedürftigen gewährt wurde, die sich den unentbehrlichen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise beschaffen konnten, ist immer heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen. Denn sie nahm dem Bedürftigen gewisse Rechte (das Recht, sein Eigentum zu vererben; lange Zeit auch das Wahlrecht). Während des Krieges und nach der Revolution wurde die Armenpflege dadurch unterhöhlt, daß man für die weiten Schichten, die plötzlich durch die politischen Verhältnisse in wirtschaftliche Not gestürzt wurden, andere Versorgungsmöglichkeiten schuf. Das Reichsversorgungsgesetz hob die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen als eine besondere Gruppe heraus und gab ihnen Ansprüche auf eine weitgehende Hilfe. Das gleiche geschah für die Erwerbslosen durch eine besondere Verordnung. Für die Wöchnerinnen, für die Flüchtlinge, die Kleinrentner und Sozialrentner wurden besondere gesetzliche Vor-

schriften geschaffen. Es bestanden daher eine solche Fülle von Behörden und Sondervorschriften nebeneinander, daß die Armengesetzgebung schließlich aufgehoben werden und einer einheitlichen Neuordnung der gesamten Wohlfahrtspflege weichen mußte.

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht wurde am 13. Februar 1924 erlassen und gibt jetzt die gesetzliche Grundlage für die deutsche Wohlfahrtspflege. Die Durchführung der Wohlfahrtspflege ist danach eine Angelegenheit der Länder. Sie haben Landes- und Bezirksfürsorgeverbände als Träger der Fürsorge zu bilden. Die Reichsregierung hat Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge aufgestellt (4. Dezember 1924), und die Länder haben durch Ausführungsverordnungen die Wohlfahrtspflege im einzelnen geordnet.

Nach diesen Gesetzen hat die Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. In besonderen Fällen soll die Fürsorge verfeinert werden, also über die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs hinausgehen. Das gilt für Minderjährige, bei denen Erziehung und Erwerbsbefähigung Ziel der Fürsorge ist; für Mütter, die in die Lage versetzt werden sollen, gesunde Kinder zur Welt zu bringen und ihre Kinder und Angehörigen zu pflegen, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene usw. Fürsorge ist also nicht ein System zur Zahlung von Unterstützungen, sondern ein Glied des großen Systems der Volkserziehung. Sie soll die produktiven Kräfte des Volkes im Interesse der Fruchtbarmachung der deutschen Arbeit erwecken, erhalten und fördern, und dem einzelnen auch wenn er nur beschränkt erwerbsfähig ist, das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft geben.

Zum Lebensbedarf gehören der Lebensunterhalt (Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, wenn eine besondere Pflegebedürftigkeit besteht — also für die Jugend und das Alter), Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen. Die Aufgabe der Erziehung und Erwerbsbefähigung gegenüber den Minderjährigen knüpft an die Bestimmung der Reichsverfassung an, die der Jugend die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit sichern will. Die Erwerbsbefähigung soll nach der Fürsorgeverordnung nicht nur die Befähigung zu ungelernter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf umfassen. Für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner und Sozialrentner gelten noch besondere, weitergehende Fürsorgegrundsätze. In geeigneten Fällen soll die Fürsorge auch die Ansiedlung und Selbständigmachung Beschädigter und Hinterbliebener, besonders kinderreicher Familien fördern. Über das Maß der Unterstützung sind keine festen Sätze festgelegt. Die Fürsorge soll sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles richten. Bezirksweise können Richt- oder Durchschnittssätze festgelegt werden.

Für alle Hilfsbedürftigen gilt die Pflicht, zu arbeiten, sofern sie — auch nur teilweise — arbeitsfähig sind und sofern ihnen Arbeit nachgewiesen werden kann. Außerdem sind die Fürsorgeempfänger verpflichtet, erhaltene

Unterstützungen zurückzuzahlen, sofern sie in den Besitz von Vermögen kommen oder so viel Einkommen erwerben, um dazu in der Lage zu sein.

Neben der Fürsorge bleiben die Ansprüche der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes bestehen. Danach ist den früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung gegeben, falls sie an den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Dienstbeschädigung zu tragen haben. Die Versorgung umfaßt Heilbehandlung, soziale Fürsorge, Sterbegeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr und Hinterbliebenenrente. Bei Verzicht auf einen Teil der Rente kann auch den Kriegsopfern eine Kapitalabfindung gegeben werden, sofern sie eigenen Grundbesitz erwerben oder erhalten wollen. Die Rentenversorgung erfolgt durch die Versorgungsämter, die praktischen Leistungen sind Provinzial- und Kommunalverbänden übertragen, die zu diesem Zweck Fürsorgestellen errichten.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen haben sich Selbsthilfeorganisationen geschaffen, um ihre Interessen bei der Gesetzgebung und bei der Organisation der Fürsorge zu vertreten. Das gleiche gilt für die Rentner und die Erwerbsbeschränkten.

Auch die Erwerbslosenfürsorge ist durch eine besondere Verordnung geregelt (vgl. S. 184).

Die Fürsorgepflichtverordnung sieht schließlich auch vor, daß die örtlichen Fürsorgestellen für ihren Bereich Mittelpunkt der öffentlichen und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sein sollen. Ein zweckmäßiges Zusammenarbeiten der verschiedenen Fürsorgezweige und Behörden liegt im Interesse der Bedürftigen, aber auch im Interesse der Volkswirtschaft, die äußerste Sparsamkeit bei der Verwendung von Mitteln und Kräften fordern muß. Dieses Bedürfnis hat zur Begründung von Wohlfahrtsämtern in Städten und Kreisen geführt. Die Aufgabe dieser Ämter ist eine Zusammenfassung aller Fürsorgegebiete, der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege zu einheitlicher, ergänzender und belebender Arbeit. Die Wohlfahrtsämter richten in der Regel eine Zentralmeldestelle ein, der alle gewährten Unterstützungen und Hilfsmaßnahmen mitgeteilt werden, damit im Einzelfall bei neu eintretenden Bedürfnissen eine Grundlage für die Beurteilung vorliegt. Damit ist gewöhnlich eine Auskunftsstelle über alle zuständigen Wohlfahrtseinrichtungen verbunden, um Helfern und Hilfsbedürftigen die geeigneten Hilfsmittel nachzuweisen. Die Heranziehung und Schulung geeigneter Kräfte zur Mitarbeit gilt ebenfalls als Aufgabe des Wohlfahrtsamtes.

XXXII. Wohnungsfrage und Wohnungsfürsorge.

Die Wohnung als Stätte des Familienlebens, der Kinderaufzucht ist die Grundlage für alle gesundheitliche und sittliche Kultur. Wie auf allen Lebensgebieten die Bedürfnisse sich im Laufe der Jahrhunderte verfeinert haben, so sind auch die Ansprüche an die Wohnungsverhältnisse im all-

gemeinen größer geworden. Das trifft besonders auf ihre hygienische Einrichtung, auf die Versorgung von Wasser, Licht, Kanalisation zu. Die Ansprüche müssen auch deshalb höher gestellt werden, weil die Anhäufung großer Menschenmassen in den Städten, die Dichtigkeit des Wohnens, neue Schäden hervorgebracht haben, die nur durch eine bessere Einrichtung der Wohnhäuser auszugleichen sind.

Das Wohnungswesen kann geradezu als Ausdruck der sozialen und kulturellen Verhältnisse eines Volkes angesehen werden und wirkt auch auf die Gesittung des Volkes ein.

Die Wohnungsfrage ist mit dem gesamten Wirtschaftsleben des Volkes aufs engste verknüpft. Die jeweils herrschenden Wirtschaftssysteme drücken daher auch dem Wohnungswesen den Stempel auf.

Während in früheren Zeiten die Anlage und Erweiterung der Stadt als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit galt, überließ das 19. Jahrhundert die Schaffung von Wohnungen der privaten Spekulation. Nur die Bebauungspläne und Bauordnungen blieben eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalten. Es entstand das Massenmiethaus in den Städten. Die Bodenpreise wurden in die Höhe getrieben.

Grundrente. Der Boden eines Landes ist die räumliche Grundlage für das gesamte Leben der Menschen, für jedwede Arbeit, aber auch Träger der Wohnstätten. Da der Boden nicht beliebig vermehrbar ist, sind die Besitzer des Bodens in der Lage, von dem übrigen Teil der Bevölkerung ein Entgelt für das Benutzungsrecht zu verlangen. Diese Bezüge nennt man Grundrente.

Wertzuwachs. Die Bewertung eines Grundstücks hängt von den Zwecken ab, für die es verwendet werden kann. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche wirft nicht den gleichen Reinertrag ab wie ein Wohnungsgrundstück, das in der Verkehrsstraße einer Großstadt liegt. Da die Verwendungsmöglichkeit von Grundstücken nicht von der Tätigkeit des Besitzers, sondern von gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmt wird, pflegen Wertveränderungen ohne Verdienst oder Verschulden des Besitzers einzutreten. Der Boden wird zum Gegenstand der Spekulation.

Wohnungsmangel. Mit dieser Tatsache hängen die Mißstände im Wohnungswesen zusammen. Ferner bleibt die Herstellung von Häusern und Wohnungen der freien Konkurrenz überlassen, die dieses wichtigste Bedürfnis der Gesamtheit in vollkommen regelloser Weise befriedigt. Das Kapital wendet sich in der Regel stärker dem Bau von Häusern zu, in denen große und teure Wohnungen zu vermieten sind, weil das eine sicherere und bessere Kapitalanlage zu sein pflegt. Daher fehlt es meist an kleinen Wohnungen, und infolgedessen sind diese im Verhältnis teurer als die großen. Viele Arbeiterfamilien leben auf dichtem Raum zusammengedrängt und sind genötigt, schlechte und ungesunde Wohnungen zu nehmen, um überhaupt unterzukommen. Als Beispiel dafür sei angeführt, daß im Jahre 1900 von 1000 Menschen in Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer in Berlin 438, in Königsberg 507 wohnten, in Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern

in Berlin 307, in Königsberg 240. In den Großstädten leben 40—50 % aller Bewohner in Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer.

Wohnungsmängel. Das Familienleben der großen Masse der Bevölkerung spielt sich in überfüllten Wohnungen ab. Gesundheit und Sittlichkeit werden dadurch in bedenklicher Weise beeinflußt. (Säuglingssterblichkeit, Tuberkulose, Geburtenrückgang.) Die Wohnungsmißstände werden noch dadurch vergrößert, daß die teuren Wohnungspreise die Arbeiterfamilien vielfach veranlassen, Schlafstellen an fremde Personen zu vermieten. Häufig ist die Bauweise unzweckmäßig und unhygienisch; Benutzung und mangelhafte Instandhaltung rufen weitere Schäden hervor.

Alle diese Mißstände haben es nötig gemacht, eine planmäßige Fürsorge für bessere Wohnungsverhältnisse in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhang ist vor allen Dingen an die politischen Bestrebungen der Bodenreformer zu erinnern, die die Überführung von allem Grund und Boden in Gemeineigentum fordern, um die Verteuerung der Bodenpreise und damit die der Wohnungen zu verhindern. Auch ist das Reichsheimstättengesetz vom Mai 1920 zu nennen, das dem Reich, den Ländern und Gemeinden die Vergebung von Wohnheimstätten, insbesondere an Kriegsteilnehmer ermöglicht.

Stärkere praktische Bedeutung hat bisher die städtische Bodenpolitik gewonnen, die von einer Reihe von Gemeinden betrieben wird. Die Städte haben teils großen Bodenbesitz aus früherer Zeit, teils haben sie durch Kauf Siedlungsgelände in eigenen Besitz genommen und versuchen durch Hergabe billigen Geländes zum Bau eine Verbilligung und Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu erreichen. Zu diesem Zweck soll der Boden der Preistreiberei entzogen werden und ein etwaiger Wertzuwachs der Gesamtheit zugute kommen. Das geschieht entweder in der Form, daß die Gemeinde sich ein Rückkaufsrecht zu einem festgelegten Preis für den Fall des Weiterverkaufs sichert (Ulm), oder es geschieht durch Einführung des Erbbaurechts, d. h. die Gemeinde vergibt das veräußerliche und vererbliche Recht, auf ihrem eigenen Grundstück ein Bauwerk zu errichten, das ihr nach einer festgelegten Frist wieder zufällt. Auch die Gartenstadtbewegung strebt Siedlungen auf wohlfeilem Gelände an, das dauernd im Eigentum der Gemeinschaft erhalten wird und dem Arbeiter das Wohnen in billigen Kleinhäusern mit Gärten ermöglicht. Vielfach sind auch von den Gemeinden für ihre eigenen Arbeiter und auch von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Angestellten Wohnhäuser in erheblicher Zahl geschaffen worden. Durch gemeinnützige Gesellschaften, Baugenossenschaften ist die Selbsthilfe auf diesem Gebiet in die Wege geleitet worden. Die gemeinnützigen Baugenossenschaften streben entweder nach der Beschaffung von Eigenhäusern für ihre Mitglieder oder nach Bereitstellung von Mietswohnungen, die unter gewissen Voraussetzungen unkündbar und nicht zu steigern sind. Sie machen dadurch die Bewohner zu Mitbesitzern des Hauses und interessieren sie an der Instandhaltung.

Wohnungsämter und Wohnungspflege. Um die Aufgaben, die den Gemeinden auf dem Gebiet des Wohnungswesens erwachsen, zu bearbeiten, hat man Wohnungsämter errichtet. Diese Ämter üben eine Wohnungsaufsicht aus, richten unter Umständen einen Wohnungsnachweis ein. Sie stellen den Wohnungsbedarf fest und wirken auf rechtzeitige Befriedigung hin. Die Wohnungsaufsicht und die Wohnungspflege sollen durch eine planmäßige und regelmäßige Wohnungsbesichtigung Mängel der Wohnungen feststellen und die Abstellung der Mängel bewirken. Wohnungspflege ist Überwachung der bestehenden Wohnungen mit dem Zweck der Pflege guter Wohnsitten. Sie hat die Aufgabe, die Inhaber so zu beeinflussen, daß sie aus der vorhandenen Wohnung das Beste machen und Mängel abstellen, die sich aus der falschen Benutzung ergeben. Sie ist eine höchst persönliche Erziehungsarbeit von Mensch zu Mensch und deshalb vorwiegend Aufgabe der Frau. Die Wohnungsaufsicht ist in Deutschland durch Landesgesetze und Ministerialerlasse geregelt. Um die Wohnungsnot nach dem Krieg zu bekämpfen, wurde in Preußen am 28. März 1918 ein Wohnungsgesetz erlassen. Es bringt neue Gesichtspunkte für Geländeeinteilung, Bebauungspläne usw.

Mieterschutz. Um eine unberechtigte Belastung der Mieter durch eine der Wohnungsknappheit entsprechende Mietssteigerung zu verhindern, anderseits aber auch den Hausbesitzern die Instandhaltung der Häuser zu ermöglichen, ist die zulässige Erhöhung der Mieten durch ein Reichsmietengesetz (1922) geregelt. Danach kann zwar der Mietzins frei vereinbart werden, doch gibt das Gesetz dem Vermieter wie dem Mieter das Recht, jederzeit dem anderen Teile zu erklären, daß an Stelle der vereinbarten Miete die „gesetzliche Miete" gelten soll. Der Vermieter hat das Recht auch bei laufenden Verträgen. Für die Höhe der gesetzlichen Miete gilt der Grundsatz, daß eine Steigerung nur insoweit zuzulassen ist, als die dem Vermieter durch das Haus entstehenden Kosten steigen (Instandsetzungsarbeiten, Hypothekenzinsen).

Die gesetzliche Miete berechnet sich nach der Friedensmiete und Zuschlägen, die in Hundertsätzen von der Gemeindebehörde festgesetzt werden. Neben der Miete haben die Mieter noch eine Wohnungsabgabe zu zahlen, die zur Förderung der Neubautätigkeit verwendet wird.

XXXIII. Gesundheitsfürsorge.

Während in früherer Zeit alle Hilfstätigkeit sich darauf beschränkte, Schäden zu heilen, ist die moderne Wohlfahrtspflege bemüht, Mißständen vorzubeugen. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tritt daher neben die Krankheitsheilung mit immer zunehmender Bedeutung die Krankheitsverhütung. Eine scharfe Linie zwischen öffentlicher und privater Gesundheitsfürsorge ist kaum zu ziehen, weil beide auf fast allen Gebieten ineinandergreifen. Dagegen gliedert sich die Gesundheitsfürsorge in eine

geschlossene und offene Fürsorge, wobei die offene Fürsorge gerade für die vorbeugende, verhütende Arbeit an Umfang gewinnt. Die gesamte Arbeit auf diesem Gebiet wird nicht nur von dem Gedanken geleitet, die Umwelt der Menschen so zu gestalten, daß ihre Einwirkungen auf die Konstitution günstig sind und Schädigungen verhüten, sondern auch darauf, in den Menschen Verständnis für gesundheitliche Fragen zu erwecken und ihnen die Möglichkeit zu geben, danach zu leben.

Die äußere hygienische Kultur wird durch Wasserversorgung, Hygiene der Straße, Gewerbehygiene durch Stadt und Gemeinde geregelt. Auch ist die Seuchenbekämpfung, die Hygiene in Fabriken als Aufgabe des Staates anerkannt und besonderen Organen übertragen. Im eigentlichen Sinn zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege gehört die Fürsorge für Kranke und Erholungsbedürftige, Säuglings- und Mütterfürsorge, die gesundheitliche Fürsorge für Kinder, die Fürsorge für Tuberkulöse, Alkoholkranke usw.

Mütter- und Säuglingsfürsorge. Der starke Geburtenrückgang, der in Deutschland mit dem Jahre 1900 einsetzte, lenkte die Wohlfahrtspflege mit ganzem Nachdruck auf die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Werden weniger Kinder geboren, ist es um so notwendiger, die Kinder gesund zur Welt zu bringen und sie am Leben zu erhalten. Es starben im Jahre 1909 von je 100 Kindern, die geboren wurden, 17. Während die Geburtenziffer auf dem Lande höher ist als in den Städten, ist die Sterblichkeit von so verschiedenen Ursachen beeinflußt, daß hohe wie niedrige Sterbeziffern sowohl auf dem Lande wie in den Städten vorkommen. Die Sterblichkeit scheint dort am höchsten, wo schwere Arbeit der verheirateten Frauen — gleichviel ob industrielle oder landwirtschaftliche — üblich ist, und wo schlechte Stillsitten herrschen. Ursachen der Säuglingssterblichkeit sind in erster Linie: unnatürliche Ernährung, daher auch außerhäusliche Erwerbsarbeit der Mütter; ungeeignete und zu lang ausgedehnte Arbeit der Mütter vor der Geburt, schlechte soziale Lage der Eltern; ungesunde Wohnungen, mangelndes Verständnis für die richtige Behandlung und Pflege des Kindes. Einer besonderen Gefährdung sind die unehelichen Kinder ausgesetzt.

Um den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit aufzunehmen, mußte in erster Linie die arbeitende Mutter geschützt werden. Die Beschäftigung von Frauen in Fabriken ist für zwei Wochen vor und mindestens sechs Wochen nach der Geburt untersagt. Diesem Arbeitsverbot steht als positive Hilfe die Wochenhilfe der Sozialversicherung (S. 190) und der Fürsorgepflichtverordnung (S. 199) gegenüber.

Dem Schutz der Mutter dienen auch Wöchnerinnenheime und Mütterheime, die meist von Vereinen unterhalten werden; ferner Hauspflegevereine, die durch Entsendung einer Hauspflegerin in das Haus der Wöchnerin ihr die Sorge für Wirtschaft und Familie abnehmen und ihr die nötige Schonung und Ruhe ermöglichen.

Im Mittelpunkt der gesamten Säuglingsfürsorge steht die Säug-

lingsfürsorgestelle, auch Mütterberatungsstelle genannt. Es ist Aufgabe der Fürsorgestellen, die Mütter von Säuglingen und Kleinkindern kostenlos in Gesundheitsfragen wie in wirtschaftlichen und pädagogischen Fragen zu beraten; durch Hausbesuche in den Familien mit Säuglingen und Kleinkindern die Entwicklung und Pflege der Kinder zu überwachen; falls nötig, geeignete Pflegestellen nachzuweisen und im Bedarfsfall für Unterstützung (Nährpräparate usw.) zu sorgen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen sind für den Schutz der unehelichen Kinder getroffen. Insbesondere wird auch überall eine Aufsicht über die in Pflege gegebenen Kinder (Kost- und Haltekinder, Ziehkinder genannt) durch die Jugendämter ausgeübt.

Gesundheitliche Fürsorge für Kinder. Neben den Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz von Mutter und Säugling dienen, sind eine Reihe von Einrichtungen zum Schutz der aufsichtslosen Kinder entstanden, Krippen, Kindergärten und Horte; Tagesheime, in denen die Kinder versorgt werden. Bei den kleineren Kindern handelt es sich dabei vor allem um die gesundheitliche Fürsorge, um Pflege, bei den größeren auch um Erziehungsfürsorge, um Ersatz des Elternhauses und des elterlichen Einflusses in den Stunden, in denen die Kinder zu Hause nicht beaufsichtigt werden können.

Auf dem Lande ist besonderen Beamtinnen, den Kreisfürsorgerinnen, die gesamte Arbeit der Säuglings-, Mutter- und Kinderfürsorge übergeben. Die Kreisfürsorgerinnen sollen die gesundheitlichen Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung beeinflussen.

Neben den Maßnahmen, die Schäden der Aufsichtslosigkeit beseitigen sollen, hat man häufig auch Speisungen für Kinder, besonders für Schulkinder eingerichtet. In fast allen mittleren und Großstädten sind Schulärzte angestellt, die den Gesundheitszustand der Schulkinder zu überwachen haben.

Krankenfürsorge. Die Krankenfürsorge wird teils auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung, teils auf Grund der Sozialversicherung ausgeübt. Während in früherer Zeit Krankheit die allgemeinste Ursache der Armut war, ist die Pflege und Versorgung der Kranken durch die Sozialversicherung in weitgehendem Maß gesetzlich geregelt. Die Krankenfürsorge gliedert sich in Anstaltspflege und offene Fürsorge. Die Versicherung geht in ihren Leistungen sehr weit; sie sichert nicht nur Behandlung durch den Arzt, Gewährung von Heilmitteln, Unterbringung im Krankenhaus und Krankengeld zu, sondern sie gewährt, wenn nötig, auch Versorgung durch Krankenpflegerinnen in der Wohnung der Kranken.

Von den Versicherungsanstalten wie auch von Vereinen, ganz besonders vom Roten Kreuz, sind für die Erholungsfürsorge besondere Anstalten, Erholungsheime, Walderholungsstätten, Heilstätten, auch solche für Kinder geschaffen worden.

Besondere Beachtung hat in den letzten Jahrzehnten der Kampf gegen

die Tuberkulose gefunden. Die Tuberkulose ist in ihrer Entstehung und in ihrem Verlauf in hohem Maße von den Lebensbedingungen der gefährdeten Volkskreise abhängig. Die Bekämpfung der Tuberkulose geschah zuerst hauptsächlich in Heilstätten. Neuerdings treten die Fürsorgestellen stärker in den Vordergrund.

Besondere Einrichtungen sind auch für die Fürsorge von Trinkern (Alkoholkranken), für Geschlechtskranke, Krebskranke getroffen.

XXXIV. Kinderfürsorge und Jugendwohlfahrt.

Schon frühzeitig löst sich aus der Armenpflege als besonderes Gebiet die Fürsorge für Kinder ab. Vor allem waren es die Waisenkinder, die schon in ältesten Zeiten die Hilfstätigkeit weiter Kreise wachriefen. Neue Wege auf dem Gebiet der Waisenversorgung erschlossen August Hermann Francke in Halle, ferner der Pfarrer Oberlin und Pestalozzi, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts Waisenhäuser und Kleinkinderschulen errichteten.

Das Waisenkind der minderbemittelten Kreise fand bisher in der Armengesetzgebung die Grundlage seiner Versorgung. Die wirtschaftliche Fürsorge für arme Waisenkinder wurde entweder von den Armenverwaltungen selbst oder von besonderen Waisenkommissionen ausgeübt. Bei der Wahl zwischen einer Versorgung durch Anstaltserziehung oder in überwachter Familienpflege gibt man in Deutschland im allgemeinen dem Pflegestellensystem den Vorzug. Neben den Waisenkindern waren es vor allem die bettelnden Kinder, denen schon früh die Sorge des Staates galt; sie wurden, zum Teil mit Erwachsenen zusammen, in Arbeits- und Zuchthäusern (Zucht von ziehen) untergebracht. Es waren zunächst öffentlich-rechtliche Gründe, die den Staat veranlaßten, sich der verwahrlosten Kinder anzunehmen. Alle straffälligen Kinder wurden nach dem Gesetz wie Erwachsene behandelt. Erzieherische Gesichtspunkte traten erst im 19. Jahrhundert in den Vordergrund. Man begann, Einrichtungen zu schaffen, die arme und verwahrloste Kinder nicht nur versorgten, sondern die auch durch Erziehungsmaßnahmen der Verwahrlosung vorbeugen wollten. Die privaten und kirchlichen Bestrebungen entwickelten sich zuerst, und später entstand darauf aufbauend, die staatliche Fürsorge.

Die Gesamtheit der Waisenkinder — unabhängig von ihrer Lage — findet Schutz durch das Vormundschaftswesen. Die Vormundschaftsgerichte überwachen die Erziehung und Ausbildung aller eltern- bzw. vaterlosen Kinder sowie die Verwaltung ihres Vermögens. Sie beaufsichtigen die gesamte Tätigkeit der Vormünder und haben außer der Überwachung der Waisen die gesamte heranwachsende Jugend im Falle der Gefährdung zu schützen, d. h. Fürsorgeerziehung anzuordnen.

In der Vormundschaft ist zu unterscheiden zwischen Einzelvormundschaft und Berufsvormundschaft.

Während den Waisenkindern vor allem Ersatz für die normale Versorgung und Erziehung des Elternhauses zu geben ist, bedürfen die sittlich gefährdeten Kinder besonderer erziehlicher Einflüsse. Viele Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder werden von Vereinen unterhalten (Rettungs- und Erziehungsanstalten).

Aus der Erkenntnis, daß die Fürsorge für die Jugend die Voraussetzung jeder Stärkung der Volkskraft und Volkskultur ist, entstand das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, welches am 1. April 1924 in Kraft trat.

In Anlehnung an die Verfassung hat danach jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Als Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind Jugendämter eingerichtet, die den größten Teil der Arbeit für die Jugendwohlfahrt zusammenfassen.

Das Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern und führt die Aufsicht, die sich auch auf Anstalten erstreckt.

Das Jugendamt hat die Mitwirkung im Vormundschaftswesen. Es übernimmt die Tätigkeit des Gemeindewaisenrates und hat die gesetzliche Amtsvormundschaft bei allen unehelichen Kindern. Es beantragt die Bestellung von Einzelvormündern und wirkt beim Vormundschaftsgericht mit.

Das Jugendamt übernimmt die Schutzaufsicht und wirkt bei der Fürsorgeerziehung mit. Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder der Beseitigung der Verwahrlosung und kann bis zum 20. Lebensjahr angeordnet werden.

Das Jugendamt übernimmt ferner die Jugendgerichtshilfe. Es bemüht sich um die Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten und versucht die Lebensverhältnisse klarzustellen.

Es hat die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von gewerblich tätigen Kindern und jugendlichen Arbeitern, bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten; ferner arbeitet es in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden mit.

Das Jugendamt ist angewiesen, die Tätigkeit der privaten Jugendfürsorge anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen.

Im Jugendamt wirken als stimmberechtigte Mitglieder Männer und Frauen aus dem Volke mit. Es soll durch diese Zusammenarbeit veranlaßt werden, daß das Volk an der Jugendhilfe teilnimmt.

In der Rechtspflege fanden die Kinder seit 1900 besondere Berücksichtigung.

Nach dem Strafgesetzbuch kann strafrechtlich verfolgt werden, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Wenn Jugendliche von 12—18 Jahren nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besitzen, so muß Freisprechung erfolgen. Doch können Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Daß die Straftat von jugendlichen Verbrechern häufig auf Leichtsinn, Mangel an Erziehung und Beaufsichtigung zurück-

zuführen ist, und daß die Strafe unter dem Gesichtspunkt ihrer erziehlichen Wirkung gestellt werden soll, wird allgemein anerkannt. Aus diesen Erwägungen ist man zur Schaffung besonderer Jugendgerichte gelangt. Die Eigentümlichkeit der Jugendgerichte liegt darin, daß der Vorsitzende zugleich Strafrichter und Vormundschaftsrichter ist. Er bedient sich zur Aufklärung der Lebensverhältnisse und der Persönlichkeit der jugendlichen Angeklagten der Jugendfürsorgeorganisationen (Jugendgerichtshilfe).

Das Jugendgerichtsgesetz vom 13. Februar 1923 regelt die Strafbehandlung der Jugendlichen (S. 122).

Der Unterhalt unbemittelter Minderjähriger wird durch die Fürsorgepflichtverordnung geregelt (S. 199).

Dem gesetzlichen Schutz vor Verwahrlosung reiht sich der Schutz der Kinder vor Ausnutzung an; vor Ausnutzung durch die Eltern, die oft die Not dazu treibt, vor Ausnutzung durch die Arbeitgeber, die dem hilflosen Kind gegenüber ihre Machtstellung häufig furchtbar mißbraucht haben. Über das Kinderschutzgesetz vgl. S. 181.

Für die schulentlassene Jugend sind die verschiedensten Vereine entstanden, deren Bestrebungen man heute mit dem Ausdruck „Jugendpflege" zusammenfaßt. Wohl waren schon früher einzelne Bestrebungen vorhanden, die namentlich heranwachsenden und alleinstehenden Mädchen Schutz vor sittlichen Gefahren bieten wollten. (Patronagen, Mädchenschutzvereine, Freundinnen junger Mädchen, Jungfrauenvereine.) Auch wandten sich die Bemühungen, die den Kindern der Armen einen Schulunterricht zugänglich machen wollten, den Bildungsaufgaben für die Schulentlassenen zu, nachdem der Elementarunterricht vom Staat übernommen war. Es wurden Fortbildungsschulen gegründet, zuerst von Vereinen, später von Gemeinden, bis schließlich die Errichtung von Fortbildungsschulen staatlich geregelt (1891 und 1900) und durch die Reichsverfassung von 1919 für beide Geschlechter obligatorisch gemacht wurde. Haushaltungsschulen werden für Mädchen ins Leben gerufen. Vereine, Heime und Klubs für schulentlassene Jungen und Mädchen werden gegründet, die mit verschiedener Zweckbestimmung die geistige, sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Förderung der Jugend erstreben. Schließlich entsteht der Begriff der Jugendpflege, und der Staat versucht, eine Zusammenfassung der vielen privaten Bestrebungen auf diesem Gebiet herbeizuführen und sie zu fördern (preußische Ministerialerlasse von 1911 und 1913).

Eine ganz neue Note kam in die Bestrebungen für die Jugend durch eine Bewegung, die von der Jugend selbst ausging und sich in dem Kampf um eigene Bestimmung und eigene Verantwortung einte. Sie setzte sich in bewußten Gegensatz zur Jugendpflege und schloß sich zusammen im Wandervogel und in der freideutschen Jugend, die zum erstenmal in der Jugendtagung auf dem Hohen Meißner 1913 vor die Öffentlichkeit trat.

XXXV. Die freie Liebestätigkeit.

Obwohl der Staat in wachsendem Maße Aufgaben der Wohlfahrtspflege übernimmt, kann er die private Wohlfahrtsarbeit nicht ersetzen. Sie leistet Pionierarbeit, wendet sich neu auftretenden Mißständen und Bedürfnissen zu, sucht und erprobt Methoden für ihre Befriedigung. Sie ergänzt die öffentliche Hilfe, die an Vorschriften, Regeln gebunden ist, durch individualisierende Tätigkeit. Sie kann den besonderen Erfordernissen besser gerecht werden. Der Verein ist beweglicher als die öffentliche Körperschaft. Jede Initiative kann sich dabei Geltung schaffen.

Aber die Grenzen freier Vereinsarbeit liegen darin, daß für Massennöte ausreichende Mittel und Kräfte schwer aufzubringen sind; daß die straffe Organisation, die zur Bewältigung ausgedehnter Aufgaben gehört, nur in seltenen Fällen in Freiheit und Freiwilligkeit durchzuführen ist. Es hat sich deshalb in der Geschichte der Wohlfahrtspflege immer wiederholt, daß Aufgaben, die von privater Seite ergriffen, später von Gemeinden und Staat übernommen wurden. Dabei ist die private Wohlfahrtspflege nicht geringer geworden. So ist einst der Unterricht für die Kinder der unbemittelten Schichten von privater zur öffentlichen Aufgabe geworden. Die Gesundheitsfürsorge für breite Kreise ist aus gemeinnütziger Betätigung (Wöchnerinnenfürsorge, Hauspflege, Erholungsfürsorge, Idioten- und Krüppelfürsorge) zum Gegenstand gesetzlicher Regelung, öffentlicher Wohlfahrtspflege geworden (Kreisfürsorge, Schulpflege, Tuberkulosenfürsorge; Versicherungsgesetzgebung). Auch die öffentliche Wohlfahrtspflege ruht zum Teil bei ihrer Ausführung auf freier Hingabe, auf dem Mitwirken ehrenamtlicher Kräfte, die sich aus dem Gedanken der Selbstverwaltung der Gemeinden ergibt und ein Element freier Liebestätigkeit erhält.

Die private Wohlfahrtspflege wird von konfessionellen und interkonfessionellen Verbänden und Vereinen ausgeübt. Sie kann religiöse oder rein menschliche Beweggründe haben, religiöse oder rein menschliche Absichten verfolgen.

Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche ist in dem Zentralausschuß für Innere Mission zusammengefaßt, der im Jahre 1848 auf Veranlassung von Wichern gegründet wurde. Die Innere Mission will „die Massen innerlich und äußerlich erneuern, die der Macht und Herrschaft der aus der Sünde entspringenden mannigfachen äußeren und inneren Verderbnis anheimgefallen sind". Wichern hatte zuerst die Rettungsarbeit für gefährdete und verwahrloste Kinder in neue Bahnen gelenkt durch die Gründung des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg (1833). Er faßte die Zöglinge in kleine Familien zusammen, in denen eingehend für jeden nach seiner Art gesorgt werden konnte. Durch Gebet, Liebe und Arbeit wollte er sie vom schlechten Weg zurückbringen und für ein neues Leben gewinnen. Für die individualisierende Erziehungsarbeit

brauchte er Helfer, und es wurde ihm klar, daß ohne berufsmäßig ausgebildete Kräfte eine erfolgreiche Arbeit undenkbar sei. Er fing daher an, neben den verwahrlosten Kindern auch junge Männer aufzunehmen, um sie für die Rettungsarbeit auszubilden. Die Arbeit im Rauhen Hause war aber für Wichern nur Ausgangspunkt; die verwahrloste Jugend nur ein Ausschnitt der sittlichen Not des Volkes. Für ihn steht die Pflicht jedes lebendigen Christen fest, an der religiösen Erweckung der Massen zu arbeiten. Er erkannte die Verknüpfung wirtschaftlicher und moralischer Schäden klar und wollte deshalb die Hebel an beiden Stellen ansetzen. Diese Ideen führten zu der Gründung des Zentralausschusses für Innere Mission, der sich auf Landes- und Ortsvereine aufbaute. Die Tätigkeit der Inneren Mission dehnt ihre Arbeit auf immer weitere Zweige aus und umfaßt besonders alle Bestrebungen, die sittlichen Gefahren vorbeugen, sittliche Mißstände bekämpfen. Daneben muß auf evangelischer Seite besonders die von Theodor Fliedner gegründete weibliche Diakonie als eines der umfassendsten Werke freier Liebestätigkeit genannt werden. Wie Wichern, so war auch Fliedner überzeugt, daß nur eine Hilfsarbeit durch geschulte, in Gott geheiligte Kräfte für die leidenden und verwahrlosten Volksgenossen Erfolg haben könne. Während die katholische Kirche seit dem Mittelalter in den barmherzigen Schwestern über solche Helferinnen verfügte, war die Liebeskraft der Frau, ihre besondere Eignung und Begabung zur Fürsorge, Pflege und Erziehungsarbeit von der evangelischen Kirche noch nicht gehoben. Fliedner gründete 1836 im kleinsten und bescheidensten Rahmen das Kaiserswerther Diakonissenhaus, das zum Mutterhaus für viele ähnliche Anstalten wurde, und dem in rascher Folge die Gründung anderer Diakonissen-Mutterhäuser folgte. Später wurden die sämtlichen deutschen Diakonissenhäuser zur „Kaiserswerther Konferenz" verbunden (1912 umfaßte sie 88 Mutterhäuser mit 22000 Schwestern). Unter den Arbeitsgebieten steht auch heute die Krankenpflege in erster Linie; ferner die Arbeit in Kleinkinderschulen, Rettungsanstalten, Anstalten für Gebrechliche.

Die katholische Kirche hat im 19. Jahrhundert eine reiche und umfassende Wohlfahrtspflege geschaffen, und die katholische Geistlichkeit hat überall in zielbewußter Weise diese Aufgabe in ihren Gemeinden in die Hand genommen. Die Armenpflege wird besonders von den Vinzenz-Vereinen geübt. Die Hilfe besteht nicht nur in Unterstützungen, sondern in Arbeitsvermittlung, Gewährung von Handwerkszeug usw. Daneben stehen katholische Frauenvereine, unter denen die von der heiligen Elisabeth hervorragen. Auch die weiblichen Ordensgenossenschaften, über die schon an früherer Stelle berichtet ist, haben sich nicht nur erhalten, sondern vermehrt, und ihre Mitglieder haben über alle Schwankungen der Zeitströmungen hinweg ihre aufopferungsvolle und bewundernswerte Arbeit in der Armen- und Krankenpflege geleistet. Seit 1896 tritt zu diesen älteren Organisationen auf katholischer Seite der Caritas-Verband,

der einen Zusammenschluß der gesamten katholischen Wohlfahrtspflege darstellt. (Er entspricht etwa dem, was der Zentralausschuß für Innere Mission für die Wohlfahrtspflege der evangelischen Kirche ist.)

Die reiche Wohlfahrtspflege der jüdischen Kreise ist zusammengefaßt in der Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden.

Rotes Kreuz und Vaterländischer Frauenverein. Als umfassendste Organisation freier Liebestätigkeit auf interkonfessioneller Grundlage sind die Vereine vom Roten Kreuz zu nennen, die sich nicht nur auf dem Gebiet der Kriegskrankenpflege, sondern auch bei allen Maßnahmen gesundheitlicher Fürsorge große Verdienste erworben haben. Sie haben das Samariterwesen, die erste Hilfe bei Unglücksfällen ausgebildet, an der Tuberkulosebekämpfung wirksamen Anteil gehabt, Volksheilstätten gegründet. Die Vaterländischen Frauenvereine, die die Frauenorganisation des Roten Kreuzes bilden, sind besonders in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und in der Ausbildung von Krankenpflegerinnen hervorgetreten. In einzelnen Gegenden haben sie darüber hinausgehend auch das hauswirtschaftliche Bildungswesen und die Armenpflege organisiert.

Andere zusammenfassende Organisationen für das Gebiet des ganzen Reiches sind die Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände, der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, die Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Die Ausübung der Wohlfahrtspflege wird neben den ehrenamtlichen Kräften in zunehmendem Maße sozialen Berufsarbeitern übertragen. Eine wachsende Bedeutung gewinnt daher die Ausbildung von Kräften für die Wohlfahrtspflege, von Sozialbeamten und Wohlfahrtspflegerinnen. Für die weiblichen Kräfte sind berufliche Ausbildungsanstalten entstanden (Soziale Frauenschule, Wohlfahrtsschule), deren Lehrpläne durch staatliche Vorschriften geregelt sind. Für die Ausbildung der männlichen Kräfte werden noch die Wege gesucht. Aber allgemein hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß alle Volkswohlfahrt davon abhängt, ob der Geist der Hilfsbereitschaft und der Hingabe im deutschen Volk neu belebt und gestärkt werden kann; daß Volkswohlfahrt und Wille zur gegenseitigen Hilfe und Förderung unlöslich miteinander verbunden sind.

Literatur.

Zu Teil A: Natorp, Sozialpädagogik. Stuttgart 1920. — Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900. — Jahn, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1921. — Kropotkin, Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt. Leipzig 1920.

Zu Teil B: Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1913. — Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin 1903. — Ders., Sozialismus und soziale Bewegung. Jena 1920. — Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen 1904. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Jena 1902. — Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800 bis zur Gegenwart. ANuG Bd. 15. — Langenbeck, Geschichte des deutschen Handels. ANuG Bd. 337. — Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901. — Alice Salomon, Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1920. — Elly Heuß-Knapp, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre für Frauen. Leipzig 1920.

Zu Teil C: M. Treuge, Einführung in die Bürgerkunde. Leipzig 1921. — Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1921. — Stier-Somlo, Politik. Leipzig 1919. — Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig 1922. — Stimming, Deutsche Verfassungsgeschichte vom Anfang des 19. Jahrh. b. z. Ggw. Leipzig 1920. — Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte. Berlin 1886. — Wüsing, Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin. — Stengel u. Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1911—1913. — Bachem, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. Freiburg 1908—1912. — Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Jena 1909—1911. — Brox und Lindemann, Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Jena 1917. — Anschütz, Handbuch der Politik. Berlin 1920. — Teubners Handbuch der Staatsbürger- und Volkswirtschaftskunde. — Die Reichsverfassung. Die Verfassungen der Bundesstaaten. Die Gesetzessammlungen im Verlage von Guttentag, Hegmann oder Reclam. — Bühler, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Leipzig 1922.

Zu Teil D: Schmoller (s. Teil A.). — Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin und Leipzig 1921. — Sombart (s. Teil B.). — Schultze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Leipzig 1890. — Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Berlin 1901. — Maier, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Leipzig 1920. — Heyde, Abriß der Sozialpolitik. Leipzig 1920. — Marx u. Engels, Das kommunistische Manifest. Berlin 1848. — Marx, Das Kapital. Hamburg 1890. — Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus. Stuttgart 1906. — Wilbrandt, Karl Marx. Versuch einer Würdigung. Leipzig 1920. — Lenin, Staat und Revolution. Berlin 1918. — Ders., Die nächsten Aufgaben der Sowjet-Macht. Berlin 1919. — Kleeis, Der Betriebsrat. Berlin 1920. — Handbuch der Frauenbewegung. Berlin 1900. — Jahrbücher des Bundes Deutscher Frauenvereine. 1912—1921. — Naumann, Neue deutsche Wirtschaftspolitik. Berlin 1906. — Alice Salomon, Leitfaden der Wohlfahrtspflege. Leipzig 1921.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde

Abteilung I: Staatskunde

In 3 Bänden. Jedes Heft ist einzeln käuflich

- Bd. I, 1. Wesen und Entwicklung des Staates . . . M. 6.—
- 2. Völkerrecht und Völkerbund. Geschichte der Staatstheorien. Staat und Volk. Staat und Gesellschaft. Verfassungsleben des Auslandes . . . . M. 3.60
- 3. Versailler Vertrag.
- Bd. II, 1. Grundrechte und Grundpflichten. Die politischen Parteien in Deutschland. Die Presse. Die Staatserziehung M. 2.40
- 2. Verfassung und Verwaltung des Reichs und der Länder . . . . . . M. 5.—
- 3. Heeresverfassung. Staat und Kirche. Bildungsrecht und Bildungspolitik . M. 1.80
- 4. Selbstverwaltung.
- Bd. III. Recht und Leben. Bürgerliches Recht. Strafrecht . . . . M. 2.40

Abteilung II: Wirtschaftskunde

In 2 Bänden. Jedes Heft ist einzeln käuflich

- Bd. I, 1. Theoretische Grundlegung. M. 2.40
- 2. Die Entwicklung der Volkswirtschaft und d. volkswirtschaftl. Lehrmeinungen. M. 1.80
- 3. Bevölkerungslehre. Die beruflich-gesellschaftl. Gliederung d. deutsch. Volkes. M. 1.40
- 4. Sozialpolitik. Sozialversicherung. Wohnungs- und Siedlungswesen. . . . M. 4.—
- 5. Kartelle und Trusts. Planwirtschaft und Sozialisierung. Genossenschaftswesen. Arbeitsrecht. Lohnformen und Löhnungsmethoden . . . . M. 3.20
- Bd. II, 1. Landwirtschaft. Gartenbau u. Weinbau. Fischerei. Forstwirtschaft. . M. 2.40
- 2. Bergbau. Industrie und Industriepolitik. Organisation der technischen Arbeit. M. 3.60
- 3. Energiewirtschaft . . . . . . M. 1.80
- 4. Betriebswirtschaftslehre . . . . M. 1.20
- 5. Verkehrswesen u. Verkehrspolitik. Handel und Handelspolitik. Bankwesen und Bankpolitik. Geldwesen . . . . M. 6.—
- 6. Finanzwissenschaft u. Reichssteuersystem.

Das Handbuch will das Bedürfnis befriedigen nach einer auch dem Laien zugänglichen Einführung in Werden, Wesen und heutige Gestaltung des Staates wie die Daseinsbedingungen und Organisationsformen unseres Wirtschaftslebens. Der Schwerpunkt der Darstellung ist darum auf die großen inneren Zusammenhänge, die Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung, die Grundzüge der heutigen staatlichen Zustände und Ordnungen, die Grundprinzipien des inneren Betriebes wie des äußeren Aufbaues der technischen und wirtschaftlichen Gestaltungen gelegt. — Literaturangaben bieten in jedem Abschnitte die Möglichkeit der Weiterverfolgung der aus dem Buche selbst erworbenen Kenntnisse.

„. . . stellt eine Staats- und Wirtschaftsbibliothek dar, wie sie in dieser kurzen Zusammenfassung der Markt bisher nicht geboten hat. Das Werk ist ein wertvolles Quellenwerk und sollte in keiner Lehrbücherei fehlen“.

(Amtl. Schulblatt f. d. Reg.-Bez. Stralsund.)

Ausführliches Verzeichnis vom Verlag, Leipzig, Poststraße 3, erhältlich.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin